der Landtag

in dem

Herzogthum Würtemberg

im Jahr 1797.

Eine

officielle Zeitschrift

herausgegeben

von

D. Elias Gottfried Steeb.

Viertes Heft.

Tübingen und Stuttgard, 1797.

in der J. G. Cotta'schen und Mezler'schen

Buchhandlung.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Vierten Hefts. Erstes Stück.

In der Sizung von

Montag, den 21sten Aug. 1797,

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Regierungsrath Consulent Georgii las folgende Fortsezung seines voti consultativi über die Organisation der Landschaftlichen Ausschüsse vor:

Ueber die Ersezungsart des Grössern Ausschusses.

§. 26.

Rechtfertigung u. genauere Bestimmung der vorgetragenen Ideen über den zukünftigen Würkungskreis des grössern Ausschusses.

Noch hat Votans seine Meinung über die zukünftige Ersezungsart des Grössern Ausschusses vorzutragen.

Ehe er aber die Art, die Beisizer des Grössern Ausschusses zu ernennen, einer nähern Betrachtung unterwirft, glaubt er über den zukünftigen Würkungskreis desselben den oben (Landtag 2tes Heft, 3tes Stück, p. 33. seqq.) vorgetragenen Ideen noch einiges zu ihrer Rechtfertigung und weiteren Beleuchtung beifügen zu müssen.

Nie würde Votans auf die dort vorgetragene Ideen gerathen seyn, wenn er nicht einerseits seine Abneigung gegen Totalveränderungen durch Beibehaltung der Grundlinien der bisherigen Ausschußverfassung an den Tag zu legen, und anderntheils durch den Vorschlag einer Art von periodischer Aufsicht über die Handlungen des Engern Ausschusses zur Beruhigung des Landes einiges beitragen zu müssen geglaubt hätte.

Wollte man, wie Votans nicht glaubt, diesen leztern Zweck für unwichtig oder entbehrlich halten: so würde er noch jezt rathen, geradezu alles beim Alten zu lassen, d. i. den Grossen Ausschuß immerfort mit und neben dem Engern zusammenberufen, und den Engern Ausschuß bald getrennt von dem Grossen, bald vereint mit ihm handeln zu lassen, wenn es ihm nach wiederholten Betrachtungen möglich gewesen wäre, auch nur eine einigermassen haltbare Grenzlinie zwischen den Verrichtungen beeder Ausschüsse, so wie sie jezt coexistiren, aufzufinden, und wenn er sich nicht hieraus überzeugt hätte, daß die Landes-Gelder, die auf den Grössern Ausschuß nach seinem bisherigen Zustand und Verhältniß verwendet werden, zwecklose Verschwendung seyen.

§. 27.

Fortsezung. Es lassen sich nehmlich die Ver-

richtungen, welche vom Land Ausschüssen anvertraut werden können, unter zwey Hauptrubriken bringen. Sie betreffen:

1.) entweder die Besorgung der äussern Verhältnisse, und zwar theils Verhandlungen mit gnädigster Landes-Herrschaft, diese mögen nun alle Arten von Geld-Verwilligungen, oder die Landschaftliche Concurrenz bei Ausübung verschiedener Regierungs-Rechte angehen, theils Verbindungen und Geschäfte, die ausser dem Territorium ihre Wirksamkeit äussern, z. B. bei Führung eines Reichsgerichtlichen Prozesses, Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten ꝛc.

2.) oder die Besorgung der innern Landschaftlichen Angelegenheiten: namentlich Direction und Aufsicht über die Landes-Cassa, Inspection über das gesammte Landschaftliche Personale, dessen Ernennung, Aufsicht über Archiv, Registratur ꝛc.

Bei beederley Arten von Verrichtungen nahm bisher der Grössere Ausschuß, und zwar theils nach ausdrüklicher Disposition der Geseze, theils nach der Observanz Antheil: aber seine Theilnehmung war so fragmentarisch, daß man nicht wohl einsehen kan, wie sie ohne Kenntniß des Ganzen von bedeutendem Nuzen seyn konnte.

So z. B. hatte der Engere Ausschuß (selbst

nach dem Erbverglich ad Class. I. Grav. VII. §. 1.) die privative Inspection und Direction über die Landes-Casse: dennoch sollte der Grösſere Ausschuß vermöge des Staats von 1638. bei Geld-Aufnahmen concurriren: Nun ist aber schwer abzusehen, wie man auf gründliche Art die Nothwendigkeit einer Geld-Aufnahme beurtheilen könne, ohne genaue Kenntniß von dem ganzen Cassen-Zustand, mithin auch von allen möglichen Geld-Resourcen, die eine Aufnahme mehr oder minder entbehrlich machen können, zu haben.

Ferner: der Grosse Ausschuß concurrirt zu den Geld-Verwilligungen zum Militär, Cammeral-Chaussee-Residenz-Bau-Beitrag, zu ausserordentlichen Ansinnen ꝛc. Nun sollte doch wohl die Ansicht des Zustandes der Landes-Casse, ihres blühenden oder verschuldeten Zustands ein Haupt-Moment bei Beurtheilung der Kräfte und Fähigkeiten zu Verwilligungen seyn, ja eine getreue Cassen-Direction sezt das Land eher in den Stand dem Herrschaftlichen Ansinnen Genüge zu leisten, und dennoch soll der Grosse Ausschuß mit verwilligen helfen, aber an der Cassen-Direction und Aufsicht keinen Theil haben.

Der Grosse Ausschuß soll für Erhaltung der Landesprivilegien und Freiheiten, nach welchen besonders keine Umlage und Schazung ohne die Einwilligung gesammter Prälaten und Landschaft

geschehen soll, wachen: Dennoch ist es der Engere Ausschuß allein, der alle durch die Geseze nicht zuvor bestimmte, der Willkühr überlassene Ausgaben auf die Casse decernirt. Der Grosse Ausschuß hat bei dieser Decernirung weder Concurrenz noch legale Notiz davon: wie soll er nun wachen, daß nicht indirecte Auflagen vom Engern Ausschuß aufs Land gelegt, daß die Landes-Gelder genau ihrem Endzwek gemäs verwendet werden?

Auf diese Art liessen sich die Inconsequenzien des bisherigen Systems leicht durch alle Theile der Landschaftlichen Administration hindurch führen: oder vielmehr, es liesse sich zeigen, daß bei Sonderung der Verrichtungen beeder Ausschüsse gar kein System vorhanden gewesen sey: Allein Votans verzweifelt auch, daß es je möglich seyn werde, solang die beede Corps als beständig coexistirend angenommen werden, eine solche Grenz-Linie zu ziehen, von der sich ein hinreichend bestimmender Grund angeben läßt.

Wollte man nach der zu Anfange des §. angegebenen Eintheilung die äusseren Angelegenheiten dem Grossen, die innern hingegen dem Engern Ausschuß übertragen: so würde vorerst der Eng. Ausschuß, und vielleicht mit Recht, Anstand finden, den Grossen Ausschuß an allen, auch den geheimen politischen Operationen An-

theil nehmen zu lassen. Sodann ergäbe sich hier eben die Schwierigkeit der Scheidung, die gegen das bisherige System vorgetragen wurde. Der Grosse Ausschuß sollte der Landes-Herrschaft Gelder verwilligen, und doch die Casse weder inspiciren noch dirigiren. Wollte man aber von den unter Nr. 2. enthaltenen Verrichtungen dem Grossen Ausschuß die Cassen-Inspection mit überlassen, aber ihn von den übrigen ausschliessen: so wäre es wieder sonderbar und unzusammenhängend, wenn er nicht auch die durchs Gesez nicht bestimmte Ausgaben sollte decerniren, nicht auch die zu Verwaltung der Casse und Prüfung der Rechnungen bestellte Offizialen sollte bestellen helfen dürfen: denn beedes wäre doch wohl nöthig, wenn der Grosse Ausschuß für den Cassen-Zustand verantwortlich gemacht werden soll. Wollte man aber dem Grossen Ausschuß auch diesen Theil der Admistration überlassen, so wurde am Ende gar keine Scheidung zwischen beiden mehr übrig bleiben.

Würde man hingegen das bisherige System gerade umkehren, dem Grossen Ausschuß die Besorgung des innern landschaftlichen Zustands überlassen, und ihn von den äussern Angelegenheiten ausschliessen: so würde ihm hiedurch nicht nur das Wichtigere, um dessen willen er doch eigentlich daseyn sollte, entzogen; sondern seine

Verrichtungen würden auch wieder äusserst fragmentarisch werden, weil der Inspector und Director der Casse die wichtigsten Ausgaben, die diese zu bestreiten hat, nicht beschliessen, oder den Beschluß des Landes nicht vorbereiten helfen würde.

Kurz alle Geschäfte, die Ausschüssen anvertraut werden können, greifen so sehr in einander ein, und sind so sehr in einander verflochten, daß zur vollständigen Besorgung der einen Gattung auch die Kenntniß und Besorgung der andern Gattungen gehört; und gesezt auch, es liese sich ohne Nachtheil für die in einander verflochtene Geschäfte eine schikliche Scheidung auffinden; so würde noch immer die wichtige Frage übrig bleiben: Zu was Ende soll man ein so weitschichtiges und kostbares Gerüst anlegen, ohne daß weder für die Dauer, noch Güte des Gebäudes der geringste Nuzen zu erwarten stehet.

§. 28.

Alle diese Betrachtungen waren es, *Fortsezung.* die den Votanten zu dem bereits gemachten Vorschlag veranlaßten. Die bisher vorgetragenen Schwierigkeiten fallen grossen Theils hinweg, wenn man sich der Idee wieder nähert, die bei der A. 1554. beliebten Anlage der beiden Ausschüsse ohne Zweifel die herrschende war. Man betrachte, so wie damals, den Grossen Ausschuß

als ein Surrogat des Landtags in Sachen, die eine vollständige Landes = Versammlung nicht austragen, als einen Landtag, nach verjüngtem Maasstab, der nur periodisch Landes = Geschäfte zu versehen hat, während daß der Engere Ausschuß die seinigen in der Eigenschaft eines stehenden Collegiums verrichtet. Geht man von diesem Gesichts = Punct aus, so ist es

1.) etwas sehr natürliches, daß der Grosse Ausschuß bei seiner jedesmaligen Zusammenkunft die Geschäfte des Engern von einer Periode zur andern durchsieht. Diese Revision hat für den Engern so wenig etwas entehrendes oder erniedrigendes, als wenn die Landes = Versammlung selbst den Haushalt ihrer Ausschüsse prüft. Ließe sich wohl mit einigem Schein behaupten, daß das Ansehen eines Ausschusses dadurch herabgewürdiget werde, daß er einer Prüfung seiner Administration und der Responsabilität für seine Handlungen ausgesezt ist? Und muß nicht vielmehr diese Prüfung jedem rechtschaffenen Mann willkommen seyn? Die Wirkung dieser Revision wird dadurch bedeutender werden, daß der Grosse Ausschuß nicht mehr wie bisher blos Fragmente zu sehen bekommt, sondern die ganze Administration des Engern Ausschusses nach ihrem

ganzen Umfang, nur etwa das geheime Protocoll ausgenommen, vor seinen Augen enthüllt werden muß.

Votans hatte in dem ersten Heft die Verrichtungen des Grossen Ausschusses blos auf eine Berichts-Erstattung an das Land beschränkt, und dies scheint hinreichend zu seyn, insofern blos von einer Revision dessen, was geschehen ist, die Frage ist: Hat das Land hierauf etwas zu antworten, glaubt es, daß in einem oder anderm Puncte Verbesserungen anzubringen seyen, so bescheidet es hierüber den Grössern Ausschuß, und das durch die Mehrheit sich ergebende Conclusum wird bei der nächsten Zusammenkunft desselben bekannt gemacht.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Revision auf die Gültigkeit der von dem Engern Ausschuß vorgenommenen Handlungen keinen Einfluß haben kan, insofern er die Grenzen seines Mandats nicht überschritten hat. Es ist wohl kein Hindernis hier, die gewöhnliche Lehre vom Mandat, die schon aus der Natur der Sache fließt, anzuwenden. Das Mandat, das freilich dem, mit welchem man Verträge schließt, bekannt seyn muß, bestimmt den ganzen Umfang der Gewalt des Mandatars; sobald er über das Mandat hinausgeht, so hört er auf, den Mandanten verbindlich zu machen; aber ligt nur die

vorgenommene Handlung innerhalb der vorgezeichneten Grenzen, so bleibt sie für den Gewaltgeber immer in Rüksicht auf den andern Theil verbindlich, ihre Folgen möchten auch für jene noch so nachtheilig seyn. Der Mandant muß den geschlossenen Vertrag erfüllen, und es bleibt ihm nichts übrig, als sich der schlechten Ausrichtung wegen an den Mandatar zu halten. Gesezt, z. B. das zukünftige Ausschuß-Mandat würde den Engern Ausschuß zu gewissen Verwilligungen, natürlich mithin auch zu der Frage: ob verwilligt werden soll? ohne vom Lande eingeholte Vollmacht berechtigen: so möchte in einem gegebenen Fall das Verwilligte, wenn es z. B. die vestgesezte Summe nicht überschreitete, von noch so geringem Nuzen fürs Land seyn, die Verbindlichkeit des Leztern gegen die Landes-Herrschaft würde immer die nemliche bleiben. Es ist also aus den angegebenen Gründen nicht zu befürchten, daß die vorgeschlagene Revision alles Handeln mit dem Engern Ausschuß unsicher machen möchte; so wenig als ein von Zeit zu Zeit zusammenzuberufender Landtag den Verhandlungen mit den Ausschüssen nachtheilig werden kann.

§. 29.

Fortsezung. Allein 2.) der Grosse Außschuß soll nach dem bereits vorgetragenen Plan nicht blos

revidiren, sondern auch vereint mit dem Engern als ein Comité handeln.

Alle Verrichtungen, die das Land Ausschüssen anvertrauen kann, sind gedoppelter Art: entweder beschließt der Ausschuß selbst, oder er bereitet die Schlüsse des Landes blos vor.

Insoferne der Grössere Ausschuß an diesen beederlei Verrichtungen Theil nehmen soll, so hängt die Bestimmung seiner Theilnehmung entweder von dem Lande oder von dem Engern Ausschuß ab.

Im erstern Fall wird entweder eine General-Norm für alle Fälle vestgesezt, wo der grosse Ausschuß beigezogen werden soll, z. B. alle die Entschließung des Landes bereitende oder enuncirende Berathschlagungen über Verwilligung des Cameral-Beitrags sollen vom Grossen Ausschuß vorgenommen werden: oder die Regel würde für den Engern Ausschuß festgesezt, und das Land würde blos in einzelnen Fällen bestimmen, wenn es den Grossen Ausschuß beigezogen wissen will, und zwar entweder zur Prädeliberation, oder insofern Majora des Landes auf den Entschluß des Grossen Ausschusses in einer Sache compromittiren würden.

Im zweiten Fall hingegen würde allein der Engere Ausschuß die Fälle bestimmen, in welchen er vereint mit dem Grössern berathschla-

gen will. Votans hatte im erstern Heft blos diesen zweiten Fall als denjenigen angenommen, in welchem eine Concurrenz des Grossen Ausschusses zu Berathschlagungen eintreten sollte. Er hatte sich hiebei nach der ersten Anlage vom Jahr 1554. gerichtet, nach welcher es lediglich dem Ermessen des Engern Ausschusses überlassen war, die Fälle zu bestimmen, in welchen um Herbeirufung des Grossen Ausschusses unterthänigst gebeten werden sollte: eine Disposition, die auch der Erb-Verglich-Claße: l. Grav. IV. §. 14. wiederholt hat. Insofern freilich die Regel aufgestellt wird, daß alle Verrichtungen, die das Land einem Ausschuß auftragen will, dem Engern übertragen werden sollten, liesse sich bei dieser zu ertheilenden Vollmacht keine Ausnahme gedenken, als die, daß der Engere Ausschuß selbst von dem ihm eingeräumten Rechte in einzelnen Fällen keinen Gebrauch machen, und die Last der Verantwortlichkeit mit dem Grössern theilen wollte.

Gegen diesen Vorschlag ist nun freilich die Einwendung nicht unerheblich, daß auf diese Art der Geschäften-Gang sehr erschwert werde, weil vorauszusehen sey, daß, wenn zumal nach gehaltenen Landtägen der Engere Ausschuß mit einiger Schüchternheit handeln würde, wenn besonders schon eine bedeutende Minorität sollte

einen Beschluß des Engern Ausschusses hindern können, des Provocirens an den Grossen Ausschuß kein Ende seyn, mithin zulezt gerade das beständige Beieinanderseyn des Engern und Grossen Ausschusses, das man jezt hindern will, wieder eintretten würde.

Um diese Einwendung zu beseitigen, würde Votans seinen ersten Vorschlag nun dahin modificiren,

daß in allen Fällen, wo das Mandat des Engern Ausschusses ihm allein klar und deutlich eine gewisse Verrichtung aufträgt, keine Provocation an den Grossen Ausschuß Statt finden könne, und daher diese leztere nur alsdann einzutretten hätte, wenn die Vollmacht des Engern Ausschusses im einzelnen Fall nach seinem Mandat sich als zweifelhaft darstellt, und die Majorität des Engern Ausschusses davon überzeugt ist, daß die Sache zweifelhaft sey, und deßwegen sich auf die Entscheidung des Grossen Ausschusses beruft. In diesem Fall würde der Grosse und Engere Ausschuß sich in ein Comité bilden, und dann nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden, ob sich die Sache zur Erledigung des Ausschusses qualificire, oder ans Land gebracht werden müsse? im erstern Fall sodann den Fall wirk-

lich erledigen, im zweiten hingegen dem Land vortragen.

Daß durch ein allgemeines Gesez, oder einen Ausschuß = Staat gewisse Verrichtungen schon zum Voraus dem Engern Ausschuß entzogen, und dem Grossen aufgetragen werden sollten: dazu kann Votans wegen den in Ansehung der Scheidung vorwaltenden längst angeführten Schwierigkeiten nicht rathen. Wenn der Vorschlag, die Beisizer des Engern Ausschusses um einige zu vermehren, angenommen wird, so fällt einer der Haupt = Gründe, aus dem der Grosse Ausschuß zu gewissen Berathschlagungen bisher beigezogen wurde, hinweg.

Endlich käme es auch noch darauf an, ob nicht statt aller geseztlichen Bestimmung das Land in jedem einzelnen Fall bestimmen soll, wenn der Grosse Ausschuß beizuziehen sey? Hier ist zuvorderst zu bemerken, daß dies in Fällen, wo der Ausschuß vermöge seines Staats selbst beschliessen soll, nicht angehen würde, weil von allen diesen Fällen das Land durch den Engern Ausschuß keine Notiz bekommt: es könnte also blos alsdann geschehen, wenn der Engere Ausschuß etwas ans Land gebracht hat, und Majora desselben würden entweder verlangen, daß die Prädeliberation noch weiter durch den Grossen Ausschuß geschehen, und dann wieder die Sache ans

Land gebracht werden soll, oder sie würden die ganze Entscheidung dem Grossen Ausschuß überlassen. Daß alsdann der Grosse Ausschuß, wenn er überhaupt zum Beschliessen bestimmt wird, sich nach dem Willen des Landes mit dem Gegenstande zu befassen habe, wird wohl keinem Anstand unterworfen seyn.

§. 30.

Freilich würde der ganze Gang der Maschine viel einfacher werden, wenn man den Grossen Ausschuß bloß zum Revidiren, und gar nicht zum Abschliessen bestimmte: die zwey Corps wären sodann gänzlich von einander getrennt: Keines würde in das andere eingreifen. Alsdann würde man gewiß seyn, daß der Grosse Ausschuß sich nur kurze Zeit hier aufzuhalten habe. Aber selbst dann, wenn man es hiebei nicht lassen, sondern den Grossen Ausschuß in gewissen Dingen zum Beschliessen zuziehen wollte, müßte man dafür sorgen, daß sein Aufenthalt nicht wie bisher ohne Noth zu Stuttgard verlängert würde; ja noch mehr, daß nicht der Engere Ausschuß die Verlängerung des Aufenthalts des Grossen Ausschusses und die daraus entstehende Vermehrung seiner Taggelder als eine Art von Gunstbewerbung bei lezterem gebrauche. Dieses könnte auf gedoppelte Art verhütet werden, wenn man ent-

Fortsezung.

weder ein für allemal einen gewissen Termin, z. E. von 4—6 Wochen bestimmte, über welche hinaus der Grosse Ausschuß seine Zusammenkunft (die ohne Bedenken auf die Zeit der Landschaftlichen jährlichen Rechnungs-Abhören gerichtet werden könnte) nicht ausdehnen dürfte; oder, was noch vorzüglicher scheinen würde, wann den Ausschuß-Beisizern eine nach einem gewissen Durchschnitt zu fixirende Besoldung, ohne alles Taggeld ausgesezt würde.

§. 31.

Wähl-Art des Grossen Ausschusses, 7.) wenn Orte designirt würden, aus welchen die Glieder desselben gewählt werden müßten.

Dieses vorausgesezt geht Votans endlich auf die Wähl-Art des Grossen Ausschusses über.

Man mag den Grossen Ausschuß bloß zur Revision der Handlungen des Engern Ausschusses oder zum Mitdeliberiren bestimmen: so möchte es in jedem Fall an der bisherigen Zahl von zwey Prälaten und sechs Mitgliedern vom Bürgerstand genug seyn.

Betrachtet man den Grossen Ausschuß als das, was er nach Votantens Ermessen seyn sollte, nemlich als Commissarien des Landes, so würde es am zweckmäßigsten seyn, in Ansehung der Ernennungsart zur Form des Jahrs 1554. zurückzukehren. Damals wurden von der Landesversammlung nur die Städte genannt, die zum

Grossen Ausschuß deputiren sollen: Den Magistraten wurde es überlassen, so wie zur Landes-Versammlung, auch zum Grossen Ausschuß die ihnen am tauglichsten scheinende Männer abzuordnen. Es ist bekannt, auf welche Art der Engere Ausschuß den Magistraten dieses Wahl-Recht nach und nach entzogen, und sich zugeeignet hat. Das Wahl-Recht des Grossen Ausschusses dem Engern Ausschuß aufs neue zu überlassen, würde mit der jezigen Bestimmung des ersten durchaus unvereinbar seyn.

Die Wahl der Grossen Ausschuß-Mitglieder den zu diesem Zweck bezeichneten Magistraten anheimzustellen, scheint eben so wenig Schwierigkeit, als bei der Deputirung zu Landes-Versammlungen zu haben: es treten hier diejenige Bedenklichkeiten nicht ein, die oben bei der Wahl in Engern Ausschuß angeführt wurden. Nur müßte man eben so, wie oben bei dem Engern Ausschuß vorgeschlagen wurde, die Wahl nicht auf Magistrats-Glieder beschränken wollen, weil alsdann die kleineren Stände in Verlegenheit gerathen könnten. Dann wollte man dies, so könnten nur solche Stände für deputationsfähig erkannt werden, von denen sich vermuthen läßt, daß sie tüchtige Magistrats-Glieder in ihrer Mitte haben.

So wie also ao. 1554. bloß die Orte, die die Deputirte zum Grossen Ausschuß nach eigener Wahl ernennen sollten, bestimmt wurden: so könnte für die Zukunft ein gleiches geschehen. Wenn festgesezt würde, daß jeder Städte-Deputirte nur eine gewisse Anzahl von Jahren im Grossen Ausschuß erscheinen, und dann wieder einem andern Plaz machen soll, wenn zugleich ein gewisser Turnus unter den gesammten Ständen beliebt würde: so könnten auf diese Art alle Stände nach und nach zum Deputiren im Grossen Ausschuß gelangen, und so würde dies den grossen Vortheil gewähren, daß die Kenntnisse in Landes-Sachen allgemein verbreitet, und sich in vielen Orten Männer befinden würden, die mit Sachkenntniß über die öffentliche Angelegenheiten urtheilen, und bei Ausstellung der Vollmachten zur Landschaft mitwirken könnten. Nur müßte man die Vorsicht gebrauchen, nicht alle Mitglieder des Grossen Ausschusses auf einmal, sondern jedes Jahr nur einen oder zwey abgehen zu lassen; es würde für das Geschäft nachtheilig seyn, wenn jedesmal nach Ablauf einer Zeitperiode die erworbene Kenntnisse verlohren gehen, und wieder neue gesammelt werden müßten: wogegen bei einer successiven Abwechslung dieser Nachtheil vermieden würde. Wenn man also annimmt, daß das Collegium

des Grossen Ausschusses aus acht Mitgliedern bestehe, und jedes Mitglied vier Jahre zu bleiben hätte, so würden jedes Jahr füglich zwey abgehen, und in vier Jahren das ganze Collegium erneuert seyn. In welcher Ordnung diejenigen, die von der Landes-Versammlung auf einmal bestimmt werden, abzutretten hätten, müßte durch das Loos bestimmt werden. Diejenige Stände, von denen Beisizer im Engern Ausschuß sind, würden hier nicht ausgeschlossen, weil die Beisizer des Engern Ausschusses bloß nach Tauglichkeit der Persohnen, die vom Grossen Ausschuß hingegen nach den Orten erkiest würden.

Hingegen würde es nicht räthlich seyn, in dem hier vestzusezenden Turnus die Stände gerade in der Ordnung auf einander folgen zu lassen, in welcher sie bei Landes-Versammlungen zu stimmen pflegen, nicht nur, weil alsdann gerade die beträchlichsten z. E. Stuttgard, Tübingen, Ludwigsburg, Urach, Schorndorf, Kirchheim, sodann die geringeren Stände z. B. Mundelsheim, Dornhaan, Kirchheim am Nekar, Asperg, Wendlingen, Neidlingen 2c. zugleich deputiren würden, sondern auch weil es weit vorzüglicher scheint, eine solche Mischung zu veranstalten, daß zu gleicher Zeit aus allen

Landes-Gegenden Mitglieder des Grossen Ausschusses beisammen seyen. In dieser Rüksicht würde es daher gut seyn, das Land gleichfalls in Districte, so wie diese durch die geographische Lage der Orte sich ergeben würden, abzutheilen, jedem District einen Beisizer des Grossen Ausschusses anzuweisen, und zu jeder Stelle die Stände, die zum District gehören, per Turnum deputiren zu lassen, z. B. wenn ausser den zwei Prälaten sechs Beisizer vom Bürgerstande wären: so würde das Land in sechs Districte getheilt, da neun und sechszig Stände auf dieser Bank sind, so würden drei Districte zwölf, hingegen drei Districte eilf Stände enthalten. Man könnte also z. B. folgende zwölf Schwarzwälder Stände zusammen in einen District ordnen:

> Hornberg, Freudenstadt, Reichenbach, Dornstetten, Sulz, Dornhaan, Nagold, Altenstaig, Wildbad, Wildberg, Zavelstein, Bulach.

Diese zusammen würden bei Nr. 4. der Grossen Ausschuß-Beisizer concurriren, und alle vier Jahre würde ein anderer von diesen Ständen einen Ausschuß-Beisizer abordnen, bis die Reihe unter ihnen ganz durchgemacht wäre, und der Turnus wieder von oben anfienge. So würde ohngefehr nach Ablauf eines halben Jahr-

hunderts jeder Stand einen Grossen Ausschuß-Besizer ernennt haben.

Sie viel den Prälaten-Stand betrift, so würde es vordersamst darauf ankommen, ob alle Prälaten ohne Unterschied zum Grossen Ausschuß zugelassen, und nach einer unter samtlichen Prälaturen vestzusezenden Ordnung per Turnum einberufen werden sollten. Bei diesem Stand scheint der Turnus nicht wohl anwendbar zu seyn, dann

a.) würde ein Theil gesammter Prälaten gar nicht hier concurriren können, nicht nur, weil immer einige derselben Mitglieder des Engern Ausschusses sind, sondern auch, weil es öfters geschehen würde, daß einige (zumal die Prälaten-Würde gewöhnlich alten Männern zu theil wird) durch Alter und Kränklichkeit abgehalten würden, dem Geschäfte abzuwarten.

b.) Wenn auch den Magistraten die Deputirung zu den Grossen Ausschuß-Tagen überlassen wird: so findet hier personae electio Statt, und die Magistrate sind immer im Stande, aus mehreren einen tüchtigen herauszuwählen: bei dem Prälaten-Stand hingegen würde man ohne alle Rüksicht auf

Tauglichkeit an diejenige Personen, welche gerade der Turnus trift, gebunden seyn.

Bey dem Prälaten-Stand würde es also beinahe nothwendig werden, die Mitglieder des Grössern Ausschusses durch Wahl zu bestimmen. Votans glaubt, daß bei einem Collegium, dessen Glieder dem Wechsel unterworfen sind, wo sich nicht leicht ein solcher Esprit de Corps bilden kann, wie bei dem Engern Ausschuß, die Wahl der zwei geistlichen Mitglieder ohne Bedenken zu Abschneidung grösserer Weitläufigkeit, ausser Landtägen dem Grossen Ausschuß-Collegium selbst überlassen werden könnte.

§. 32.

Wähl-Art des Grossen Ausschusses; wenn b.) Personen designirt werden sollten.

Nach der bisher vorgetragenen Form könnte die Ersezungs-Art des Grossen Ausschusses eingerichtet werden, wenn die ursprüngliche Anlage vom Jahr 1554. wieder hergestellt würde. So gerne Votans sich in seinem Theil für sie bestimmen würde, so wagt er kaum zu hoffen, daß sie allgemeinen Beifall finden werde. Man wird vielleicht zu ungerne der Idee entsagen, daß Stellen im Grossen Ausschuß keinen bleibenden Stellen mehr an die Seite gesezt werden können. Würde der Grosse Ausschuß blos allein zum Revisions-Colle-

gium bestimmt, so würde der Vorschlag, blos die Orte zu designiren, ohne Zweifel vorzuziehen seyn. Wollte man hingegen dem Grossen Ausschuß auch das Mit-Beschliessen in gewissen Fällen übertragen: so würden diejenige, die nicht blos Orte, sondern Personen durch die Stimme des Landes designirt haben wollten, mehr für sich haben. Votans hat sich also auch für diesen Fall noch kürzlich zu äussern.

Was vordersamst die Eigenschaften der Grossen Ausschuß-Beisizer betrift: so würde Votans nicht für nöthig halten, daß eine gewisse Zahl von Rechtsgelehrten im Grossen Ausschuß seyn müsse, ob er gleich auch keinen Grund fände, Rechts-Gelehrte von diesem Collegium auszuschliessen.

Die Dauer ihres Amtes würde auf eben die Weise, wie bei den Rechtsgelehrten-Beisizern des Engern Ausschusses bestimmt.

Eine Succession der Grossen Ausschuß-Beisizer in den Engern ipso jure würde schlechthin nicht Statt finden, obgleich durch kein Gesez zu verbieten wäre, daß nicht die Grossen Ausschusses-Assessoren in den Engern durch freye Wahl sollten aufgenommen werden können. Sobald der Engere Ausschuß das Wahl-Recht nicht

mehr hat, so waltet diesfalls keine Bedenklichkeit vor.

Die Eigenschaften der Grossen Ausschuß-Beisizer würden auf gleiche Art, wie bei den nicht rechtsgelehrten Assessoren des Engern zu bestimmen seyn; auch wäre die zu nahe Verwandschaft unter 2. Personen auf die nemliche Weise ein Hinderniß neben einander im Grossen Ausschuß zu sizen.

Nur gebohrne Wirtemberger würden hier zugelassen werden können: hingegen würde die Eigenschaft einer Magistrats-Person zwar kein Hinderniß, aber doch kein Requisit seyn, um in Grossen Ausschuß wählbar zu seyn.

In Rüksicht auf die Wahl könnte auch hier das Land in so viele Districte getheilt werden, als Beisizer des Grossen Ausschusses sind, und jedem District ein Beisizer angewiesen werden. Es könnten also die für die Wahl des Engern Ausschusses zu designirende Districte auch hier gebraucht werden; nur mit dem Unterschied, daß wann in dem Engern Ausschuß mehrere Beisizer als im Grössern wären, die Districte vordersamst von 10. oder 12., zu diesem Behuf auf 8. zu reduciren seyn möchten, was durch Vertheilung der Stände einiger Districte unter die übrigen leicht zu bewerkstelligen seyn wird. Die in dem

§. 23. vorgeschlagene Form der Wahl könnte durchaus beibehalten werden, nur mit dem Unterschied, daß, was dort dem Engern zu verrichten zugeschieden wird, hier vom Grössern Ausschuß vorzunehmen wäre.

Enlich könnte im äussersten Fall, falls man sich über die erstere nicht vereinigen könnte, die §. 25. vorgeschlagene provisorische Wähl-Art auch auf den Grossen Ausschuß angewendet werden.

§. 33.

Von der Landes-Versammlung zu entscheidende Fragen über die Organisation der Landschaftlichen Ausschüsse.

Zur Vollendung dieses zur Vorbereitung der Berathschlagungen der Landes-Versammlung vorgetragenen Entwurfs ist noch übrig, die Fragen vorzulegen, worüber in Betreff dieses Theils der künftigen Landschaftlichen Organisation die Landes-Versammlung Beschlüsse zu fassen hätte:

1.) Sollen noch fernerhin Ausschüsse bestellt werden?

2.) Soll wie bisher ein Grosser und ein Kleiner oder Enger Ausschuß bestehen?

3.) Welche Verrichtungen will man jedem dieser Ausschüsse anvertrauen? Welche Grenzlinie zwischen beeden ziehen, es sey nun, daß

von wirklichen Beschlüssen, oder nur von Vorbereitung und Enuncirung der Beschlüsse des Landes die Frage sey?

4.) Will man, so wie bisher einen Theil der Ausschuß-Geschäfte dem Engern Ausschuß allein, einen andern Theil ihm nur in Verbindung mit dem Grossen Ausschuß übertragen? Und läßt sich eine Regel auffinden, vermöge welcher diese Scheidung nach einem richtigen Unterscheidungs-Grund, und ohne Nachtheil für die Geschäfte geschehen kann, durch welche diese Scheidung als nothwendig und nüzlich dargestellt wird?

5.) Oder will man nicht lieber die Regel festsezen: daß der ganze Umfang von Verrichtungen, die das Land einem Ausschuß übertragen, mithin sich selbst nicht vorbehalten will, dem Engern Ausschuß zu überlassen sey?

6.) Sollte nicht der Grosse Ausschuß zunächst nur zur Revision der Verwaltung des Engern Ausschusses bestimmt werden? und hätte er diese Revision nicht als ein von dem Engern Ausschuß getrenntes Collegium vorzunehmen? Welche Verrichtungen sollen in dieser Revision enthalten seyn?

7.) Soll von dieser Revision nicht das geheime

Protocoll und die geheime Truche ausgenommen werden, oder will man für diese noch eine eigene Revision, etwa durch eine besonders zu verpflichtende geheime Deputation anordnen?

8.) Wenn der Grosse Ausschuß nicht blos und allein zur Revision der Engern Ausschuß-Verwaltung bestimmt würde: Sollte man seine weitere Verrichtungen nicht dahin beschränken, daß

a.) insofern die Majorität des Engern Ausschusses zweifelhaft ist, ob lezterer irgend etwas zu verrichten oder zu beschliessen vermöge des Ausschuß-Mandats berechtiget sey? und

b.) insofern die Majorität der Landstände, an welche der Engere Ausschuß etwas gebracht hat, den Grossen Ausschuß, es sey nun zum Selbst-Beschliessen oder zur weitern Vorbereitung der Entschliessung des Landes, oder zu Enuncirung der Beschlüsse des leztern, mitbeigezogen haben will, mithin nur in diesen zwey Fällen der Grosse Ausschuß mit dem Engern in ein Comité bilden, gemeinschaftlich mit ihm berathschlagen, und nach

der Mehrheit der Stimmen beschliessen soll?

9.) Wie oft und zu welchen Zeiten soll um Zusammenberufung des Grossen Ausschusses unterthänigst gebeten werden? und könnte es nicht füglich um die Zeit der Herrschaftlichen Rechnungs-Abhör geschehen?

10.) Sollte nicht den Verrichtungen des Grossen Ausschusses eine bestimmte Zeitfrist für jedes Jahr vorgeschrieben werden? oder wäre es nicht besser, ihn diesfalls nicht zu beschränken, hingegen ihm keine Taggelder, sondern eine jährliche sich immer gleich bleibende verhältnißmässige Besoldung auszusezen?

11.) Will man die Mitglieder des Engern Ausschusses gleichfalls auf eine fixe Besoldung sezen? oder neben der Besoldung ihnen noch Taggelder auswerfen?

12.) Aus wie vielen Mitgliedern soll der Engere Ausschuß bestehen? Wie viele sollen von der Prälaten- und wie viele von der Städte-Bank seyn?

13.) Sollen nicht der Regel nach unter den Beisizern des Engern Ausschusses 3—4. Rechtsgelehrte seyn?

14.) Soll in Ansehung der Entlaßbarkeit der Engern Ausschuß-Beisizer die bisherige Verfassung beibehalten, oder etwas anders und was verfügt werden?

15.) Sollen nicht insbesondere die rechtsgelehrten Beisizer inamovibel seyn?

16.) Welche Eigenschaften sollen nach Maaßgab des §. 14. von den Engern Ausschuß-Beisizern erfordert werden?

17.) Hindert nach §. 15. die zu nahe Verwandschaft eines Beisizers mit einem andern die Aufnahme des leztern im Engern Ausschuß? Wie sind dießfalls die Grade zu bestimmen?

18.) Von welchem Stand sollen die Beisizer, die keine Rechtsgelehrte sind, seyn?

19.) Ist die Eigenschaft eines gebohrnen Wirtembergers dem Engern Ausschuß-Beisizer nothwendig, oder können auch naturalisirte aufgenommen werden?

20.) Sollen die Assessoren des Engern Ausschusses blos aus den Magistraten gewählt, oder können auch andere Bürger zugelassen werden?

21.) Will man dem Engern Ausschuß sein bisheriges Selbst-Ersezungs-Recht lassen?

22.) Falls dies nicht wäre, welche andere Ersezungs-Art von den §. 20 — 24. aufgezälten will man einführen?

23.) Sollte nicht die §. 23. und 24. vorgeschlagene Wähl-Art annehmlich seyn? Wenn dies wäre, will man sich die dort vorgeschlagene Modificationen gefallen lassen?

24.) Wenn man sich wegen keiner der vorgeschlagenen Wähl-Arten vereinigen könnte, würde man sich nicht den provisorischen Modus (§. 25.) gefallen lassen?

25.) Aus wie vielen Mitgliedern soll der Grössere Ausschuß bestehen, aus wie vielen von der Prälaten-, wie vielen von der Städte-Bank?

26.) Soll dem Engern Ausschuß sein bisheriges Wahl-Recht der Grossen Ausschuß-Beisizer gelassen, oder eine andere Ersezungs-Art gewält werden?

27.) Wie sollen die Eigenschaften der Grossen Ausschuß-Beisizer bestimmt werden? Müssen sie aus den Magistraten seyn?

28.) Wäre nicht in Ansehung der Wähl-Art der Zustand des Jahrs 1554. herzustellen? und sollte man nicht für die Wahl der Gros-

sen Ausschuß-Beisizer blos die Orte nennen, und die Ernennung der Personen den Magistraten überlassen? Könnte nicht zu diesem Behuf der §. 31. vorgeschlagene Typus gebraucht werden?

29.) Falls aber auch die Personen im Grossen Ausschuß vom Lande gewält werden sollen, welche Wähl-Art will man einschlagen, und was ist gegen die Vorschläge §. 32. zu erinnern.

3.) Die Berathschlagungen über die Aufhebung des Wein-Most-Accises wurden fortgesezt.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Vierten Hefts. Zweytes Stück.

In der Sizung von
Dienstag, den 22ten Aug. 1797.
wurde 1) das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Auf eine Herzogliche Signatur, mittelst welcher der allgemeinen Landesversammlung eine Suplik der Vorsteher des Ludwigsburger Amts, die Abrufung des zweyten Deputirten von Ludwigsburg betreffend, um Gutachten mitgetheilt wurde, faßte die Landesversammlung den Beschluß, die Erklärung auf diese Signatur so lange; bis auf das wegen Uebernahm der hälftigen Deputirten-Kosten auf die Landes-Caße in das Land erlassenen Schreiben die Instructionen eingekommen seyn würden, aufzuschieben, einstweilen aber die Suplik, welche ohnehin verschiedene factische Umstände enthielt, dem Bürgermeister Bunz, als zweyten Deputirten von Ludwigsburg mitzutheilen, und seine Erklärung darüber zu erwarten.

3) Die Berathschlagungen über die Aufhebung der Wein-Most-Accis-Abgaben wurden fortgesezt und über folgende Fragen Beschlüße gefaßt:

1. Soll der Weinmost-Accis gänzlich aufgehoben, oder nur einstweilen von dem Verkäufer auf den Käufer gelegt werden?

B. Es soll nicht nur von dem unter der Kelter verkauften Weinmost künftighin kein Accis mehr entrichtet, sondern auch der eingekelterte Weinmost, wenn er noch vor dem Tag Martini verkauft, und dabei die Trübfuhr gereicht wird, von dieser Abgabe befreyt werden.

2. Soll für den aufzuhebenden Weinmost-Accis ein Surrogat eingeführt werden?

B. In allweg.

3. Soll nicht dieses Surrogat darinn bestehen,

a.) daß von demjenigen Weinmost, welcher außer Lands verkauft wird, der Accis wie bisher entrichtet, jedoch dem ausländischen Käufer auferlegt werde?

B. Ja!

b.) Daß von dem außer Lands hereingeführten alten und neuen Wein ein erhöhtes Abladgeldt mit 4 fl. per Aymer entrichtet, jedoch davon diejenige Orte, welche wegen ihrer Entlegen-

heit ihr Weinbedürfniß im Badischen, im Breisgau am Bodensee zu hohlen genöthigt sind, ausgenommen werden?

B. Es soll unter der angegebenen Ausnahm von jedem Aymer ausländischen Weins sechs Gulden Abladgeldt bezahlt werden.

c.) Daß von demjenigen Vieh, welches der Unterthan an den Unterthanen verkauft, gleich dem, das an Ausländer verkauft wird, die Hälfte des in der Accis-Instruction Art. XIII. bestimmten Accises entrichtet, jedoch die Mezger von dieser Abgabe befreyt werden?

B. Es solle zwar von demjenigen Vieh, welches ein Unterthan an den andern verkauft, der vierte Theil des bei dem Verkauf des Viehes an Ausländer bestimmten Accises mit Ausnahm der Mezger entrichtet werden; jedoch diese Auflage für jezt noch, weil sie wegen der bisher grassirten Viehseuche zu drückend scheinen könnte, aufgeschoben bleiben.

In der Sizung von

Mittwoch, den 23ten Aug. 1797,

wurde 1) nach Vorlesung und Unterzeichnung des Protokols von der vorhergehenden Sizung folgende Resolution

Da gemeine Prälaten und Landschaft nach geschehener Resignation des Probsts und Landschaftlichen engern Ausschuß = Assessors Kübler von Herbrechtingen nunmehr

den Prälaten Keller von Herrenalb vom grossen in den engern, und den Prälaten Griesinger von St. Georgen in den grössern Ausschuß

auf den Prälaten = Bank provisorie auf die Dauer des gegenwärtigen Landtags gewählt, und in ihrer Anzeige vom 15ten dieß um die Landesherrliche Bestätigung unterthänigst gebeten haben.

So wollen des regierenden Herzogs und Herrn Herzogliche Durchlaucht diese gedoppelte Wahl hiemit confirmirt, und solches der allgemeinen Landesversammlung andurch in Gnaden zu erkennen gegeben haben, womit Höchst Dieselbe ihr stets wohl beigethan verbleiben. Sign. In cons. secr.

Den 21. Aug. 1797.

(L. S.)

der Landesversammlung eröffnet, und darauf die beyden Prälaten Keller und Grießinger, da sie

nur provisorisch auf die Dauer des gegenwärtigen Landtags in die Ausschüsse gewählt worden, durch Ablegung von Handtreu an die vorsitzende Mitglieder des Engern Ausschusses von der Prälaten- und Städtedeputirten-Bank in Pflichten genommen.

2) Die Berathschlagungen über die Einführung eines Surrogats für den Wein-Most-Accis wurden fortgesezt und folgende Fragen zur Abstimmung gebracht:

Soll nicht von allen Früchten welche ausser Lands verkauft — oder im Land zum Wiederverkauf aufgekauft werden, von ersteren 2 kr. per Scheffel, von lezteren aber 1 kr. per Scheffel Accis von dem Käufer entrichtet werden?

B. Nein.

Soll nicht von denjenigen Artikeln, welche von jeher dem Accis unterworfen waren, der Accis pfichtmässiger und genauer eingezogen und dazu bei Revision der Accis-Ordnung dienliche Anstalten vorgeschlagen werden?

B. Es soll wegen gleichbaldiger Vornahm einer General-Accis-Admodiation mit samtlichen Handels- und Handwerks-Leuten ein Auszug des Protocolls an die herr- und landschaftliche Accis-Depu-

tation erlassen und darinn darauf angetragen werden,

1.) daß denjenigen, welche durch ihre Accorde gravirt zu seyn vermeinen würden, die Erlaubniß, solche auch während der Accords-Zeit aufzukündigen, zugestanden — hingegen

2.) sich vorbehalten werde, die Namen derjenigen, von welchen bekannt werden würde, daß sie ihre Schuldigkeit nicht pflichtmässig angegeben hätten, dem Publikum durch den Druk bekannt zu machen.

3.) daß in Zukunft kein Weinkauf anders, als mit Zuziehung eines Unterkäufers, welcher zugleich den Accis einzuziehen und von Woche zu Woche zu übergeben hätte, vorgenommen werde.

3.) Es wurde wegen Beiziehung weiterer ausserordentlicher Quellen, eines Theils um das — durch Aufhebung des Wein-Most-Accises in der landschaftlichen Casse entstehende Deficit zu decken, andern Theils aber um sich zu Tilgung des Kriegsschadens Neben-Zuflüsse zu verschaffen, berathschlagt, und dann folgende Fragen aufgeworfen:

Soll nicht auf jeden Hund, der blos zum Vergnügen gehalten würde eine Taxe gelegt werden?

B. Es sollen alle Hunde, die blos zum Vergnügen gehalten werden, einer jährlichen Taxe von 5 fl. 30 kr. unterworfen, diejenige Hunde aber, in Ansehung deren es zweifelhaft seyn würde, ob sie nothwendig seyen oder nicht? mit einer geringeren Taxe von 2 fl. 45 kr. belegt — von derselben hingegen die Hunde der Schäfer, Mezger, Jäger, Feld-Schüzen, und derjenigen, welche auf einzelnen abgelegenen Höfen oder Häusern wohnen, ausgenommen werden.

Soll nicht auf die Pferde eine Taxe gelegt werden, so daß von jedem zum Vergnügen gehaltenen Pferd 5 fl. 30 kr. einem Theils zum Vergnügen, theils zum Dienst oder Akerbau gehaltenen Pferd aber 2 fl. 45 kr. bezahlt werden müßte?

B. Alle Luxus-Pferde, d. i., solche, welche weder zum Ackerbau, noch zum Gewerbe, noch zum nothwendigen Dienst gehalten werden, sollen mit einer jährlichen Taxe von 11 fl. belegt — auf diejenige Pferde aber, in Ansehung welcher es zweifelhaft seyn würde, ob sie in die Classe der Luxus-Pferde gehören oder nicht, eine Taxe von 5 fl. 30 kr. gelegt werden?

Soll Stempel-Papier eingeführt werden?

B. Nein.

Sollen Collateral-Erbschaften besteuert werden?

B. Nein.

In der Sizung von

Montag, den 28ten Aug. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Die Berathschlagungen über die Belegung von Luxus-Artikeln mit einer Taxe wurden fortgesezt und die Frage aufgeworfen:

Sollen gepuderte Haare mit einer Taxe belegt werden?

B. Es solle von jedem gepuderten Kopf mit Ausnahme des Militärs 30 kr. entrichtet — und jeder Defraudant mit dem Ersaz der zehenfachen Taxe zur Kriegs-Prästations-Kasse bestraft werden.

3) Folgendes Anbringen über die Herzogliche Resolution vom 16ten dieses, die Peräquation des französischen Kriegsschadens betreffend wurde vorgelesen und genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gemeiner Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 9ten August dieses Jahrs die Peräquation des französischen Kriegsschadens betreffend.

dd. 30ten Aug. 1797.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben unterm 9ten Aug. præs. 16ten dieses Monats Höchstdero landesherrliche Resolution auf die von der allgemeinen Landesversammlung unterm 6ten May übergebene unterthänigste Erklärung die Peräquation des französischen Kriegsschadens gnädigst zu ertheilen geruhet.

In derselben haben Euer Herzogliche Durchlaucht in Ansehung der

erſten Hauptfrage

was als französischer Kriegschaden in Hinsicht auf das aufzustellende Peräquations-System zu betrachten, mithin an die Städte und Aemter sowohl, als andern Corporationen des Landes zu vergüten sey?

gnädigst erklärt, daß Höchstdieselbe mit den hiebey landschaftlicher Seits vorausgeschikten allgemeinen Grundsäzen vollkommen einverstanden seyen, und daher

1.) der bestehenden bürgerlichen Societäts = Verbindung ganz angemessen erachteten, daß bei Behandlung dieses Geschäfts nicht blos das strenge Recht zu Grund gelegt, sondern auch der Billigkeit statt gegeben werde;

auch Sich

2.) in Anerkennung dieses Grundsazes gerne gefallen liessen, daß das Peräquations = System nicht nur auf diejenige Abgaben und Prästationen eingeschränkt werde, welche in Absicht auf die bei der französischen Armee zu beobachten gewesene Form bei Ausstellung der Quittungen und Bons, auch deren Visirung keinem Anstand unterworfen seyen, sondern vielmehr alles dasjenige in die Vergleichung aufgenommen werde, was von ganzen Aemtern oder einzelnen Communen auf vorgängige Anforderung oder Requisition von Seiten der commandirenden Officiers oder der Kriegs = Commissarien in der Meinung, daß sie solches zu entrichten schuldig seyen wirklich geleistet und aufgewendet worden, wenn gleich solche Abgaben und Prästationen in der Abrechnung mit der französischen Republik nicht anerkannt werden sollten.

Gehorsamst Unterzogene sehen demnach diese sub Nris 1 und 2. bemerkte Grundsäze für verglichen an, sie beglaubigen sich aber, daß es

3.) mit demselben nicht würde vereiniget werden können, wenn a l l e s dasjenige, was von of=

fentlichen Kästen, Kellern und Holzvorräthen nicht zum Vortheil einzelner Officiers und Soldaten, sondern zur Subsistenz der Armee oder eines einzelnen durchmarschirenden Corps, obgleich ohne vorgängige förmliche Requisition erweislichermasen hinweggenommen worden, nicht als Plünderung angesehen und behandelt, sondern den auf vorgängige Requisition geschehene Lieferungen zur Armee gleich gesezt werden, mithin ebenfalls seine vollständige Vergütung erhalten sollte.

Wenn blos bescheinigt werden kann, daß ein solcher Vorrath von französischen Truppen gewaltsam hinweggenommen, oder auch daß derselbe von solchen wirklich verzehrt oder verbraucht worden, so scheint hierinn noch kein Grund zu liegen, warum bei einem solchen Vorgang andern Grundsäzen in Absicht auf die Vergütung nachgegangen werden sollte, als bei den übrigen Plünderungen. Die Truppen, die sich dergleichen Vorräthe auf diese Art zugeeignet haben, können deswegen doch ihren Sold Brod und Fleisch erhalten haben. Der Vortheil würde in einem solchen Fall immer den einzelnen Officiers und Soldaten, und nicht der französischen Kriegscasse zugegangen seyn. Auch selbst dann, wenn erwiesen werden kann, daß dergleichen Vorräthe von den Comissairs mit Gewalt in Beschlag genommen worden, läßt es sich noch nicht mit Gewißheit behaupten, daß solche wirk-

lich zum Besten der französischen Republik verwendet worden seyen. Da aber doch der Vermuthung statt gegeben werden muß, daß dasjenige, was die bei dem französischen Verpflegswesen angestellte Personen sich, wenn es auch gleich auf eine gewaltsame Weise geschehen seyn sollte, von öffentlichen Vorräthen haben ausliefern lassen, von diesen ihrer erhaltenen amtlichen Instruction gemäs verwendet worden seye, wenn man anders nicht den Leitfaden in dieser Materie ganz verlieren will, so wurde bereits in dem von der gemeinsamen herr- und landschaftlichen Kriegs-Prästations-Deputation unterm 22ten Octob. 1796 wegen Einsendung der Consignationen über die Plünderungen, Vorspannen und Abgaben erlassenen General-Rescript verordnet, daß die eigenmächtigen Hinwegnahmen der Kassen und Kassenvorräthe durch die Kriegs-Commissaire und andere bei dem Verpflegswesen angestellte Personen nicht in die Plünderungs- sondern in die Abgabs-Consignationen eingebracht werden sollten.

Präciser wird sich auch wohl die Grenzlinie zwischen Abgaben und Plünderungen nicht ziehen lassen. Wollte man nur das als Abgabe passiren lassen, wovon deutlich erwiesen werden kann, daß es wirklich von den Individuen, die es empfangen oder genommen haben, zum Vortheil des französischen Staats verwendet worden seye, so würden

bei vielen wirklich zu Unterhaltung und Verpflegung der Truppen prästirten Abgaben die Beschädigte mit einem solchen Beweiß nicht aufkommen können, und wollte man den Bewies, daß etwas nicht von einzelnen sondern mehreren französischen Soldaten gewaltsam hinweggenommen und verzehret worden, schon für hinreichend erachten, um darauf eine Ansprache auf die Vergütung des ganzen Schadens gründen zu können, so würde sich mit einmal der bei weitem grösseste Theil der Plünderungen in Abgaben verwandlen.

Gehorsamst Unterzogene müssen daher unterthänigst bitten, daß es bei der in dem General-Rescript vom 22ten Octob. 1796 enthaltenen Bestimmung gnädigst belassen werde, daß zwar dasjenige, was durch die französische Kriegs-Commissairs und andere bei dem Verpflegungs-Wesen angestellte Personen von offentlichen Kästen, Kellern und Holzvorräthen gewaltsam hinweggenommen worden, als Abgabe zu betrachten, und als solche in die Vergleichung aufzunehmen, alles dasjenige aber, was von andern Militär-Personen, ohne daß weder eine Requisition vorangegangen, noch eine Quittung hiefür ausgestellt worden wäre, eigenmächtig erpreßt worden, als Plünderung anzusehen seye.

4.) Den landschaftlichen unterthänigsten Antrag, daß in Absicht auf den Beweis der geschehenen Abgaben und Prästationen für die französische

Truppen in der Regel die Commun = und andere öffentliche Rechnungen zum Grund gelegt werden sollen, haben Euer Herzogliche Durchlaucht mit dem Beisaz gnädigst genehmiget, daß es sich hiebei von selbst verstehe, daß der Gegen=Beweis in jedem einzelnen Fall vorbehalten bleibe; und eben so haben

5.) Höchstdieselbe auch dem Antrag der Landesversammlung, daß aller Unterschied zwischen der Contributions = Lieferung und andern Prästationen sowohl als den erlittenen Feldschäden und Plünderungen, die vor eingegangenem Waffenstillstand, und denjenigen, welche nach demselben abgereicht und gelitten wurden, gänzlich aufgehoben und beide nach ebendemselben Maas und Verhältniß behandelt werden sollen, Höchstdero gnädigsten Beifall ertheilt, als wodurch mithin auch diese beeden Punkte ihre völlige Berichtigung erhalten haben.

So viel nun die Anwendung dieser allgemeinen Grundsäze auf die verschiedene Gattungen von Contributions = Abgaben und andere Kriegsschäden auch Neben = Kosten betrift, so bleibt in Absicht auf die in der ersten, zweiten und dritten Classe enthaltenen Gegenstände gehorsamst Unterzogenen nichts weiter zu bemerken übrig. Nur müssen Sie sich in Ansehung der von öffentlichen Kästen, Kellern und Holzvorräthen zur Subsistenz der Armee hinweggenommenen Früchten, Wein

und Holzes hier nochmals auf dasjenige submissest beziehen, was Sie bereits oben sub Nro. 3. unterthänigst angeführt und gebeten haben.

Bei der vierten Classe haben gehorsamst Unterzogene ihren unterthänigsten Antrag darauf gerichtet, daß diejenige Kosten, deren Aufwendung nicht gerade nothwendig aber doch für das ganze nüzlich wäre, wie z. B. die Douceurs, um für geleistete Abgaben, Quittungen, Abrechnungen und Visas der Commissairs zu erhalten, in so fern dem Lande erwiesener massen wirklich ein Nutzen dadurch verschaft worden, in die Peräquation aufzunehmen seyn dörften.

Hierüber gehet der Junhalt der höchsten Resolution dahin, daß dergleichen Kosten auch alsdann schon in die Vergleichung aufzunehmen seyen, wenn bei Aufwendung derselben nur die Absicht zu Grund gelegen, dem Lande Nutzen zu verschaffen, indem die Abrechnung mit Frankreich noch nicht im Reinen seye, und sich mithin dermal über den wirklich geleisteten Nutzen noch nicht wohl urtheilen lasse, überhaupt aber hiebei nicht sowohl auf den Erfolg als auf den Zwek zu sehen seye.

Gehorsamst Unterzogene mißkennen zwar die Stärke dieser Gründe nicht, sie haben solche auch gleich anfänglich in reifliche Erwägung gezogen, dabei aber folgende Gegengründe, aus welchen der von ihnen gemachte unterthänigste Antrag geflossen ist, für überwiegend gefunden.

a) Alle von welchen derlei nicht gerade nothwendige Kosten aufgewendet worden sind, wollen solche in der Absicht aufgewendet haben, um dadurch dem Lande Nutzen zu verschaffen, ob aber diese Absicht hiebei auch wirklich zu Grund gelegen, oder ob nicht vielmehr nur der Nutzen des einzelnen Stadt und Amts bezwekt worden seye, hierüber ist es sehr schwer, einen Beweis, und schwerer noch einen Gegenbeweis zu führen.

b) Mehrere Commun-Vorsteher haben, unerachtet ihnen durch die herzogliche General-Rescripte vom 21ten Julii und 3ten und 12ten August 1796. die Vorschrift ertheilt worden ist, wie sie sich in Absicht auf die über die requirirte Lieferungen beizubringende Quittungen und Bescheinigungen verhalten sollen, sich hiebei nicht in den Grenzen eines erlaubten Amtseifers gehalten, sondern sie sind vielmehr so weit gegangen, daß man von Seiten des Landes selbst dasjenige zu verliehren Gefahr lauft, wofür sie bereits gültige Quittungen in Handen hatten.

Auch dürfte es wohl

c) wenige Schwierigkeit haben, die Entscheidung, ob die auf diese Weise aufgewendete Kosten zu vergüten seyen, oder nicht, so lange im Anstande zu lassen, bis die Abrechnung mit der französischen Republik vollends ins

Reine gebracht seyn wird, und sich alsdann wird beurtheilen lassen, ob durch dieselbe dem Lande würklich ein Nuzen verschaft worden seye oder nicht.

Unterthänigst Subsignirte finden sich auch durch diese Gründe bewogen Euer Herzogliche Durchlaucht nochmals um die gnädigste Genehmigung ihres in Absicht auf diesen Gegenstand gemachten unterthänigsten Antrags zu bitten.

Dem bei dieser Klasse gemachten weitern unterthänigsten Antrag, daß diejenige Geschenke, welche gegeben worden, um mit den Transporten der Contributions-Naturalien nicht aufgehalten zu werden, ingleichem Geschenke an die Stadt-Commandanten 2c. von der allgemeinen Landesversammlung ausgeschlossen seyn sollen, geruheten Euer Herzogliche Durchlaucht unter dem Beisaz gnädigst beizutreten, daß in Ansehung der den Stadt-Commandanten in den Stationsorten gemachten Geschenke eine Ausnahme zu machen und seiner Zeit bei Bestimmung der besondern Vergütung dieser Orte auch auf diesen Punkt Rüksicht zu nehmen seyn werde, weil solche Geschenke nicht nur für diese einzelne Orte, sondern zugleich für das ganze von grossem Nuzen gewesen seyen.

Gehorsamst Unterzogene halten diese zu Gunsten der Stationsorte zu machende Ausnahme von der allgemeinen Regel ebenmäßig für billig, und

sie werden deßwegen in Unterthänigkeit nicht ermanglen, hierauf die nöthige Rüksicht zu nehmen.

Bei der fünften und sechsten Klasse, welche die zu Privatzwecken verwendete Ausgaben und die vermischte Auslagen in sich begreifen, enthält die höchste Resolution unter Genehmigung des landschaftlichen Antrags, daß, da diese von der Peräquation ausgeschlossene Posten von der Liquidationsdeputation nicht näher geprüft würden, bei denselben aber doch manches Uebermaas gebraucht worden seyn könnte, für nöthig erachtet werde, daß dergleichen Kostens-Verzeichnisse, ehe sie in den Gemeinds-Rechnungen ausgäblich verrechnet werden, in einer specifiguen Berechnung durch die herzogliche Oberämter an die Landrechnungs-Deputation zur Ratification eingeschikt würden, als weswegen von Euer Herzoglichen Durchlaucht die deshalb erforderliche Verfügungen würden erlassen werden.

Diese höchste Entschliessung kann für das Ganze nicht anders als sehr wohlthätig seyn, und gehorsamst Unterzogene verehren in derselben Euer Herzoglichen Durchlaucht landesväterliche Absicht, Höchstdero Unterthanen gegen allenfallsige Eigennützigkeiten sicher zu stellen, mit unterthänigstem Dank.

Auch treten unterthänigst Subsignirte der gnädigsten Intention Euer Herzoglichen Durchlaucht, daß bei den für die Stations-Orte zu be-

stimmenden Entschädigungs-Summen auch ein Theil der unter diesen zwei Klassen begriffenen Kosten mit in Berechnung genommen werde, um so mehr in Unterthänigkeit bei, da diese Kosten nicht immer zum Vortheil des Stationsorts allein, sondern grossentheils auch zum Nutzen für das Ganze aufgewendet worden sind.

Wegen des in der

siebenten Klasse

enthaltenen zufälligen Schadens, dessen Aufnahme in die Parification nach dem landschaftlichen Antrag Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst genehmigt haben, sind gehorsamst Unterzogene auch damit vollkommen einverstanden, daß der niederzusetzenden Liquidations-Deputation volle Gewalt eingeräumt werde, alles zu Berichtigung dieses Gegenstands nothwendige nach Pflichten zu verfügen, Untersuchungen anzustellen, oder anstellen zu lassen, in illiquiden oder zweifelhaften Fällen die Sache entweder durch Angeloben oder wirkliche Eidesleistung ins Reine zu bringen, oder auch nach Billigkeit einen Durchschlag zu machen, und sich auf eine gewisse Summe zu vergleichen, bei entstehenden rechtlichen Zweifeln von Wichtigkeit sich die gutächtliche Aeusserung der Herzoglichen Regierung zu erbetten und überhaupt alles nöthige zu besorgen.

Da auch nunmehro der Zwek, welchen gehorsamst Unterzogene dadurch beabsichtigten, daß sie

bei dieser siebenten Classe auf eine Verstärkung der Liquidations-Deputation antrugen, nämlich die Prüfung und Beurtheilung der sieben vorkommenden zweifelhaften Fälle durch mehrere, durch die Zuordnung einiger herrschaftlichen Deputirten erreicht wird, so finden sich dieselbe hierüber vollkommen beruhigt.

In Betreff der unter der

achten Claße

begriffenen Plünderung und Feldschäden haben Euer Herzogliche Durchlaucht den von Treugehorsamsten Prälaten und Landschaft gemachten unterthänigsten Antrag ebenmäßig gnädigst genehmiget, zugleich aber sich dahin geäussert, daß bei der Ungleichheit der eingeschickten Berechnungen und bei der in manchen derselben unverkennbaren Uebertreibung und andern wesentlichen Mängeln nothwendig seye, um die ausgesezte Entschädigungssumme nach gerechten und billigen Grundsäzen unter sämtliche Beschädigte zu vertheilen, zuvor noch die Plünderungs- und Feldschadens-Verzeichniße eine strenge Revision passiren zu lassen, und da dieses Geschäft seiner Beschaffenheit und Ausdehnung nach hier von der Liquidations-Deputation nicht wohl vorgenommen werden könne, Höchstdieselbe für unumgänglich nöthig hielten, die sämtlichen Verzeichniße unter der nöthigen Instruction zu Vornehmung

dieser Revision an die Ortsmagistrate zurückzusenden. Zu mißkennen ist es nicht, daß

1) in den eingekommenen Feldschadens = und Plünderungs = Consignationen keine Gleichheit in den Berechnungen beobachtet worden seye, ohngeachtet hierzu, wie solche hätten eingerichtet werden sollen, durch die unterm 24. Julii und 22. Oct. 1796. erlassene General=Rescripte eine Vorschrift ertheilet worden ist. Es erhellet auch

2) aus der bloßen Ansicht dieser Verzeichniße, daß bei manchen Städt und Aemtern es eigentlich darauf angelegt worden seye, eine recht große und übertriebene Schadensberechnung vorzulegen, und es wäre in allweg nüzlich, daß in die neuerlich eingesandten Aufwands = Consignationen hie und da ein Posten, der schon in die Plünderungs = Consignationen eingekommen übertragen worden seyn könnte, als bey welchen Umständen es sich

3) freylich nicht hoffen läßt, daß die Liquidations = Depution diesen Mängeln und Gebrechen auch durch die strengste Revision völlig werde abhelffen können. Ob aber dieser Endzweck dadurch besser und vollkommener werde erreicht werden, wenn die Revision der Feld- und Plünderungs = Schadens = Consignation von den Ortsmagistraten selbst vorgenommen werden sollte, glauben gehorsamst Unterzogene

aus folgenden Gründen sehr bezweifeln zu müssen:

ad 1) läßt es sich immer eher erwarten, daß mehrere Gleichheit in das Ganze werde gebracht werden, wenn die Revision aller Feld- und Plünderungs-Schadens-Consignationen von einer und eben derselben Stelle vorgenommen wird, als wenn jede Consignation von einer besondern Stelle, und zwar von derjenigen, durch welche sie gefertigt worden, revidirt wird.

ad 2) scheint von denjenigen Magistraten, welche bei Begreifung der Consignationen ihr vorzüglichstes Augenmerk darauf gerichtet haben, den Schaden recht groß vorzustellen, um dadurch ihrem gemeinen Wesen Nuzen zu verschaffen, am wenigsten so viele Selbstverläugnung erwartet werden zu dürfen, daß sie nun dieser auf Kosten des Landes angewandten Sorgfalt für das Interesse ihres Publikums entsagen, und solche Grundsäze befolgen werden, die mehr auf den Nuzen des Ganzen als ihrer Gemeinheiten abzwecken. Wenn aber hie und da ein und ebenderselbe Posten in die Plünderungs- und Aufwands-Consignationen eingetragen worden seyn sollte, so würde sich solches durch eine genaue und sorgfältige Vergleichung dieser beiderley Consignationen durch die Liquidations-Commission ebenmäßig eruiren lassen. Wie denn auch

ad 3) die Liquidations-Depution durch die Vergleichung der Consignationen mehrerer Städte und Aemter aus einer und ebenderselben Gegend des Landes am sichersten wird beurtheilen können, ob die Preise nicht übersezt seyen. Der auf die Revision dieser Consignationen aufzuwendende Kosten aber dörfte wohl ungleich geringer ausfallen, wenn solche durch die Liquidations-Deputation vorgenommen wird, als wenn die Consignationen nochmals an die Magistrate zurückgeschickt werden. Bey Zusammenhaltung dieser Gründe und Gegengründe scheint sich das Resultat dahin zu ergeben, daß auf keinem von beyden Wegen wohl jezo mehr da, wo die Obrigkeiten nicht gleich anfangs mit gehörigem Fleiß und Genauigkeit die Feldschäden und Plünderungen aufgenommen haben, der Wahrheit ganz nahe zu kommen seyn werde.

Gehorsamst Unterzogene sehen sich hierdurch bewogen, ihre unterthänigste Bitte dahin anzulegen, daß es bei der durch die Liquidations-Deputation vorzunehmenden Revision der Feldschadens- und Plünderungs-Verzeichniße als Regel gnädigst belassen, und von solchen nur diejenige an die Magistrate zurückgeschickt werden möchten, in Ansehung deren es diese Stelle zu Erhaltung näherer Aufschlüße für nothwendig erachten wird, als wobei aber in allweg den Magistraten jedes-

mal aufzugeben seyn dörfte, daß sie nun ordentlicher Weise keine neue Nachträge von Plünderungen und Feldschaden mehr annehmen sollen.

So viel die

zweyte Hauptfrage

„in welchem Preisen die in die Parification aufzunehmenden Artikel vergütet „werden sollen?"

betrift, so hat der

erste Punct derselben durch die beifällige Aeusserung der herzoglichen Resolution dahin seine Erledigung erhalten, daß diejenige Artikel, welche keiner Taxe fähig sind, in den von den Ortsobrigkeiten moderirten Preisen zu vergüten seyen, auch haben

zweytens in Betreff der taxablen Gegenstände und zwar

A.) der gelieferten Naturalien Euer Herzogliche Durchlaucht, die von unterthänigst Subsignirten als Maximum vorgeschlagene Taxen dergestalt gnädigst genehmigt, daß

a.) alle in den Verzeichnißen höher angesezte Preise auf diese Taxe herabgesezt werden, hingegen

b.) bei den niedriger angesezten Preisen es sein Verbleiben haben,

c.) in Ansehung der noch nicht bestimmten Preise aber, zuvorderist die damaligen laufenden Preise derjenigen Gegend, von welcher die Frage ist, untersucht, und wenn solche ge-

ringer als die von der allgemeinen Landesversammlung vorgeschlagene Maximumspreise gewesen seyn sollten, dieselbe zum Grund gelegt, mithin nur alsdann, wann entweder die Preise nicht wohl zu eruiren seyn, oder sich höher als die vorgeschlagene Taxe belaufen sollten, diese Taxe beobachtet werden solle.

Gehorsamst Unterzogene erachten auch ihres Orts diese leztere Bestimmung für ganz zweckmäßig, und bemerken hiebei nur, daß da die Ortsobrigkeiten bereits durch ein unterm 26. May erlassenes gnädigstes General-Rescript um Bericht aufgefordert worden sind, welches die Preise seyen, in welchen jede Gemeinde die an die französische Armee abgegebene Naturalien habe bezahlen müssen oder noch zu bezahlen habe, sich aus diesen Berichten die Preise da, wo sie in den eingekommenen Consignationen nicht angegeben seyn sollten, leicht werden bestimmen lassen

d.) In Absicht auf diejenige Fälle, wenn der Preis erkaufter Naturalien durch Contracte der Communen mit den Verkäufern bestimmt, und entweder schon bezahlt, oder noch zu bezahlen ist, haben Euer Herzogliche Durchlaucht Sich dahin zu äussern geruhet, daß er in einem solchen Fall um deßwillen bei den Contractmäßigen Preisen zu belassen seyn werde, weil sonst den Städt und Aemtern, das, was sie wirklich für das ganze Land

geleistet haben, nicht in gleicher Maaße ersezt werden würde, oder die von denselben getroffene Contracte annullirt werden müßten.

Hierüber müssen gehorsamst Unterzogene folgendes in Unterthänigkeit bemerken.

So vielen Schein es auch hat, daß diejenige Communen, welche Naturalien erkauft haben, um mit solchen einen Theil der französischen Contribution abzuführen, ein volles Recht hätten, an den Staat den gänzlichen Ersaz ihrer gemachten Auslage zu fordern, weil sie Namens des Staats gehandelt und gekauft hätten, so gros dörften die Unbilligkeiten seyn, zu welchen die strenge Befolgung dieses Grundsatzes führen würde.

Durch das unterm 21ten Julii 1796 erlassene General-Rescript wurde befohlen, daß die Naturalien, welche nach dem Innhalt des Waffenstillstands an die französische Armee abgeliefert werden mußten, durch Requisition von den Bürgerschaften zusammen gebracht werden sollten, und durch ein Rescript vom 22ten Julii wurde jedem Oberamt sein unter der Bürgerschaft zu repartirendes Quantum angesezt.

Da wo Obrigkeit und Unterthanen das gemeine Beste vor Augen hatten, wurde diese Vorschrift genau befolgt; die Bürger gaben ihr Eigenthum willig zur Rettung des Staats hin, und

werden nun nach den Maximums-Preisen bezahlt.

Da wo entweder die Orts-Obrigkeiten zu bequem waren, um die enthaltene Vorschrift zu befolgen, oder wo die Untergebene weniger guten Willen zeigten, für den Staat ein Opfer zu bringen, unterblieb die Requisition und die Naturalien mögen vielleicht bisweilen von ebendenselben in sehr hohen Preisen erkauft worden seyn, welche sie als Requisition hätten abliefern sollen.

Wenn es nun bei diesen Kaufpreisen durchaus sein Verbleiben haben sollte, so würden gerade diejenige Gemeinden, wo die Vorsteher ihre Pflichten pünctlich erfüllten, und wo die Bürger allen guten Willen erprobt haben, Nachtheil leiden, indem diejenige Communen gewinnen würden, wo die Obrigkeiten, die ihnen gnädigst ertheilten Befehle unbefolgt liessen, und die Bürger mit Requisitionen verschont blieben. Durch diese Rüksichten finden gehorsamst Subsignirte sich bewogen, zu bitten, die Anwendung der Maximums-Preise in der Regel auch auf diejenige Naturalien zu erstrekken, welche durch abgeschlossene Kauf-Contracte beigeschaft worden, und nur alsdann und in so weit einer Ausnahme von dieser Regel statt zu geben, als erwiesen werden kann, daß in Gemäsheit der gnädigsten General-Rescripte vom 21ten und 22ten Julii 1796. die öffentliche und Privat-Vorräthe wirklich aufgezeichnet und in Requisition

gesezt worden, dieselbe aber zu Abführung des an die französische Armee von Communwegen abzuliefernden Quanti nicht zugereicht hätten.

e) Die gnädigste Erklärung, daß auch die von den Beamtungen der Herzoglichen Renntcammer = Cammerschreiberey und des Kirchenraths abgegebene Naturalien nach eben diesen Taxen behandelt werden sollen, erkennen gehorsamst Unterzogene mit unterthänigstem Dank.

B) Die gemachte unterthänigste Anträge, wie die Quartiers = Verpflegung zu vergüten seyn möchte, haben Euer Herzogliche Durchlaucht ebenfalls gnädigst genehmiget, auch erkennen es gehorsamst Unterzogene gleichfalls für billig, daß sowohl den Wirthen, wenn solche kein Quartier unentgeldlich und ohne Aufrechnung in ihren Zetteln verpflegt; haben, desgleichen auch allen denjenigen, welche in der Regel auf Quartier = Befreiung Ansprache machen könnten, wenn sich zur Zeit jener so allgemein drückenden Noth der unentgeldlichen Quartiers = Einnahme entzogen haben, von Communwegen hiefür noch ein mit demjenigen, was ihre Mitbürger an Quartierslast getragen haben, im Verhältniß stehen, der Ansaz gemacht werde.

C) Wegen Bestimmung der Vorspanns = Taxen erachten es Euer Herzogliche Durchlaucht für zwekmässiger, wenn zwischen Fuhren, welche kürzere oder längere Zeit gedauret haben, kein

Unterschied gemacht, sondern für beiderlei Gattungen von Vorspannen eine gleiche und zwar folgende Taxe angenommen würde, nehmlich täglich

für 1 Pferd an Miethgeld			
und Fütterung	—	—	1 fl. 50 kr.
für den Mann	—	—	= 40 kr.
für den Wagen	—	—	= 40 kr.
so dann bei Ochsen=Fuhren			
für ein paar Ochsen Miethgeld			
und Fütterung	—	—	2 fl. 40 kr.
für den Mann	—	—	= 40 kr.
für den Wagen	—	—	= 40 kr

dergestalt, daß jedesmal auf

Einen Karren	Ein Mann.
auf 2 Pferd	Ein Mann.
auf 3 Pferd ebenfalls	Ein Mann.
auf 4 Pferd	Zwei Mann.

u. s. w. passiren sollten.

Es finden sich auch gehorsamst Unterzogene durch die in der Herzoglichen Resolution angeführten Gründe, daß man sich bei der französischen Armee in Absicht auf die Verpflegung der Vorspanns=Fuhren an keine gewisse Regel gebunden und entferntere Fuhren, wenn sie auch gleich verpflegt worden, doch um so beschwerlicher und gefährlicher gewesen, bewogen, dieser Modification des von ihnen in Absicht auf diesen Gegenstand gemachten Antrags in Unterthänigkeit beizutret-

ten; nur müssen sie zugleich bitten, daß zu Erzielung eines richtigeren Verhältnisses zwischen Pferde- und Ochsen-Fuhren, das Miethgeld für ein paar Ochsen von 1 fl. 40 kr. auf 1 fl. 20 kr. herabgesetzet werde.

Die in dem landschaftlichen Antrag enthaltene weitere Bestimmungen, daß auf eine Station von 4 Stunden im Hin- und Herweg nicht weiter als ein halber Tag, von 5 bis 8 Stunden aber nicht weiter als ein Tag gerechnet werden solle, desgleichen, daß Geschenke, welche aus Gelegenheit der Vorspannen gegeben wurden, und dergleichen nicht in die allgemeine Landesvergleichung aufgenommen werden sollten, finden sich durch die in der Herzoglichen Resolution enthaltene gnädigste beifältige Erklärung erledigt.

Wegen der von den Städt und Aemtern eingekommenen Vorspanns-Verzeichnisse wird in der Herzoglichen Resolution bemerkt, daß sich bei denselben noch manche Schwierigkeiten ergeben, als weswegen Euer Herzogliche Durchlaucht für gut fänden, solche an die Magistrate wieder zurükzuschicken, mit dem Befehl, eine nochmalige genaue Prüfung darüber anzustellen, ob die Vorspannen auch wirklich zum Dienste des Vaterlandes geleistet, und keine allzulange Dauer derselben angegeben worden, und zugleich auch die Vorspannen nach den verglichenen Vorspanns-Taxen zu berechnen.

Unerachtet von der gemeinschaftlichen Herr- und Landschaftlichen Kriegsprästations-Deputation dafür gehalten worden, daß diejenige Vorspanns-Verzeichnisse, welche auf das unterm 2ten Sept. 1796. erlassene General-Rescript von den Städt und Aemtern eingekommen sind, nicht nur zu der mit der französischen Republik zu treffenden Abrechnung brauchbar seyen, sondern auch bei der mit den Städt und Aemtern über ihre Vorspanns-Forderungen zu treffenden Liquidation zn Grund gelegt werden könnten, so haben doch gehorsamst Subsignirte erst neuerlich vernommen, daß zum Theil die Commun-Vorsteher bei Fertigung solcher Verzeichnisse nur allein jenen ersten Zweck vor Augen gehabt hätten, und deßwegen nach demselben die Abrechnung mit den betreffenden Städt und Aemtern nicht wohl vorgenommen werden könne, als weswegen sie auch ihrerseits die nochmalige Zurüksendung der Vorspanns-Verzeichnisse auf die in der herzoglichen Resolution enthaltene Weise als der Sache vollkommen angemessen erachten.

Was endlich die besondere Vergütung der Stationsorte betrift, so werden gehorsamst Unterzogene nicht ermanglen, bei ihrer seiner Zeit über diesen Gegenstand abzugebenden weiteren unterthänigsten Erklärung auch auf dasjenige Rüksicht zu nehmen, was in Ansehung der Stationsorte oben bei der vierten, fünften und sechsten Klasse bemerkt worden ist, auch nehmen sie nicht den

mindesten Anstand, dem gnädigsten Ermessen Euer Herzoglichen Durchlaucht, daß auch die beiden Städte Freudenstadt und Heidenheim, wovon der erste Ort ohnehin Stationsort ist, mit den Stationsorten gleich zu behandeln seyn dörften, in Unterthänigkeit zu entsprechen, da bekannt ist, daß diese beide Orte durch die französische Invasion ausserordentlich und mehr als manche der Stationsorte gelitten haben.

So viel die

dritte Hauptfrage

betrift,

Auf was Art die Liquidation der Forderungen aller einzelner Städt und Aemter und andere Stellen, von welchen Abgaben an die französische Truppen Namens des Staats geschehen sind, vorgenommen werden solle?

so bleibt hierüber gehorsamst Unterzogenen, da Euer Herzogliche Durchlaucht den landschaftlichen Antrag gnädigst zu genehmigen und auch die herrschaftliche Deputirte zu Vornahme dieses Geschäfts zu ernennen geruhet haben, nur noch die unterthänigste Bitte übrig, daß Höchstdieselbe nunmehr die Liquidations-Deputation in Bälde möchten eröffnen, und durch solche vordersamst die dem Kammerrath Wekherlin zu ertheilende Instruction entwerfen lassen.

Euer Herzogliche Durchlaucht erlauben nun noch gnädigst, daß gehorsamst Unterzogene sich

darüber in Unterthänigkeit äussern, was Höchstdieselbe ihnen am Schluß der Herzoglichen Resolution wegen der in der landschaftlichen Erklärung vom 6ten Mai geschehenen Erwähnung der Folgen der spätern Convocation einer allgemeinen Landesversammlung zu erkennen gegeben haben.

Die Landesversammlung hat in ihrer unterthänigsten Erklärung vom 6ten Mai der später erfolgten Einberufung des Landtags und der Einwirkung derselben auf den Gang des Peräquations-Geschäfts und der Kriegsschadens-Umlage nur in so weit Erwähnung gethan, als solches der Zwek, Höchstdenenselben mit Offenheit und Geradheit die Gründe zu entwickeln, warum anjetzo die Bearbeitung jener Gegenstände mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft seye, nothwendig erfordert hat. Gehorsamst Unterzogene hatten hiebei keineswegs die Absicht, nochmals auf diejenige Gründe zurükzugehen, aus welchen der auf den 22ten Sept. vorigen Jahrs ausgeschriebene Landtag prorogirt und dagegen den landschaftlichen Ausschüssen durch die höchste Decrete und Signaturen vom 21. Oct. und 22ten Dec. 1796. und 8ten Jan. 1797. angesonnen worden ist, zu provisorischer Ausmittlung des zu den Kaiserlich Königlichen Armee-Lieferungen erforderliche Fonds mittelst Angreiffung der Landschaftskasse, Beiziehung des geistlichen Guts und fortzusetzender Bemühungen durch Geld-Auf-

nahme alle Kräfte anzustrengen, indem die Einrede wegen Mangel an hinlänglicher Ermächtigung in einem solchen Nothfall ganz nicht Stich halte; und es für sich dahin einzuleiten, daß der Landschaftliche grössere Ausschuß wenigstens zur Aufnahme der so wohl zu Befriedigung der Unterthanen, als auch zu Prästirung der kaiserlichen Naturalien-Lieferungen erforderlichen Gelder ausser Lande einstweilen legitimirt, oder ein anderwärtiges Mittel zu Herbeischaffung dieser Gelder ausfindig gemacht werden möge.

Es hat sich die Landesversammlung hierüber bei demjenigen beruhigen zu können geglaubt, was theils die höchste Signatur vom 22ten Dec. vorigen Jahrs sub Nro. II. enthält, theils dem landschaftlichen grössern Ausschuß auf seine unterm 24. Jan. abgegebene unterthänigste Erklärung durch die gnädigste Signatur vom 8ten Febr. zu erkennen gegeben worden ist.

Auch hegen gehorsamst Unterzogene bei Euer Herzoglichen Durchlaucht entschiedenen Liebe und Anhänglichkeit, für die Verfassung des Vaterlandes das zuversichtliche unterthänigste Vertrauen, daß Höchstdieselbe in einem so höchst wichtigen Punct, als die Convocation der Landtäge ist, für die Zukunft immer den compactatenmäßigen Bestimmungen nachzugehen gnädigst gemeynt seyn werden, und sie beschränken sich deßwegen auf

die einige unterthänigste Bemerkung, daß wenn auch gleich der landschaftliche Ausschuß in dem vorliegenden Fall durch die dringende Lage der Sache sich für verpflichtet und berechtiget habe finden müssen, zu Abwendung grösserer Gefahr für das Vaterland bei sehr wichtigen Handlungen mit der französischen Republik mitzuwirken, sich hieraus noch nicht werde folgern lassen, daß demselben die Hände in Absicht auf die Vollziehung der abgeschlossenen Convention nicht hätten gebunden seyn können.

Die Grenzlinie, womit nach der Verfassung des Vaterlandes der den landschaftlichen Ausschüssen bestimmte ordentliche Wirkungskreis umschrieben ist, kann von diesen nur in einem solchen äussersten Nothfall und nur so weit und in so lange überschritten werden, als ohne besorgende hohe Gefahr gemeine Landschaft nicht in Eil zusammen berufen werden kann, wie und auf welche Weise aber die Frage entschieden werden solle, ob ein solcher äusserster Nothfall wirklich vorhanden seye, oder noch fortdaure, ist in den Landes-Verträgen und dem Ausschuß-Staat deutlich bestimmt.

In dieser Hinsicht werden Euer Herzogliche Durchlaucht, das von den Landschaftlichen Ausschüßen in dieser Sache beobachtete Benehmen als

ein pflichtmäßiges Betragen derselben gnädigst ansehen, und es gehorsamst Unterzogenen in Ungnaden gewiß nicht vermerken können, wenn sie unter der schuldigen Beobachtung des unterthänigsten Respects eines Gegenstandes Erwähnung gethan haben, der für das Land in verschiedenen Rücksichten so höchst wichtig ist.

Womit unterthänigst Subsignirte zu höchster Huld und Gnade sich submissest empfehlen, und in tiefstem Respect beharren.

Stuttgardt den 30. Aug. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten
und Landschaft.

Landtag.
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Vierten Hefts. Drittes Stück.

In der Sizung von
Dienstag, den 29ten Aug. 1797.
wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung folgende Herzogliche Resolution die Nennung der Mitglieder der 3 landtäglichen Deputationen betreffend der Landesversammlung eröfnet und in Berathschlagung gezogen:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben die neuere unterthänigste Erklärung der versammelten Prälaten und Landschaft wegen der von ihnen durch die Herzogliche Resolution vom 6ten diß anverlangten namentlichen Anzeige der Mitglieder der drei zu Vorbereitung der landtäglichen Berathschlagungen bestimmten Deputationen vom 15ten dieses Monats eingesehen, und Sich darüber das weitere unterthänigst vortragen lassen.

Seine Herzogliche Durchlaucht können nicht bergen, wie es Höchstdenselben unerwartet gewesen ist, daß die Landesversammlung dem landesherrlichen gerechten Verlangen, die Mitglieder der zu landtäglichen Vorberathschlagungen neu bestell-

ten drei Deputationen namentlich anzuzeigen, unterthänigst zu entsprechen, so vielen Anstand nehmen, und noch jezt, indem sie sich zur wirklichen Nennung erbietet, die vorläufige beruhigende Zusicherung sich habe ausbitten mögen, daß Höchstdieselbe dem Innhalt des Vergleichs-Recesses, die zwischen Herrn und Land entstehende Anstände über die Auslegung und Anwendung der Landesverträge und des alten Herkommens durch gütliche Handlungen beseitigen zu dörfen, keinen Abbruch zu thun gemeint seyen. Bisher haben Seine Herzogliche Durchlaucht Ihre gnädigste Gesinnungen, die Landesverträge ungekränkt und aufrecht zu erhalten, bei so vielen Gelegenheiten an den Tag gelegt, daß die Landesversammlung auch in dem gegenwärtigen Fall nicht zweifeln kann, wie Höchst Sie dasjenige, was der Verglichs-Receß ad Cl. I. Grav. 1 et 2 bestimmt, durchaus nicht zu mißkennen begehren, wogegen Seine Herzogliche Durchlaucht Sich aber auch nach eben dieser Stelle zu treugehorsamsten Prälaten und Landschaft versehen, daß sie in ihrem Theil keine unbillige Anstände machen werden.

Es halten übrigens Seine Herzogliche Durchlaucht die gegenwärtige Stritigkeit nicht für erheblich genug, als daß um deren willen der Gang der wichtigeren Landtags-Geschäfte gehemmt werde; Höchstdieselbe wollen daher, mit Vorbeigehung weiterer überflüssigen Disceptationen Sich auf die-

jenige Gründe, welche Sie der Landesversammlung bereits zu erkennen gegeben haben Salvis utrinque juribus et principiis die Benennung der befragten Deputations-Mitglieder von treugehorsamster Landesversammlung ehestens gewärtigen.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht gesammten Prälaten und Landschaft mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben. Sign. Stuttgardt in Cons. secr. den 26ten Aug. 1797.

(L. S.)

In der Sizung von

Mittwoch, den 30ten Aug. 1797.

wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung folgendes wegen Aufhebung des Weinmost-Accises und eines dafür einzuführenden Surrogats an Serenissimum zu erlassende unterthänigste Anbringen im Concept vorgelesen und genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Anzeige und Vorstellung, die Aufhebung des Weinmost-Accises, und

ein dafür einzuführendes Surrogat betreffend.

dd. 30ten Aug. 1797.

Serenissime!

Da während den Zeiten des 30jährigen Kriegs besonders in den Jahren 1633. — 1638. die Landschaft nicht nur für sich unter verschiedenen Rubriken grosse fast nicht erschwingliche Ausgaben bestritten, sondern auch der Herzoglichen Renntkammer und Kirchengut mit beträchtlichen Beiträgen an Hand gehen mußte, und da dieser unermeßliche Kosten-Aufwand von den gewöhnlichen Steuren, theils, weil sie nicht hinreichend waren, theils weil es dem verarmten Grund-Eigenthümmer oft unmöglich war, sie zu entrichten, nicht mehr bestritten werden konnte, so sah man sich von Seiten der Landschaft genöthiget, auf ausserordentliche Mittel zu denken, wodurch die nöthige Gelder herbeigeschaft werden konnten. Man glaubte in dem Accis oder in einer der Landschafts-Casse bestimmten Abgabe von mehreren Gegenständen des täglichen Handels und Wandels ein solches Mittel zu finden, und verabschiedete daher auf dem Landtag von 1638. diese Abgabe. Nur ungewöhnliche Staatsbedürfnisse hatten diese Abgabe nothwendig gemacht, sie erhielt also auch bei ihrer Verabschiedung die Eigenschaft einer temporären Abgabe, sie sollte mit den ungewöhnlichen

Staatsbedürfnissen, welche sie veranlaßt hatten, wieder aufhören, Wirklich wurde sie auch im Jahr 1642. wieder aufgehoben, da aber bald nachher neue ausserordentliche Staatsbedürfnisse entstunden, und als auch diese wieder aufhörten, wenigstens die Folge derselben, der grosse Schuldenlast, den sie verursacht hatten, noch fortdauerte, so sah man sich gleich im Jahr 1644. und nachher von Zeit zu Zeit aufs neue genöthiget die Accis-Abgabe zu verabschieden, und bis auf die gegenwärtige Zeit, jedoch immer in der Eigenschaft einer ohngewöhnlichen und bloß temporären Abgabe fortdauren zu lassen. So wenig indessen die Accis-Abgabe die Natur und Bestimmung einer bleibenden Abgabe hatte und so viele Veränderungen bei jeder neuen Verabschiedung mit derselben vorgenommen wurden, so hatte man sich doch bei Einführung derselben einige Endzwecke vorgeschrieben, welche ihre Natur auf die ganze Zeit ihrer Dauer unveränderlich bestimmen mußten, die Accis-Abgabe sollte nehmlich nicht sowohl die Vermehrung der landschaftlichen Einkunfte überhaupt bewirken, als vielmehr der Landschaft Einkünfte von einer Art verschaffen, deren Entrichtung auch zu Kriegszeiten sicherer wäre, als die Entrichtung der ordentlichen Steuren, und welche daher nicht von dem Grund-Eigenthümer, dem zu Kriegszeiten oft schon die Bezahlung der gewöhnlichen Abgaben ohnmöglich fiel, sondern theils von dem

Ausländer, welcher im Land handelte, theils von solchen Bürgern, welche zwar keine liegende Güther besässen, aber doch des Schuzes des Staats genössen, bezahlt würden.

Sowohl die Landtags-Abschiede, durch welche die Accis-Abgabe festgesezt wurde, wie z. B. die Landtags-Abschiede von 1638. 1642. 1645. 1650. und 1672. sondern auch die darauf gegründete General-Rescripte, wie z. B. das General-Rescript vom 13ten Julii 1672. vom 3ten May 1673. und vom 18ten Janr. 1696. erklären daher ausdrüklich, man habe bei Einführung der Accis-Abgabe dahin getrachtet, „daß die begüterte Unterthanen, in etwas sublevirt — bei Haus und „Hof erhalten, und zu ihrem und des ganzen „Landes Besten zu Cultivirung ihrer Güter angefrischt — dagegen aber die Commercianten, welche meistens baare Losung haben, auch herrschaftliche Bediente, Unterthanen, und Innsassen, „so zwar keine steuerbare Güter besitzen, doch des „gemeinen Schutzes mit geniesen, an den gemeinen Lasten mittragen möchten.“

Troz dieser gesezlich bestimmten Natur der Accis-Abgabe, vermöge deren der Grund-Eigenthümer als solcher nicht nur von derselben befreit, sondern auch dadurch erleichtert werden sollte, wurde doch dem Geist des ganzen Instituts zuwider eine Classe von Grund-Eigenthümern, und zwar eine solche, welche wegen ihrer gewöhnlichen

Armuth mehr als irgend eine andere Erleichterung bedurfte, wurde doch die Classe der Weinberg-Besitzer in Ansehung des — im Herbst aus ihren Weinbergen beziehenden und verkaufenden Weinmosts der Accis-Abgabe unterworfen. Zwar wurde dem Weinberg-Besitzer diese Last nicht gleich bei Einführung der Accis-Abgabe mit dem ganzen Gewicht, womit sie ihn jezt drükt, aufgelegt. Nach dem Landtags-Abschied von 1638. und mehreren darauf gefolgten Landtags-Abschieden war der Weinberg-Besitzer nur verbunden, von demjenigen Weinmost, welchen er ausser Lands erkaufte, Accis zu entrichten. Aber schon im Jahr 1661. wurde nach der revidirten Accis-Instruction vom 29ten Jan. 1661. die Accis-Abgabe auf allen in oder ausser dem Land verkaufenden Weinmost ausgedehnt, und bis auf die gegenwärtige Zeit dergestalt beibehalten, daß nach der revidirten neuesten Accis-Ordnung vom 28ten Julii 1744. von jedem Gulden des Erlöses aus einem Aimer Weinmost, wenn er 16 fl. und darunter kostet 1 kr. von 16 bis 24 fl. 1½ kr. Wenn er über 24 fl. kostet 2 kr. bezahlt werden muß. Mehr als ein volles Jahrhundert trugen die Weinberg-Besitzer, die ihnen aufgelegte Last gedultig und ohne Murren, als aber in dem Zeitraum vom Jahr 1788. bis 1793. mehrere Fehljahre eintraten, und die Preise der Weine immer höher stiegen, mithin die Accis-Abgabe immer vermehrt und

lästiger wurde, so sahen sich theils mehrere einzelne Communen, theils ganze Städt und Aemter durch die bittere Klagen der Innwohner veranlaßt, sich an den landschaftlich grösseren Ausschuß zu wenden, und zu bitten, daß derselbe die Accis-Abgabe ganz oder zum Theil aufheben möchte. Ebensowohl durch diese dringende Vorstellungen bewogen, als auch selbst durch eine Herzogliche Signatur vom 25ten Jan. 1793. aufgerufen, das Schiksal der armen Weinberg-Besitzer zu erleichtern, fand der landschaftliche grössere Ausschuß für gut, unterm 8ten Jun. 1793. mit Vorwissen Serenissimi tunc regnantis die Accis-Abgabe von dem im Herbst unter der Kelter verkauften Weinmost dergestalt zu vermindern, daß von nun an von jedem Gulden Erlöß aus verkauftem Weinmost ohne Unterschied, ob der Aimer 16. 24. oder mehrere Gulden koste, nicht mehr als der einfache Accis mit 1 kr. von dem Gulden entrichtet werden durfte.

So sehr man nun aber hiedurch den Weinberg-Besizern die Last, welche sie drukte, erleichtert zu haben glaubte, so wenig scheint der Erfolg dieser Absicht entsprochen zu haben, indem nicht nur die Klagen über die Entrichtung des Weinmost-Accises beinahe ununterbrochen fortdauerten, sondern auch nach geschehener Zusammenberufung des gegenwärtigen Landtags von dem grösten Theil der Landstände durch die ihren Stellvertrettern auf dem Landtag ertheilte Instruktionen die gänzliche Auf-

hebung des Weinmost=Accises aufs dringendste verlangt wurde.

Gehorsamst Subsignirte hielten sich daher für verpflichtet, die Bitte einer so beträchtlichen Anzahl von Landständen um Aufhebung des Weinmost=Accises so bald als immer möglich zu einem Gegenstand ihrer Berathschlagungen zu machen, und in dieser Hinsicht, die Beschaffenheit der Weinmost=Accis=Abgabe so wohl als auch die Frage, ob es bei den gegenwärtigen Zeitumständen räthlich seye, diese Abgabe aufzuheben? der genauesten Prüfung zu unterwerfen.

Bei dieser gedoppelten Prüfung wurden gehorsamst Subsignirte zuerst auf das Resultat geführt, daß die dem Weinberg=Besizer auferlegte Verbindlichkeit von dem — im Herbst erzeugten und verkauften Weinmost=Accis zu entrichten, eben so sehr dem durch Landtags=Abschiede, und darauf sich gründende Rescripte bestimmten Endzwek der Accis=Abgabe, als der Natur einer wohl eingerichteten Abgabe überhaupt entgegen seye.

Durch die Accis=Abgabe sollte nach der deutlichsten Bestimmung der Landtagsabschiede und Accis=Instructionen bewirkt werden, daß Staats=Bürger, welche keine Güter besizen, und Ausländer, welche im Lande handeln und wandeln, zur Theilnahme an den Staatslasten herbeigezogen, und dagegen der producirende Grund=Eigenthümer nicht nur mit weiteren Beiträgen zu den

Staats-Bedürfnissen verschont bleiben, sondern auch in Ansehung der — ihm bereits auferlegten Lasten erleichtert werden könnte. Diesem Endzwek wurde aber gerade zu entgegen gearbeitet, indem einer Classe der producirenden Grund-Eigenthümer, der Classe der Weinberg-Besizer zu den vorherigen Abgaben, welche immer fortdauerten, noch eine weitere Abgabe durch den Accis auferlegt wurde. Zwar könnte man hingegen einwenden, daß der producirende Grund-Eigenthümer, und also auch der Weinberg-Besizer durch den Verkauf seiner Producte und die Bestimmung des Preises derselben von dem Consumenten, welcher den Preiß bezahlt, so wohl die Accis als andere Abgaben wieder erhalten könnte; allein, wenn auch dieser Grundsaz sonst über alle Einschränkungen und Abweichungen erhaben wäre, so würde er doch gewiß auf den Weinbergbesizer, und auf das von diesem zu verkaufende Weinproduct nicht anwendbar seyn. Der Weinbergs-Besizer, der gewöhnlich, ehe der Herbst herbeikommt, den Werth seines zu verkaufenden Produkts schon verzehrt hat, indem er der Regel nach die Bedürfnisse für sich und seine Familie mit der Hofnung seines Herbstseegens bezahlt, muß nothwendiger Weise um seine Glaubiger nur reel zu befriedigen, im Herbst innerhalb eines Zeitraums von ohngefehr 14. Tagen seinen Weinmost verkaufen, um welchen Preiß es auch seyn mag. Er wird von allen Seiten dazu gedrungen. In-

nerhalb dieses kurzen Zeitraums hängt es nun von hundert zufälligen Umständen, von der Witterung, von der Leichtigkeit Fuhrleute zu bekommen und dergleichen ab, ob die Concurrenz der Käufer, und der dadurch zu bestimmende Preiß des Weinmosts groß oder gering seyn werde. Der Weinbergsbesizer ist also gewöhnlich viel zu abhängig von den Kauflustigen, als daß er im Stande seyn könnte, die von ihm zu entrichtende Abgaben von den Käufern seines Weinprodukts wieder einzuziehen. Nicht weniger ist die Accisabgabe von dem im Herbst verkauften Weinmost der Natur einer wohl eingerichteten Abgabe überhaupt zuwider. Die Natur einer jeden wohl eingerichteten Abgabe erfordert nehmlich, daß dieselbe weder ungleich noch drükend seye. Diese beide Fehler hat die dem Weinbergbesizer auferlegte Abgabe des Weinmost-Acciſes. Sie ist ungleich, sie wird nur von einem Theil der producirenden Grund-Eigenthümer entrichtet, ohne daß irgend eine Ursache vorhanden wäre, warum gerade diesem Theil mehrere Lasten auferlegt werden könnten, oder sollten, als irgend einer andern Gattung von producirenden Grundeigenthümern. Im Gegentheil, gerade diejenige Classe von producirenden Grundeigenthümern, welcher eine größere Last auferlegt worden ist, als den übrigen, die Weinbergbesizer sollten weniger beschwehrt und mehr geschont werden.

Die Weinberge haben einen unverhältnißmä-

sighohen Steueranschlag erhalten, der Weinberg-besizer muß also schon als Grundeigenthümer überhaupt einen verhältnißmäsig gröseren Theil von den gewöhnlichen Steuren übernehmen, als jeder andere Grundeigenthümer. Der Bau der Weinberge erfordert überdieß mehr Mühe und Kostenaufwand, als der Anbau jeder andern Art von Grundeigenthum, und das Produkt, das die Weinberge gewähren, ist weit ungewieser, weit mehreren unglüklichen Zufällen unterworfen, als jedes andere Produkt. Offenbar wird also der Weinbergbesizer durch die Accisauflage auf den im Herbst erzeugten und verkauften Weinmost in ein sehr nachtheiliges und ungerechtes Verhältniß gegen andere Grundeigenthümer gesezt, die Weinmost-Accis-Abgabe ist mithin eine ungleiche Abgabe. Sie ist aber auch drückend. So bald der, der eine bleibende Abgabe entrichten soll, genöthigt ist, entweder sich einen Theil seiner nothwendigen Lebensbedürfnisse zu versagen, oder, um dieselbe zu entrichten, sein Vermögen anzugreifen, so bald ist eine Abgabe drückend. Und diß ist häufig der Fall bei den Weinbergbesizern, indem sie die Weinmost-Accisabgabe entrichten müssen. Die Weinbergsbesizer sind öfters genöthiget, den Erlöß aus ihrem verkauften Weinmost den Steuer-Einbringern und ihren Glaubigern dergestalt zu überlassen, daß sie keinen Kreuzer davon in ihre Hände bekommen, und doch müssen sie noch Accis von die-

sem Erlöß bezahlen; natürlich greifen sie also ihr Vermögen selbst an, wenn sie diese Abgabe entrichten.

Gehorsamst Subsignirte würden sich nun bei einer solchen Beschaffenheit, des Weinmost-Acci-ses einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen geglaubt haben, wenn Sie nicht beschlossen hätten, den Weinbergbesizern diese zwekwidrige und drükkende Abgabe mit Vorwissen Euer Herzoglichen Durchlaucht dergestalt abzunehmen, daß von allem von dem Tag Martini, bis wohin die Trüb-Eiche gegeben wird, verkauften Weinmost in Zukunft kein Accis mehr gereicht werden solle. Gleichwie Sie aber bei Untersuchung der Frage, ob es bei den gegenwärtigen Zeitumständen räthlich seye, jene Abgabe gerade zu aufzuheben? gefunden hatten, daß gegenwärtig, wo die Landschafts-Caße so viele beinahe ohnerschwengliche Ausgaben, zu prästiren hat, derselben die Einkünfte von dem Weinmost-Accis, welche ohngefehr 20—30000 fl. betragen, nicht entzogen werden können, ohne eine Stockung in den nöthigsten Zahlungen zu verursachen, so fühlten Sie zu gleicher Zeit die Nothwendigkeit der Landschafts-Caße ein Surrogat für den abgehenden Weinmost-Accis-Ertrag zu verschaffen, und dadurch das in der Kaße entstehende Deficit zu decken.

Zweierlei Mittel boten sich gehorsamst Subsignirten dar, durch welchen man diesen Endzwek

erreichen zu können schien. Uebertragung des Weinmost-Accises von dem Weinbergbesizer oder dem Verkäufer des Weinmosts auf den Käufer desselben, und Belegung mehrerer Handelsartikel, welche bisher der Accisabgabe nicht unterworfen waren, verbunden mit einer Erhöhung des Accises bei andern bereits accisbaren Artikeln. Das erste dieser Mittel, das bereits des höchstseeligen Herrn Herzogs Carls Herzogliche Durchlaucht dem Landschaftlichen grösseren Ausschuß im Jahr 1793. vorgeschlagen haben, würde wohl am sichersten und leichtesten zu seinem Zweck führen, indem durch Ergreifung dieses Mittels die nämliche Abgabe, wenn gleich von andern Personen in die Landschaftliche Caße flöße, allein gehorsamst Subsignirte fanden deßwegen Bedenken zu diesem Mittel ihre Zuflucht zu nehmen, weil durch dasselbe den Weinberg-Besizern die nämliche Auflage die ihm auf der einen Seite abgenommen werden soll, auf der andern als indirecte Auflage wieder aufgelegt und er also nur scheinbar davon befreyet würde.

Gehorsamst Subsignirte haben nämlich bereits bemerkt, daß der Weinberg-Besizer wegen seiner Abhängigkeit von den Kauflustigen außer Stand seye, seine Abgaben auf den Preis seines zu verkaufenden Weins zu schlagen, eben diese Abhängigkeit würde es dem Käufer immer leicht machen, bei Bestimmung des Kaufpreises den zu

entrichtenden Accis mit in Berechnung zu nehmen, und gleichsam jedesmal von dem Weinbergbesizer, wenn gleich indirekt, entrichtet werden.

Indessen haben Gehorsamst Subsignirte doch geglaubt, von dem Mittel, den Weinmost-Accis von dem Verkäufer auf den Käufer überzutragen, in Ansehung des an Ausländer verkauften Weinmosts Gebrauch machen zu müssen. Es würde dem Zwek der Accis-Abgabe und den Regeln der Klugheit zuwieder seyn, wenn man den Ausländer, für den der Weinmost-Accis nie drückend war, zu gleicher Zeit mit dem Landesunterthanen, dem der Weinmost-Accis, weil er neben andern Abgaben entrichtet werden mußte, äuserst zur Last fiel, hätte befreien wollen. Auch ist nicht zu besorgen, daß ausländische Käufer, welche immer nur in geringer Anzahl mit den innländischen concurriren, den Preis des Weinmosts zu bestimmen, und dadurch dem Verkäufer den Accis aufzulegen im Stand seyen. Gehorsamst Unterzogene halten daher für billig und zwekmäsig, daß diejenige Ausländer, welche Weinmost in dem Land kaufen, eben den Accis, welchen in diesem Fall bisher der Verkäufer nach der Accis-Instruction zu bezahlen verbunden war, nehmlich, wenn der Aymer auf 16 fl. kommt, von jedem Gulden 2 kr. von 16 fl. exclusive bis auf 24 fl. inclusive 2 kr. 3 hlr. Was aber darüber von jedem Gulden 3 kr. entrichten sollen. So wie aber hiedurch nur ein kleiner Theil

des — in der Landschafts-Caße durch Aufhebung des Weinmost-Accises entstehenden Deficit gedekt werden kann, so hielten Gehorsamst Subsignirte für nöthig, auch das zweite mögliche Mittel jenes Deficit zu decken, die Belegung einiger dem Accis bisher nicht unterworfener Handels-Artickel und die Erhöhung des Accises bei andern in Anwendung zu bringen. In dieser Hinsicht tragen Sie unterthänigst darauf an, daß

1) zwar eben so wie dasjenige Vieh, welches an Ausländer verkauft, oder von Ausländern gekauft wird, dem Accis unterworfen ist, für die Zukunft auch von dem Vieh, welches ein Landes-Unterthan an den andern verkauft, Accis entrichtet werden solle. Da aber um der bisher grassirten Viehseuche willen diese Accisabgabe für die Viehverkäufer in dem gegenwärtigen Zeitpunkt zu drückend werden dörfte: so dünkt es Gehorsamst Subsignirten, daß die nähere Bestimmung desselben einstweilen noch und etwa bis zu einer vorzunehmenden Revision der Accisordnung ausgesezt bleiben könnte.

2) daß, um die gegenwärtige, so häuffige Einfuhr ausländischer Weine zu erschweren, anstatt des bisher nach Verschiedenheit der Weine verschiedenen Abladgelds von 1 fl. 4 kr. rc. 2 fl. und 3 fl. in Zukunft von allen ausländischen Weinen ohne Unterschied sechs Gulden Abladgeld von jedem Aymer eingebracht werden solle.

Doch möchte nach dem Urtheil gehorsamst Subsignirter diese Erhöhung des Abladgelds auf die Innwohner solcher Landes-Gegenden, wo man das Weinbedürfniß im Ausland, wie z. B. im Badischen, im Breisgau, am Bodensee einzukaufen, wegen der Entlegenheit von den Weingegenden im Land genöthigt ist, nicht auszudehnen, sondern in Ansehung dieser es bei dem bisherigen Abladgeld von 1 fl. 4 kr. per Aymer zu belassen seyn.

Endlich haben Euer Herzoglichen Durchlaucht gehorsamst Subsignirte noch weiter unterthänigst anzuzeigen, daß Sie theils durch den Wunsch, das in der Acciskasse mit Aufhebung des Weinmost-Accises entstehende Deficit desto gewisser zu decken, theils durch die Ansicht der viel zu geringen und ganz ungleichen Accis-Admodiationen der Handelsleute, Wirthe und Handwerker veranlaßt worden sind, mit der Herr- und Landschaftlichen Accisdeputation wegen einer vorzunehmenden neuen General-Admodiation zu communiciren und zu diesem Endzwek einen Extractum Protocolli dahin zu erlassen.

Da übrigens, wenn Euer Herzogliche Durchlaucht den unterthänigsten Antrag gehorsamst Subsignirter gnädigst zu genehmigen geruhen sollten, das Schiksal der armen Weingärtner noch bei dem nächstkünftigen Herbst, der ohnehin keinen reichen Ertrag zu versprechen scheint, erleichtert werden

könnte: so erbitten sich gehorsamst Subsignirte eine baldige gnädigste Resolution und empfehlen sich unterthänigst zu höchsten Huld und Gnaden

Stuttgardt den 30ten August 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten
und Landschaft.

In der Sitzung von

Donnerstag, den 31ten Aug. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Burgermeister Arnold von Schorndorf übergab der Landesversammlung einen Bericht über die vorgenommene Versteigerung der landschaftlichen Fässer und Keller-Geräthschaften, vermöge dessen aus 576 Aimer Fässer —:· 3195 fl. 20 kr. und aus den Keller-Geräthschaften —:· 290 fl. 14 kr. erlößt worden ist. Die Landesversammlung genehmigte hierauf die ganze Verhandlung, und übertrug die Aufsicht über den Keller so lang, bis sämtliche Fässer und Keller-Geräthschaften abgeführt seyn würden, dem Burgermeister Schwarz von Winnenden.

In der Sizung von

Montag, den 4ten Sept. 1797,

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Die Berathschlagungen über die Herzogliche Resolution vom 26ten Aug. 1797, die Nennung der Mitglieder der 3 landschaftlichen Deputationen betreffend, wurden fortgesezt, und darauf beschlossen, aus unterthänigster Ehrfurcht gegen Serenissimum mit der Nennung jener Mitglieder nunmehr, da die Landesversammlung sich durch die Herzogliche Resolution ganz beruhigt finde, vorzugehen, und in dieser Absicht folgendes Anbringen an Serenissimum zu erlassen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Erklärung auf das höchste Decret vom 26ten August die Entrichtung dreier Deputationen zu den landschaftlichen Prädeliberationen betreffend.

dd. 5ten Sept. 1797.

Serenissime!

Nachdem Euer Herzogliche Durchlaucht huldreichest geruhet haben, durch die in der Sache der drei landtäglichen Deputationen erlassene höchste Resolution vom 26ten Aug. gehorsamst Subsignir-

ten in Hinsicht auf ihre in Betref des modi tractandi geäusserte Besorgnisse zu beruhigen, auch denselben die gnädigste Versicherung zu ertheilen, daß die Nennung der befragten Deputations-Mitglieder Salvis utrinque juribus et principiis geschehen soll, so nehmen gehorsamst Subsignirte nunmehr keinen Anstand, aus unterthänigstem Respekt gegen Euer Herzogliche Durchlaucht mit Nennung gedachter Mitglieder wirklich vorzugehen.

Engere Ausschuß.

Prälat Fleischmann von Adelberg bei der Petitions-Deputation,

Prälat Keller von Herrenalb ebendaselbst,

Burgermeister Klüpfel von Stuttgardt bei der Organisations-Deputation,

Burgermeister Kölle von Tübingen bei der Petitions-Deputation.

Burgermeister Baz von Ludwigsburg bei der Kriegs-Prästations-Deputation.

Burgermeister Speidel von Sachsenheim bei der Petitions-Deputation.

Burgermeister Renz von Marbach bei der Kriegs-Prästations-Deputation.

Burgermeister Bek von Herrenberg ebendaselbst.

Grosse Ausschuß.

Prälat Märklin von Denkendorf bei der Organisations-Deputation.

Prälat Griesinger von St. Georgen ebendaselbst.

Burgermeister Binder von Brackenheim bei der Kriegs=Prästations=Deputation.

Burgermeister Bilfinger von Nürtingen ebendaselbst.

Burgermeister Clemm von Baknang ebendaselbst.

Burgermeister Kachler von Leonberg bei der Petitions=Deputation.

Burgermeister Alle von Cantstadt ebendaselbst.

Burgermeister Thomas von Pfullingen bei der Kriegs=Prästations=Deputation.

Weiterere Deputations=Mitglieder nach der Ordnung der Stände:

Prälat von Lorch Kanzler Lebret bei der Kriegs=Prästations=Deputation.

Prälat Cleß von Blaubeuren ebendaselbst.

Burgermeister Wekherlin von Stuttgardt bei der Organisations=Deputation.

Burgermeister Hauf von Tübingen ebendaselbst.

Burgermeister Bunz von Ludwigsburg ebendaselbst.

Burgermeister Reinwald von Urach bei der Petitions=Deputation.

Burgermeister Arnold von Schorndorf ebendaselbst.

Burgermeister Bardili von Kirchheim unter Tek bei der Kriegs=Prästations=Deputation.

Burgermeister Hartmann von Göppingen bei der Organisations=Deputation.

Burgermeister Deffner von Markgrönningen ebendaselbst.

Gerichtsverwandter Wagner von Calw bei der Kriegs=Prästations=Deputation.

Burgermeister Brecht von Laufen bei der Organisations-Deputation.

Burgermeister Stein von Böblingen ebendaselbst.

Gerichtsverwandter Gerst von Bahlingen ebendaselbst.

Spital-Pfleger Deeg von Bottwar bei der Petitions-Deputation.

Schultheiß Habermaaß von Illingen, Deputatus von Maulbronn bei der Kriegs-Prästations-Deputation.

Rathsverwandter Hoffaker von Nagold bei der Petitions-Deputation.

Burgermeister Keller von Murrhardt bei der Organisations-Deputation.

Kl. Richter D. Steeb von Reichenbach bei der Petitions-Deputation.

Amtsverweser Schmidt von Wendlingen bei der Kriegs-Prästations-Deputation.

Burgermeister Buhl von Bönnigheim bei der Petitions-Deputation.

Womit zu höchster Huld und Gnade sich submissest empfehlen und in tiefstem Respekt beharren, Stuttgardt den 5ten Sept. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Gesammte Prälaten und Landschaft.

In der Sizung von

Dienstag den 5ten Sept. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sitzung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Da die Landesversammlung bei Errichtung der — zu Vorbereitung der landtäglichen Berathschlagungen bestimmten Deputationen den Grundsaz aufgestellt hatte, daß alle Mitglieder der landschaftlichen Ausschüsse in diese Deputationen eingetheilt werden sollten; so wurde der — kürzlich in den grössern Ausschuß aufgenommene Prälat Griesinger von St. Georgen zum Mitglied der Organisations-Deputation, wo durch die Resignation des Probst Küblers von Herbrechtingen eine Stelle erledigt worden war, erwählt.

3) Es wurde der Landesversammlung ein Exhibitum von Burgermeister, Gericht und Vierer in Ebingen vorgelegt, worinn diese bitten, daß die Landesversammlung sich für sie wegen der — ihnen in Ansehung des Städtchen Buz zustehenden Rechte und Privilegien, welche durch die Ober-Beamte in Ebingen öfters gekränkt würden, bei gnädigster Herrschaft verwenden möchte. Die Landesversammlung beschloß, der gebettenen Intercession statt zu geben, und dem Deputirten von Ebingen von diesem Beschluß Nachricht ertheilen zu lassen.

4) Es wurde über eine Herzogliche Resolution vom 9ten Aug. 1797. die Peräquation des Kaiserlichen Kriegsschadens betreffend, berathschlagt.

In der Sizung von

Mittwoch, den 6ten Sept. 1797,

wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung über die Belegung einiger weiteren Luxus-Artikel mit einer Taxe zum Besten der Kriegs-Prästations-Casse berathschlagt, und die darauf gefaßten Beschlüsse mit den — über den nemlichen Gegenstand unterm 22ten und 23ten Aug. 1797. von der Landesversammlung gefaßten Beschlüssen in folgendes unterthänigstes Anbringen an Serenissimum zusammengefaßt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigstes Anbringen die Belegung mehrerer Luxus-Artikel mit einer besondern Taxe betreffend.

dd. 11ten Sept. 1797.

Serenissime!

Die höchst traurige Lage in welche Euer Herzogliche Durchlaucht Lande und Unterthanen durch den bisher fortgedauerten Krieg versezt worden sind, hat gehorsamst Subsignirte in die Nothwendigkeit versezt, in Ihrem unterthänigsten Anbringen vom 31ten Julii 1797. auf eine Abweichung von dem bisherigen Steuer-System und auf die Einführung

einer Vermögenssteuer zu Befriedigung der gegenwärtigen ausserordentlichen Staats-Bedürfnisse anzutragen. Eben diese traurige Lage veranlaßt Sie auch ausser dem Hauptmittel, den entstandenen Kriegsschaden zu tilgen, ausser der Vermögenssteuer, auch noch Nebenmittel, besonders solche durch welche die so sehr beschwerte Classe der Grund-Eigenthümer bei Uebernahm der Staats-Lasten in etwas erleichtert werden könnte, aufzusuchen. Eine auf mehrere Gegenstände des Luxus neben der Vermögenssteuer zu legende Taxe zeigte sich Ihnen unter allen solchen Nebenmitteln als das zwekmässigste und leichteste. Es läßt sich freilich gegen eine solche Luxus-Steuer einwenden, daß wenn solche Gegenstände des Luxus noch besonders versteuert werden sollen, welche schon unter der Vermögenssteuer begriffen sind, der Reiche und Wohlhabende von seinem Vermögen verhältnißmässig stärkere Abgaben zu entrichten habe, als der Dürftige, und dadurch den Grundsätzen des allgemeinen Staats-Rechts zuwider ein Staatsbürger gegen den andern in ein ungleiches Verhältniß gesezt werde. Auch ist nicht zu mißkennen, daß der Luxus, in so weit er Industrie erwekt, und Handlung und Gewerbe blühend macht für den Staat wohlthätig seye, und daß es daher nachtheilige Folgen für Handlung und Industrie haben könne, wenn Gegenstände des Luxus mit einer besondern Auflage belegt werden. Allein es

sind nach dem Erachten gehorsamst Subsignirter weit dringendere Gründe vorhanden, welche die Einführung einer Luxus-Steuer räthlich machen. Wenn nehmlich gleich die Verbindlichkeit des Reichen und Wohlhabenden, von seinem Vermögen zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen mehr beizutragen, als der Aermere, nicht aus gewißen Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts unmittelbar und directe hergeleitet werden kann, so hat sie doch die natürliche Billigkeit, welche in der Staatsgesellschaft öfters erlaubt, unvollkommene in Zwangs-Pflichten übergehen zu lassen, in einem hohen Grad für sich. Indem also gehorsamst Subsignirte in Ihrem unterthänigsten Antrag wegen einer einzuführenden Vermögenssteuer nur den Grundsäzen des strengen Rechts nachgegangen sind, und ein durchaus gleiches arithmetisches Verhältniß vorgeschlagen haben, so glauben sie nun das Harte, das in jenen Grundsäzen des strengen Rechts zu liegen scheint, durch einen Antrag auf eine einzuführende Luxussteuer nach den Regeln der Billigkeit zu mildern. Man kann nämlich mit Grund annehmen, daß derjenige, welcher einen Aufwand auf Gegenstände des Luxus macht, ohne Abbruch seines nothdürftigen Unterhalts mehr als ein Bedürftiger von seinem Vermögen entbehren könne, und daß ihm die öffentliche Abgaben nicht so empfindlich fallen, wie dem leztern. Man erleichtert also dem Dürftigen die Last, die ihm

ohnehin schwer genug drückt, indem man gewiße Luxus-Artikel mit einer höheren Abgabe als andere Vermögenstheile belegt. Da auch nach der Intention gehorsamst Subsignirter das Mobiliar-Vermögen nur in Folle und nach Claßen versteuert werden soll, so geschieht die Besteurung nicht genau, und mancher wird, vermöge einer unvermeidlichen Wirkung der Classification in Ansehung eines Theils seines Mobiliar-Vermögens, dessen Betrag gegen dem gesammten Vermögen ohnehin sehr gering ist, der Besteurung entgehen. Ueberdieß obgleich der Luxus in gewißen Hinsichten für den Staat wohlthätig ist, so ist doch auf der andern Seite nicht zu läugnen, daß ein Uebermaaß dabei, das mit einem zu großen Hang zum sinnlichen Vergnügen verbunden ist, der Sittlichkeit und selbst dem Wohl der Staatsgesellschaft nachtheilig werden müsse. Indem daher Luxus-Artikel mit Abgaben belegt werden, so erinnert dadurch nicht nur die Staatsgewalt auf väterliche Art ihre Bürger sich vor Uebertreibungen bey einem so gefährlichen Genuß zu hüten, sondern sie veranstaltet auch zugleich ein wirkliches Abhaltungsmittel, das wo nicht allgemein, wenigstens doch auf manchen einzelnen würkt. Endlich giebt es gewiße Gegenstände des Luxus, wie z. B. das Hundehalten, deren Gebrauch die Staats-Policey äusserst ungern sieht, die sie aber dennoch, um der Freyheit nicht zu enge Grenzen zu setzen, nicht

geradezu verbieten will. Wenn nun solche Gegenstände des Luxus mit einer Abgabe belegt werden, so wird entweder die Neigung zu solchen Gegenständen per indirectum gehemmt, oder im schlimmsten Fall, und wenn der vorgesezte Endzwek gänzlich verfehlt würde, von den übelgerichteten Neigungen der Bürger von Seiten des Staats wenigstens ein Vortheil bezogen.

Von diesen Grundsäzen sind gehorsamst Subsignirte ausgegangen, als Sie den Schluß faßten, bei Euer Herzoglichen Durchlaucht auf die Belegung mehrerer Gegenstände des Luxus mit einer Taxe, ohne darauf, ob sie als Vermögenstheile der einzuführenden Vermögenssteuer schon unterworfen seyen oder nicht, Rüksicht zu nehmen, den unterthänigsten Antrag zu machen. Die Gegenstände selbst, welche nach dem Ermessen gehorsamst Subsignirter mit einer Taxe belegt werden dörften, sind:

1.) Die Hunde, welche entweder blos zum Vergnügen, oder theils zur Sicherheit, theils zum Vergnügen gehalten werden. Schon seit geraumer Zeit bemühte sich die Polizei der immer mehr um sich greifenden und der allgemeinen Sicherheit so gefährlichen Sucht, Hunde zu halten, zu steuren, aber wie der Erfolg zeigte, vergebens. Gehorsamst Subsignirte glaubten daher, daß wenn auf alle ganz oder zum Theil überflüßige Hunde, eine zur Kriegs-Prästationscaße zu entrichtende

Taxe gelegt würde, entweder die Absichten der Polizey mehr als durch Verbote und Strafen befördert, oder der Kriegs = Prästationscaße eine nicht unbedeutende Einnahme verschaft werden müßte. Eine beträchtliche Taxe schien aber gehorsamst Subsignirten nothwendig, wenn der eine oder der andere dieser Enzwecke erreicht werden sollte, und deßwegen beschloßen Sie, bei Euer Herzoglichen Durchlaucht darauf unterthänigst anzutragen, daß von einem ganz überflüßigen Hunde jährlich 5 fl. 30 kr. und von einem solchen, wo es zweifelhaft wäre, ob der Eigenthümer seiner bedürfe oder nicht? jährlich 2 fl. 45 kr. bezahlt werden, jedoch von dieser Taxe die Hunde der Schäfer, Mezger, Jäger, Feldschüzen und derjenigen Bürger, welche auf einzelnen abgelegenen Höfen und Häusern wohnen, und der Hunde theils zu ihrem Gewerbe, theils zu ihrer Sicherheit benöthigt sind, befreyt seyn sollen.

2.) Die Pferde, deren der Eigenthümer weder zum Ackerbau, noch zu einem Gewerbe, noch zu amtlichen Verrichtungen bedarf. Auch bei diesen glaubten gehorsamst Subsignirte einen Unterschied machen zu müssen, ob sie entschieden blos zum Luxus oder zum Theil zu einem nothwendigen Gebrauch gehalten werden und in Ansehung der ersteren auf eine jährliche Taxe von 11 fl. in Ansehung der lezteren aber auf eine Taxe von 5 fl. 30 kr. welche zur Kriegs = Prästatationscaße zu entrichten wären, den unterthänigsten Antrag zu machen.

3) Gepuderte Haare und Peruquen.

Der Haarpuder ist nicht nur ein Gegenstand des Luxus, sondern es wird auch durch die Verfertigung desselben eine Quantität Früchte, die zu Erhaltung der Menschen dienen könnte, unnützer Weise und zum Nachtheil der menschlichen Nahrung verbraucht.

Aus diesem gedoppelten Grund wäre es also nach gehorsamst Subsignirter Erachten billig, daß von jedem gepuderten Kopf oder Peruque mit Ausnahme des Militairs eine jährliche Taxe von 30 kr. bezahlt und jeder Defraudant durch Entrichtung der zehenfachen Taxe, welche zur einen Hälfte dem Angeber, zur andern der Kriegspräſtations-kaſſe zufiele, bestraft würde.

4) Mehrere Gegenstände des Luxus, welche oft keine andere Bestimmung haben, als zu einer eitlen Ostentation zu dienen, und deren Gebrauch zum Theil selbst unter dem gemeinen Volk häuffig zu werden anfängt, goldene, silberne und tombakene Taschenuhren, goldene und silberne Schuhschnallen, goldene, oder mit kostbaren Steinen besezte Finger- und Ohrenringe, silberne Spohren, silberne Knöpfe, die vorzüglich von vermöglichen Bauren getragen werden, goldene Stockknöpfe und Tabatieren.

Alle diese Gegenstände können, da sie hauptsächlich nur zur Ostentation dienen, von einem Steuer-Bedienten, mittelst einer von Haus zu

Haus vorzunehmenden Nachfrage eruirt werden, ohne daß deßwegen eine für jeden einzelnen so peinliche, und von gehorsamst Subsignirten bei ihrem unterthänigsten Antrag auf eine Vermögens-Steuer so sorgfältig vermiedene Vermögens-Untersuchung nothwendig wäre. Gehorsamst Subsignirte nehmen daher keinen Anstand bei Euer Herzoglichen Durchlaucht unterthänigst darauf anzutragen, daß

von einer goldenen Taschenuhr	40 kr.
von einer silbernen oder tombakenen	20 kr.
von einer zweiten Uhr ohne Unterschied	1 fl.
von goldenen Schuhschnallen	45 kr.
von silbernen Schuhschnallen	12 kr.
von einem goldenen Finger- oder Ohren-Ring — — —	12 kr.
von einem mit kostbaren Steinen besezten Finger- oder Ohren-Ring	24 kr.
von einem paar silbernen Sporen	12 kr.
von einer Garnitur silberne Knöpf	12 kr.
von einem goldenen Stockknopf und Tabatiere — — —	20 kr.

jedoch nur, wenn der eine oder der andere dieser Artikel von dem Eigenthümer würklich gebraucht und getragen wird, zur Kriegsprästations-Kasse, bis zu Tilgung des Kriegsschadens alljährlich entrichtet, und jeder Defraudant durch Bezahlung der zehenfachen Taxe, welche zur Hälfte dem Angeber, zur andern Hälfte der Kriegsprästations-

Kasse zufiele, bestraft werden solle.

5.) Tarok und andere Kartenspiele. Zwar ist der Kartenmacher in Stuttgardt verbunden, für das Privilegium Karten machen zu dörfen, zu Euer Herzoglichen Durchlaucht Rentkammer eine jährliche Abgabe, welcher gehorsamst Subsignirte ganz nicht zu nahe zu treten gedenken, zu entrichten, jedoch wäre es möglich, wenn schon nicht wahrscheinlich, daß durch eine auf Karten gelegte Taxe der Verbrauch der Karten und eben dadurch auch die von dem Kartenmacher zu entrichtende Abgabe vermindert würde. Gehorsamst Subsignirte sind aber lebhaft überzeugt, daß, wenn hiedurch die leidige Spielsucht, besonders unter den arbeitenden Volksklassen vermindert werden könnte, was aber wohl nur ein frommer Wunsch bleiben wird, diese wohlthätige Wirkung Euer Herzoglichen Durchlaucht Landesväterlichen Gesinnungen selbst dann, wenn sie eine kleine Verminderung der Rentkammerlichen Einkünfte nach sich ziehen würde, nicht anders als erwünscht seyn müßte; indem jede Verminderung der Neigung zum Spiel zu Beförderung des Fleisses und der Indüstrie, und eben damit zu Vermehrung der Staatskräfte beitragen würde. Sie tragen daher kein Bedenken, unterthänigst darauf anzutragen, daß ein jeweiliger Kartenmacher von einem jeden verkauften Tarok-Kartenspiel 12 kr. und von einem kleinen Kartenspiel 6 kr. zur Kriegs-

prästations = Kasse entrichten, und im Fall einer Defraudation durch Entrichtung der zehenfachen Taxe, welche zur einen Hälfte dem Angeber, zur andern der Casse zufiele, bestraft werden solle.

Endlich

6) Taubenschläge, deren Verminderung der Feldbau so wünschenswerth macht. Auch von diesem muß zwar eine jährliche Abgabe von 6 kr. zur Herzoglichen Renntcammer entrichtet werden; eine zur Kriegs = Prästations = Casse zu entrichtende jährliche Taxe von 24 kr. von jedem Taubenschlag, in welchem Tauben gehalten werden möchte, aber wohl neben der Abgabe zur Herzoglichen Rentcammer, so wie im Fall der Defraudation die Strafe des Zehenfachen statt finden können.

Einige andere Neben = Mittel, den vorhandenen Kriegsschaden zu tilgen, welche von Privat-Schriftstellern angegeben worden sind, haben zwar gehorsamst Subsignirte gleichfalls zu Gegenständen ihrer Berathschlagungen gemacht, sie aber bei angestellter Prüfung von der Beschaffenheit erfunden, daß sie entweder hauptsächlich den Güterbesitzer zu dessen Erleichterung sie dienen sollten, belästigen, oder mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit unvereinbar seyn würden und deswegen sie Euer Herzogliche Durchlaucht in Vorschlag zu bringen unterlassen. Uebrigens überlassen Sie gnädigster Dijudicatur in Unterthänigkeit, ob et=

wa, aus der Gleichheit des Grundes ausser den oben benannten noch weitere Luxus = Artikel mit einer Steuer zu belegen seyn möchten? und werden daher auf Euer Herzoglichen Durchlaucht dißfalsige gnädigste Proposition sich submissest zu äussern nicht ermanglen,

Womit Euer Herzoglichen Durchlaucht sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen und in tiefstem Respect erharren, Stuttgardt den 11ten Sept. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und Landschaft.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Vierten Hefts. Viertes Stük.

In der Sitzung von

Donnerstag, den 7ten Sept. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Die Berathschlagungen über die Herzogliche Resolution vom 9ten Aug. 1797. die Peräquation des Kayserlichen Kriegsschadens betreffend, wurden fortgesezt.

3) Die Berathschlagungen über den compactatenmässigen Beitrag des Kirchenguts zu Tilgung des gegenwärtigen Kriegsschadens wurden erdfnet, und zu diesem Zwek der Landesversammlung folgende vorläufige unterthänigste Vorstellung des Herzoglichen Kirchenraths an den Herzoglichen Geheimen Rath, welche von diesem dem landschaftlich Engern Ausschuß mitgetheilt worden war, vorgelesen:

Unterthänigstes Anbringen des Herzoglichen Kirchenraths.

Womit vorläufig einige Bemerkungen wegen des von dem geistlichen Gut zu entrichten-

den Beitrags an der an Frankreich zu bezahlenden Landes-Contribution, zu gnädigster Prüfung unterthänigst vorgelegt werden, vom 28ten Sept. 1796.

Serenissime!

Die Quote, die das geistliche Gut an der an Frankreich zu bezahlenden Landes-Contribution zu entrichten hat, hat schon mehrere der zahlreichen Schriftsteller, welche über diesen Gegenstand aufgetretten sind beschäftiget; sie wird ohne Zweifel einen Haupt-Gegenstand der landtäglichen Berathschlagungen ausmachen, und wird durch Verabschiedung zwischen Herrn und Land entschieden werden.

Unter diesen Umständen werden Euer Herzogliche Durchlaucht den Administratoren des geistlichen Guts gnädigst vergönnen, daß sie bei einer Discussion, die für das ihrer Verwaltung anvertraute Corpus in allem Betracht so wichtig ist, sich nicht unthätig verhalten, sondern schon vorläufig einige hieher gehörige Bemerkungen um so mehr in Unterthänigkeit vorlegen dürfen, als sie nach den bisher erschienenen Produkten befürchten müssen, daß manche aus Mangel an Einsicht in die wahren Verhältnisse diese Sache nicht aus dem richtigen Gesichtspunct ansehen und beurtheilen möchten.

Einige jener Schriftsteller sind nehmlich der Meinung, daß der Beitrag von dem Kirchengut mit Einschluß der Kloster-Hintersassen, längst seine gesezliche Bestimmung habe, und ohne weiteres in dem dritten Theil vom Ganzen bestehen müsse, da ja ohne dieß der Ueberschuß desselben zu Rettung von Land und Leuten zu verwenden sey. *)

Gehorsamst Subsignirte sind weit entfernt, die hier eintrettende Verbindlichkeit des geistlichen Guts in Zweifel ziehen zu wollen.

Sie erkennen die Wohlthaten des geschlossenen Waffenstillstands, zumal, wenn sie von Dauer sind, mit tiefstem Dank gegen die Vorsehung und Euer Herzoglichen Durchlaucht landesväterliche

---

*) Z. B. der Verfasser von der Schrift: Von der Mittheilung des Beitrags zur französischen Kriegs-Contribution p. 7. der patriotische Wirtemberger, von Umlegung der Kriegssteuer p. 21. Aufstellung und Anwendung der französischen Brandschazungs-Repartitions-Grundsäze p. 28. 33.

Weit billiger hingegen und der Wahrheit gemäser ist die Schrift:

Was ist bei Vertheilung der französischen Brandschazung den Rechten und der Klugheit gemäs §. 13. p. 19.

Besonders aber stellt das Votum eines Kanzleiverwandten über die Contributions-Umlage §. 30. seq. diesen Gegenstand am richtigsten und ausführlichsten dar.

Verwendung und sind daher lebhaft überzeugt, daß, da das geistliche Gut im Allgemeinen die Staats-Beschwerden mitzutragen hat, da es insbesondere im vorliegenden Fall mittelst des Löse-Gelds von manchem Verlust gerettet worden ist, dasselbige auch bei der Contribution die reciproquen Lasten des Vaterlandes zu theilen habe.

Nur müssen Sie sich einige gnädigste Aufmerksamkeit für die Bemerkung in Unterthänigkeit erbitten, daß diejenige, die den Beitrag des geistlichen Guts unverhältnißmässig hoch bestimmen wollen, so sehr auch Erleichterung des Landes hiebei ihr Zwek seyn mag, dennoch das, was sie mit einer Hand bauen wollen, mit der andern niederreissen würden, weil ja die ganze Bestimmung des geistlichen Guts blos für öffentliche Wohlfarth ist, mithin jede Schwächung seiner Kräfte auf diese den unmittelbarsten Einfluß hat.

Um jedoch über den Antheil, den das geistliche Gut an der französischen Kriegs-Contribution zu nehmen haben wird, sich etwas bestimmter erklären zu können, müssen gehorsamst Subsignirte die Principien, die hiebei in Betracht kommen, etwas näher beleuchten.

Es sind zweierlei Fundamente, aus denen dem geistlichen Gut Theilnehmung an der französischen Kriegs-Contribution zugemuthet werden kann; theils weil es überhaupt zu den Landes-Beschwerden und Umlagen einen bestimmten Bei-

trag zu leisten hat, theils, weil insbesondere sein Remanet zu Befriedigung dringender Staatsbedürfnisse bestimmt ist.

So viel jenen Beitrag zu den Landes-An- und Umlagen betrifft, so ist bekannt, daß, obgleich noch der Tübinger Vertrag Prälaten-Stiftern und Klöstern nur in so weit die Concurrenz zu den damals übernommenen Landes-Schulden auferlegte, „als viel bei denselben erreicht werden mag.“ Dennoch in der Folge bestimmt der dritte Theil der öffentlichen Anlagen dem geistlichen Gut zugeschieden wurde, wie denn schon der Landtags-Abschied vom Jahr 1565. diese Art der Repartition, „die alt gewöhnlich Gleichheit zwischen Prälaten und Landschaft“ nennt. Der Verglichs-Receß von 1770. hat ad Cl. 2 §. 21. jenes Herkommen bestätiget, und daher nicht nur den drittheiligen Beitrag des geistlichen Guts zu den gewöhnlichen jährlichen Anlagen auf die Summe von ——:· 166,517 fl. festgesezt, sondern auch ebendaselbst verordnet, daß in künftigen ausserordentlichen Fällen um derentwillen eine gemeine Reichs- oder Land-Umlage auf die Unterthanen zu machen wäre, der Kirchenkasten noch besonders jedesmal den dritten Theil, jedoch mit Einrechnung der steuerfußmässigen Gebühr der Klosters-Hintersassen abzutragen verbunden seyn soll.

Gehorsamst Subsignirte glauben gegenwärtig,

sich mit der Frage über die Gerechtigkeit jenes jährlichen ordentlichen Beitrags und über die Richtigkeit seines Verhältnisses, in Hinsicht auf das gesammte Vermögen des Landes, nicht befassen zu müssen.

Wie es sich auch mit dieser schon so oft in in Bewegung gekommenen Frage verhalten mag, so hat die im Erbverglich enthaltene feste Bestimmung einer gewissen jährlichen Summe wenigstens den Vortheil, daß nun der Plan der Ausgaben darnach eingerichtet, und den Kräften des geistlichen Guts angepaßt werden kann, zumal da der Erbvergleich die Entrichtung des ordentlichen Beitrags §. 21. Nr. 4. von dem Vermögen und den Kräften des Kirchenkastens abhängig macht.

Daß aber der Erbverglich auch für künftige, ausserordentliche Fälle, ohne weiters eine gleiche Norm festsetzen, und auch für diese den drittheiligen Beitrag geradehin fordern konnte, dies ist eine Sache, die dem herzoglichen Kirchenrath schon öfters befremdlich auffiel, und woran er im vorliegenden Fall mehr als je die Inconvenienzien fühlen muß.

Das geistliche Gut hat, wie Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigst bekannt ist, seine bestimmte Ausgaben, und zwar entweder solche, die aus dessen ursprünglichen Bestimmung für Kirchen, Schulen, und Armuth fliessen, oder solche, die ihm noch nebenher zu Befriedigung anderer Staats-

bedürfnisse aufgelegt sind. Diese Ausgaben sind durch die Verfassung sanctionirt, und in mittleren Jahren, d. i. in solchen, wo die Früchte nicht zu dem ungewöhnlich hohen Preis stiegen, wie seit Anfang des gegenwärtigen Kriegs, absorbiren sie die Einnahmen dergestalt, daß längst eine Streitfrage darüber entstund, ob denn das geistliche Gut im Stand sei, neben seinen unvermeidlichen Ausgaben auch nur den gewöhnlichen landschaftlichen Beitrag zu entrichten?

Gleichwohl hat der Erbvergleich, so wenig als andere Gesetze, für solche ausserordentliche Fälle, wo ausserordentliche Beiträge des geistlichen Guts gefordert werden, weder neue, diesen Prästationen entsprechende Quellen der Einkünfte geöffnet, noch auch gezeigt, wie eine Einschränkung der sonst gewöhnlichen ordentlichen Ausgaben, geschehen könne.

Bei einer Administration, deren Einnahmen in gewöhnlichen Zeiten durch die Ausgaben gänzlich erschöpft werden, wo so gar nach dem bisher zu Grund gelegten Plan jene zu diesen um 11,081 fl. nicht zureichen, hätte eines von beeden nothwendig geschehen sollen, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, dem ganzen Gebäude den Einsturz zu bereiten.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden aus der hier unterthänigst angeschlossenen Berechnung zu ersehen geruhen, wie viel seit 3 Jahren einer jener

ausserordentlichen Fälle dem geistlichen Gut gekostet hat, indem demselbigen seit Anfang des gegenwärtigen Reichskriegs bis jezt, ohne die Gebühr der Kloster-Hintersassen mitzurechnen, an Reichs-Römer-Monaten, Kreis-Extraordinarium und Proviantur-Umlagen die grosse Summe von ——:· 522,125 fl. 20 kr. aufgelegt worden ist, ohne die zur Landes-Defension beigetragene 50000 fl. in Berechnung zu nehmen.

Daß das geistliche Gut im Stande war, ohne Abbruch seiner übrigen Erogationen, diesen bedeutenden Aufwand zu bestreiten, dies ist blos Werk des Zufalls, blos Würkung der auf eine so ganz ungewöhnliche Höhe gestiegenen Frucht-Preise. Man nehme aber an, daß diese nur zufällige Erhöhung der Einnahme nicht Statt gehabt hätte; man setze z. B., der Reichskrieg wäre im Norden und Osten von Teutschland, so wie jezt im Westen geführt worden, die Fruchtpreise wären alsdann bei der bei weitem geringeren Geld-Circulation in hiesigen Gegenden, und dem wegen der Entfernung der Armeen geringeren Bedürfniß, gar nicht, oder wenigstens nicht bedeutend, gestiegen, die Forderungen an das geistliche Gut (wann der kaiserliche Hof z. B. gegen irgend einen andern Feind gleichfalls ein Quintuplum verlangt hätte) wären dem ungeachtet die nehmlichen geblieben: wie gros würde sich alsdann das Unvermögen des geistlichen Guts, wie wahr aber

auch die Behauptung dargestellt haben, daß die unbedingte Forderung des Erbverglichs, in ausserordentlichen Fällen den dritten Theil zu bezahlen, ohne das Verderben des geistlichen Guts schlechterdings nicht ausführbar sey.

Wollte man nun in Anwendung auf den gegenwärtigen Fall entgegen halten, daß, wie es sich auch mit dem Prinzip wegen dem drittheiligen Beitrag im allgemeinen verhalten mag, wenigstens für jezt das geistliche Gut durch eben den glüklichen Zusammenfluß von Umständen, der ihm bei seinen bisherigen enormen Ausgaben zur Stüze diente, zur Uebernahm eines grossen und allenfalls des dritten Theils der Contribution in den Stand gesezt werde, so müssen gehorsamst Subsignirte an der Erfüllung solcher nur zu jovialischer Hoffnungen zweifeln, und so werden sie durch das bereits eingetretene gewaltige Sinken der Fruchtpreise, das unvermeidliche Folge des verminderten Geldumlaufs ist, bereits belehrt, was sie von dieser bisherigen ausserordentlichen Unterstüzung für die nächste Reihe von Jahren zu gewarten haben?

Schon der bisher dargestellte Gesichtspunkt wird, wie Gehorsamst Subsignirte hoffen dürfen, das Temeräre der Behauptung darstellen, als wenn das geistliche Gut, mit Einschluß der Kloster-Hintersassen ohne weiteres den dritten Theil der an Frankreich zu entrichtenden Kriegs-Contribu-

tion zu leiden hätte: ohne Zweifel läßt es sich aber auch aus den Worten des Gesetzes selbst herleiten.

Der Erbverglich am angeführten Ort bestimmt: „daß in künftigen ausserordentlichen Fällen E. gr. „Fräulein-Steuern, von allgemeiner Reichsver„sammlung verwilligten Römer-Monaten um de„rentwillen eine gemeine Reichs- oder „Land-Umlage auf die Unterthanen „zu machen wäre, der Kirchenkasten noch be„sonders jedesmal den dritten Theil abzutragen „verbunden seyn solle."

Dieses Gesez sezt also den Fall voraus, wo entweder nach der allgemeinen Reichs- oder nach der besondern Landesverfassung, entweder vermög eines schon bestehenden Reichs- oder Landes-Gesetzes, oder vermög einer besondern Bewilligung des Landes für den einzelnen Fall eine Umlage, beschlossen wird. Offenbar ist aber hierunter der Fall einer durch feindliche höhere Gewalt erpreßten Steuer, deren Daseyn sich weder aus den Reichs- noch Landes-Gesetzen herleiten läßt, nicht begriffen, ausserordentliche Fälle heissen in diesem Gesez keine andere, als solche, die unter der auf immer gleichförmig bestimmten Landessteuer nicht enthalten sind: hingegen eine Brandschatzung, eine feindliche Contribution, gehört gewis unter die bei dieser Stelle non cogitata: wenigstens hätte man, wenn man den drittheiligen Beitrag auch

auf sie hätte ausdehnen wollen, ihrer ausdrüklich gedenken müssen.

Allein nicht blos nach den Worten, auch nach dem Geist des Gesetzes läßt sich eben dasselbe behaupten.

Der ganze drittheilige Beitrag des geistlichen Guts ist auf den gewöhnlichen Steuerfuß berechnet. Wird dieser bei einer Umlage nicht angewendet, so fällt eben damit auch die gewöhnliche Belegungs-Art des geistlichen Guts hinweg. daß die Repartition der Kriegscontribution nach Euer Herzoglichen Durchlaucht vorläufigen höchsten Willensmeynung bei diesem in seiner Art einzigen Fall, nicht nach dem gewöhnlichen Modo collectandi geschehen solle, darüber haben Höchstdieselbe Sich bereits in dem Landtags-Convocations-Rescript vom 4ten Sept. zu erklären geruhet.

Es ist auch kaum zu zweifeln, daß das Land dieser höchsten Intention entsprechen sollte. Wenigstens ist der Saz der bisherigen allgemeinen Stimmung durchaus gemäs. Und zwar wird sich hiebei das nehmliche Resultat ergeben, man mag nun annehmen, daß blos diejenigen Objecte, welche vermittelst des Lösegelds eigentlich vom Verderben gerettet worden, contribuabel seyen, oder daß die Contribution eine Last seye, die vermöge des Staats-Verbands auf alle Personen und Sachen, sie mögen nun als durch Brandschazung gerettet angesehen werden oder nicht, falle, denn

auch in dem lezten Fall ist der größere Theil der erschienenen Schriftsteller darüber einverstanden, daß die Contribution nicht blos von den gewöhnlichen Steuer-Objecten zu erheben, sondern über die sonst angenommene Grenze hinaus auf mehrere andere, sonst nicht steuerbare Personen und Gegenstände auszudehnen sei. Es kommen hiebei ungewöhnliche Personen und Corpora in Betracht, z. B. herzogliche Renntkammer, Kammerschreiberei, die fürstliche Wittwen, die Reichsstädte Eßlingen und Reuttlingen, die Rittergüter Sindlingen und Bächingen, sämtliche herzogliche Vasallen in Ansehung ihrer Lehen, die Gefälle der Ausländer im Land, die reichere sonst nicht steuerbare Corpora des Landes ꝛc. ꝛc. Sodann bleibt man im Land selbst, vermuthlich nicht bei den sonst steuerbaren Objekten, bei liegenden Gütern und Gewerben, stehen, sondern man wird auch Kapitalien, Viehstand, Hausrath, mit einem Wort, einen Theil des Mobiliar-Vermögens, vielleicht auch Besoldungen ꝛc. dazu ziehen.

Wird mithin der Steuerfundus erweitert, so hört die gewöhnliche Art der Steuerrepartition auf, weil jede Repartition eine bestimmte Gattung von Personen und Anzahl von Objecten voraussezt, durch deren Zuwachs oder Verminderung der ganze Steuereinzugs-Plan eine Aenderung leidet.

Und mit diesen Grundsäzen lassen sich ohne Zweifel die Präjudizien der Vorzeit wohl vereinigen.

Ueberhaupt haben die Forderungen der Landschaft wegen drittheiligem Beitrag des geistlichen Guts beständigen Widerspruch von Seiten der Administration erlitten; noch in dem Landtagsabschied vom 23ten Merz 1686. sah man die Concurrenz des geistlichen Guts (ungeachtet die vorherigen Abschiede seit mehr als 100. Jahren den drittheiligen Beitrag immer urgirt hatten) als eine Materie an, die endlich aus dem Grund angegriffen, und gehoben werden müsse.

Ob der Erbverglich den Knoten würklich aufgelößt, oder nur zerhauen habe? das müssen gehorsamst Subsignirte höherem Ermessen in Unterthänigkeit anheimstellen.

Indessen ist so viel gewiß, daß bei einer Menge von Landesumlagen, der drittheilige Beitrag des geistlichen Guts nicht zur Execution gekommen ist, *) sondern man sich mit weit geringeren Summen begnügen mußte.

Was insbesondere die französische Kriegscontributionen betrift, so kann nicht geläugnet werden, daß die Landschaft zwar auch bei diesen den drittheiligen Beitrag forderte, hingegen dessen würkliche vollsame Entrichtung meistens nicht zur Würklichkeit kam.

An der sogenannten Philippsburger Contribution, die an Frankreich bezahlt wurde, und die

*) Diese Beispiele hat gesammelt:
Votum eines Kanzleiverwandten rc. S. 31.

auf 112,000 fl. angegeben wird, wurden vermög des Landtags-Abschieds vom Jahr 1680. dem geistlichen Gut nicht mehr als 15000 fl. zugeschieden. Vermöge der Kirchenkastens-Rechnung vom Jahr $16\frac{88}{89}$ wurden zu zweimalen von den französischen Kriegsvölkern 225,000 fl. an das Land prätendirt, hieran aber vom geistlichen Gut nicht weiter als 55000 fl. entrichtet.

Im Jahr 1707 wurde vermög eines Contributionsvertrags mit der französischen Generalität die Summe von 2. Millionen Livres nebst 2 Sols p. Livre oder nach damaligem Cours 1,100,000 fl. versprochen, woran die Landschaft zwar vom geistlichen Gut gleichfalls den dritten Theil fordern wollte; hingegen ward er durch eine fürstliche Resolution vom 15ten October 1707 auf 200,000 fl. bestimmt, und nicht einmal diese wurden (mit Ausschluß der Klosters-Hintersaßen-Gebühr) vollständig, sondern, theils an Geld, theils an Früchten nur die Summen von 190,329 fl. 10 kr. vermög der Kirchen-Kastens-Rechnung, abgeführt, die Landschaft forderte zwar, laut eines Abrechnungs-Projekt vom 14ten Nov. 1711. den ganzen drittheiligen Beitrag: Allein aus den Acten und Rechnungen ist nicht ersichtlich, daß etwas weiteres bezahlt worden wäre.

Uebrigens muß nicht ausser Acht gelassen werden, daß alle damaligen französischen Contribubutionen in Vergleichung mit der gegenwärtigen

sehr mäßig waren: daß mithin wann auch das geistliche Gut wie z. B. Ao. 1694. geschehen seyn mag, eine Terz wirklich abgetragen haben sollte, von dem damaligen Verhältniß auf das jezige durchaus kein Schluß gemacht werden kann.

Gehörsamst Subsignirte gehen nun auf das zweite Fundament, aus welchem das geistliche Gut hier in Ansprache genommen werden kann, nehmlich auf das Remanet desselben über.

Die Grund-Gesetze unterscheiden das Remanet ausdrüklich von dem Beitrag zur Landschaft: und es bestimmt namentlich der Erbverglich ad Cl. II. §. 16. „daß von den Einkünften des geistli-„chen Guts nebst den unvermeidlichen Ausgaben „zu Kirchen und Schulen, vorderist die Schuldig-„keit zur Landschaft jedesmal entrichtet und abge-„stattet, folgendes jedes Jahr von dem Ueberrest, „die auf dem Herzogthum stehende Schulden ab-„gestossen und zu solchem Ende, das nach den jähr-„lich in dem Geheimen Raths-Collegio abzule-„genden Rechnungen vorhandene Remanet ange-„wandt werden soll.“ Die Theorie von dem Remanet des geistlichen Guts und dessen Verwendung, hat durch die Kirchen-Reformation ihre Entstehung erhalten.

Damals ward der geistliche Luxus, wozu die Kirchengüter als Werkzeug gebraucht wurden, aufgehoben, die kirchlichen Ausgaben wurden aufs Nothwendige und Unentbehrliche beschränkt. Nach

Wegschaffung des Ueberflüssigen dachte man sich einen Ueberschuß, dessen Verwendung bestimmt werden mußte. *) Die preiswürdige Denkart der durchlauchtigsten Reformatoren erlaubte ihnen nicht irgend etwas vom geistlichen Gut zu ihrem Privat-Nutzen zu bestimmen. Der Ueberschuß sollte daher blos zum Besten des Landes und namentlich zu Tilgung der Landes-Schulden angewendet werden. Edel und vortreflich ist die Maxime; nur Schade, daß man die Frage über ihre Anwendbarkeit so ganz nicht erörterte.

Von einem Landtag zum andern ward die Sanktion von Verwendung des kirchenräthlichen Remanets immer wiederholt, während man nicht aufhörte, heterogene Ausgaben aufs geistliche Gut zu wälzen, die allein schon das Remanet zu absorbiren im Stande waren.

Man war ferner immer darinnen einverstanden, daß Kirchen, Schulen und Armuth, der eigentliche Gegenstand für das geistliche Gut seyn sollten, aber man bestimmte so gar keine Grenze, wie weit sich seine Verwendung erstrecken dürfe, bis auf welchen Grad hin, besonders die Fürsorge des geistlichen Guts für Schulen und Armuth ausgedehnt werden solle? in wie fern die Communen, denen die leztere Gegenstände zunächst zu be-

---

*) Confer. besonders der Landtags-Abschied von 1554. G. O. p. 117.

sorgen obliegen, durch Ueberwälzung auf das geistliche Gut erleichtert werden sollen?

Selbst so manche Fragen, die sich unmittelbar auf den Gottesdienst beziehen, z. B. wie weit die subsidiarische Verbindlichkeit des geistlichen Guts zu Erbauung und Reparation der Kirchen eintrete? sind bis auf diese Stunde durch kein Landesgesez erörtert. Eben deßwegen mußte die Theorie vom Remanet in der Anwendung immer höchst schwankend bleiben.

Ein Remanet ist bald geschaffen, man darf nur der Ausgaben recht wenige, der Durchstriche viele machen: will man von jenen Erogationen die zu Erreichung der moralischen Zwecke des geistlichen Guts nothwendig sind, recht vieles den Communen anheim geben, oder mit andern Worten, sie oft so gut als unbesorgt lassen; so wird sich bald ein beträchtliches Remanet ergeben: freilich aber damit die Absicht der grossen Stifter jenes Instituts unerreicht bleiben.

Dieß, Durchlauchtigster Herzog ist der Gesichtspunkt, aus welchem Höchstdieselbe das Remanet des geistlichen Guts anzusehen geruhen wollen, wenn von seiner Verwendung zur gegenwärtigen Landes-Contribution die Frage ist.

Das geistliche Gut befindet sich, Dank sey es der Vorsehung in den gegenwärtigen Augenbliken in keiner schlimmen Lage, seine Verwalter haben die günstigen Momente, die die verflossenen

Jahre darboten, nach ihrer Pflicht zu benutzen gesucht und von dem Ueberrest, der ihnen nach Abführung der öffentlichen Schuldigkeiten übrig blieb, den grösseren Theil der auf dem geistlichen Gut haftenden älteren Passiv=Schulden getilgt, eben dadurch aber dem Fond einigen Zuwachs gegeben, den sie jedoch blos zum Wohl der Menschheit zu gebrauchen, die Absicht hatten.

Wenn aber dieser in Vergleichung mit andern Corporibus vielleicht etwas glüklichere Zustand des geistlichen Guts nun die Veranlassung werden sollte, demselben einen übergrossen Beitrag zur Landes=Contribution anzusinnen; so geruhen Höchstdieselbe folgende Momente in gnädigste Erwägung zu ziehen:

1) Der ganze Zuwachs an Revennen, der vermöge der Anlage durch Tilgung von 241,635 fl. Schulden während gegenwärtigen Kriegs erzielt wurde, beträgt doch nicht mehr, als die jährliche Summe in numero rotundo von —:· 12000 fl.

2) Wie man auch den Fond des geistlichen Guts im Ganzen berechnen mag, so wird sich doch wenigstens dieß leicht erweisen lassen, daß die Heimzahlung dieser Schulden wahre Redintegrirung des Fonds, der durch ältere, gesezwidrige Handlungen auf die mannigfaltigste Art geschmälert wurde, zum Gegenstand hatte, mithin das geistliche Gut eigentlich dadurch nicht reicher gemacht worden ist.

3.) Da der Ueberfluß des geistlichen Guts blos von den ausserordentlich hohen Frucht-Preisen herrührte, so ist ganz keine wahrscheinliche Hoffnung vorhanden, daß ein gleich blühender Zustand des geistlichen Guts lange mehr dauren werde, vielmehr stehen

4.) Gehorsamst Subsignirte in der gegründeten Besorgniß vielleicht in Bälde, nur wegen der bereits aufgelegten Erogationen in Verlegenheit zu kommen, besonders da voraus zu sehen ist, daß wegen dem heurigen geringen Herbst-Ertrag ungefehr die Helfte der Weinbesoldungen wird mit Geld bezahlt werden müssen, und dies alles

5.) um so mehr, als dem geistlichen Gut so wohl seit Aufhebung der Hohen Carls Schule, als neuerlich bei mehreren Gelegenheiten verschiedene neue, vorhin unbekannte Ausgaben zugewachsen sind.

6.) Geruhen Euer Herzogliche Durchlaucht aus der unterthänigsten angeschlossenen Beilage zu ersehen, daß das geistliche Gut in den verflossenen Jahren die jährliche Summe von —:• 234,666 fl. 33 kr. Auslagen hatte, die auch in Zukunft bleiben werden, und die weder auf seine Administration zu verwenden waren, noch aus der ursprünglichen Bestimmung des geistlichen Guts für Kirchen, Schulen und Armuth fliessen: die daher schon sein Remanet erschöpfen, oder eigentlicher gesprochen, dasselbe hindern, sei-

nen Zwek in vollerer Mase zu erfüllen. Endlich

7.) Gnädigster Herr, fühlen sich zwar gehorsamst Subsignirte durchaus bereitwillig jede ihrer Ausgaben der strengsten Prüfung zu unterwerfen, und wenn irgend eine mit dem Zwek des geistlichen Guts, mit dem öffentlichen Wohl und der Billigkeit unvereinbar seyn sollte, sie zum Behuf der Landes-Contribution, ohne Schonung wegzustreichen.

Aber auf der andern Seite sind Sie von Eurer Herzoglichen Durchlaucht gnädigsten und landesväterlichen Gesinnungen und von der patriotischen Denkungsart der bevörstehenden Landesversammlung vest überzeugt, daß das geistliche Gut durch diese Contribution, zu Erreichung der grossen und erhabenen Absichten, für welche es gestiftet ist, nicht unbrauchbar gemacht werden wird.

Noch bieten die Unterstützung der öffentlichen Lehranstalten, die Verbesserung der Land-Schulen und Erhöhung des Gehalts ihrer Lehrer selbst auch die Vermehrung gar zu geringer geistlicher Besoldungen, in so fern sie nicht durch Zusammenwerfung der ganzen Besoldungsmasse erreicht werden kann, ferner die Unterstützung der Armen-Anstalten, die auf Abstellung des unseeligen, immer mehr überhandnehmenden Bettels, und auf Belebung der Landes-Industrie abzwecken, ein beinahe unübersehbares Feld dar, welches nach dem Wunsche so mancher Gutdenkenden durch die Kräf-

te des geistlichen Guts noch besser bearbeitet werden sollte.

Alle diese Verbesserungen haben zu ihrem lezten Zwek Beförderung der Sittlichkeit.

In der grossen Crisis, worinn sich gegenwärtig die Menschheit befindet, sollte diese das Haupt-Bestreben jeder Regierung seyn: gewiß ist sie auch den wohlthätigen Planen, durch welche Eure Herzogliche Durchlaucht das Vergessen der gegenwärtigen Leiden in der näheren oder entfernteren Zukunft, zu bewirken trachten werden vollkommen angemessen. Sollte auch jene Crisis wenigstens in ihren nächsten Folgen, den sehnlichen Wünschen der Freunde der Menschheit nicht entsprechen, sollte die Unsittlichkeit durch die gegenwärtigen grossen Veränderungen, neue zerstörende Kräfte erhalten, so muß es wenigstens zur Beruhigung jeder Regierung gereichen, von ihrer Seite nichts zum allgemeinen Verderben beigetragen, vielmehr gerade in diesem Zeitpunkt diejenige Anstalten (zu denen das geistliche Gut gewis in vorzüglichem Grade gehört) kräftigst unterstüzt zu haben, die sich ganz eigentlich und zunächst aufs Wohl der Menschheit, auf ihre Veredlung und Bildung beziehen.

Zum Beschluß seye es gehorsamst Subsignirten erlaubt, noch folgende Anmerkung beizufügen.

Sie wissen noch nicht, ob und in wie fern Eure Herzogliche Durchlaucht mit dem Lande die

Beiziehung der Besoldungen zur Landes=Contribution auf längere oder kürzere Zeit, zu verabschieden geruhen werden.

Sollte es jedoch geschehen, so beglaubigen sich gehorsamst Subsignirte, daß dasjenige, was dißfalls dem Contributions=Fond von dem kirchenräthlichen Kasten zufliesen wird, dem geistlichen Gut selbst an seinem Contributions=Beitrag abzurechnen seyn möchte.

Besoldungen an sich scheinen kein contribuables Objekt zu seyn, da sie blos der Ertrag eines unkörperlichen Kapitals sind, das mit keinem andern steuerbaren Fond in paralelle gesezt werden kann.

Ueberdieß erhebt ja der Staat Abgaben auch deßwegen, um Besoldungen zu reichen, eine Besoldungssteuer würde also Abgabe von der Abgabe seyn, alles mithin, was sich zur Rechtfertigung der Besoldungs=Catastrirung sagen läßt, besteht blos darinn, daß Staat und Kirche die Gehalte ihrer Diener auf einige Zeit vermindern können, um die dadurch ersparten Summen zu andern Staats=Ausgaben zu verwenden.

Nach diesem Gesichtspunkt ist es klar, daß die an den Besoldungen ersparten Summen dem geistlichen Gut an seiner Contribution in Rechnung zu schreiben sind.

Dies, Durchlauchtigster Herzog, sind einige Bemerkungen, welche der herzogliche Kirchenrath

zur weiteren erleuchtetsten Prüfung Höchstdenselben mit ehrfurchtsvollester Freymüthigkeit vorlegen zu dürfen glaubte.

Gehorsamst Subsiguirte haben dabei keine andere Absicht als Höchstdero Aufmerksamkeit schon vorläufig auf einen Gegenstand zu lenken, der für das Wohl des Ganzen von nicht ganz geringer Erheblichkeit zu seyn scheint, und der, der Natur der Sache nach, ohne Zweifel eine der ersten Berathschlagungen in der Contributions-Materie ausmachen wird.

Sie wiederholen übrigens nochmals die Versicherung ihrer devotesten Bereitwilligkeit, zur Erleichterung des Landes, nach den Kräften des geistlichen Guts das möglichste beizutragen, enthalten sich aber über die Bestimmung der Summe selbst gegenwärtig noch etwas hinzuzusetzen, in der devotesten Zuversicht, daß ihnen hiezu seiner Zeit die Gelegenheit etwa, nach älteren Vorgängen, vermittelst einer kirchenräthlichen und landschaftlichen Conferenz, gnädigst werde vergönnt werden.

Sich damit rc. Stuttgardt im Herzoglichen Kirchenrath den 28ten Sept. 1796.

In Gegenwart der Herrn

Director von Hochstetter	Hochstetter
Regierungsraths Georgii, Ref.	Georgii
Expeditions-Räthe.	
Mohl.	Mohl
Knapp.	Knapp

Weisser.	Weisser
König abs.	
Jäger.	Jäger
Hartmann abs.	
Günzler.	Günzler.

In der Sizung von

Freytag, den 8ten Sept. 1797,

wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die Berathschlagungen über den Compactatenmäsigen Beitrag des Kirchen-Guts zu Tilgung des Kriegsschadens fortgesezt. Die Landesversammlung gieng bei diesen Berathschlagungen von dem Gesichtspunct aus, daß, so sehr das Kirchengut um der erhabenen Endzwecke willen, zu welchen es bestimmt seye, selbst dann, wann nur vertragsmäsige Verbindlichkeiten von demselben erfüllt werden sollen, alle mögliche Schonung und Vorsorge für seine Erhaltung fodern, so sehr seye es auch Pflicht der Landesversammlung, für die Compactatenmäsige Verwendung desselben zu wachen, zu diesem Zwek sich von dem gegenwärtigen Zustand und Verwaltung desselben auf das genaueste zu unterrichten, und auf die Abstellung aller dabei eingeschlichenen Mißbräuche nachdrüklich zu dringen.

In der Sizung von

Montag, den 11ten Sept. 1797.

wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die Berathschlagungen über den compactatenmäsigen Beitrag des Kirchenguts zu Tilgung des Kriegsschadens fortgesezt.

In der Sizung von

Dienstag den 12ten Sept. 1797.

wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die Berathschlagungen über den compactatenmäsigen Beitrag des Kirchenguts zu Tilgung des Kriegsschadens fortgesezt.

In der Sizung von

Mittwoch, den 13ten Aug. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Prälat von Lorch Canzler Lebret legte der Landesversammlung ein Schreiben von den Deputirten des Klosteramts Lorch vor, worinn diese bitten, daß die Landesversammlung sie in dem — an gnädigste Herrschaft gebrachten unterthänigsten

Gesuch, sie nicht nur von fernerer Entrichtung eines seit mehreren Jahren zur Straßen-Casse bezahlten jährlichen Beitrags von 100 fl. zu befreien, sondern ihnen auch die — im J. 1748. auf das Klosteramt gelegte Kosten der ersten Chaussée-Anlage auf ihrer Markung ersezen zu lassen, nachdrüklich zu unterstüzen. Die Landesversammlung beschloß hierauf, dem Klosteramt mit der gebettenen Intercession an Hand zu gehen, und dabei besonders des Umstands, daß der höchst seelige Herr Herzog Friderich vermög eines — mit der Reichsstadt Schwäbisch Gemünd im J. 1605. eingegangenen Vertrags die Last der Wiederherstellung und Erhaltung der durch des Klosteramts-Markung gehenden Landstraßen gegen Beziehung eines privilegirten Wegzolls auf ewige Zeiten übernommen hatten, Erwähnung zu thun. Es wurde daher folgendes Anbringen an Serenissimum erlassen.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigstes Intercessional-Anbringen und Bitte, die Befreiung des Closter-Amts Lorch von dem zur gemeinsamen Strassenkasse bisher entrichteten Extra-Conservations-Beitrag betreffend.

dd. den 13ten Sept. 1797.

Serenissime!

Es ist gehorsamst Subsignirten ein Schreiben der Deputirten des Closter=Amts Lorch an ihren Prälaten, den Kanzler zu Tübingen, Dr. Lebret vorgelegt worden, worinn sie denselben ersuchen, sich bei der Landesversammlung dahin zu verwenden, daß ihr bei dem herzoglichen Geheimenraths=Collegium kürzlich eingereichtes, unterthänigstes Gesuch sie von fernerer Entrichtung, eines seit mehreren Jahren zur Strassenkasse bezahlten, jährlichen Beitrags von 100 fl. nicht nur zu befreien, sondern ihnen auch die von der ersten Chaussee=Anlage her noch zu machen habende, die Summe von 20000 fl. übersteigende Forderung bonificiren zu lassen, unterstüzt werden möchte. Gehorsamst Subsignirte haben aus der ihnen mit obigem Schreiben mitgetheilten Akten zu ersehen gehabt, daß auf Seiten des Closter=Amts keine Verbindlichkeit zu Herstellung oder Erhaltung der durch dasselbe sich ziehenden Heer= und Landstrassen vorhanden seye, vielmehr, daß der höchstselige Herr Herzog Friedrich solche im Jahr 1605. gegen Beziehung eines Weegzolls vertragsmäßig übernommen habe.

Wenn dieser Umstand seine Richtigkeit hat, so dörfte es nach gehorsamst Subsignirter Erachten, wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß dem Closter=Amt die fernere Entrichtung eines Beitrags zur Strassenkasse, so fern sich dasselbe nicht wie bisher aus unterthänigster Devotion da=

zu verstehen würde, rechtlich nicht zugemuthet werden könne.

Nun scheint zwar dieser Beitrag als Surrogat derjenigen Verbindlichkeiten, welche die Herzogliche Weeg-Ordnung den an den Chausseen liegenden Communen in Rüksicht des vorzüglichen Nuzens, den sie davon beziehen, auferlegt, qualificirt werden zu wollen.

Allein neben deme, daß das Closter-Amt Lorch nach der Angabe seiner Deputirten von der durch seine Markung ziehenden Chaussee bisher nicht den geringsten Nutzen, vielmehr einen erweislichen Schaden gehabt hat, so treten hier hauptsächlich die oben angezeigten besondere Verhältnisse ein, nach welchen, wenn auch jene Stelle der Weeg-Ordnung in dem gegenwärtigen Fall ihre Anwendung finden sollte, die Herrschaft, welche die Erhaltung der durch die Markung des Kloster-Amts gehenden Strassen, ohne die mindeste Concurrenz desselben receßmäßig auf sich genommen hat, ins Mittel zu treten haben würde.

Bei diesen Umständen halten sich daher gehorsamst Subsignirte für verpflichtet, mit der Bitte der Deputirten des Closter-Amts Lorch auch die ihrige dahin unterthänigst zu vereinigen, daß dasselbe für die Zukunft von dem bisher aus unterthänigster Devotion zur Strassenkasse entrichteten Extra-Conservations-Beitrag gnädigst befreyt werden möchte.

Was übrigens diejenige Forderung des Closter-Amts, welche von der ersten Chaussee-Anlage noch herrühret, und die Summe von 20000 fl. übersteigt, anbelangt; so müssen gehorsamst Subsignirte auch bei dieser Gelegenheit den Wunsch wiederholen, daß durch Erzielung der möglichsten Sparsamkeit bei der gemeinsamen Strassenkasse, der Zeitpunkt ehestens beigeführt werden möchte, in welchem die den Communen des Landes in Ansehung derlei Forderungen geschehene öftere Zusicherungen endlich einmal realisirt werden können.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren, Stuttgardt den 13 Sept. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Gesammte Prälaten und Landschaft.

3) In Ansehung des compactatenmässigen Beitrags des Kirchenguts zu Tilgung des Kriegsschadens wurde über folgende Fragen abgestimmt:

1.) Soll der zu machende Antrag, wieviel das geistliche Gut, an dem Kriegsschaden als drittheiligen Beitrag zu übernehmen habe, unter der nöthigen Verwahrung, daß hieraus für das Land kein Präjudiz erwachsen solle,

nicht noch so lang im Anstand gelassen worden, bis zuvor entweder der Belauf des Kriegsschadens im Ganzen näher eruirt — oder die Summe, welche durch die erste Auflage auf das Land einkommen solle, bekannt seyn wird?

B. Der Grundsaz von der Verbindlichkeit des Kirchenguts zu einem drittheiligen Beitrag soll als entschieden vorausgesezt — die Bestimmung der Grösse dieses Beitrags aber unter der nöthigen Verwahrung noch im Anstand gelassen werden.

2.) Sollen Serenissimus nicht gebetten werden, dem Herzoglichen Kirchenrath gnädigst aufzugeben, das Remanet des geistlichen Guts auf Georgii 1796. wie sich dasselbe nicht nur bei der Kirchen-Kastens-Rechnung, sondern auch bei allen einzelnen kirchenräthlichen Beamtungs-Rechnungen auf diesen Termin ergeben hat, über Abzug der — an die Kriegs-Prästations-Casse im Sommer 1796. bezahlten zweimal hundert tausend Gulden, der ihm nach den Landesverträgen ohnehin obliegenden Incumbenz gemäß entweder in Bälde an die Landschafts-Casse auszufolgen, oder aber durch

Uebernahm einer — dem Remanet von Georgii 1796. gleichkommenden Summe von Passiv-Schulden sich mit dieser Casse zu vergleichen, und zu diesem Ende der Landesversammlung vördersamst eine pflichtmässige Berechnung, worinn das Remanet bei der Kirchen-Kastens-Verwaltung und den Land-Beamtungen auf Georgii 1796. und zwar sowohl an Geld als Naturalien oder angelegten und abgelößten Capitalien bestanden? vorzulegen.

B. Ja.

3.) Solle nicht darauf angetragen werden, daß

a.) der gemeinschaftlich herr- und landschaftlichen Deputation aufgegeben werden möchte, das — ihr schon im Jahr 1786. übertragene Geschäft die Kräfte des geistlichen Guts zu untersuchen ungesäumt wieder vorzunehmen und den kirchenräthlichen Haupt-Plan von 1784. nach seinen Einnahm- und Ausgab-Rubriken nicht nur genau und gründlich zu prüfen, sondern auch nach denen für die Administration des geistlichen Guts in den Landesverträgen enthaltenen Normen abzumessen, und insbesondere unter Com-

munication mit dem Herzoglichen Kirchen-Rath näher zu erörtern, welche Verbesserungen bei der Administration der Waldungen, Mayereien, und anderer liegenden Güter anschlagen möchten, sofort aber ihr wohlerwogenes unterthänigstes Gutachten zum Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegio zu erstatten?

B. Ja! doch sollen die — bei dieser Deputation fehlende landschaftliche Mitglieder ergänzt werden.

und daß

b.) das Herzogliche Kirchen-Raths-Collegium dahin gnädigst angewiesen werde, der gemeinschaftlich herr- und landschaftlichen Deputation bei Vornehmung dieses Geschäfts nicht nur alle Nachrichten, Aufschlüsse und Belehrungen, welche solche anverlangen werden, aus den kirchenräthlichen Acten zu ertheilen, sondern auch nöthigen Falls auf derselben Begehren die nähere Bearbeitung und Untersuchung gewisser Rechnungs-Rubriken oder Gegenstände durch kirchenräthliche Mitglieder vorlegen zu lassen?

B. Ja!

4.) Soll nicht gebetten werden, dem herzoglichen Kirchenrath in Bälde gnädigst aufzugeben, daß derselbe bei jedem Rechnungs-Schluß die summarische Rechnungs-Extracte aus den Kirchen-Kastens- und Land-Beamtungs-Rechnungen communicire, und falls solches verlangt würde, auch die Rechnungen selbst samt ihren Belegen mittheilen solle, um hierauf wegen des — an die Landschafts-Kaße auszufolgenden Ueberschusses jedesmal ihren unterthänigsten Antrag gründen zu können?

B. Ja.

4.) Es wurde darüber berathschlagt, ob nicht um die noch gegenwärtige Landtagsdeputirte beisammen zu halten, die Hälfte der sämtlichen Deputirten-Kosten auf die Landes-Kaße übernommen werden solle? die Entscheidung aber auf die nächste Sizung ausgesezt.

In der Sizung von

Donnerstag, den 14ten Sept. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sitzung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Folgendes unterthänigstes Anbringen an

Sereniſsimum, den compactatenmäßigen Beitrag des Kirchenguts zu Tilgung des Kriegsſchadens betreffend wurde vorgeleſen und genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gemeiner Prälaten und Landſchaft unterthänigſtes Anbringen und Bitten, die compactatenmäßige Concurrenz des geiſtlichen Guts zu Tilgung des Kriegsſchadens betreffend: mit Beilage ſub Lit. A. dd. 13ten Sept. 1797.

Sereniſsime!

Indem die allgemeine Landesverſammlung ſich in ihren Berathſchlagungen mit dem Gegenſtand beſchäftigte, wie die Mittel zu Tilgung des Kriegsſchadens aufzubringen ſeyn möchten, mußte ſie ſich nothwendig auch ſogleich derjenigen Verbindlichkeiten erinnern, welche nach den Grundſätzen dieſes Herzogthums dem geiſtlichen Gut obliegen, zu Befriedigung der Staats-Bedürfniſſe beyzutragen.

Selbſt in den neueſten herr- und landſchaftlichen Verabſchiedungen iſt der Umfang dieſer Verbindlichkeiten des geiſtlichen Guths ſo genau und beſtimmt ausgedrükt, daß gehorſamſt Unterzogene es ſich nicht erlauben würden, Euer Herzoglichen Durchlaucht mit einer näheren Entwiklung derſel-

ben beschwerlich zu fallen, wenn nicht der herzogzogliche Kirchenrath in einem erstatteten unterthänigsten Anbringen, welches Euer Herzogliche Durchlaucht den Anwesenden des landschaftlichen Engern Ausschusses unterm 30ten Oct. 1796. mit dem gnädigsten Decret, sich hierüber gutächtlich zu äussern, haben zugehen lassen, solche Grundsätze aufzustellen, für gut gefunden hätte, welche allzutief in die Verfassung eingreifen, als daß eine deutlichere Beleuchtung derselben umgangen werden könnte. Es sind, wie das kirchenräthliche Anbringen selbst bemerkt, zweyerlei Fundamente, aus welchen das geistliche Gut zur Theilnehmung an dem gesammten Kriegsschaden verpflichtet ist, theils weil dasselbe an allen Landesumlagen den dritten Theil zu übernehmen hat, theils weil das Remanet desselben zu Verminderung und Abbezahlung der Landesschulden bestimmt ist.

Gegen diese beide Fundamente sucht der herzogliche Kirchenrath Zweifel zu erregen, eine vorläufige kurze historische Entwiklung des drittheiligen Beitrags sowohl, als des Remanets des geistlichen Guts wird am sichersten zu einer richtigen Beurtheilung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit dieser Zweifel führen.

1) So viel den drittheiligen Beitrag betrift, so machten die Prälaturen und Klöster von jeher einen integrirenden Theil dieses Herzogthums

aus *); als solcher wurden sie auf Landtägen von den Prälaten vertreten, und als solcher trugen sie zu allen, sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Landesabgaben einen gewissen Theil bei **). Dieser Beitrag der Clöster zu Befriedigung der Staatsbedürfnisse bestund schon vor erfolgter Reformation in dem dritten Theil der Landes-Anlagen. Zwar sagt uns die Geschichte nicht, wann und warum gerade der dritte Theil als Beitrag für die Clöster bestimmt worden seye, daß aber dieser Theiler schon zu Anfang des sechszehenden Jahrhunderts bestimmt und verglichen gewesen seye, darüber belehrt sie uns deutlich, indem dieser Beitrags-Modus nicht nur in dem Landtags-Abschied von 1565. die alt gewöhnlich Gleichheit zwischen Prälaten und Landschaft genennt wird,

*) Die beide Grafen Eberhardt schlossen den Münsinger Vertrag mit Rath der Prälaten, Ritterschaft und Landschaft, damit Land, Leut und die Ihrige geistlichs und weltlichen Stands, bei Frieden, Gemach und in Ainigkeit behalten würden, corp. comp. S. 2. und auch aus der erectione ducatus v. 1495. erhellet deutlich, daß die Clöster als ein integrirender Theil des Herzogthums angesehen worden. l. c. S. 16.

**) Wirtembergische Archival-Urkunden in causa equestri; T. I. Sect. 2. Cap. I. Nr. I. p. 41. Nr. 10. p. 48.

sondern auch aus den unten *) bemerkten Vorgängen mit vieler Wahrscheinlichkeit abzunehmen ist, daß derselbe auch schon in den Jahren 1522. und 1526. für ein altes Herkommen angesehen worden seye.

---

*) Als im Jahr 1522. das Land für den schwäbischen Bund 400 Knechte zu Fuß stellen und hierzu monatlich 800 fl. aufbringen sollte, so erklärte sich die Landschaft, sie wolle diese 800 fl. umschlagen, wie sichs gebühre, nehmlich auf Prälaten, Stift, Clöster und Landschaft, wie das von alter Herkommen seye. Und als im Jahr 1526. 16000 fl. Türkenhülf und 3000 fl. wegen dem Salzburgischen Zug und dem Baurenkrieg, zusammen also 19000 fl. umgelegt werden sollten, so konnten sich die Prälaten und die Landschaft wegen der Austheilung derselben unter sich um deßwillen nicht vereinigen, weil damals die prinzthalische Clöster in Bairischen Händen waren. Die Sache wurde in den Ausspruch von Statthalter und Regenten gestellt, und von diesen dahin entschieden, daß die Prälaten 4000 fl. die von der Landschaft aber 15000 fl. ausgeben sollten, mit dem Anhang:

„vnd soll darmit dieser entschaid vnd Umbschlag „den Partheyen in allen andern Stükhen an Ihren „Umbschlagungen Vflegungen hergebrachten „vnd künftigen handlen in allweeg kein Nachtheil „Yntrag oder Schaden gebehren.“

In einer Specification, worinn verzeichnet ist, daß das Land während der Interims-Regierung Königs Ferdinands über gerechte, ordentliche Zinns,

Aus der Stelle des Tübinger Vertrags, daß die Prälaten, Stifte und Clöster zu Abführung der damals übernommenen Landes-Schulden, „auch geben und reichen sollten, als viel bei ihnen erreicht werden möchte,“ läßt es sich nicht folgern, daß damals der drittheilige Beitrag noch nicht verglichen gewesen, noch nicht als Herkommen betrachtet worden seye. Nimmt man diese Stelle nach ihrem ganzen Zusammenhang, so ist offenbar ersichtlich, daß die Absicht der contrahirenden Theile dahin gieng, daß Prälaten, Stifte und Clöster es nicht nur bei dem gewöhnlichen Beitrag belassen, daß sie sich vielmehr so viel möglich anstrengen, und so viel zu Abführung der übernommenen 800000 fl. beitragen sollten, als ihre Kräften nur immer zulassen würden, so viel, als bei ihnen würde erreicht werden können.

Durch die Reformation und die aus Gelegenheit derselben mit den geistlichen Gütern vorgegangene Veränderung konnte dem Land das Recht, die Concurrenz dieser Güter zu Bestreitung der Staats-Ausgaben nach dem altherkommlichen Maasstab zu fordern nicht entzogen werden. Die Verbindlichkeit, diese Quote der öffentlichen Ab-

---

Zehnden, Renten und Gefäll an Beschwerden 504,000 fl. erlitten, wurde in einem Anhang bemerkt, so haben doch Prälaten, Geistliche und Landschaft des Fürstenthums nichts destoweniger solch Gelt vs ihrem Sekhel bezahlt, vnd sein so uil desto ärmer.

gaben zu entrichten haftete, als eine Real-Beschwerde auf den Güthern selbst, es konnte der Wille der Durchlauchtigsten Reformatoren nicht seyn, diese Real-Beschwerde den geistlichen Gütern abzunehmen und solche dagegen ihren Unterthanen aufzulegen; es konnte wenigstens der Wille nicht seyn, den alten verglichenen Theiler, den Prälaten und Mönche sich hatten gefallen lassen, zum Nachtheil ihrer Unterthanen abzuändern.

Die Absicht, welche bei der in dieser Epoche in Ansehung der geistlichen Güter gemachten Einrichtung zu Grunde lag, gieng vielmehr dahin, daß der drittheilige Beitrag von denselben, wie ehehin fortgereicht, und auch dem Lande dadurch noch eine weitere Erleichterung verschaft werden sollte, daß auch der Ueberschuß der Einnahmen aus den geistlichen Gütern über die zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen erforderliche Ausgaben zu Abbezahlung der Landesschulden verwendet werden sollte.

Diese Absicht wurde nicht nur in der bereits oben angeführten Stelle des Landtags-Abschieds von 1565. und in dem Landtags-Abschied von 1583. *) deutlich ausgedrükt, sondern es ergiebt

*) Die Stelle des Landtags-Abschieds von 1583. ist folgende:

Wiewohl es dißorts zwischen Prälaten und Landschaft von Alters her sein sondere und gewisse Vergleichung hat, daß benanntlichen gedachte Prälaten

sich dieselbe auch daraus, daß der Prälaten-Stand auch nach erfolgter Reformation der erste Landstand bliebe, und alle Steuren und Umlagen ebenso wie vorhin mit verwilligte.

In den Jahren 1552. 1554. 1565. und 1583. gienge die Hoffnung, daß sich bei der neuen Einrichtung des geistlichen Guts zu Bestreitung der öffentlichen Ausgaben ein mehreres als vorhin würde gewinnen lassen, auch wirklich in die Erfüllung. Die Prälaten übernahmen hier jedesmal eine weit stärkere Quote als den altherkommlichen dritten Theil, *) und neben dem wurden auch wohl die Frauer-Clöster, Sammlungen oder der Kirchenkasten noch mit einem besondern Beitrag belegt. **)

Alles gieng nun seinen ordentlichen und festen Gang, der drittheilige Beitrag wurde auf die geistliche Verwaltungen und Pflegen repartirt und ausgeschrieben, und jede derselben lieferte ih-

als der ander Landstand in dergleichen Contributionibus jederzeit einen dritten Theil, die übrige Landschaft aber die zween andere dritte Theil auf sich nehmen und erstatten

Corp. comp. S. 178.

eine ähnliche Stelle enthält auch der Landtags-Abschied von 1618. L. c. S. 382.

*) Würtemb. Landes-Grundverfassung S. 104. 117. 132. 178.

**) Dieses geschahe z. B. in den Jahren 1552. und 1554. L. c. S. 105. und 118.

ren Antheil hieran unmittelbar zur Landschafts-Einnehmerei ein. Diese Schuldigkeit zur Landschafts-Kasse war auf den Gütern selbst radicirt, deswegen mußte sie, wie sich der Landtags-Abschied von 1629. ausdrükt, neben den unvermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen vorderist jedesmalen entrichtet werden.*)

Erst durch das im Jahr 1629. erschiene Kaiserliche Restitutions-Edikt und insbesondere durch die nach dem Verlust der Nördlinger Schlacht im Jahr 1634 erfolgte Landes-Occupation wurde die alte Ordnung der Dinge unterbrochen. Die Clöster wurden mit catholischen Prälaten besezt, welche sich die Reichs-Unmittelbarkeit zueigneten; die Pflegen und Verwaltungen wurden gleichfalls von den Catholiken an sich gezogen, die geistlichen Güter hörten auf zu den Landes-Bedürfnissen mitzusteuren, die neue Besitzer derselben, ungewis wie lange ihr Besizstand dauren würde, nüzten gierig die Zeit, die Beute möglichst auszusaugen.

Es war ein grundverderblicher armer Zustand, in welchem sich das geistliche Gut befand, als nach wiederhergestelltem Frieden die Landschaft im Jahr 1652. drei Millionen Kammer-Schulden übernahm. Dazu reichten die Kräften desselben allenfalls wohl noch hin, daß es an denjenigen 9000 fl., welche der landschaftliche grosse Ausschuß

*) L. c. S. 461.

im Jahr 1650. zu Besoldung der Räthe und Diener verwilligte, seinen dritten Theil mit 3000 fl. abführen konnte*); aber für eine notorische und landkündige Sache wurde es angesehen, daß sein Unvermögen allzugros seye, als daß es auch in Absicht auf jene drei Millionen mit seiner altherkommlichen Quote würde aufkommen können.

Gnädigster Herrschaft und dem Lande wäre gleich viel daran gelegen, daß das geistliche Gut sich von seiner Entkräftung bald möglichst wiederum erholen möchte; die Landschaft verstunde sich hierzu, daß ein Theil der Steuer-Schuldigkeit des geistlichen Guts auf einige Jahrn von den weltlichen Städt und Aemtern getragen werden sollte, und es wurde verabschiedet:

„daß (jedoch absque præjudicio der Herkommen-
„heit und den pactis ohnabbrüchig) für diß Jahr
„(1652) das geistliche Gut an aller gemei-
„ner Landschaft-Anlagen und Ausgaben
„einen achten Theil, wie zuvor einen dritten rc.,
„das künftig Jahr, von Martini 1652. bis 1653.
„einen siebenten rc. und so fort von Jahr zu
„Jahr abgestiegen bis in Anno 1657. es wie-
„derum auf den dritten Theil gelanget,
„und alsdann wie ohnediß Herkommen
„also continuirt werden solle." **)

---

*) Landes-Grundverfassung S. 553.

**) Landes-Grundverfassung S. 597.

Selten sind in dem Fach der Finanzen Abweichungen von der gewöhnlichen Ordnung auch selbst dann, wann denselben aus den besten und reinsten Absichten, wie solches hier der Fall wäre, statt gegeben wird, von guten Folgen. Gewöhnlich erzeugt die einmal gemachte Erfahrung, daß Abweichungen möglich seyen, den Reiz zu neuen Ausnahmen und das Interesse derjenigen, zu deren Gunsten die Ausnahmen gemacht werden, macht sie erfinderisch, der Einlenkung in die gesezliche Ordnung=Hindernisse in den Weg zu legen.

So mochte es vielleicht wohl seyn, daß mit dem Jahr 1657. das geistliche Gut noch nicht so weit sich wieder erholt hatte, daß es seinen verfassungsmässigen drittheiligen Beitrag zu allen Landes=Anlagen neben den unvermeidlichen Ausgaben für Kirchen und Schulen von seinen Einnahmen hätte abführen können; aber dieses so langsame Wieder=Einfinden der Kräfte war nun doch nicht mehr allein Folge dessen, was das geistliche Gut im dreissigjährigen Krieg gelitten hatte. Prälaten und Landschaft meinten in einer den 19ten Febr. 1656. abgegebenen unterthänigsten Erklärung, daß von dem erlittenen Abgang des geistlichen Guts, über den die Herzogliche Kirchenräthe so häufig und schmerzlich klagten, vielleicht auch einiges zu dem weltlichen, gezogen worden seyn könnte, und bei einer den 24ten März selbi=

gen Jahrs abgehaltenen Conferenz bemerkten die kirchenräthlichen Deputirten gegen die landschaftlichen auch wirklich im Vertrauen: daß aus den kirchenräthlichen Seen alle Fische zur Hofhaltung genommen und die übrige verkauft würden, und daß gnädigste Herrschaft anjezo den Eilfinger Wein gar behalte, wovon ehedem nur eine Verehrung gegeben worden seye. Als aus dessen Erlöß die Closter-Schule wiederum hätte aufgerichtet, oder 70 Morgen Weinberge, die noch wüst lägen, wiederum in Bau hätten gebracht werden können.

Die Landschaft machte nun zwar wiederum die Austheilung nach dem alten Herkommen auf die Clöster, Stifte und geistliche Verwaltungen, allein nur die Gebühr der Closters-Hintersaßen wurden ausgeschrieben, und so häufig auch die Beschwerden waren, welche die Landschaft hierüber führte, so vermochte sie doch weiter nicht zu bewirken, als daß von Zeit zu Zeit von dem Kirchen-Kasten kleine Abschlags-Zalungen erfolgten.

Endlich hätte man sich von Seiten des herzoglichen Kirchenraths auch vollends der so beschwehrlichen Anforderungen der Landschaft gerne auf immer entledigen mögen. Das Spiel der vorgeschüzten Entkräftung des geistlichen Guts ließe sich doch nicht beständig so forttreiben, man versuchte es nun, die Schuldigkeit selbst in Zweifel zu ziehen. Es ware bereits so weit gekommen,

daß bei einer den 4ten Febr. 1670. abgehaltenen Conferenz der damalige Kirchenraths-Director Müller gegen die landschaftliche Deputirte gerade zu erklärte

es finde sich nirgends fundirt, daß die Landschaft solchen dritten Theil an das geistliche Gut zu suchen so gar berechtiget seye.

allein der Buchstabe des Gesezes war zu deutlich, als daß es der Landschaft hätte schwehr fallen können, ihr Recht sogleich zu erweisen, die herzogliche Kirchenräthe fanden sich bewogen, den gemachten Versuch zurük zu nehmen und in einem unterthänigsten Anbringen desselben Monats zu bezeugen

„daß sie sich nimmermehr beimessen lassen könnten, als hätten sie dasjenige, nehmlich ob E. E. Landschaft ratione das an das geistliche Gut forderenden drittheiligen Beitrags genugsam fundirt seye, in controversiam gezogen — daß aber durch diese geschehene remonstration (der Landschaft) gesammte Kirchenraths-Director und Räthe die Landes-Compactata zu convelliren oder die Leges fundamentales dieses Herzogthums umzustossen, jemalen in Sinn oder Gedanken genommen, oder auch unterstanden hätten, wollen sie von E. E. Landschaft oder deren bei der Conferenz gewesenen Deputatis bezüchtiget zu werden, nicht hoffen."

Durch diesen Vorgang wurde bei Prälaten und Landschaft die Idee erwekt, daß die alte Ordnung wohl eher wiederum hergestellt und dem Lande die Beziehung des ihm gebührenden drittheiligen Beitrags weniger erschwehrt werden dörfte, wenn neben der Closters-Hintersaßen Gebühr auch wiederum wie ehedem die Gebühr der Manns- und Frauen-Clöster, Stifte und geistlichen Verwaltungen von den geistlichen Verwaltern und Pfleegern unmittelbar zur Landschaft-Einnehmerey eingeschikt werden würde. Sie stellten in einer Neben-Erklärung vom 6ten Febr. 1670. gnädigster Herrschaft vor: „daß bei diesem modo ihre seelige Vorfordern keine Ursache gehabt hätten, sich wegen dem geistlichen Gutsbeitrag mit dem Kirchenraths-Directore und Räthen in einige verdrießliche Dispüten einzulassen, am allerwenigsten aber die gnädigste Herrschaft so vielfältig zu molestiren.“

Zwar wurde dieser altübliche Typus den drittheiligen Beytrag einzuziehen, durch den Landtags-Abschied von 1670 auch wirklich wiederum hergestellt; *) der drittheilige Beitrag selbst aber konnte auch auf diesem Weg nicht vollsam bezogen werden. Der Schaden lag tiefer, als daß demselben nur durch Wiederherstellung der alten Form des Einzugs hätte abgeholfen werden können.

---

*) Würtemberg. Landes-Grundverfassung S. 739.

Unter der Administrations-Regierung Herrn Herzogs Friderich Carls wurden der fundations-widrigen Ausgaben bei dem geistlichen Gut immer mehrere, die von der Landschaft gemachte unterthänigste Vorstellungen: „daß die Prälaten, wann „die Landschaft sich der Würklichkeit von Seiten „des geistlichen Guts destituirt sehen müßte, in „effectu nur in der armen sie nichts angehenden „Landschaft und Unterthanen leere Seckel votiren „müßten," *) bewirkten höchstens den Verspruch, daß die Materie von der Concurrenz des geistlichen Guts nächstens aus dem Grund angegriffen und gehoben werden solle; **) Es gienge aber dieser Verspruch so wenig in die Erfüllung, daß sich im Jahr 1689. treugehorsamste Prälaten und Landstände in die Nothwendigkeit gesezet sahen deßhalb bey dem Reichshofrath Klage zu erheben; wie dann auch die Abtragung des drittheiligen Beitrags in Ao. 1692. in dem an den Grafen von Zeil erlassenen Commissions-Rescript wirklich den Kaiserlichen allerhöchsten Beifall erhalten hat.

Unter der Regierung Herrn Herzogs Eberhardt Ludwig wurde die Helfte der Besoldungen für das herzogliche geheime Raths- und Regierungs-Collegium von der herzoglichen Renntcammer auf das geistliche Gut übergeschoben und der

---

*) Worte des landschaftl. unterthänigsten Anbringens vom 28ten Jan. 1686.

**) Landtags-Abschied von 1686. l. c. S. 967.

Residenz=Bau in Ludwigsburg verschlang grösten theils die Summe, welche als Steuerschuldigkeit des geistlichen Guts in die Landescasse hätten fliessen sollen. Daß unter solchen Umständen und in solchen Zeiten das Land einigemal nicht zu dem vollen Genuß des drittheiligen geistlichen Guts=Beitrags zu den damals dem Herzogthum angesezten französischen Contribution habe gelangen können, läßt sich aus eben denselben Gründen erklären, aus welchen ihm der jährliche geistliche Gutsbeitrag vorenthalten wurde.

In der Folge mußte das geistliche Gut auch vollends einen Theil der fürstlichen Deputaten und der Gesandschafts= und Negociations=Kosten übernehmen, des Grundsazes, von welchem der durchlauchtigste Stifter des Kirchen=Kastens ausgegangen war, daß die geistliche Einkünften des Landes nicht zum eigenen Nuzen des Landesherrn, sondern vorzüglich zum Besten der Kirchen und der allgemeinen Landesbedürfnisse angewendet werden sollten, wurde, obleich die von der jedesmaligen Landesherrschaft ausgestellte Reversalien denselben bestätigen, wenig mehr geachtet, die Einkünften des geistlichen Guts wurden zu den heterogensten Zwecken verwendet, der Kirchen=Kasten wurde gleich einer Privat=Chatoul des Landesherrn behandelt, und nach dem der jährliche drittheilige Beitrag zur Landschaft schon längst auf die unbedeutende Summe von 12000 fl. herabgesunken war

wurde derselbe im Jahr 1761. dem Lande unter dem Prätext des Unvermögens des geistlichen Guts, das mehrere Tonnen Goldes fundationswidrig dahin geben mußte, vollends gänzlich entzogen.

Diese Mißhandlungen des geistlichen Guts machten eine der Hauptbeschwerden der Landschaft bei dem lezteren Landtag aus, als wovon der Erfolg dieser war: daß

a) die Landschaft dafür, was ihr an dem compactatenmäßigen geistlichen Guts-Beitrag vorenthalten und entzogen worden, keinen Ersaz erhielt, dagegen aber

b) in dem Landtagsabschied von 1770. *) dem geistlichen Gut für die ihm unter der damaligen Regierung abgedrungene fundationswidrige Erogationen eine Entschädigungs-Summe von 547066 fl. 49 kr. ausgesezt, und

c) aufs neue verordnet wurde, daß,

„Was den drittheiligen Beitrag des Kir-
„chen-Guts zu denen gemeinen Landes-
„An- und Umlagen betreffe, es deshalb
„an und vor sich bei dem Innhalt der vor-
„herigen Landtagsabschiede sein vollkomme-
„nes ohnverändertes Verbleiben haben **),
„mithin nebst denen unvermeidlichen Aus-
„gaben zu Kirchen und Schulen, vorde-

*) Cl. II. §. 18.

**) Cl. II. §. 21.

„rist die Schuldigkeit zur Landschaft jedes-
„mal entrichtet und abgestattet werden sol-
„le;*) so daß diese Schuldigkeit an den
„für jezo verabschiedeten receßmäsigen ex-
„traordinari Sommer- und Winteranlagen
„samt der ordinari Steuer in 166,517 fl.
„bestehen, und in künftigen außerordentli-
„chen Fällen, um derentwillen eine gemei-
„ne Reichs- oder Land-Umlage auf die
„Unterthanen zu machen wäre, der Kir-
„chen-Kasten jedesmal den dritten Theil,
„jedoch mit Einrechnung der steuerfußmä-
„sigen Gebühr, welche die Closters-Hin-
„tersaßen daran zur Landschaft schuldig
„sind, abzutragen verbunden seyn solle."**)
durch den Erbvergleich von 1770. erhielt mit-
hin das Princip von dem geistlichen Gutsbei-
trag zur Landschaft durchaus keine Abände-
rung, die alte Regel, daß dieser Beitrag auch
für die Zukunft in dem dritten Theil aller Um-
lagen bestehen sollte, wurde vielmehr aufs
neue bestätigt. Nur darüber wurde zwischen
gnädigster Herrschaft und dem Lande eine neue
Uebereinkunft getroffen, wie dieser drittheili-
ge Beitrag zu den dermaligen receßmäsigen
Anlagen berechnet werden sollte.

---

*) Cl. II. §. 16.
**) Cl. II §. 21.

Diese receßmässigen Anlagen bestehen in drei Jahres-Steuren, jede à 180000 fl. und dem Additament von 100,000 fl. zusammen also in 640,000 fl. Hierzu würde das geistliche Gut nach der alt gewöhnlichen Gleichheit mit dem dritten Theil, mithin mit 213,333 fl. 20 kr. zu concurriren gehabt haben. Herrschaftlicher Seits sucht man zu deduciren, daß die Kräften des geistlichen Guts zu jährlicher Abführung dieser Summe nicht hinreichen würden, und so wenig man von Seiten des Landes solches zugestehen konnte, indem jene Insufficienz der Kräfte keines Wegs durch die gemachte Bilanzen über die Einnahmen und Ausgaben bei dem geistlichen Gut erwiesen wurde, und nach dem Sinn der Stiftung noch gar manche Ausgabe die auf dem geistlichen Gut lag demselben vorher hätte abgenommen werden müssen, ehe und dann man es an der vollen Entrichtung des drittheiligen Beitrags hätte fehlen lassen dörfen, so willigte die damalige Landesversammlung, wie sie sich äusserte „um den Vergleich auf eine den Compactaten und „der Verfassung des Landes ohnschädliche Weise „zu facilitiren doch endlich ein," daß das geistliche Gut zu den dermaligen receßmässigen Anlagen statt seines wirklichen dritten Theils von 213,333 fl. 20 kr. jährlich weiter nicht als 166,517 fl. und mithin 46,816 fl. 20 kr. weniger jährlich beitragen sollte.

Der jährliche Verlust, welcher durch diese

Operation den weltlichen Stådt und Aemtern des Landes zugieng, ist zu klar, als daß es sich würde begreifen lassen, wie dieselbe von treugehorsamsten Landstånden als eine den Compactaten und der Verfassung des Landes ohnschådliche Facilitirung des Vergleichs habe prådiciret werden können, wenn nicht zugleich dem Lande die Aussicht bevorgeblieben wåre, dasjenige was man an dem verfassungsmåssigen drittheiligen Beitrag des geistlichen Guts nachgelassen hatte, unter dem Remanet desselben wiederum zu erhalten. Ohne diese Aussicht würde die vorgeschüzte Unvermögenheit des geistlichen Guts, als durch welche das Recht und die Befugsame der Landschaft diesen Beitrag zu fordern nicht zweifelhaft werden konnte, höchstens einen Beweggrund haben abgeben können, demselben an seiner Steuer-Schuldigkeit einen temporåren Nachlaß zu bewilligen.

In wie ferne sich die gegründete Hoffnung habe fassen lassen, daß durch das Remanet dem Lande der Wiedererſaz für dasjenige zugehen werde, was dasselbe durch die getroffene Verabschiedung an dem jährlichen Beitrag des geistlichen Guts verlohren hat, hierüber werden sich durch die Beleuchtung, welche Beschaffenheit es mit diesem Remanet nach den Compactaten- und Landes-Verträgen habe, nähere Ausschlüsse ergeben.

2) Das Remanet des geistlichen Guths bestehet in demjenigen, was über Bestreitung der un-

vermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen und des drittheiligen Beitrags zur Landschaft von den geistlichen Guts-Revenüen übrig bleibt.

Herr Herzog Christoph, dessen Sorgfalt für sein Land sich nicht auf die enge Gränzen seines Zeitalters beschränkte, der sich vielmehr zum grossen Zwek genommen hatte, das Wohl desselben auf Jahrhunderte zu begründen, hielt nehmlich dafür, daß nach erfolgter Reformation nicht mehr die ganze Summe der Revenüen aus den Kirchen-Gütern, wovon sich ehehin neben den Ausgaben zu kirchlichen Bedürfnissen auch noch eine so grosse Anzahl von Closter-Geistlichen und Closter-Frauen eben nicht kürzlich genähret hatte, zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen erforderlich seyn werde; und daß bei den Prälaten, wenn bei ihnen eingezogenere gebührende, ordentliche und nüzliche Haushaltung angerichtet werden würde, ein zimlicher Ueberschuß ihres Einkommens über die Ausgaben sich ergeben müßte. *) Die Erfahrung lehrte bald, daß dieser Ueberschuß der geistlichen Guts-Revenüen nicht blos idealisch seye; wie wäre es sonst auch möglich gewesen, daß im Jahr 1552. an 77,714 fl. Reichs-Anlagen die Prälaten, Stifte, Manns- und Frauen-Clöster 50,714 fl. hätten übernehmen können, worzu das Land nur

*) Landtags-Abschied von 1554. in corpore comp. S. 117. u. f. Landtags-Abschied von 1565. S. 144.

27,000 fl. beischoß *)? Wie liesse es sich sonst erklären, daß zu Tilgung der im Jahr 1565. übernommene 1,200,000 fl. Schulden die Prälaten, Clöster und der Kirchen-Kasten ein nahmhaftes weiter als den dritten Theil beitrugen, und Herr Herzog Christoph neben dem noch es auf sich nehmen konnte, den übrigen Rest alter und neuer, auf dem Fürstenthum stehender Schulden, von dem Cammer-Gut auch der Clöster und Kirchen-Kastens deposito eheſt zu erledigen und abzulösen. **)

Es war also nicht leere Hypothese, sondern eine bereits in der Anwendung und Ausführung selbst richtig erfundene und erprobte Maxime, nach welcher Herr Herzog Christoph in seinem im Jahr 1566. errichteten Testament festsezte:

„daß was von des Kirchen-Kastens ganzen Ein„kommen über Abzug dessen, was auf die Un„terhaltung von Kirchen und Schulen zu ver„wenden seye, bevor seyn werde, zu Ablosung „der noch wachenden Schulden und Gülten, „und sonsten in einigen andern Nutzen mit nich„ten angewendet werden solle. ***)

---

*) Landtags-Abschied von 1552. in corp. comp. S. 105.

**) Landtags-Abschied von 1565. l. c. S. 134.

***) Landtags-Abschied von 1566. in corp. comp. S. 163.

und so mit dem bei dem geistlichen Gut sich ergebenden Ueberschuß des Einkommens über die Ausgaben eine solche Bestimmung gab, wofür das Land noch jezo das Andenken dieses biederen und edlen Fürsten zu verehren und zu seegnen Ursache hat.

Damit auch darüber, was unter der Unterhaltung von Kirchen und Schulen zu verstehen seye, kein Mißverständniß entstehen und der Begrif des Remanets dadurch nicht undeutlich werden möchte, so machte Herzog Christoph den ausdrüklichen Beisaz, daß was über die Unterhaltung von Kirchen und Schulen

„Wie wir die verordnet und im Druk
„ausgeen haben lassen, auch sonsten Unsere
„schriftliche Manuductiones den Kirchenräthen
„then übergeben ußweisen.

bevor seyn werde, zu Ablosung der Schulden und zu nothwendigem Schuz und Schirm des Vaterlandes angewendet werden solle.

Diese Verordnungen Herrn Herzog Christophs bestätigten nicht nur desselben Durchlauchtigste Nachfolger am Regiment *), sondern es wurde auch in den darauf gefolgten Verabschiedungen der Begrif des Remanets noch präciser bestimmt

*) Von den Herrn Herzogen Ludwig und Eberhardt III. geschahe solches auch in ihren errichteten Testamenten l. c. S. 220. und 798.

und eine Norm festgesezt, wie es mit Ausfolgung desselben gehalten werden solle.

Nach den Landtags-Abschieden von 1629. 1633. und 1652. sollte neben den unvermeidlichen Ußgabben zu Kirchen und Schulen vorderist die Schuldigkeit zur Landschaft-Kasse jedesmals entrichtet, und dann theils beständig theils pfandsweis nichtiglich alicirte Güter und Gefäll so bald immer möglich, wiederumben eingelöset und zu dem Corpore gebracht, volgends jedes Jahrs von dem Ueberrest die uff dem Herzogthumb stehende Schulden mit Vorwissen und Gutachten gehorsamer Landschaft Engern Ußschusses abgestossen, auch jedes Jahrs — das Remanet dem Engern Ußschuß angedeutet,

und

anderst Wohin nicht als zur Landschaft gezogen und dieser zu desto mehrerer Ertragung und Ablosung der Schulden ausgefolgt werden. *)

Oefters wurde zwar dieser schöne Plan mächtig unterbrochen, allein es ware solches nicht eine Folge der fehlerhaften Anlage, sondern vielmehr Fehler der Ausführung desselben, und erfolgte vornehmlich dann, wenn entweder, wie solches unter der Regierung Herrn Herzog Ludwigs der Fall gewesen zu seyn scheint, die Prälaten übel haus-

*) Landes-Grundverfassung S. 460. f. 491. 597.

hielten, und mehr auf ihren eigenen als der Closter Nutzen bedacht waren *) oder wenn der Ueberschuß der Revenüen des geistlichen Guts durch fundationswidrige und insbesondere solche Ausgaben verschlungen wurde, deren Bestreitung der Herzoglichen Rentkammer obgelegen wäre.

Lezteres gab die Veranlassung, daß nicht nur das, was die Landtags-Abschiede von 1629. 1633. und 1652. in Absicht auf die Verwendung des Remanets enthalten, in dem Erbvergleich von 1770 ausdrüklich wiederholt und bestätiget, sondern auch für mehrere Ausgabs-Rubriken des geistlichen Guts vorerst auf gewisse Jahre, sodann aber für beständig, gewisse Summen, welche nie überschritten werden sollten, bestimmt wurden. **) Und zum deutlichen Beweiß, daß es recht ernstlich darum zu thun seye, dem Lande, den ihm gebührenden Genuß des geistlichen Guts-Remanets bald möglichst wiederum zu verschaffen, wurde hier noch insbesondere verglichen, daß wann von den fürstlichen Deputaten oder andern nicht fundationsmäßigen Ausgaben, welche die Landschaft noch auf einige Jahre oder bis nach beendigter Schuldenzahlung auf dem geistlichen Gut liegen zu lassen bewilliget hatte, einige vor dieser Zeit cessiren sollten, als-

*) Sattlers Geschichte der Herzoge Th. 5. S. 87. ff.
**) Cl. II. §. 12. 16. 19.

dann der Betrag in keine neue Ausgabe verwandelt, sondern zu dem der Landschaft gebührenden Remanet geschlagen werden sollte *). Den Administratoren des geistlichen Guts sollte in ihren Amts-Eiden aufs neue alles Ernstes aufgegeben werden, „nicht nur selbsten keine Gelegenheit zu anderen „Verwendungen und Misbräuchen zu geben, noch „solche zu gestatten, sondern auch denenselben, so „viel an ihnen seyn werde, mit allem Nachdruk „zu begegnen, und sich dißfalls, wann und so „oft es vonnöthen seye, die herzoglichen Geheimen-„raths-Collegii Beistand, und der Landschaft-„verwendung mit gehörigen Eifer geziemend aus-„zubitten **).“ Sie sollten von dem herzoglichen Geheimenraths-Collegio nachdrüklich angewiesen und angehalten werden, in Sachen von Wichtigkeit für sich nichts einseitig zu verfügen, sondern hierüber mit der Landschaft zu communiciren ***); und den Prälaten, als welchen die grosse Kirchenordnung auch die Aufsicht in temporalibus einräumt, sollte von des geistlichen Guts jährlichen Einkünften und Ausgaben Nachricht gegeben werden †).

Bei einem administrirenden Collegium bildet

---

*) Cl. II. §. 19. Nr. 14. und 18.

**) Cl. II. §. 16.

***) ebend. §. 15.

†) ebend. §. 3.

sich leicht eine solche Vorliebe zu dem administrirten Gut, die oft selbst den Zwek der Administration vergessen macht, und die planmäßigsten und nothwendigsten Ausgaben als Verlust ansieht, und bisweilen hat für ein solches Collegium der Gedanke, daß es die Revenüen ungleich besser und nüzlicher, als nach der ihm ertheilten Vorschrift zu verwenden wisse, allzuvielen Reiz, als daß dasselbe der Versuchung, den ihm angewiesenen Wirkungskreis zu überschreiten, sollte widerstehen können.

Gehorsamst Unterzogene müssen glauben, daß bei dem Schritt, welchen sich das herzogliche Kirchenraths-Collegium erlaubt hat, eine ähnliche, an sich gut gemeinte Absicht zu Grund liege, da es aber zu weit führen würde und für die Rechte Herrn und Landes leicht sehr nachtheilig werden könnte, wann das, was durch diese verglichen und verabschiedet worden, durch diejenige, welche solches zur Ausführung zu bringen haben, einer Critik unterworfen werden dörfte, so müssen Gehorsamst Unterzogene, indem Sie nun zu Beantwortung der von dem herzoglichen Kirchenrath erhobenen Zweifel übergehen, sich in Unterthänigkeit verwahren, daß solches von ihnen keineswegs in der Absicht geschehe, um die an und für sich klaren Rechte des Landes gegen den herzoglichen Kirchenrath zu vertheidigen, sondern vielmehr um die gnädigsterforderte gutächtliche Aeusserung über den

Innhalt des kirchenräthlichen Anbringens submissest abzugeben.

Gehorsamst Unterzogene wollen nun vorderist die Gründe, aus welchen der herzogliche Kirchenrath vermeinen wollen, als ob die Behauptung, daß das geistliche Gut mit Einschluß der Closters-Hintersassen den dritten Theil der an Frankreich zu entrichtenden Contribution zu leiden hätte, irrig, ja so gar temerair seye, der Reihe nach anführen, und ihre unterthänigste Aeusserung jedesmal sogleich beifügen.

a) Vordersamst bemerkt der herzogliche Kirchenrath, wie es ihm schon öfters befremdlich aufgefallen seye, daß der Erbvergleich auch für künftige ausserordentliche Fälle ohne weiters eine gleiche Norm, wie bei dem jährlichen Beitrag habe festsetzen, und auch für diese den drittheiligen Beitrag geradehin habe fordern können, indem das geistliche Gut seine bestimmten Ausgaben habe, und zwar entweder solche, die aus dessen ursprünglichen Bestimmung herflössen, oder solche, die ihm noch nebenher zu Befriedigung anderer Staats-Bedürfnisse aufgelegt seyen, als welche in mittleren Jahren die Einnahmen ganz absorbirten und doch der Erbvergleich so wenig als andere Gesetze zu solchen ausserordentlichen Ausgaben weder neue Quellen von Einkünften geöffnet noch gezeigt habe, wie eine Ein-

schränkung der gewöhnlichen Ausgaben geschehen könne.

Hierüber müssen gehorsamst Unterzogene folgendes bemerken.

Der Kirchenräthliche Beitrag solle sowohl in ordentlichen, als außerordentlichen Fällen jedesmal neben den unvermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen zur Landschafts-Kasse entrichtet werden. Dies ist die in dem Landtags-Abschied von 1629. enthaltene und in dem Erbverglich von 1770. ausdrüklich wiederholte Vorschrift, welche dem herzoglichen Kirchenrath für solche Fälle gegeben wurde, wenn die Einkünfte des geistlichen Guts zu Bestreitung aller ihm obliegenden Ausgaben nicht hinreichen sollen. Eine Vorschrift, die aus der Natur der Sache selbst floß, und die ohne die größte Ungerechtigkeit gegen die Landes-Unterthanen keine Abänderung leidet, indem der drittheilige Beitrag nichts anders als die von dem geistlichen Gut zu entrichtende Steuer ist, zu deren Abtragung das geistliche Gut ebendieselbe Verbindlichkeit hat, als das Gut des Privatmanns.

Die alte Klage, daß die Einkünften des geistlichen Guts zu Bestreitung der Ausgaben nicht zureichten, ist übrigens durch den herzoglichen Kirchenrath selbst auf eine sehr rühmliche Weise widerlegt worden, indem derselbe bemerkt, daß das geistliche Guth durch die hohen Preiße der Früchte

während des Kriegs in den Stand gesezt worden seie, nicht nur die außerordentlichen Kriegsanlagen mit 522,125 fl. zu entrichten, und 50,000 fl. zur Landes-Defension beizutragen, sondern auch noch neben diesem 241,635 fl. Passiv-Schulden abzuzahlen. Wenn mithin die Früchten auch nicht zu so außerordentlichen hohen Preißen angestiegen wären, und die Einnahmen des geistlichen Guts während des Kriegs sich nicht so sehr erhöhet hätten, so würde dasselbe jedannoch im Stande gewesen seyn, seinen Antheil an den Reichs-Römer-Monaten und den außerordentlichen Creis-Anlagen zu bestreiten, nur würde alsdann das Remanet weniger gros ausgefallen seyn, auch würden durch eine mindere Ueberschreitung des Plans bei manchen Ausgabs-Rubriken noch bedeutende Summen haben erspart werden können.

b) ferner führt der herzogliche Kirchenrath an, daß nach den Worten des Gesezes selbst das geistliche Gut zu der französischen Contribution keinen drittheiligen Beitrag zu entrichten haben werde, indem der Erbvergleich bestimme, daß nur in solchen Fällen,

um derentwillen eine gemeine Reichs- oder Landes-Umlage auf die Unterthanen zu machen wäre, der Kirchenkasten noch besonders jedesmal den dritten Theil abzutragen verbunden seyn solle:

als worunter der Fall einer durch höhere feind-

liche Gewalt erpreßten Steuer, deren Daseyn sich weder aus den Reichs- noch Landesgesezen herleiten lasse, nicht begriffen seye.

Es scheint, daß hier der herzogliche Kirchenrath die Contribution selbst mit der wegen dieser umzulegenden Steuer verwechslet, jene für diese genommen, und so auf eine unrichtige Conclusion geführt worden seye. Die Contribution selbst, nicht die Steuer wurde durch feindliche Gewalt erpreßt, und so wie bei dem Lande alsdann, wann auf dasselbe zu Entrichtung der Contribution eine Steuer umgelegt wird, das Fundament der Verbindlichkeit, diese Steuer zu bezahlen, nicht in der höheren Gewalt, durch welche die Contribution erpreßt worden ist, sondern in der Bewilligung des Landes durch seine Repräsentanten liegt, so hat es auch mit dem drittheiligen Beitrag des geistlichen Guts, als welches leztere durch den Prälaten-Stand repräsentirt wird, eine ganz gleiche Beschaffenheit.

c) Einen weiteren Grund, daß dem geistlichen Gut nicht der dritte Theil des erlittenen Kriegsschadens aufzulegen seyn werde, vermeint der herzogliche Kirchenrath darinn zu finden, daß der ganze drittheilige Beitrag des geistlichen Guts auf den gewöhnlichen Steuerfuß berechnet seye, als woraus derselbe die Folgerung ziehen will, daß wenn dieser Steuerfuß bei einer Umlage nicht angewen-

det werde, auch die gewöhnliche Belegungs-Art des geistlichen Guts hinwegfallen müße.

Darüber sind gehorsamst Unterzogene mit dem herzoglichen Kirchenrath ganz einverstanden, daß dem geistlichen Guth nur der dritte Theil dessen, was wirklich auf das Land fallen wird, angesonnen werden könne, und mithin vorhero ehe denselben sein Antheil zugeschieden wird, dasjenige in Abzug gebracht werden müsse, was auf die herzogliche Renntcammer, deßgleichen die Reichs-Städte Eßlingen und Reutlingen, die Ritterguter Bechingen und Sindlingen, die herzogliche Vasallen in Ansehung ihrer sonst nicht mit dem Lande steurenden Lehen und die Gefälle der Ausländer im Lande fallen wird. Aber der Umstand, ob der auf das Land fallende Antheil des Kriegsschadens nach dem gewöhnlichen Steuerfuß umgelegt werde oder nicht, kann auf die Verbindlichkeit des geistlichen Guts zu Entrichtung seines drittheiligen Beitrags keinen Einfluß haben.

Bekanntlich ist diese Verbindlichkeit des geistlichen Guts ungleich älter als der dermalige Steuerfuß, sie erstrekt sich, wie sich der §. 21. Cl. II. des Erbvergleichs ausdrükt, auf die gemeine Landes-An- und Umlagen überhaupt, und in keinem der Landesverträge wird solche nur auf diejenige Fälle, in welchen die Umlage nach dem gewöhnlichen Steuerfuß erfolgt beschränkt, vielmehr wurde in dem den 22ten May 1692. an den

Grafen von Zeil erlassenen kaiserlichen Rescript, die in Wirtemberg entstandene Differenzien wegen der Land-Auswahl betreffend, die von dem geistlichen Gut zu übernehmende Terz ausdrüklich auch auf die damals umgelegte Familiensteuer ausgedehnt. *) Unmöglich kann für das geistliche Gut daraus, wenn das Land sich ausserordentlich anstrengt, wenn solches in eine Vermögenssteuer einwilligt, und die Unterthanen einen Theil ihrer Vermögens-Substanz selbst dahin geben, um der Last desto eher entlediget zu werden, ein Recht erwachsen auch vollends einen Theil seiner zu entrichtenden Steuer auf die Unterthanen überzuschieben.

Sind die Abgaben zu groß, als daß das geistliche Gut von seinen Revenüen hieran seinen dritten Theil neben den unvermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen in ebenderselben Zeit, in welcher das Land die übrige zwei Drittheile abzutragen übernimmt, abzuführen im Stande seyn sollte, so würde sich hieraus nur so viel folgern lassen, daß dem geistlichen Gut zu Entrichtung seines dritten Theils ein längerer Zeitraum gestattet werden müsse, weil nach der grossen Kirchen-Ordnung dem geistlichen Gut an seinem Fundo nichts entzogen werden, sondern der-

*) Joh. Jacob Moser von der Landeshoheit in Steuer-Sachen S. 333.

selbe ungemindert und ungeschmälert ewiglich und unwiderruflich bleiben solle, und mithin eine Steuer, die von der Vermögens-Substanz selbst gereicht wird, bei demselben nicht anschlägt.

d.) Endlich glaubt das Herzogliche Kirchenraths-Collegium auch daraus folgern zu können, daß die Verbindlichkeit des geistlichen Guts zu Entrichtung des drittheiligen Beitrags sich noch in Zweifel ziehen lasse, weil jene Verbindlichkeit von Seiten der Administration desselben mehrfältigen Widerspruch erlitten, und man sich von Seiten der Landschaft öfters mit weit geringeren Summen begnügt habe.

Um den Grund zu eruiren, aus welchem der Herzogliche Kirchenrath in vorigen Zeiten nicht sowohl das Recht Herrn und Landes an das geistliche Gut einen drittheiligen Beitrag zu fordern, und solchen zu verabschieden in Widerspruch zog, (denn hierdurch würde derselbe sowohl den Hoheits-Rechten der Durchlauchtigsten Regenten Würtembergs, als den Rechten des Landes allzu nahe getretten seyn) als vielmehr die Möglichkeit diesen Beitrag abzuführen bezweifeln wollte, hierzu bedarf es nicht erst der Anstellung einer weitläuftigen historischen Recherche, die wegen Abtragung des drittheiligen Beitrags zwischen gnädigster Herrschaft und der Landschaft gepflogene Verhandlungen machen es klar, daß die Klagen über die Un-

vermögenheit des geistlichen Guts über die Unzulänglichkeit seiner Revenüen zu seinen Ausgaben immer alsdann am stärksten waren, wenn sich die heterogenen Ausgaben bei demselben häuften, seine Einnahmen fundationswidrig verwendet, und dem Lande der drittheilige Beitrag gröstentheils entzogen wurde. Diese Verhandlungen machen es klar, daß man nur in solchen Zeiten auch von Seiten der Landschaft die Concurrenz des geistlichen Guts für einen solchen Gegenstand, für eine solche Beschwerde gehalten hat, die endlich aus dem Grund angegriffen und gehoben werden müsse.

In den Jahren von 1743. bis 1761. z. B. blieben an dem unter der nöthigen Verwahrung verglichenen jährlichen Beitrag von 12000 fl. 20,509 fl. 40 kr. im Rükstand, das Remanet wurde absorbirt, und der Fundus des geistlichen Guts geschwächt, der Klagen wegen Unzulänglichkeit der geistlichen Guts-Revenüen war kein Ende; in neueren Zeiten nach abgeschlossenem Erbvergleich hingegen, wurde der verglichene gewöhnliche Beitrag mit 98,457 fl. ohnmangelhaft zur Landschafts-Kasse abgeführt, neben dem wurden der Residenz und Strassenbau-Beitrag und andere ausserordentliche Anlagen von den ordentlichen Revenüen des geistlichen Guts bestritten, das was in vorigen Zeiten von dem Grundstok abgerissen worden seyn soll, wurde reichlich wieder ersezt und überdieß ein Remanet von mehreren Tonnen Gol-

des gewonnen! Eine ähnliche Parallele würde sich auch zwischen der Administrations = Regierung Herrn Herzogs Friderich Carls, und der Regierung Herrn Herzogs Eberhard Ludwigs einerseits, und dann den Zeiten des Herrn Herzogs Christoph und Ludwig anderer seits ziehen lassen.

Nach so lehrreichen Erfahrungen, die das Land in vorigen Zeiten gemacht hat, läßt sich wohl auf jene ältere Behauptungen der Administratoren, daß die geistliche Guts = Einkünfte zu Entrichtung des drittheiligen Beitrags nicht zureichten, kein grosses Gewicht legen. Am allerwenigsten aber läßt sich für die Nichtverbindlichkeit des geistlichen Guts zu Entrichtung des drittheiligen Beitrags daraus ein Beweis hernehmen, daß die Landschaft sich bisweilen an einem weit geringeren als dem altherkommlichen drittheiligen Beitrag genügen ließ.

Einer solchen Genügsamkeit mußte das Land alsdann statt geben, wann entweder das geistliche Gut in Kriegszeiten ausserordentlich gelitten hatte, oder das Recht des Landes durch fundationswidrige Eingriffe verdrungen wurde, nie aber geschahe solches anders als unter der nöthigen Verwahrung, daß die Acceptation einer so schwachen Beihülfe dem altherkommlichen Theiler und den hierüber getroffenen Verabschiedungen ganz unpräjudicirlich und unnachtheilig seyn sollte. Auch würde sich dieses Argument, wenn es bündiger

und stringenter wäre, sehr leicht invertiren lassen, da, wie bereits oben bemerkt worden ist, und das kirchenräthliche Anbringen selbst anführt, das geistliche Gut in mehreren Fällen mehr, als den dritten Theil übernommen hat.

So viel das zweite Fundament, aus welchem das geistliche Gut zur Theilnahme an dem gegenwärtigen Kriegsschaden verpflichtet ist, nehmlich das Remanet betrift, so gehet die Aeusserung des herzoglichen Kirchenraths in seinem unterthänigsten Anbringen dahin, daß die in den Landesgrundgesetzen enthaltene Theorie von dem Remanet in Absicht auf ihre Anwendbarkeit ganz nicht gehörig erörtert seye, und mithin in der Ausführung immer höchst schwankend habe bleiben müssen, indem keine Grenze bestimmt worden seye, wie weit die Verwendung für Kirchen, Schulen und Armuth, die doch der eigentliche Gegenstand für das geistliche Gut seyen, sich erstrecken dörfe, und ein Remanet nur dann erscheinen, wann der moralische Zwek des geistlichen Guts grossentheils unerfüllt gelassen werde. Die Unterstützung öffentlicher Lehranstalten, die Verbesserung der Landschulen und Erhöhung des Gehalts ihrer Lehrer, selbst auch die Vermehrung gar zu geringer geistlicher Besoldungen, die Unterstützung der Armen-Anstalten, die auf Abstellung des Bettels und auf Belegung der Landesindüstrie abzwekten, böten ein beinahe unübersehbares Feld dar, welches nach dem Wunsche so

so mancher gutdenkenden durch die Kräfte des geistlichen Guts noch besser bearbeitet werden sollte.

Gehorsamst Unterzogene mißkennen es nicht, daß diese Argumentation ihre vollkommene Richtigkeit haben und dem Lande keine Hoffnung übrig bleiben würde, jemals in den Genuß des Geistlichen Guts-Remanets zu kommen, wann die Gesezgebung keine distinktere Grenzlinie für die Verwendung der geistlichen Guts-Revenüen gezogen hätte, als das kirchenräthliche unterthänigste Anbringen angiebt.

Es ist daher diese wichtige Rüksicht der anhaltenden Wirksamkeit, mit welcher Herr Herzog Christoph seinen für das Land so wohlthätigen Plan entwarf, keineswegs entgangen. Er bestimmte in seinem Testament, daß die Kirchen und Schulen unterhalten werden sollten,

> Wie Er die verordnet und im Druk habe ausgehen lassen, auch sonsten seine schriftliche manuductiones, den Kirchenräthen übergeben, ausweißten.

und alles übrige sollte zu Ablosung der noch wachenden Schulden und Gülten verwendet werden. Und der Landtagsabschied von 1629. und der Erbverglich von 1770. sprechen in eben diesem Geist nur von unvermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen, und wollen, daß

> jedes Jahrs — das Remanet dem Engern Ausschuß angedeutet und zu Abbezahlung der Schulden verwendet werden solle.

So wünschenswerth es auch ist, daß zu Beförderung der Sittlichkeit, der Industrie mehr geschehen möchte, und so innigst jeder Menschenfreund das grosse Bedürfniß der dahin abzweckenden Anstalten fühlen muß, so liegt es nun doch nicht in dem Wirkungskreis der Administration des Kirchenguts, dasjenige, was die Landesgrundgesetze als unter das Remanet gehörig, enuncirt haben, dem Lande, wann es auch in der besten Absicht und zu den nüzlichsten Zwecken wäre, entziehen zu dörfen, sondern es bleibt vielmehr für dieselbe eine ohne Verletzung ihrer Pflichten nicht zu überschreitende Norm, den Ueberschuß über die unvermeidliche und durch herr- und landschaftliche Verabschiedung bestimmte Ausgaben jeden Jahrs an die Landschafts-Kasse zu Bezahlung der Landesschulden auszufolgen. Gnädigster Landesherrschaft ist es vorbehalten, zu Errichtung solcher Institute, die theils der Geist der Zeit zu erfordern scheint, theils die fortschreitende Aufklärung und Bevölkerung zum Bedürfniß erhebt, die Einleitung zu treffen, und treugehorsamste Prälaten und Landstände werden alsdann, wenn das Geistliche Guts-Remanet seiner Bestimmung gemäs jeden Jahrs an die Landes-Kasse ausgefolgt wird, um so eher im Stande seyn, zu diesem edlen Zwecke mitzuwirken.

Endlich ist in dem kirchenräthlichen Anbringen auch noch die Aeusserung enthalten, daß, falls

Euer herzogliche Durchlaucht mit dem Lande die Beiziehung der Besoldungen zur Landescontribution auf längere oder kürzere Zeit zu verabschieden geruhen würden, dasjenige, was dißfalls dem Contributionsfond von den kirchenräthlichen Kaßen zufließen werde, dem geistlichen Gut selbst an seinem Contributions-Beitrage abzurechnen seyn möchte.

Zu Unterstüzung dieser Meynung führt der herzogliche Kirchenrath an, daß alles, was sich zu Rechtfertigung der Besoldungs-Catastrirung sagen lasse, blos darinn bestehe, daß der Staat und die Kirche die Gehalte ihrer Diener auf einige Zeit vermindern könnten, um die dadurch ersparten Summen zu andern Staatsausgaben zu verwenden, als nach welchem Gesichtspunkt es klar seye, daß die an den Besoldungen ersparten Summen dem geistlichen Gut an seiner Contribution in Rechnung zu schreiben seyen.

Gehorsamst Unterzogene haben zwar in ihrem unterthänigsten Anbringen vom 18. Jul. dieses Jahrs den daselbst zu Besteurung der Besoldungen gemachten Antrag nicht auf dieses Fundament, welches der herzogliche Kirchenrath für das einzige richtige erklärt, gebaut, aber auch selbst dann, wann man annimmt, daß die Besoldungssteuer nur auf dem Princip der Ersparnis, um die zu andern Staatsausgaben erforderliche Mittel zu gewinnen beruhen könne, läßt es sich bis zur höch-

sten Evidenz darthun, daß die Kaßen, aus welchen die zu besteurende Besoldungen gereicht werden, keine Ansprache an diese Steuer zu formiren haben.

Dem Diener des Staats kommt nach seinem eingegangenen Dienst-Contract das Recht zu, an die Kaße, an welche er bey seinem Dienst-Antritt angewiesen worden ist, seine Besoldung zu fordern und dieser liegt die Verbindlichkeit ob, ihm solche auszubezahlen.

Wenn nun der Staat zu Befriedigung eines seiner Bedürfnisse, wozu die gewöhnliche Mittel nicht hinreichen, seinen Dienern zumuthet, auf einen Theil ihres Rechts Verzicht zu thun, so geschiehet dieser Verzicht nicht zu Gunsten der Besoldungs-Kasse, sondern zu Gunsten des Staats. An diesen cedirt gleichsam der Diener das Recht, einen Theil seiner Besoldung an die Kasse zu fordern, und für diese bleibt die Verbindlichkeit, die Besoldung zu bezahlen, ebendieselbe, welche sie vorhero war. Durch das Cessions-Geschäfte, welche hier zwischen dem Diener als Cedenten, und dem Staat als Cessionarius vorgeht, kann für die Kasse kein Recht erwachsen.

Es würde auch für den Staat die Absicht gänzlich verfehlet werden, zu welcher die Besoldungssteuer eingeführt werden solle.

Wann man den Kassen, welche zu einem Contributionsbeitrag verpflichtet sind, das Recht

einräumen wollte, die Besoldungssteuer in ihren Beitrag einzurechnen. Jene Absicht nehmlich ist keine andere, als die schon vorhandene Mittel zu Befriedigung eines Staatsbedürfnisses durch die Eröfnung einer ausserordentlichen Quelle, durch das, was die Besteurung der Besoldungen einbringen solle, zu mehren; Wann nun das geistliche Gut ebensoviel, als die kirchenräthliche Besoldungs-Participanten an Besoldungssteuer zu entrichten hätten, an seinem schuldigen Contributions-Beitrag gegen den Staat wiederum in Abzug bringen dörfte, so würden die Mittel zu Befriedigung des befragten Bedürfnisses durch Einführung der Besoldungssteuer nicht gemehret werden: es würde für den Staat eben so viel seyn, als ob die ganze Operation unterblieben wäre, und der Besoldete würde, ohne daß der Staat den beabsichtigten Zwek erreichte, auf eine höchst unbillige und ungerechte Weise gedrükt werden.

Der herzogliche Kirchenrath fügt am Ende seines unterthänigsten Anbringens den Wunsch bei, daß ihm, um sich über die Bestimmung der von dem geistlichen Gut zu der französischen Contribution beizutragenden Summe zu äußern, nach ältern Vorgängen vermittelst einer kirchenräthlichen und landschaftlichen Conferenz die Gelegenheit mochte verschafft werden; hierauf werden aber gehorsamst Unterzogene weiter unten zurükkommen und sie gehen nun zu ihrem Hauptzwek über.

nehmlich auf die Erörterung der Frage, wie es in Ansehung des von dem geistlichen Gut zu übernehmenden Beitrags an der französischen Contribution und dem kaiserlichen Kriegsschaden zu halten, und welche vorläufige Einleitungen deßhalb zu treffen seyn möchten.

Das geistliche Gut hat nach der Verfassung des Landes in ausserordentlichen Fällen um derentwillen eine Landesumlage auf die Unterthanen zu machen ist, mit Einreichung der steuerfußmäsigen Gebühr, welche die Closters-Hintersaßen daran zur Landschaft schuldig sind, jedesmal den dritten Theil abzutragen, und neben dem legen ihm die Landesgrundgeseze die Verbindlichkeit auf, dasjenige, was von seinem Einkommen über Abzug dessen, was zu unvermeidlichen Ausgaben für Kirchen und Schulen, und zu Entrichtung des drittheiligen Beitrags erforderlich ist, als Ueberschuß sich ergibt, zu Ablosung der Landes-Schulden zur Landeskasse abzugeben, dieses sind die beiden Fundamente, auf welchen die Schuldigkeit des geistlichen Guts, auch an dem gegenwärtigen Kriegsschaden Theil zu nehmen ruhet.

Für jezo läßt sich weder der Kriegsschaden im Ganzen schon bestimmen, noch die Summe angeben, welche durch die erste auf das Land zu machende Umlage einkommen wird: und es kann mithin gegenwärtig auch der drittheilige Beitrag des geistlichen Guts, sowohl in Hinsicht auf den gan-

zen, auf das Land fallenden Kriegsschaden, als im Verhältniß zu der ersten Umlage, noch nicht berechnet werden. Treugehorsamste Prälaten und Landstände müssen es sich deßwegen submissest vorbehalten, Euer herzoglichen Durchlaucht über den Punkt des drittheiligen Beitrags ihre nähere unterthänigste Anträge alsdann vorlegen zu dörfen. Wenn einerseits der Belauf des Kriegsschadens sich im Ganzen sicherer wird berechnen lassen, und anderer Seits die zu Bemessung der Kräften des geistlichen Guts nöthigen Vorarbeiten ins reinere gebracht seyn werden. Sie bemerken hier vorläufig nur, daß ihre Absicht hiebei niemals dahin gehen könne, noch werde, dem geistlichen Gut an dessen Aufrechterhaltung Herrn, Hauß und Land so vieles gelegen ist, über sein Vermögen, oder auch nur so viel zuzumuthen, woraus bei demselben das Erwachsen einer Insufficienz zu seinen nöthigen und unvermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen sich befürchten liesse, ohngeachtet der drittheilige Beitrag desselben nach der deutlichen Disposition der Landesverträge neben den unvermeidlichen Ausgaben für Kirchen und Schulen zu entrichten ist; daß sie es aber auch gegen das Land nicht würden verantworten können, wenn sie die Hände dazu bieten wollten, den enormen Druk, unter welchem die Unterthanen seufzen, durch Ueberschiebung eines Theils der geistlichen Gutsschuldigkeit auf sie noch weiter zu vermehren,

so lange solches nicht eine durchaus nicht zu umgehende Nothwendigkeit unabwendbar macht.

Eben diese Rüksichten machen es aber um so nöthiger, daß der Punkt wegen des Remanets des geistlichen Guts und desselben Ausfolge an die Landeskasse in Bälde angegriffen, und ins Reine gebracht werde. Es theilet sich diese Materie in zwei Haupt-Abschnitte, je nachdem nehmlich von dem bereits vor der französischen Invasion vorhanden gewesenen Remanet oder von dem zukünftigen die Rede ist,

So viel das Præteritum betrift, so müssen gehorsamst Unterzogene vorderist bemerken, daß auch seit dem im Jahr 1770. abgeschlossenen Erbvergleich, welcher die compactatenmässige Verwendung der Revenüen des geistlichen Guts, und insbesondere auch die Ausfolge des Remanets zu Bezahlung der Landes-Schulden dem Herzoglichen Kirchenrath aufs neue auf Pflichten und Gewissen gelegt hat, der Landschaft nie ein Remanet ausgefolgt worden seye. Freilich mochten in den ersten Jahren, in welchen die Wunden noch nicht ausgeheilet waren, die in der nächst vorhergegangenen Zeit dem geistlichen Gut geschlagen wurden, in welchen der alten fundationswidrigen Erogationen noch mehrere auf demselben lagen, die Einnahmen kaum zu den laufenden Ausgaben zureichend gewesen seyn; allein auch in der Folge, nachdem, wie aus der angeschlossenen Lit. A.

Berechnung ersichtlich ist, das Remanet von Jahr zu Jahr zunahm, und auch selbst die auf ganz willkührliche Voraussetzungen gebaute, nichts desto weniger aber so sehr premirte Einrede, daß vordersamst der Fundus redintegrirt werden müßte, keinen Entschuldigungs-Grund mehr abzugeben vermochte, unterblieb die Ausfolge gänzlich. Selbst bei dem Heranrücken der französischen Armee zu der Zeit, als das Vaterland in der augenscheinlichsten Gefahr ware, als der gröste Mangel an baarem Geld herrschte, und aller Credit bei dem Auslande gänzlich verschwunden ware, in dem eigentlichen Moment, für welchen der edle Christoph dem Vaterlande und Land und Leuten durch das geistliche Gut Trost, Schuz und Schirm verschaffen wollte, selbst in diesem Moment des Schreckens, in welchem man sich von Seiten des Landes von dem geistlichen Gut mit vollem Rechte nahmhafte Unterstützung versprach, hatte die Administration das dem Lande zuständige Remanet theils zu schleuniger Abbezahlung der Schulden und zu Anlegung neuer Capitalien verwendet, theils im Stillen ins Ausland geflüchtet, ohne hievon der Landschaft die geringste Eröfnung zu thun.

Euer Herzogliche Durchlaucht würden es nach Höchstdero landesväterlichen Absichten, welche sicher dahin gehen, Höchstdero getreuen Unterthanen, die auf ihnen liegende Last so viel möglich

zu erleichtern, und hierzu alle in der Verfassung des Landes liegende Mittel anzuwenden, als ein pflichtwidriges Betragen von gehorsamst Unterzogenen ansehen müssen, wenn sie es verabsäumten, dahin zu wirken, daß das schon auf Georgii 1796. verfallene geistliche Guts-Remanet nun so schleunig als möglich zu diesem Zwek ausgefolgt und verwendet werde. Treugehorsamste Prälaten und Landstände glauben daher mit voller Zuversicht hoffen zu dörfen, daß Euer Herzogliche Durchlaucht ihre unterthänigste Bitte eben so gerecht als Höchstdero wohlthätigen Gesinnungen angemessen finden werden.

Daß Höchstdieselbe dem herzoglichen Kirchenrath gnädigst aufzugeben geruhen möchten, das Remanet des geistlichen Guts auf Georgii 1796. wie sich dasselbe nicht nur bei der Kirchenkastens-Rechnung, sondern auch bei allen einzelnen kirchenräthlichen Beamtungs-Rechnungen auf solchen Termin ergeben, über Abzug der an die Kriegsprästations-Kasse im Sommer 1796. bezalten 200000 fl. der ihm nach den Landesverträgen ohnehin obliegenden Incumbenz gemäs entweder in Bälde an die Landschaftskasse auszufolgen, oder aber durch Uebernahm einer dem Remanet gleichkommenden Summe von Passivschulden sich mit dieser Kasse zu vergleichen, und zu diesem Ende der Landesversammlung vordersamst eine pflichtmäßigen Berechnung, wor-

inn das Remanet bei der Kirchenkastens-Verwaltung und den Landbeamtungen auf Georgii 1796. und zwar so wohl an Geld als Naturalien oder angelegten und abbezalten Capitalien bestanden, mitzutheilen.

Gehorsamst Unterzogene sehen hiebei von Seiten des Herzoglichen Kirchenraths zwar den beiden Einwendungen entgegen, daß das Remanet um deswillen nicht ganz abgegeben werden könne, weil durch dasselbe die gegenwärtig zu bestreitende Ausgaben, zu welchen die diesjährigen Einkünfte noch nicht verwendet werden konnten, gedekt werden müßten, und daß auch dasjenige, was für die französische und kaiserliche Truppen von dem geistlichen Gut an Naturalien abgegeben worden, in Abzug zu bringen seyn. Allein so viel den ersten Umstand betrift, so muß sich bei den ausserordentlich hohen Preisen der Früchte und da die ausserordenrliche Reichs- und Kreis-Anlagen cessiret haben, bei dem geistlichen Gut auch in dem lezteren Jahrgang 1796 — 1797 wiederum ein nahmhaftes Remanet ergeben haben, durch welches sich die laufenden Ausgaben sattsam werden decken lassen, und eine Compensation der prästirten Naturalabgaben an dem Remanet auf Georgii 1796. würde um so unbilliger seyn, da dieses Remanet schon vor dem Einmarsch der französischen Armee in das Land verfallen ware, und auch die Städte und Aemter mit ihren Forderungen

nicht sogleich befriediget werden. Je unverkennbarer aus der oben bemerkten Handlungsweise des herzoglichen Kirchenraths und aus den in seinem unterthänigsten Anbringen geäusserten Grundsäzen das Bestreben desselben ist, dem Lande das ihm nach der Verfassung zu Bezahlung der Schulden zuständige Remanet vorzuenthalten, desto mehr muß diesem daran gelegen seyn, daß durch eine zu treffende gnädigste und unterthänigste Verabschiedung der geistlichen Gutsadministration eine solche Einrichtung gegeben werde, wordurch auch für die Zukunft der Landescasse der verfassungsmäsige Genus des Remanets, nun zunächst aber die Abführung des drittheiligen Beitrags an dem Kriegsschaden gesichert werde.

Der herzogliche Kirchenrath will sein bisher beobachtetes Benehmen darauf gründen, daß in den Landesverträgen gar keine Grenze vorgezeichnet seye, wie weit sich die Verwendung des geistlichen Guts für Kirchenschulen und Armuth erstreken dörfte; und bei dieser Voraussezung würde freilich eine Art freier Willkühr in Absicht auf die Verwendung der Revenüen auf die dem geistlichen Gut zur Besorgung obliegender Gegenstände eintretten; welche die Ausfolge des Remanets ganz von dem Gutdünken der Administration abhängig machen würde, und die sich dann gar leicht auch auf andere und solche Gegenstände ausdehnen dörfte, für welche in dem Erbvergleich von 1770 die Gren-

Landt. IV. 48 14—16

zen ganz bestimmt und präcis festgesezt worden sind.

Eben diese Willkühr in der Administration der geistlichen Gutsrevenüen ist es auch, welche bereits bei dem Publikum eine zimlich starke Sensation erregt hat, und worüber mehrere Landstände in den ihren Deputirten ertheilten Instructionen sich beklagen.

Als Belege hievon werden angegeben:

1.) daß die Fruchtgratialien, welche von jeher den bedürftigen Hausarmen von dem geistlichen Gut abgereicht worden, denselben seit mehreren Jahren größtentheils verweigert würden;

2.) daß dagegen im Jahr 1795. auf einmal eine Summe von 40,000 Gulden zu Vertheilung unter die Arme im Land ausgesezt worden seye, welche den dabei beabsichtigten guten Zweck nothwendig habe verfehlen müssen.

3.) Daß in Ansehung der Taggelder, Reisekosten und Zehrungen eine höchstauffallende Uebermaaß vorwalte, und insbesondere die Reiskosten dadurch gar sehr vermehret würden, daß öfters von den Räthen ganz geringfügiger Gegenstände wegen kostbare Reisen unternommen würden.

4.) Daß sowohl unter der Rubrik von Taggeldern, als auch unter dem Titel von Gratificationen ganz neue und zum Theil sehr bedeutende Besoldungen geschöpft worden seyen, als wordurch die Verordnung des Vergleichs von

1770. Cl. 2. §. 19. daß zu Unterhaltung des Kirchenraths und dessen Balleyen die Summe von 17,474. fl. nicht überschritten werden solle, umgangen werde.

5.) Daß, wie insbesondere der Landstand Beßigheim bemerkt, die herzoglichen Räthe sich seit neuerer Zeit von den Verwaltungen, Welschkorn, Erbis, Linsen in ganz geringen Preisen, aber in merklichen Quantis, zueigneten, daß

6.) dasjenige, was seit 1770. von fürstlichen Deputaten, der Kirchen-Musik und andern Posten dem geistlichen Gut heimgefallen, nicht, wie der §. 19. Cl. 2. des Erbverglichs disponire, zu dem der Landschaft gebührenden Remanet geschlagen, und an solche abgegeben worden seye, und daß

7.) ohngeachtet der §. 15. Cl. II. des Erbverglichs ausdrüklich besage, daß der herzogliche Kirchenrath angewiesen seye, in Fällen, wo es nöthig, jedesmal mit der Landschaft behörig zu communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit vor sich nicht einseitig zu verfügen, derselbe doch das so beträchtliche und dem dermaligen Bedürfniß so gar nicht entsprechende Stipendien-Bauwesen in Tübingen ohne alle vorläufige Communication mit der Landschaft unternommen, und sich somit einer widerrechtlichen Disposition über das dem Lande gebührende Remanet angemaßt habe.

Zwar ist, wie gehorsamst Unterzogene bereits

ausgeführet haben, in den Grundgesezen des Landes die Grenzlinie, wie weit die Verwendung der geistlichen Guts = Revenüen auf Kirchen und Schulen sich erstrecken sollen, keineswegs so undeutlich ausgedrükt, wie der herzogliche Kirchenrath dafür hält, nichts desto weniger ist es bei den angeführten Umständen höchst nöthig, daß diese Grenzlinie, ohne daß jedoch die Richtung derselben im mindesten verändert würde, noch bemerkbarer gezeichnet, und dadurch zu mehrerer Sicherstellung der Rechte des Landes so wohl, als auch zu der Beruhigung des herzoglichen Kirchenraths=Collegii selbst allen Zweifeln und Anständen für die Zukunft gänzlich vorgebogen werde.

Zu Erreichung eben dieses für gnädigste Herrschaft und das Land gleich wichtigen Endzwecks wurde, nachdem die Landschaft aus Gelegenheit der im Jahr 1779. gepflogenen fürstbrüderlichen Vergleichs = Handlungen durch ihre Deputirten den Antrag gemacht, und denselben in einem an das herzogliche Geheimeraths=Collegium unterm 24ten Nov. 1785. erlassenen Schreiben noch näher entwickelt hatte, daß nehmlich die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des geistlichen Guts einer näheren Prüfung untergeben, und dadurch die wahre Beschaffenheit der Sache auf künftige Zeiten ausser Zweifel gesezt werden möchte, von Euer herzoglichen Durchlaucht nun in Gott ruhenden Herrn Bruder dem Herrn Herzog Carl der ge-

meinschaftlichen Herrn und landschaftlichen Deputation im Jahr 1786. der gnädigste Auftrag ertheilt: samtliche in der kirchenräthlichen Plansache gefertigte Berechnungen und verhandelte Acten genau einzusehen, gründlich zu untersuchen, und von dem Erfund Bericht und Gutachten zum herzoglichen geheimen Rathscollegio zu erstatten, mithin die Sache dahin præparatorie einzuleiten, damit sodann denen bey ermeldter Deputation befindlichen landschaftlichen Deputatis dieselbe im Ganzen vorgelegt, und von dem wahren Zustand des geistlichen Guts ausführliche und gründliche Nachricht ertheilet, so fort die zur Beruhigung für Herrn und Land gereichende hinlängliche Maasregeln genommen werden.

Dieses ihr übertragene Geschäft hat die gemeinschaftliche herr- und landschaftliche Deputation bisher noch nicht zu Ende gebracht, vielmehr ist dasselbe seit mehrern Jahren völlig liegen geblieben, welches auch mit daher rühren mag, weil der Herzogliche Kirchenrath die nähere Bearbeitung und Untersuchung einiger Ausgabs-Rubriken, wie z. B. der Rubrik Tag-Gelder, Zöhrungen, Reiskosten, und Verdienst unter dem Vorwand, daß ein solches Geschäft von einem Rath besorgt werden müßte, wozu aber die Räthe des Herzoglichen Kirchenraths-Collegii keine Zeit hätten, und dadurch viele Kosten verursacht werden würden, abgelehnt, und auch die Erul-

rung, wie in früheren Jahren, z. B. im Jahr 1740. der Activ- und Passiv-Status des geistlichen Guts beschaffen gewesen seye, um mit Grund beurtheilen zu können, ob derselbe dermalen stärker oder schwächer seye, zu decliniren gesucht hat; und es ist mithin bei dem kirchenräthlichen Plan über Einnahmen und Ausgaben bis auf den heutigen Tag diejenige Prüfung und Ausbildung noch nicht vorgenommen worden, deren derselbe, als eine Norm, welche bei einer für das gesammte Vaterland so höchst wichtigen Administration befolgt werden solle, wie schon im Jahr 1786. von gnädigster Herrschaft und der Landschaft dafür gehalten worden, so sehr bedarf.

Gehorsamst Unterzogene erachten sich deswegen für verpflichtet an Euer Herzogliche Durchlaucht die unterthänigste dringendste Bitte gelangen zu lassen:

Vorderist der gemeinschaftlich herr- und landschaftlichen Deputation gnädigst aufzugeben, das ihr schon im Jahr 1786. übertragene Geschäfte ohngesäumt wiederum vor die Hand zu nehmen, und den für das geistliche Gut entworfenen Haupt-Plan von 1784. nach seinen Einnahms- und Ausgabs-Rubriken nicht nur genau und gründlich zu prüfen, sondern nach denen für die Administration des geistlichen Guts in den Landes-Verträgen enthaltenen Normen abzumessen, und insbesondere welche Verbesse-

rungen bei der Administration der Waldungen, Mayereien und anderer liegenden Güter anschlagen möchten, näher zu erörtern, so fort aber ihr wohlerwogenes unterthänigstes Gutachten zum Herzoglichen Geheimen Raths-Collegio hierüber zu erstatten.

Das Herzogliche Kirchenraths-Collegium aber dahin anweisen zu lassen:

Dieser gemeinschaftlichen herr- und landschaftlichen Deputation bei Vornehmung dieses Geschäfts nicht nur alle Nachrichten, Aufschlüsse und Belehrungen, welche solche anverlangen werden, aus den kirchenräthlichen Acten zu ertheilen, sondern auch nöthigen Falls auf derselben Begehren die nähere Bearbeitung und Untersuchung gewisser Rechnungs-Rubriken oder Gegenstände durch kirchenräthliche Mitglieder vornehmen zu lassen.

Damit aber auch dem Lande hierüber Zutrauen und Beruhigung verschaft werden möge, daß von Seiten der geistlichen Guts-Administration für jezo der gegenwärtige, und dann in Zukunft der zu entwerfende zuverläßige und solide Plan befolgt und alles dasjenige, was von den geistlichen Guts-Revenüen sich gewinnen läßt, auch wirklich zu Verminderung des Kriegsschadens und zu Abbezahlung der Landes-Schulden angewendet werde, so müssen gehorsamst Unterzogene noch die weitere submisseste Bitte beifügen, dem Herzog-

lichen Kirchenraths-Collegium zugleich auch gnädigst aufgeben zu lassen:

daß dasselbe bei jedem Rechnungs-Schluß der Landschaft die summarische Rechnungs-Extracte aus der Kirchen-Kastens und den Landbeamtungs-Rechnungen communiciren und falls solches verlangt würde, auch die Rechnungen selbst samt ihren Belegen mittheilen solle, um hierauf wegen des an die Landschafts-Kasse auszufolgenden Ueberschusses jedesmals ihren unterthänigsten Antrag gründen zu können.

Gehorsamst Unterzogene überlassen sich um so mehr der getrosten Zuversicht, daß Euer Herzogliche Durchlaucht ihnen diese unterthänigste Bitten gnädigst gewähren werden, da sich solche blos auf dasjenige beschränken, was deshalb schon in den Landes-Verträgen und insbesondere in dem Erbvergleich von 1770. Cl. 2. §. 15. und in dem fürstbrüderlichen Verglich von 1780 §. 11. enthalten ist, was schon aus der Natur des dem Lande zustehenden Rechts, die Ausfolge des Ueberschusses zu Bezahlung der Landes-Schulden zu fordern, fließt, und einig und allein dazu dient, die nachtheilige Folgen abzuwenden, welche für Euer Herzogliche Durchlaucht, das Herzogliche Haus und das Land nothwendig daraus entspringen müßten, wenn bei dem geistlichen Gut nicht eine solche Oekonomie eingeführt würde, bei welcher dasselbe neben den fundationsmässigen und andern ih-

me obliegenden Ausgaben seinen betreffenden Antheil an dem Kriegsschaden abzuführen im Stande seyn sollte, indem diese leztere Gattung von den Ausgaben des geistlichen Guts in einem solchen Fall nach der in den Landes-Verträgen deshalb festgesezten Ordnung entweder ganz würden hinweg oder auf die Herzogliche Rentkammer zurükfallen müssen.

Womit Euer Herzoglichen Durchlaucht gehorsamst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen und in tiefstem Respect beharren, Stuttgardt den 13ten Sept. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und Landschaft.

3.) Es wurde ein Schreiben des Regierungsrath Hubers an den Regierungsrath Georgii vorgelesen, womit diesem 2 Exemplarien von der — im Druk erschienenen Huberischen Lebensbeschreibung in der Absicht zugeschikt wurden, um ein Exemplar für sich zu behalten, und das andere zum allgemeinen Gebrauch auf die Tafel in dem Versammlungs-Saal zu legen.

Die Landesversammlung beschloß, den Regierungsrath Georgii zu ersuchen, in einer Antwort

auf des Regierungsrath Huberische Schreiben demselben die Dankbarkelt der Landesversammlung dafür mit der Versicherung zu bezeugen, daß sich dieselbe seiner pratriotischen Handlungswiese noch immer mit Vergnügen erinnern, und dieses dankbare Angedenken stets beibehalten werde.

4.) Die Berathschlagungen wegen Uebernahm der hälftigen Deputirten-Kosten auf die Landes-Kasse wurden fortgesezt und der Beschluß auf die nächste Sizung aufgehoben.

Lit. A.

Ohngefehre Berechnung des geistlichen Guts-Remanets. Auf Georgii ꝛc. 1795.

Um zu deduciren, daß der Fundus des geistlichen Guts geschwächt seye, und noch einer Redintegration bedörfe, wurde im Jahr 1790. von den kirchenräthlichen Rechenbänken folgende Berechnung gefertigt.

In den Jahrgängen von 1770—1789 hätten die Einnahmen, (worunter nehmlich blos solche verstanden werden, welche vom Fundo genommen worden, und mithin wieder dahin zu ersetzen sind) betragen:

1) an abgelößten Activ = Capitalien
von 1770—1789 —:· 589,709 fl. 33 kr. 3 hlr.
worzu noch zu schlagen seyen
als vor Georgii 1770
abgelößt —:· 13,585 fl. 4 kr. =
2) neu aufgenommene Capitalien
von 1770—1783 —:· 202,425 fl. = =
3) Leibeigenschafts = Befreiungsgelder —:· 17,607 fl. 53 kr. =
4) Capitalersaz = Posten und Jahrs = Zieler —:· 657,766 fl. 6 kr. =
(worunter begriffen
a) die nach dem Vergleich von 1770. zu restituirende —:· 547,066 fl.
b) von dem Eberhardt Ludwigischen Fonds —:· 100,000 fl.)
5) um verkaufte Güter und Gefälle —:· 67,390 fl. 1 kr. =

Summa 1,542,483 fl. 37 kr. 3 hlr.

Hingegen seyen von 1770—1789 ausgegeben (das ist wieder zum Fondo verwendet) worden
1) zu Passiv = Capital = Ablosung —:· 411,228 fl. = =
2) zu Activ = Capital = Anlagen —:· 988,569 fl. 23 kr. 3 hlr.
3) um erkaufte Güter —:· 162,127 fl. 45 kr. =

Summa 1,561,925 fl. 8 kr. 3 hlr.

Nun zeige sich zwar durch diese Liquidation, daß in dem Zeitraum von 1770—1789 der Fundus des geistlichen Guts um

—:·	19,441 fl. 31 kr. =

vermehrt worden

Indessen hielten doch die Rechenbänke dafür, daß die Redintegration noch nicht vollkommen geschehen seye, sondern dem Fundo noch folgendes zu gutem kommen dürfte:

1) An Activ=Capitalien

a) die nach dem Vergleich de Anno 1770 abgelößte bei der Landschaft gestandene halbzinsige Activ=Capitalien

a —:· 156,620 fl. 7 kr. =

mit der Helfte	—:·	78,310 fl. 3 kr. 3 hlr.
b) Die von der herzoglichen Landschreiberei durch den Nebenreceß von 1780. in Abgang erkannte Capitalien mit	—:·	113,200 fl. = =
2) die auf dem geistlichen Gut damals gehaftete Passiv=Capitalien nach Abzug der 200000 fl. welche nach gnädigster Special=Resolution vom 31. Jenner und 2ten Merz 1784. in Verzinsung stehen bleiben sollten, mit noch belaufenden	—:·	249,585 fl. = =
	—:·	441,095 fl. 3 kr. 3 hlr.

Woven aber noch abzuziehen seyen	
a) die bereits von 17 $\frac{70}{89}$ auf den Fundum von currenten Einnahmen verwendete —:·	19,443 fl. 50 kr. 3 hlr.
b) die auf Georgii 1789. in den Land-Beamtungs-Kassen befindlich und noch unangelegt gewesene Capital-Gelder —:·	5,006 fl. 31 kr. 3 hlr.
Zusammen	24,450 fl. 22 kr. =

Daß mithin noch auf den Fundum zu verwenden seyen —:· 416,644 fl. 41 kr. 3 hlr.

Auf diese Berechnung wurde also die Behauptung, daß der Fundus des geistlichen Guts noch einer Redintegration bedarfe, gebaut.

Es bieten sich aber folgende Bemerkungen hierüber von selbst dar.

Wann von Redintegration eines Fundi die Rede ist, so wird vorausgesezt, daß gewisse bekannte und bestimmte Bestandtheile desselben abgerissen worden, und noch kein Ersaz dafür geschehen seye.

Bemißt man nun jene Redintegrations-Forderungen nach diesem nicht zu bezweiflenden Grundsaz, so zeigt sich ganz deutlich, daß solche ganz unstatthaft seyen, indem

1) wegen des Postens sub. Nr. 1. Lit. A.

zu bemerken ist, daß unter denjenigen Restitutions-Posten, welche das geistliche Gut aus der gemeinschaftlichen Schuldenzahlungs-Kasse mit —:· 547,066 fl. = =
und noch weitere Zins-Gelder mit ppter
—:· 16,000 fl. = =
erhalten hat, nur allein die 400 fl. abgelößte Activ-Capitalien und die für die Bonification wegen der geistlichen Verwaltung zu Ludwigsburg durch die Stadtmauer, Steinbruch, Alleen, Applanirungen entgangene Gefälle und Grundstücke vergutete
—:· 4,797 fl. 20 kr. =
solche Posten sind, welche von dem geistlichen Guts-Fundo abgerissen worden, wo hingegen die übrige Posten von laufenden Revenüen bestritten, dagegen aber der drittheilige Beitrag zur Landschaft im Rükstand gelassen worden wäre, so daß mithin unter jenen Posten mehr als als 100000 fl. nicht dem kirchenräthlichen Fondo, sondern der Landschaftskasse entzogen worden.

Ein gleiches gilt auch von den Forderungen an den Eberhard Ludwigischen Fundum, welche auf gleiche Art entstanden, und wofür dem geistlichen Gut neuerlich überhaupt 100000 fl. vergutet wurden.

2.) Die eingebrachte Passiv-Capitalien mit —:· 249,585 fl. können gar nicht hieher

qualificirt werden, da die eigene Berechnung der Rechenbänke ergiebt, daß bei dem Capital-Statu in einander gerechnet, so weit solcher eruirt worden, vielmehr ein Vorschuß als ein Abmangel vorhanden seye.

Es wurden aber doch nichts desto weniger auf den Fundum des geistlichen Guts verwendet

Von Georgii $17\frac{89}{90}$	—:·	34893 fl. 28 kr. 3 hlr.
Von Georgii $17\frac{90}{91}$	—:·	53992 fl. 59 kr. 3 hlr.
Von Georgii $17\frac{91}{92}$	—:·	20,836 fl. — —
Von Georgii $17\frac{92}{93}$	—:·	471 fl. 50 kr. 3 hlr.
Von Georgii $17\frac{93}{94}$	—:·	— — —
Von Georgii $17\frac{94}{95}$	—:·	12,004 fl. 41 kr. 3 hlr.
	—:·	122,199 fl. — —

Wovon wiederum abgehen die in dem Jahrgang von $17\frac{93}{94}$ zu wenig auf den Fundum verwendet —:· 117 fl. 2 kr. 3 hlr.

—:· 122,081 fl. 57 kr. 3 hlr.

hierzu das nach dem kirchenräthlichen Planerfolgs-Bericht d. d. 6ten Febr. 1796. auf Georgii 1795. vorhanden gewesene Remanet mit

—:· 694,670 fl. 5 kr. —

Worunter waren begriffen an Früchten nach rauem

—:· 129,270 Schl. 2 1/4 Sri thut nach dem Cameranschlag —:· 227,974 fl. 23 kr. 3 hlr.

und Wein
—:· 4156 Aym. 11 Jm.
—:· 41567 fl. 23 1/4 kr.

Summa dessen, was nach einer ungefehren Berechnung so weit solche ohne die hierzu erforderliche sammtliche Acten gefertigt werden kann, auf Georgii 1795. in das Remanet gehörig gewesen wäre —:· 816,752 fl. 2 kr. 3 hlr.

Landtag

im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Vierten Hefts. Fünftes Stück.

In der Sizung von

Freytag den 15ten Sept. 1797.

1.) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2.) die Berathschlagungen wegen der Uebernahm der hälftigen Deputirten-Kosten auf die Landes-Kasse wurden fortgesezt, und sodann durch eine beträchtliche Stimmen-Mehrheit beschlossen, daß von dem 8ten August 1797. an, die Hälfte der an sämtlichen Landtags-Deputirten-Kosten auf einige Monate, jedoch ohne Consequenz für zukünftige Fälle auf die Landes-Kasse übernommen und darauf die erfoderliche Anträge bei Serenissimo gemacht werden sollen.

3.) Die Petitions-Deputation legte der Landes-Versammlung eine allgemeine Uebersicht über die in den Instructionen sämtlicher Landtags-Deputirten enthaltenen Beschwerden und Wünsche des Landes, in der Absicht vor, daß die Landes-Versammlung danach bestimmen möchte, welche von diesen Gegenständen noch von der ganzen Landes-Versammlung Serenissimo vor-

getragen, und welche einem Landschaftlichen Ausschuß überlassen werden sollen?

In der Sizung von

Samstag, den 16ten Sept. 1797.

1.) wurde nach Vorlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die Vorlesung der allgemeinen Uebersicht über die Beschwerden und Wünsche des Landes fortgesezt.

2.) Es wurde über die Beschwerde wegen des Salpeter-Wesens von der Petitions-Deputation eine Actenmässige Relation erstattet.

In der Sizung von

Montag, den 18ten Sept. 1797.

1.) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung folgendes untertänigstes Anbringen die Uebernahm der hälftigen Deputirten-Kosten auf die Landes-Kasse betreffend vorgelesen und genehmigt.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht.

Der allgemeinen Landes-Versammlung unterthänigstes Anbringen und Bitte, die

Entrichtung der Helfte der sammtlichen Landtags-Deputirten-Kosten aus der Landes-Kasse betreffend.

d. d. 15ten Sept. 1797.

Serenissime!

Euer Herzoglichen Durchlaucht hatten Gehorsamst Subsignirte kürzlich aus Veranlassung der Uracher Angelegenheit unterthänigst anzuzeigen die Gnade, daß Sie durch ein Circular-Schreiben vom 8ten vorigen Monats samtlichen weltlichen Ständen die Frage vorlegten, ob ihnen nicht gefällig wäre von damals an noch auf einige Monate, jedoch ohne Consequenz für zukünftige Fälle, die Helfte der sammtlichen Landtags-Deputirten-Kosten aus der Landes-Kasse bezahlen zu lassen?

Die Vorstellung der minder vermöglichen Stände, daß ihnen die Bezahlung dieser Kosten zu schwer fallen auf der einen, und die Ueberzeugung auf der andern Seite, daß, so lang ein allgemeiner Landtag nothwendig ist, das Zusamenhalten des grösseren Theils der Deputirten durch das Wohl des Vaterlandes schlechthin erfordert werde, hatte Gehorsamst Subsignirte zu jener Anfrage veranlaßt.

Nachdem nun samtliche Instructionen hier-

auf eingekommen sind, so ermangelten Gehorsamst Subsignirte nicht, diesen Gegenstand in Berathschlagung zu ziehen, und da sich eine überwiegende Stimmen-Mehrheit, welche selbst mehrere der grösten und bedeutendsten Oberämter formiren halfen, für die helftige Bezahlung dieser Kosten aus der Landes-Kasse erklärte, übrigen oder Gegenstand die Modificationen eines Landes-Gesezes wenigstens für gegenwärtigen Fall betrift, so sollen Gehorsamst Subsignirte nicht ermangeln, Euer Herzoglichen Durchlaucht denselben, wie hiemit geschiehet, nach allen dabei einschlagenden Betrachtungen umständlich in Unterthänigkeit vorzulegen.

Es ist nehmlich sowohl der Natur der Sache als auch den wirtenbergischen Gesezen und dem Herkommen durchaus gemäs, daß die Kosten einer Anstalt, welche das Wohl des gesammten Landes, in so fern es als ein unzertrennliches Ganzes betrachtet wird, zum Zwek haben, aus der gemeinen Landes-Kasse bezahlt werden, daß eine Landes-Versammlung, die zur Berathschlagung über allgemeine Landes-Angelegenheiten zusamen gerufen wird, zu diesen Anstalten gehöre, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Die Mitglieder der Wirtembergischen Landes-Versammlung, deren Landstandschaft entweder auf ihren Personen beruhet, oder die als Repräsen-

tanten der Corporationen denen das Recht der Landstandschaft zustehet, erscheinen, haben zwar auch das Partikularinteresse einzelner Stände zu besorgen aber diß ist nur Nebensache: die Hauptsache um deren Willen sie zusammenberufen worden, ist die Berathschlagung über Gegenstände, welche alle und jede Theile und Glieder des Landes auf gleiche Art angehen.

Nach diesen Betrachtungen sollte man wohl erwarten dürfen, daß die Kosten der Deputirten, welche von den weltlichen Städt und Aemtern zu Landtägen abgeordnet werden, aus der Gemeinkasse bezahlt werden. Der Deputirte des kleinsten Standes der hier erscheinet, arbeitet für das Ganze: seine Rathschläge seine Stimme helfen ein Conclusum zu Stande bringen, dessen Würkungen eben so gut auf das Schicksal des grösten wie des geringsten Standes Einfluß haben. Allein in Wirtemberg wurde es bisher auf diese Art nicht gehalten: dasjenige Grundgesez, das die erste Bestimmungen über die Form der wirtembergischen Landtäge enthält, das bekannte vidimus Herzog Ulrichs vom Jahr 1515 hat verordnet, daß die Deputirten auf jeden Amtskosten zu erscheinen haben, nach welcher Norm es bisher gehalten wurde.

Man wird sich jedoch über diese gesezliche Verordnung weniger wundern, wenn man auf die

Zeit-Umstände zurükgeht, unter denen sie gemacht wurde. Damals existirte noch keine Landes-Kasse in demjenigen Sinn, in welchem sie erst in der Folge gebildet wurde, zwar wurde vermöge des Tübinger Vertrags eine Landes-Kasse errichtet, aber diese war im eigentlichsten Verstand nichts als eine Schulden Zahlungs-Kasse: sie hatte diesen einzigen beschränktesten Zwek auser dem die zusamen geschoßene Gelder zu nichts verwendet werden konnten. Erst nach dem im Jahr 1554 ein beständiger Ausschuß errichtet und dieser zu einem beständigen Corps gebildet wurde, fieng man an die Landes-Kasse, wie der erste Ausschuß-Staat vom Jahr 1554. deutlich besagt, nicht blos zu Ablosung der Gülten, sondern überhaupt zu allen Ausgaben, die zu solchem Werck, und daneben sonst von Gemeiner Landschaft wegen zu thun seyen, als Zehrungen, Baukosten und andern dergleichen kleineren Ausgaben, zu bestimmen. Würde mithin Anno 1515. eine Landschafts-Kasse in diesem Sinn existirt haben, so ist kaum zu zweifeln, daß die Bezahlung der Landtags Kosten auf gleiche Art bestimt worden seyn würde. Noch tritt aber ein anderer Gesichtspunckt ein, aus welchem jenes Vidimus, wenn man es mehr nach seinem Esprit, als nach dem Buchstaben betrachtet, der Bezahlung der Landtagskosten aus der Landeskasse nicht entgegen zu seyn scheinet.

Die eigentliche Absicht, die zu jener Bestimmung die Veranlassung gab, scheint darinn gelegen zu seyn, vestzusezen, daß das Land selbst, nicht der Durchlauchtigste Regent aus seinen Kammer-Einkünften, die Landtagskosten tragen müsse. Von den ältesten Zeiten her, und seit der ersten Bildung der Landeshoheit haben die Regenten die Regierungslasten auf ihre Kammer übernommen. Damit nun die Haltung eines Landtags nicht andern Regierungslasten gleich geschäzt wurde, fand gnädigste Landesherrschaft für nöthig, sich ausdrücklich zu präcaviren. Wie wenig fremde die Idee, die Landes Repräsentanten auf Kosten des Durchlauchtigsten Regenten zu unterhalten, gewesen sey, erhellet schon daraus, daß lange Zeit hindurch die Mitglieder der beständigen Ausschüsse von Hoff aus täglich gespeist wurden, indem erst in neueren Zeiten die von der Landeskasse gereichten Speisgelder an die Stelle des ehemaligen Hofessens getretten sind: Ja in dem vorliegenden Fall würde ein um so stärckerer Grund zum Unterhalt der Landtags Deputirten auf Kosten des Fürsten vorhanden gewesen seyn, als bekanntlich Zufolge jenes Vidimus auch der Amtmann, nicht blos einer von Gericht und einer vom Rath, mithin ein fürstlicher Diener und Beamter nahmens jeden Stadt und Amts auf Landtägen erscheinen sollte, in welcher Hin-

sicht wenigstens der Unterhalt dieser Männer von dem Durchlauchtigsten Landesherrn hätte erwartet werden können.

Wenn es also, wie aus allen Umständen wahrscheinlich wird, im Jahr 1515 eigentlich darum zu thun war, den Landesfürsten wegen Uebernahm dieser Kosten auf seine Kammer Einkünfte sicher zu stellen, nicht aber die Gemeinkassen und die Partikeularkassen der Städt und Aemter mit einander in Contrast zu sezen, so hatte in der Folgezeit die Landeskasse unbeschadet jenes ehrwürdigen Grundvertrags, so bald sie nach heutiger Form gebildet war, die Landtagskosten wohl übernehmen können.

Wenn es dem ungeachtet bisher nicht geschahe, so kann diese Unterlassung in der That zum Beweis dienen, daß die wirtembergische Verfassung in diesem Punckt den Grad von Ausbildung noch nicht erreicht hatte, den sie hätte erreichen sollen. Alle Kosten, die das gesamte Land angehen, werden ja sonst nach dem Steuerfuß, mithin nach dem Vermögen, und dem mehreren oder minderen Grad der Zahlungsfähigkeit entrichtet, warum sollte hier allein ein anderes Verhältniß statt finden? Allein das bezahlen der Deputirten-Kosten aus den Gemeinde Kassen hängt genau mit der Idee zusammen, daß jeder Deputirter nicht so wohl Repräsentant des gesammi-

ten Landes als vielmehr des Ortes seye von dem er abgeordnet wird.

Je mehr ein Staat sich noch in einem minder gebildeten Zustande befindet, desto herrschender ist diese Idee.

Nach der frühesten ursprünglichen Anlage der Staaten werden unter jeder Regierungsform Nationalversammlungen von dem Volk in Masse gehalten. Sehr bald werden die Inconvenienzien solcher Congregationen fühlbar, man hält es daher für vorzüglicher Repräsentanten abzuordnen, diese Repräsentanten sind nun entweder Proceres, überhaupt solche deren Landstandschaft auf persönlichen Vorrechten beruhet, oder es sind eigentliche Deputirte, die von ihres Gleichen gesendet werden. Wenn die ganze Volksmasse aus einzelnen Portionen kleinerer Haufen bestehet, wenn sie, wie in Wirtemberg ein nach und nach entstandenes Aggregat kleinerer Theile, einzelner Städt und Aemter ist, so verbindet sich jede solche durch ein besonderes Band mit einander vereinigte Volksportion gemeinschaftlich einen oder mehrere Männer abzuordnen. Diese Abgeordnete sollen nun eigentlich blos die Volksportion, die sie sendet repräsentiren, es soll gerade so viel seyn, als wenn dieser Volkstheil selbst erscheine, der Abgeordnete soll mit dem Partikularwillen dieses Haufens so vertraut seyn, als wenn man

ihn in der Versammlung selbst sprechen hörte. Diese Idee, wenn sie mit der Präcission wie manche in Wirtemberg sie sich denken mögen, ausgeführt wird, hat für Gemeinwohl manches Nachtheiliges in sich. Zwar ist es bei der gebildesten Verfassung gut, ja nothwendig, daß aus allen Landestheilen und Gegenden Männer zusammen kommen: die die verschiedenen Interessen der verschiedenen Distrikte genau kennen, und sie geltend zu machen suchen, weil das Ganze nur dann wohlgeordnet ist, wenn es mit dem einzelnen in der gröst möglichsten Harmonie stehet. Zwar gehet die gegenwärtige Absicht ganz nicht dahin, dem Recht der Instructions Ertheilung, das den Amtsversammlungen und Magistraten zustehet auf irgend eine Art zu nahe zu tretten.

Allein da jeder billigdenkende doch eingestehen wird, daß es schlechthin unmöglich sey, über alles Instruktionen zu ertheilen, da schon die Relationen die jeder Deputirte erstattet, und die Ansichten die da über den Zusammenhang des Ganzen geöfnet werden auf Ertheilung der Instructionen grossen Einfluß haben, und da gleich wohl das Interesse der einzelnen mit dem Wohl des Ganzen gar zu häufig in Collision kommt: so muß unstreitig jene zu grose Abhängigkeit der Deputirten von den Committenten und die damit verbundene Idee, als wäre es

mehr das Beste der einzelnen Individuen ihres Ober-Amts als des ganzen Landes, für das sie zu sorgen haben, einen Partikularismus erzeugen, der dem gemeinen Wohl sehr nachtheilig werden kan.

Wenn es gehorsamst Subsignirten gnädigst vergönnt ist, hier ein Beispiel von einer der gangbarsten Materien des Tags zu geben, so wird in der Materie von Peräquation der Kriegsschäden eine Landesversammlung (mithin jeder einzelner Stimmführer,) die nach allgemeinen Ideen zu handeln gewohnt sind, sich hier in denjenigen Standpunct hineinstellen, von dem ein aufgeklärtes und zugleich gerecht denckendes Finanz-Collegium in solchem Falle ausgehen würde. Dieses würde zwar bei Lösung der Frage, was soll das Ganze dem Einzelnen bonificiren? Die Regeln der Gerechtigkeit seine erste Norm seyn lassen, es würde alles in die Perequation aufnehmen, was der einzelne nach rechtlichen Grundsäzen fürs Ganze geleistet hat, es würde selbst auch der Stimme der Billigkeit und des Mitleidens sein Ohr nicht verschliessen: aber sein Haupt-Gesichtspunct würde aus väterlicher Fürsorge für Gemeinwohl immer nur dahin gerichtet seyn, die total Summen der Landesschulden möglichst zu vermindern, aus der innigen Ueberzeugung, daß eine ungeheure Schuldenlast jedem Staat die Auszehrung berei-

tet, und der einzelne oft weit leichter seinen Schaden verschmerzt, als wenn das Totale so vieler einzelnen Forderungen von der Gesammt-Kasse vergütet werden soll. Betrachtet hingegen der Deputirte sich nicht so wohl als Rath und Beamter des Landes, sondern mehr als Berather seiner Amts-Angehörigen, so wird seine erste und wichtigste Sorge dahin gehen, es dahin zu bringen, daß doch ja keiner seiner Leute ungetröstet bleibe, daß doch ja bis auf Kleinigkeiten hinaus, und zwar in den reichlichsten Summen aus der Landes-Kasse vergütet werde. Würde nun unglüklicher Weise ein solcher Geist die Majorität der Deputirten beseelen, so würde am Ende beim Zusamenrechnen eine Schulden-Masse dastehen, worüber jeder Patriot seufzen müßte.

So nachtheilige Wirkungen bringt der Mangel an Uebersicht des Ganzen hervor, wozu gewiß die Idee, daß die Deputirten nicht Repräsentanten des Landes, sondern einzelner Aemter seyen, vieles beiträgt.

Freilich besteht eine der Haupt-Einwendungen gegen das Bezahlen aus der Landes-Kasse in dem jezigen Repräsentations-System. So lange, werden einige der grösten Aemter einwenden, (denn sehr bedeutende von ihnen stimmen damit nicht ein;) die Landes-Portionen, welche De-

putirte schiken, so ungleich sind, so lange eine Portion die aus 1000, und eine die aus 24000 Menschen bestehet, eine wie die andere auf Landtägen nur Eine Stimme hat, so lange mag der kleine Stand den Vorzug der Landstandschaft mit einem analogen Kostens-Aufwand erkaufen, ohne den beträchtlicheren Ständen, welche bei der Bezahlung aus der Landes-Kasse eine grössere Summe am Ganzen nach dem Steuerfuß trift, damit lästig zu fallen.

Nun würde zwar zu wünschen seyn, daß in einem Lande, das nun einmal ein unzertrennliches Ganzes ausmacht, die Spuren der ursprünglichen Zusamensezung erlöschen, und eine Eintheilung in gleiche Landestheile zum Behuf dieser Repräsentation statt finden könnte. Allein die Schwierigkeiten, die eine solche Auflösung und neue Zusamensezung der Landestheile haben würde, sind zu groß, als daß sie sollten mißkannt werden können. Die Städt und Aemter werden gerade deswegen, weil sie grossentheils vor ihrer Vereinigung mit dem Herzogthum besondere Territorien waren, durch ein zu vestes Band zusamen gehalten, das Interesse der einzelnen Theile jeden Amts ist zu sehr in einander verflochten, daß sie so leicht zerrissen und recomponirt werden könnten. Man würde daher ohne grosse anderwärtige Inconvenienzien zu einem ganz

neuen Repräsentations = System wenigstens für jezt nicht wohl schreiten können.

Allein die Wirkungen des gegenwärtigen Systems sind wenigstens für den vorliegenden Zwek nicht so bedeutend, als manche sich vorstellen mögen. Die Bestimmung eines jeden Deputirten, für Gemein = Wohl zu arbeiten bleibt doch immer die nehmliche, er mag auch gesendet werden von wem er will. Selbst seine Fähigkeit dem Vaterland zu nuzen hängt nicht davon ab, das Präsentations = Recht wird doch auch in andern Fällen nicht für den Maasstab gehalten, nach welchem der Wirkungs = Kreiß des Präsentirten, und selbst die Pflicht ihn zu belohnen abgemessen wird; am Reichs = Cammer = Gericht, um blos ein Beispiel anzuführen daß auch anderwärts Präsentations = Recht und Pflicht den Präsentirten zu erhalten nicht überall coincidirt, werden die Assessoren nicht nach dem Maasstab des Präsentations = Rechts, sondern nach einem ganz andern Typum, nach einer eigenen Matrikel besoldet. Beim wirtenbergischen Hofgericht zahlt deswegen die Landes = Kasse die Diäten derjenigen Beisizer nicht, welche die Landschaft präsentirt. Unfehlbar werden manche Territorien Teutschlands in Ansehung der Bezahlung der Stände passende Beispiele liefern, in grossen Europäischen Staaten sind sie ohnediß bekannt. Warum sollte al-

so bei der Landesversammlung das Recht die Deputirten abzuordnen, auf die Frage, für wen sie eigentlich arbeiten, und von wem sie daher zu bezahlen seyen, von so entschiedenem Einfluß seyn.

Nach allen diesen Betrachtungen würde es doch wohl nicht unerwartet seyn, wenn die Landesversammlung Euer Herzoglichen Durchlaucht auf eine ganz neue gesezliche Bestimmung in diesem Punct den unterthänigsten Antrag machte.

Allein, um einen zu schnellen Uebergang von der bisherigen Gewohnheit zu einer ganz neuen zu verhüten, und da es vorerst blos darum zu thun ist, die unvermöglichere Stände für diesen Landtag zu erleichtern: hat sie die weltliche Stände blos gefragt, ob nicht die Bezahlung der Helfte der Kosten aus der Landes-Kasse ihren Wünschen angemessen seyn würde? diese Frage ist durch eine überwiegenden Majorität mit Beyfall aufgenommen, und bejahend beantwortet worden: nur Minora haben dagegen gestimmt, so gar haben einige aus dem Grunde, daß hier von einem jure Singulorum die Frage sey, dagegen Protestationen eingelegt.

Es würde daher nur noch die Frage zu erwarten seyn, ob auch in dieser Sache ein gültiger Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden könne? und hierinn sezen Gehor-

samst Subsignirte nicht den geringsten Zweifel, man mag nun die zukünftige Bezahlung eines Theils der Deputirten-Kosten aus der Landes-Kasse als Disposition über diese Kasse oder als Modification eines Landes-Gesezes, wenigstens für den vorliegenden Fall betrachten. Als Kassen-Disposition hängt sie unstreitig von der Majorität, der daher auch die Clostersämter, welche durch die Prälaten vertretten werden, sich unterwerfen müssen, ab, weil es in Wirtenberg (so zweifelhaft auch die Frage von der Gültigkeit der mehreren Stimmen in Steuersachen nach dem allgemeinen teutschen Staats-Recht ist:) einem ganz unläugbaren Herkommen, an dessen Erhaltung Euer Herzoglichen Durchlaucht ohne Zweifel selbst gelegen seyn wird, gemäs ist, daß alle unterthänigste Verwilligungen und alle Dispositionen über die Landes-Kasse nach der Mehrheit der Stimmen geschehen. Wie sollte auch ohne Gültigkeit der Majorität in diesem Fach noch irgend etwas zu Stande kommen können? von einem Jure Singulorum kann wohl hier die Frage nicht seyn. Jus Singulorum heißt nicht pecuniarisches Interesse des Einzelnen, das durch die Stimmen-Mehrheit vermöge des Socialverbands bestimmt werden kann, sondern ein Recht der Einzelnen, denen die Stimmen-Mehrheit nach teutschen Reichsgesezen nicht schaden

soll, tritt nur da ein, wo die Stände nicht als ein Corps betrachtet werden können, d. i., wo die Frage von einer Befugnis entstehet, welche einem einzelnen Stande ohne Rüksicht auf die gesellschaftliche Verbindung, worinn er sich befindet, zukommt, wo er nicht als Theil des Ganzen, sondern als Einzelner betrachtet werden muß, da kann die Majorität ihn zu nichts nöthigen, was seiner eigenen freien Willkühr überlassen ist. Daß aber die gegenwärtige Frage mehr als irgend eine aus dem Staatsverband der einzelnen Stände ihre Erörterung erhalte, weil hier jeder Einzelner fürs Ganze arbeitet, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Betrachtet man aber die vorseyende Verfügung als Aufhebung eines Landesgesezes wenigstens für den vorliegenden Fall: so ist vors erste schon Anfangs gezeigt worden, daß das bekannte Vidimus, wenigstens seinem Esprit nach diesem Vorhaben nicht entgegen stehe.

Selbst aber, wenn man sie geradehin als Aushebung oder wenigstens Modifikation einer Landesgesezes ansieht, so ist wiederum nicht der geringste Zweifel, daß der höchste Landesherr sie mit Bewilligung der Majorität der Stände, wie die tägliche Praxis lehrt, vornehmen könne. Denn in dem Fach der Gesezgebung beschließt die Majorität bekanntlich so gut, als in jedem andern.

Sollten aber die protestirende Stände entgegen halten, daß hier ein Jus quaesitum, ein wohl erworbenes Recht ihnen zu statten komme, das ihnen durch keine Majorität entrissen werden könne, (und wahrscheinlich ist es dieses eigentlich, was sie unter dem Jure Singulorum verstehen), so würden Gehorsamst Subsignirte vorerst nicht zugestehen können, daß nicht auch jura quaesita in gewissen Fällen der Disposition der Verfassungsmässigen Staatsgewalt unterliegen sollten. Sodann aber ist in Erwägung zuziehen, daß hier von keinem, durch einen speziellen Rechtstitel erworbenen Recht, und eben so wenig von einem besondern Rechte (Jure Singulari), sondern blos von einer allgemeinen gesezlichen Disposition die Frage ist, welche ihre Wirkungen auf die Erogationen der Landeskasse äussert. Ist es aber dem allgemeinen und unbezweifelten Wirtembergischen Herkommen gemäs, daß auch die Verwendung der Landesgeldter betreffende Geseze auf den Antrag der Mehrheit der Stände abgeändert werden können, wie hernach die Würkung auf den Beutel der Einzelnen beschaffen seyn mag, so muß diese Regel auch in vorliegendem Fall ihre volle Anwendung finden. Nimmt man vollends die Betrachtung hinzu, daß hier die Protestirende auf gleiche Weise, wie die Einwilligende in Ansehung ihrer

Deputirten profitiren, und daß das Bezahlen aus der Landeskasse deswegen für sie ganz unfühlbar ist, weil ja keine neue und besondere Landesumlage dadurch nöthig wird, sondern diese Kosten aus den ordinarien Einkünften bestritten werden: so fällt vollends aller Grund des Widerspruchs weg.

In dieser Hinsicht haben Gehorsamst Subsignirte beschlossen, daß die eine Helfte der den Landtags-Deputirten der weltlichen Stände ausgesezte tägliche —: 5. fl. vom 8t. August als dem Datum des erlassenen Circular Schreibens an vollends auf diejenige Zeit, die der allgemeine Landtag währen wird, aus der Landes- die andere Helfte aber, wie bisher aus den Kommunkassen zu bezahlen sey, und sollten nun nicht ermangelen, Euer Herzoglichen Durchlaucht um gnädigste Ratification dieses Beschlusses in Unterthänigkeit zu bitten.

Womit Unterthänigst Subsignirte sich zu Höchster Huld und Gnade submissest empfehlen und in tiefsten Respeckt beharren, Stuttgardt den 15ten Sept. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Gesammte Prälaten und Landschaft.

2.) In Ansehung der Beschwerdte wegen des Salpeterwesens wurde beschlossen, Serenissimo in einem unterthänigsten Anbringen vorzustellen, daß, da das Recht Salpeter zu graben nicht unter die Regalien gezählt werden könne, sondern nur in dem Fall statt finde, wenn das zum Gebrauch des Militärs und zur Landesvertheidigung erfoderliche Pulver nicht auf andere Wege erhalten werden könne, man von Seiten der Landesversammlung unterthänigst bitten müsse, daß das Recht des Salpetergrabens für die Zukunft auf keine andere, als auf diese Weise ausgeübt, alle eingeschlichene Mißbräuche abgestellt — und die Salpeterordnungen, welche ohne Wissen und Willen des Lands promulgirt worden, gemeinschaftlich renovirt und abgeändert werden möchte.

In der Sizung von

Dienstag, den 19ten Sept. 1797

wurde nach Vorlesung und Unterzeichnung des Protocoles von der vorhergehenden Sizung von der Organisations-Deputation diejenige Ausstellungen vorgetragen, welche dieselbe bei Untersuchung der Landschaftlichen Rechnungen von 17 70/96 gemacht hatte, und welche sogleich ohne

vorherige Communikation mit den noch lebenden Gliedern der ehemaligen Landschaftlichen Ausschüsse zur Beurtheilung der Landesversammlung reif waren. —!

In der Sizung von

Mitwoch, den 20ten Sept. 1797.

1) wurde nach Vorlesung und Unterzeichnung des Protocols von der vorhergehenden Sizung von dem Deputatus von Schorndorf, Burgermeister Arnold, die über den Verkauf des Landschaftlichen Weins geführte Rechnung übergeben, und dem Landschafts-Comissariat zur Prob zugestellt.

2.) Folgende unterthänigste Vorstellung über die Forst-Beschwerden wurde vorgelesen, und darauf beschlossen, dieselbe zugleich mit der längst verfaßten unterthänigsten Vorstellung, die Anstellung der Ausländer betreffend, so wie sie hier folgen, Serenissimo vorzulegen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigstes Anbringen, womit die unterthänigste Vorstellungen, die Vorrechte

der Adelichen und Ausländer und das Forstwesen betreffend unterthänigst übergeben werden.

dd. 18ten Septber. 1797.

Serenissime!

Die unterthänigste Vorstellung die Vorzüge der Adelichen und Ausländer betreffend ist zwar von der allgemeinen Landesversammlung unter dem Datum, welches jene angiebt, beschloßen, bisher aber absichtlich deßwegen zurückgehalten worden, weil die weitere unterthänigste Vorstellung in Betref der Forst-Beschwerden, als Correlatum von jener anzusehen ist und die leztere nicht früher, als jezt, abgehen konnten.

Seit der Ausfertigung der ersten unterthänigsten Vorstellung haben Euer Herzogliche Durchlaucht geruhet, aus eigener höchster Bewegung einer der darinn enthaltenen devotesten Bitten durch Ernennung eines Landes-Eingebornen bürgerlichen Raths, nehmlich des Regierungsrath Schmiedlin, zum Krais Gesandten huldreichst zuvorzukommen.

Indem Höchstdenselben gehorsamst Subste. für diesen Beweis landesväterlicher Rüksicht auf verdiente Landeskinder bei Besezung eines der wichtigeren Staatsämter den submisse-

sten Dank erstatten: so glauben Sie auf eben diesen erwünschten Vorgang ein um so vesteres erfurchtvolles Zutrauen begründen zu dörfen, daß Euer Herzogliche Durchlaucht im allgemeinen geneigt seyen, den gesammten Bitten und Wünschen des Landes in diesem Fach gnädigstes Gehör zu schencken. Noch haben Sie in Unterthänigkeit zu bemerken, daß wenn sich gehorsamst Subsignirte in jener Schrift auf die Vorstellung des Größern Ausschußes vom 10ten Febr. 1796 in Betref des Militair Weesens beziehen, nach der würcklichen Lage der Militairsache, und da Euer Herzogliche Durchlaucht seither Höchstdero Resolution auf jene zu ertheilen geruheten, es jezo zwar Pflicht der Landstände ist, sich darüber unterthänigst zu erklären, daß sie aber, ohne sich zugleich aufs gesammte Militairweesen einzulassen, bisher dieses nicht thun konnten, nun aber allernächstens auch diese wichtige Materie in Verbindung mit der von der Landmiliz zum Gegenstand ihrer Berathschlagungen machen werden.

Endlich haben Gehorsamst Subsignirte zwar in dieser unterthänigsten Vorstellung sich nur auf die Rechte der Ausländer und Adelichen bey Dienst-Ersezungen beschränckt: sie behalten sich aber gleichwohl submissest bevor, dieser ganzen Mate-

rie von Besezung der öfentlichen Aemter noch eine besondere submisseste Petition zu widmen.

Ueberhaupt geruhen Euer Herzogliche Durchlaucht in Ansehung der beeden unterthänigsten Petitionen, das Forstweesen und die Vorrechte der Ausländer und Adelichen betrefend gehorsamst Subsignirten noch eine allgemeine Bemerkung zu vergönnen, für die ihre reine Vaterlands-Liebe sie auf gnädigste Nachsicht hoffen läßt.

Beede Gegenstände werden vielleicht schon deßwegen an manchen Orten ein ungünstiges Vorurtheil gegen sich erregen, weil sie zu denjenigen Materien gehören, denen der Geist der Zeit ein besonderes Interesse gibt, ja gehorsamst Subsignirte müßten sich der Art, wie die Menschen Natur sich sonst bei solchen Gelegenheiten zu manifestiren pflegt, gar nicht erinnern, wenn sie nicht vermuthen sollten, daß die Klassen, welche hiebei vorzüglich interessirt sind, eben jenen Zusammenhang dieser Materien mit den Erscheinungen des Zeitalters zu ihrem Vortheil benuzen, und vielleicht daraus Folgerungen fürs allgemeine herleiten werden, die den wahren Absichten der gehorsamst Subsignirten durchaus fremde sind.

Durchlauchtigster Herzog! werden Höchstdero treugehorsamste Ständen neuer unterthänigster Zusicherungen von ihrer unver-

brüchlichen Treue gegen ihren durchlauchtig- sten Regenten, von ihrer Anhänglichkeit an die Verfassung ihres Vaterlandes wohl nicht bedürfen, um Einstreuungen dieser Art, wenn sie je statt finden sollten, ihr ganzes Gewicht zu nehmen?

Nein, gnädigster Herr!

Gerade dadurch glauben sie Höchstdero eigenes Interesse am thätigsten zu befördern, ihre Liebe zur bestehenden Constitution am unzweideutigsten darzuthun, wenn sie die leztere von Auswüchsen, die blos das Werk der Zeiten und der Menschen sind, zu reinigen sich bemühen.

Dieses frohe Bewußtseyn, wird sie auch dann stärken, wenn zukünftige Ereignisse ihren Wünschen nicht entsprechen sollten; und es wird in jedem Fall für sie ausnehmend beruhigend seyn, sich selbst sagen zu können, daß sie ihrer Seits nichts versäumt haben, was das Bedürfniß des Zeitalters, die Stimme des Volks, und das eigene Wohl ihres gnädigsten Herrn von ihnen zu erfordern schien:

Womit sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen und in tiefstem Respect beharren,

Stuttgardt den 18ten Sept. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht.

unterthänigst gehorsamste
Gesammte Prälaten
und Landschaft.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht.

Der allgemeinen Landes-Versammlung unterthänigste Vorstellung und Bitten die Vorzüge der Adelichen und Ausländer bei Besezung der Staats-Aemter in diesem Herzogthum betreffend.

d. d. 13ten Junii 1797.

Serenissime!

Die Besezung eines bedeutenden Theils der Wirtembergischen Staatsämter mit Ausländern, und der Vorzug, den der Adel in diesem Fach vor dem Bürgerstand genießt, hat die allgemeine Aufmerksamkeit des Landes zu sehr rege gemacht, und die Instructionen, die einem grossen Theil der Landstags-Deputirten über diesen Punkt ertheilt wurden, sind zu bestimmt und zu dringend, als daß Gehorsamst Subsignirte sich nicht für verbunden erachten sollten, vorzüglich diesen Gegenstand unter diejenigen devotesten Bitten und Wünsche aufzunehmen, welche Sie Euer Herzoglichen Durchlaucht Nahmens des gesamten Landes in Unterthänigkeit vorzutragen haben.

Höchstdenselben wird die Richtung des allgemeinen Wunsches auf dieses Object auf keinerlei Art unerwartet seyn. Die Denkart des

Zeitalters hat den Bürger wachsamer als je auf seine Rechte gemacht: und so nachtheilig auch die Wirkungen der höheren Cultur, oder eigentlich ihrer Auswüchse in manchem Betracht seyn mögen, so ist doch wenigstens diß unverkennbarer Vortheil derselben, daß das öffentliche Urtheil, Geburt, Stand und Protection heut zu Tag weit weniger als ehedem als Rechtstittel bei der Bewerbung um öffentliche Aemter gelten läßt, vielmehr die Würdigkeit zu leztern mehr nach den Fähigkeiten des Geistes und des Herzens und nach der Brauchbarkeit der Candidaten für die Gesellschaft abzumessen pflegt.

In Wirtemberg hat aber jene Rivalität des Bürgerstandes mit Ausländern und dem Adel noch ihren besondern Grund. Eine beinahe unglaubliche Bevölkerung hat Euer Herzoglichen Durchlaucht eine Menge von Unterthanen verschaft, wie sie keiner von Höchstdero Durchlauchtigsten Regierungs-Vorfahrern in der Vorzeit je gesehen hatte.

Der Stand der sogenannten Honoratioren ist hierinnen nicht zurükgeblieben, die Söhne durch die erste Erziehung an die weichere Lebensart der Eltern gewöhnt, schreiten ungerne zu dem Bauren und Gewerb-Stand zurük. Die hohe Carls-Schule, deren glükliche Wirkungen auf Verbreitung einer Masse von nüzlichen Kennt-

nissen im Lande Gehorsamst Subsignirte übrigens wohl erkennen, führten nach Wirtemberg eine Menge von Fremden, bei denen der Durchlauchtigste Stifter des Instituts die Erwartung einer Versorgung erregt hatte, und reizte zu gleicher Zeit manche Söhne des Vaterlandes zum Studieren, die vielleicht bey einer minder anlokenden Gelegenheit in einem niedrigeren Stande zurükgehalten worden wären, nun aber erstere als Mitbuhler in die Amts-Carriere anzusehen, genöthiget werden. Die Liebe zum Geistlichen Stand hat ferner sichtbar abgenommen, wer nur auch die entfernteste Aussicht hier zu haben vermeinet, betritt weit lieber die politische Laufbahn. Nun ist es also eine beinahe unersehliche Schaar von Gelehrten, Advocaten, Cameralisten und Schreibern ꝛc. deren Anblik Euer Herzoglichen Durchlaucht gefühlvollem Herzen, bei jeder Dienst-Erledigung gewis Jammer und Mitleiden erregt, welche nach Aemtern und Brod ruft, und die Studienkosten nicht vergebens aufgewendet haben will. Bei diesem Concurs, indem es unmöglich ist, die Ansprüche aller zu befriedigen, verdienen die Landeskinder doch ohne Zweifel gnädigste Rüksicht, wenn sie ihre Prioritäts-Rechte sorgfältiger aufsuchen, und wenn die Repräsentanten des Landes diese Rechte zu unterstüzen, und Euer Herzoglichen Durch-

laucht devotest vorzutragen, sich die Freiheit nehmen, so erfüllen Sie dadurch ohne Leidenschaft und Partheygeist eine Pflicht deren Unterlassung Sie dem Lande verantwortlich machen würde.

Höchstdieselbe erlauben gnädigst, daß gehorsamst Subsignirte vordersamst blos als getreue Referenten dasjenige anführen dürfen, was theils die öfentliche Stimme, theils die Instructionen über die Vorzüge der Ausländer und des Adels zu vernehmen geben.

Man beschwehrt sich nehmlich

1.) daß ein bedeutender Theil der Wirtembergischen Aemter, und nahmentlich der ehrenvollsten und einträglichsten mit adelichen Ausländern besezt sey.

2.) daß mehrere dieser Aemter den Wirtembergern, weil das Land beinahe keinen Adel hat, gänzlich verschlossen seyen, und diese Ausschliessung den Landeskindern um so empfindlicher falle, als sie weder in den Gesezen, noch in dem älteren Herkommen, wie nahmentlich der Fall bei den Stellen der Oberforstmeister eintritt, gegründet sey.

3.) daß unter dem Herzoglichen Militair, das doch einen geringen anderweiten Zuschuß ausgenommen, ganz von Landesgeldern unterhalten wird, der grösere Theil der Officiers Stellen an Ausländer vergeben sey, wie dann un-

ter den dritthalbhundert Officiers, welche (mit Einschluß des in holländischem Sold befindlichen Regiments und der uneingetheilten und pensionirten Officiers, jedoch mit Ausschluß der hieher nicht gehörigen Land-Miliz.) Gehalte beziehen, wenigstens drey Fünftheile in Ausländern bestehen werden.

4.) daß gerade solche Aemter, die wegen dem Interesse des Landes vorzüglich gebohrnen Wirtembergern anvertrauet werden sollten, wie z. B. Craisgesandten Stellen, mit lauter Adelichen Ausländern besezt seyen.

5.) daß die Summen, welche diese Ausländer und Adelichen von herzoglicher Renntkammer, Kirchenrath, Kriegscasse, von den Communen und Unterthanen beziehen, sehr beträchtlich seyen, und sich, (wenn man die Naturalien im wahren Werth und das Einkommen eines jeden Oberforstmeisters im Durchschnitt an fixer Besoldung, Accidentien, und Emolumenten in einem mäsigen Anschlag nur zu 2500. fl. rechnet:) gewiß zwischen 150 und $\frac{200}{m}$ fl. jährlich belaufen werden. Daß zwar diese Summen grosen Theils im Lande verzehrt werden, hie und da auch ein Ausländer Geld ins Land herein bringe, gleichwohl im Durchschnitt mehr Geld durch sie hinausgehe, wie die Beispiele reichgewordener ausländischer Oberforst-

meister beweisen, und es überhaupt hart für die Landes-Eingebohrne sey, sich in dem Genuß der durch den Schweiß der Unterthanen erworbenen Landeseinkünfte, der doch auf sie zurükfliesen könnte, so sehr beschränckt zu sehen.

6.) daß in Herzoglicher Canzlei der Adel in neueren Zeiten im Contrast gegen die Aelteren und gegen die Landesgeseze seine Rechte sehr erweitert, und nunmehr einen fast unbeschränkten ehmals unbekannten Vorzug vor den Bürgerlichen geniese, wie dann z. B.

a.) allen Landes-Collegien und hohen Gerichts-Höfen, ausser Consistorium und Kirchenrath, ja so gar in allen Deputationen, nur die Accis-Landes-Defensions-Landesrechnungs-Oberberg-Amts-Sanitäts-Schaafzucht-Verbesserungs-Umgeld-Waldenser-Deputationen ausgenommen, mithin zusammen in 24. Collegien und Deputationen blos Adeliche den Vorsiz führen, daß es so gar scheine, als ob man nach einer Art von System hiebei verfahren sey, indem sonst nicht zu erklären wäre, warum die Präsidien der Deputationen) so wie sie nach und nach erledigtet worden, mit Hintansezung verdienter Räthe von den gelehrten Bäncken, jungen Adelichen übertragen worden seyen? Diß alles sey ehmals ganz anders gewesen,

indem auch vermöge der Canzlei-Ordnung der Canzler, der bekanntlich gewöhnlich ein Rechtsgelehrter bürgerlichen Herkunft war, wenigstens gewiß nicht adelichen Geblüts seyn mußte, nicht nur das Präsidium in dem Oberrath oder in der Regierung geführt, sondern selbst in Geheimen-Regiments Rath den adelichen Geheimen Räthen vorgegangen, und dort in Abwesenheit des Landhofmeisters ohne Rüksicht auf Geburt gleichfals die Direction besorgt habe.

b.) Selbst in den innern Collegial Verhältnissen in der Herzoglichen Canzley habe der Adel sich ein unbeschränktes Vorzugsrecht vor den bürgerlichen angemaßt, indem z. B. die Beisizer der adelichen Bäncke in Abwesenheit des Präsidiums oder Direktoriums, ohne alle Rüksicht auf Dienst-Alter immer die Direktion haben, ungeachtet die Canzley Ordnung. P. III. Tit. I. verordne, daß im Oberrath in Abwesenheit des Canzlers, Vice-Canzlers oder deren Verweser nicht schlechthin die Adelichen, sondern die zween Aeltesten aus den Räthen, einer von Adel und einer von Gelehrten Direktorium halten sollen.

c.) In Herzoglicher Renntkammer; wo bis auf die neuesten Zeiten auser dem Präsi-

dium immer blos bürgerliche gesessen seyen, neuerlich auch adeliche Räthe eingeführt, ja sogar durch den lezten gestatteten unbedingten Vorsiz eine Art von adelicher Bank geschaffen worden;

d.) Endlich seyen auch solche Departements, deren Besezung mit Bürgerlichen wünschenswerth wäre, wie die Forst Departements in Herzoglicher Regierung und Rennt-Cammer, wo die Vornehmsten Subalternen aus Adelichen bestehen, gleichfals Referenten vom Adel anvertraut worden.

Dies Durchlauchtigster Herzog! sind einige der Beschwerden, welche Gehorsamst Subsignirte theils aus der öfentlichen lauten Stimme, theils aus den sehr gehäuften Instructionen der Deputirten aufzufassen, und Höchstdenselben in Unterthänigkeit zu referiren sich für verbunden erachteten. Ehe Sie diese Beschwerden einer näheren Darstellung unterwerfen, sey es Ihnen gnädigst erlaubt noch einige allgemeine Betrachtungen voranzuschicken.

Gehorsamst Subsignirte können nicht glauben, daß Euer Herzogliche Durchlaucht oder auch die Männer selbst, von deren Stand hier die Frage ist, die gegenwärtigen Beschwerden und Wünsche als etwas persöhnliches ansehen und noch viel weniger, daß leztere Folge.

rungen daraus ziehen werden, die mit den wahren Absichten der Repräsentanten des Landes in geradem Widerspruch stehen würden. Diese sind entfernt, die durch Talent und Gesinnungen sich rühmlich auszeichnenden adelichen Ausländer, die in Euer Herzoglichen Durchlaucht Diensten stehen zu miskennen: Sie schäzen ihr Verdienst, und gönnen ihrem Vaterland gerne das Gute, das sie nach ihrer jezigen Lage zu wirken in den Stand gesezt werden. Noch mehr würden Sie erröthen, wenn ihre unterthänigste Bitten, oder auch nur ihre geheimen Wünsche, den Fall nothgedrungener Reductionen ausgenommen, auf heftige, das Glük der gegenwärtig in Diensten stehenden wakern Männer zerstörende Maasregeln abzwekten.

Nein, dies läßt sich von einem Volk nicht erwarten, das so treuherzig, so gutmüthig, auf die Bewahrung der Rechte der Gast-Freundschaft so eifersüchtig, selbst von Nationalstolz so wenig geplagt, als das Wirtembergische ist. Allein ebendeßwegen, weil Gehorsamst Subsignirte den Geist der Mäßigung in der ganzen Petition nirgends hintansezen, weil ihre unterthänigste Bitten und Wünsche mehr auf die Zukunft als aufs Gegenwärtige gerichtet seyn werden. Versprechen Sie sich um so mehr eine gnädigste Willfahrung derselben als Remedur einer Beschwer-

de, womit Wirtemberg schon seit so vielen Jahren sich herumgetrieben hat.

Noch müssen aber Gehorsamst Subsignirte näher entwikeln, welchen Begrif Sie mit dem Wort Ausländer verbinden.

Die Rechte des Indigenats in teutschen Landen beruhen bei dem Adel offenbar auf dem Güter-Besiz: es läßt sich nicht sagen, daß ein teutsches Territorium einen Adel habe, wo dieser nicht eine wichtige Classe der Güterbesizer, die nebst ihren Hintersassen die Landes-Beschwerden tragen helfen, ausmacht: wenn gleich hernach diejenige Mitglieder der adelichen Familien, welche durch Familiengeseze oder Zufall Güterlos geworden sind, nichts desto weniger das Familien-Recht im Lande in so weit geniessen, daß auch sie gleiche Rechte der Landeseingebohrnen haben. Allein ein blosser Dienst-Nexus der adelichen Familien ohne Begüterung, der vom Vater auf den Sohn fortgeht, ist offenbar noch nicht hinreichend, um sie als Innländer betrachten zu müssen; Gehorsamst Subsignirte werden daher nicht umhin können, auch diejenige aus andern Ländern herstammende Adeliche unter den Ausländern zu begreifen, deren Väter und Großväter etwa in Herzoglichen Diensten gestanden sind. Denn wollte man das Gegentheil annehmen, so würde der ganze Zwek der gegenwärtigen unter-

thänigsten Petitionen offenbar vereitelt. Jede neue Regierung führt neue adeliche Colonien ins Land: wenn daher jedesmal die Descendenten dieser in Wirtembergische Dienste getrettenen Fremdlinge die Rechte der Eingebohrnen erhalten, so wird den wahren Kindern des Landes ihre Herkunft wegen der zu starken Concurrenz der Adoptirten wenig mehr helfen. Es ist mithin nach dieser Entwiklung klar, welche Adeliche in Wirtemberg als Innländer anzusehen sind. Seit der grossen Scheidung, die im 16ten Jahrhundert mit dem Wirtembergischen Adel vorgieng, können nur diejenige Adeliche für Innländer gehalten werden, die aus ursprünglich landsässigen Familien abstammen, und nicht in den Verband der unmittelbaren Reichsritterschaft übergetretten sind, die lezteren, die sich ihrem Landesherrn entzogen, die Glieder eines Corps geworden sind, dessen Interesse häufig mit dem des Herrn und Landes im Contrast stehet, würde doch gar zu viel begehren, wenn sie in Hinsicht auf ihre alte Familien-Verbindung, oder auf den Lehens-Nexus in dem sie noch jezt stehen, noch immer für Landesangehörige gehalten werden wollten.

Wenn hingegen Gehorsamst Subsignirte die Ausländer in Verbindung mit den Staats-Aemtern betrachten, so verstehen sie hierunter nicht allein Adeliche: Vielmehr würde es eine obgleich

minder drükende Last (denn diese Ausländer geniessen wenigstens die kränkende Vorzüge des Adels nicht) für die Landeskinder werden, wenn viele Ausländer bürgerlicher Herkunft ins Land gezogen würden, und nur daher, daß dieser Fall lange nicht so häufig ist, rühret es, daß man gewöhnlich mit dem Wort Ausländer zugleich auch an Adeliche erinnert wird.

Um daher keine Verwirrung zu veranlassen werden Gehorsamst Subsignirte

I.) Die Besezung der öffentlichen Aemter mit Ausländern, und

II.) Die Vorzüge der sowohl Inn- als Ausländischen Adelichen in diesem Fach jedes besonders zu beleuchten, sich die Freyheit nehmen.

ad I. Daß der Mann um des Amts, nicht das Amt um des Manns wegen da sey, daß Staatsämter keine Pfründen und Leibrenten seyen, daß die zu jedem Posten nöthige Kenntnisse und Eigenschaften des Geistes und des Herzens das erste unerläslichste Requisit seyen, dessen Besiz jeder Dienstbewerber erweisen muß, ist eine zu ausgemachte Sache, als daß Gehorsamst Subsignirte lange dabei zu verweilen nöthig hätten. Eben daher würden Gehorsamst Subsignirte nie für gut halten, in Wirtemberg eine Indigenat in dem Sinn einzuführen, daß jeder Ausländer

von jedem öffentlichen Amt ausgeschlossen werden soll. Das Land ist seiner guten Lehranstalten ungeachtet dennoch zu beschränkt, diese Anstalten verbreiten sich noch nicht einmal so sehr über alle Fächer, daß man hoffen könnte, durchaus in jedem Erledigungsfall einen Mann, der der Stelle ganz gewachsen ist, und der nicht ohne anderweiten Nachtheil aus seinem jezigen Posten weggerükt werden müßte, anzutreffen. Ein passendes Beispiel mag vielleicht in den gegenwärtigen Augenbliken die Stelle eines Lehrers in der Cameral- und Forstwissenschaft auf der Vaterländischen Universität abgeben. In solchen Fällen muß man also, wenn nicht das Wohl des Ganzen darunter leiden soll, zu Ausländern seine Zuflucht nehmen. Nichts desto weniger und ungeachtet dieser Limitation wird der Saz als Regel fest stehen:

> Daß der Regent in jedem Erledigungs-Fall Pflicht habe, sich nach seinen Unterthanen zuerst umzusehen, und wenn er einen mit absoluter Fähigkeit zu dem Amt antrift; dieser das unbedingste Vorzugs-Recht vor jedem Fremden habe.

Und dieser Saz wird aus Gründen des allgemeinen Staats-Rechts, der Politik und der besonderen Wirtembergischen Verfassung erweislich seyn.

1.) Um die allgemeinen Staatsrechtlichen Gründe zuerst zu erwähnen, so hat

a) jedes Volk das unbezweifelte Recht, seine intellectuellen Fähigkeiten zu erhöhen und nach dem gröstmöglichsten Grad der Cultur zu streben, mithin auch die Befugniß von dem Regenten zu fordern, daß er die zu diesem Zweke nöthigen Mittel anwende. Da nun die öffentlichen Aemter, welche Gelegenheit zum praktischen Gebrauch der Verstandes-Fähigkeiten darbieten, als Mittel und Reize zu Erreichung dieses ersten und wichtigsten Zweks der Menschheit anzusehen sind: so können die Landeseingebohrne mit Recht verlangen, daß ihnen jene Reize und Mittel nicht entzogen, und Ausländern, gegen die der Regent keine dißfalsige Pflichten hat, zugewendet werden.

b) Die Verwaltung der Staatsämter ist zwar für jeden Unterthanen eine Beschwerdte, welcher er sich nicht entziehen kan: aber sie sind zu gleicher Zeit für diejenige, die wegen Geistesbeschäftigungen kein Gewerbe treiben können, ein wichtiger Nahrungszweig und Mittel des Unterhalts geworden. Die Gerechtigkeit verlangt es also, daß die Unterthanen, die alle Lasten des Staats tragen, auch hinwiederum diesen reciproquen Vortheil

geniessen, der um so edler und wichtiger ist, jemehr er als Belohnung geistiger Bemühungen anzusehen ist. Wie wichtig ist nicht besonders die Aussicht für den Stand der gemeinen Bürger und Bauren, daß auch seine Familien-Glieder zu den höchsten Ehren im Staat gelangen können.

c) Jedes Volk hat das Recht, seine eigene Angelegenheiten durch seine eigene Glieder besorgen zu lassen, weil es diesen mehr Kenntniß der Vaterländischen Angelegenheiten, mehr Interesse für das gemeine Wohl, mehr Patriotismus als Fremden zutrauen kan. Die Stabsbeamten aller Art beschäftigen sich mit dem Wohl des Volks: es ist daher Beleidigung seines Rechtes, wenn man die Besorgung seiner Angelegenheiten dennoch Ausländern anvertraut.

2.) Die Politik fügt folgende Gründe bey.

a) Der Vorzug der Ausländer bey Dienst-Ersezungen wird ein Heer von Innländern, das im Fall ist Dienste zu erwarten, missvergnügt machen: sie werden diese Unzufriedenheit dem Volk mittheilen, und die Wirkungen hievon werden um so bedeutender seyn, jemehr die Dienst-Kandidaten theils durch einen ausschließlichen Besiz gewisser Kenntnisse, die sie dem Volk unentbehrlich machen, theils

durch häufige Berührungs Puncte (ein Fall, worinn sich besonders Advocaten und Schreiber befinden;) im Stande sind, auf dasselbe zu wirken.

b.) es ist einer gesunden Staats-Wirthschaft gemäs, daß die Staatseinkünfte als Ausgagabe in diejenige Hände zurükkehre, woher sie als Einnahme gekommen sind. Bei Anstellung der Innländer ist man der Erreichung dieses Zweks weit gesicherter als bei Ausländern.

3) Betrefend endlich die wirtembergische Verfassung, so sprechen die Grundgeseze über diesen Punkt so bestimmt, daß Euer Herzoglichen Durchlaucht treugehorsamste Stände um nichts neues, sondern blos um ihre Beobachtung unterthänigst zu bitten, nöthig haben werden, um das Land zu beruhigen. Schon in dem Tübingischen Vertrag von 1514. versprach Herr Herzog Ulrich,

> in Annehmung seiner Räthe sich wie seine Voreltern, zu halten, und dazu die aus dem Land Gebohrne, so Seiner Fürstlichen Gnaden taugenlich und geschikt, vor andern zu gebrauchen.

Vermöge der Kaiserlichen Commissarien Declaration des Tübinger Vertrags von 1520 baten die Stände; daß in der Canzlei die Jungen von

der Landschaft vor andern angenommen und bedacht werden mögen, welcher Artikel von den Commissarien auch zugegeben wurde.

Herr Herzog Christoph versprach in der Confirmation des Tübinger Vertrags vom 13ten Apr. 1551.

„Die Canzlei mit frommen ehrbaren verständigen Schreibern und Personen zu besezen, und darinnen die Jungen von der Landschaft vor andern (so sie hiezu taugentlich) anzunehmen und zu bedenken,

In dem Landtags Abschied vom 25ten Apr. 1608. machte sich Herr Herzog Johann Friderich anheischig,

„das Hofgericht, auch andere Officia bei der Canzlei und auf dem Lande also zu bestellen, daß in Allwegen die Landes-Kinder vor Fremden (wenn sie anderst qualificirt und taugentlich) bedacht und befördert werden sollen,

Herr Herzog Eberhardt III. wies in seinem den 14ten März 1664. errichteten Testament seine Regierungs Nachfolger an

„sich Gottes fürchtig — wohl qualificirter Diener sonderlich aber keiner andern als der Augspurgischen Confession zugethanen, und zwar, wann mans haben kann,

vor andern der Landes Kinder, wann sie genügsam tüchtig, sich zu befleißigen.„

Vermöge der Religions Reversalien Herrn Herzog Carl Alexanders vom 10ten Decbr. 1733. sollen.

„alle hohe Höf und Erb auch andere, Aemter, Geheimde Raths. Collegium, und alle übrige in der fürstlichen Canzley befindliche Collegia und Balleyen, auch alle deren hohe und geringe Membra keines ausgenommen, item alle Reichs- und Crais Gesandschaften, Cammer-Gerichts, Präsentationen und Deputationen, wie auch alle herrschaftliche Beamtungen, Stadt und andere Gerichte mit keinen andern als der Evangelisch Lutherischen Religion zugethanen Subjects (und zwar) nach compactatenmäßigen Verspruch mit Landeskindern besezt werden.„

Nach dem Landtags Abschied von 1739. §. 46. sollen

„zu den vormundschaftlichen (Herzoglichen) Diensten jederzeit die tüchtigste Subjekte gezogen und darunter capable Landeskinder nach Anleitung der ohnehin in medio liegenden Landtags Abschiede

und anderer Landes-Grund-Geseze den Fremden präferirt werden."

Endlich disponirt der Erbvergleich nicht nur ad Cl. I. Grav. 2. subm. 2. §. 1. daß

"bei Besezung der Geheimen-Raths Stellen auf Landes Inngesessenen, wenn sie hiezu tüchtig, nach dem Innhalt der Landes Compactaten vorzüglich gnädigste Reflexion gemacht werden solle."

Sondern es soll überhaupt nach demselben ad Cl. IV. §. 24.

"bei herrschaftlichen Cänzlei und Land-Bedienungen nach Auswerß der Landesverträge auf die Landes Eingebohrne, fals solche capable, vorzüglicher Bedacht genommen werden."

Die Disposition dieser Grundgeseze ist mithin ganz deutlich. Nach denselben

ist die Tüchtigkeit zum Amt zwar die erste und unerläslichste Erforderniß bei jedem Dienst-Bewerber: so bald aber ein Wirtemberger mit absoluter Fähigkeit sich zeigt, so hat er das Recht, jedem Fremden und Ausländer vorgezogen zu werden. Vorzug des Fremden vor dem tüchtigen Landeskind ist Beleidigung des Rechts der leztern: dann die Jungen von der Landschaft, die Lands-Kinder sollen

vor andern vor Fremden bedacht und angenommen werden.

Wenn Gehorsamst subsignirte sich hirbei des Ausdruks absolute Fähigkeit bedienen, so thun Sie es im Gegensaz gegen die relative. Sie beglaubigen sich nehmlich, daß in der Concurrenz des Inn und Ausländers nicht die grösere relative Fähigkeit des ersteren in Beziehung auf lezteren, entscheide, sondern daß der Innländer sein Vorzugsrecht schon ansprechen könne, so bald er gezeigt hat, daß er die absolute Tüchtigkeit, d. i. daß er diejenige Summe von Kenntnissen und Eigenschaften besize, welche nach einem nicht überspannten Ideal zum Amte erfordert werden.

Gehorsamst Subsignirten sey es gnädigst erlaubt, diese allgemeine Grundsäze auf die besondere Gattungen von Aemtern noch besonders anzuwenden. Es kommen hiebei Hof- Militair- und Civilämter in Betracht: dann für die Geistlichen ist durch die grosse Kirchen-Ordnung und die derselbigen durchaus gemäse Praxis hinlänglich gesorgt. So viel

I,) die Hofämter anbelangt, so bekennen gehorsamst subsignirte gerne, daß bei diesen die Ausführbarkeit des Vorzugs der Innländer am schwierigsten ist. Hofämter sind keine Staatsämter. Hofleute haben nichts mit dem Staat,

nichts mit dem gemeinen Wesen (den indireckten Einfluß auf Staatsgeschäfte, den ihnen ihr Naheseyn bei der Person des Regenten verschaft, und die mit einigen Hofämten verknüpfte Jurisdiction ausgenommen) zu thun, sondern sie bedienen die höchste Person des Regenten und seine Familie. Nicht alle Gründe, welche eben für das Vorzugsrecht der Innländer angeführt wurden sind auf sie anwendbar.

Gleichwohl passen mehrere der oben zu Gunsten der Innländer gebrauchten Beweggründe auch auf Hofleute z. B. die Compensation der Staats Lasten welche inländische Familien tragen, durch die vermittelst der Aemter zu erhaltenden Vortheile die Rükkehr der Staats-Einkünfte in die Hände derer aus denen sie geflossen sind ꝛc. In ebendieser Hinsicht mag es schon Anno 1565. geschehen seyn, daß gemeine Prälaten und Landschaft dem Ausschuß aufgeben, unterthänig anzubringen, daß nahmentlich auch die Besezung der hohen Aemter an dem Hof mit Innländischen Adels-Persohnen die zu dem Fürstenthum, als dem Vaterland eine Neigung, dessen Wohlfarth sie zu geniessen, und dessen Unfall sie zu entgelten haben, geschehen möchte.

Eben daher versehen die oben angeführten Religions-Reversalien, daß auch die hohen Hof und Erbämter mit Landes-Kindern besezt werden sollen.

Gehorsamst subsignirte dürften daher von Euer Herzoglichen Durchlaucht Vaters-Güthe gegen Höchstdero Unterthanen in Unterthänigkeit erwarten, daß auch sie in diesem Fach, in so fern sie qualificirt sind, den Vorzug vor Ausländern behaupten werden. Nur freilich in so fern Hofämter blos mit Edelgebohrnen besezt werden können, wird Wirtemberg ausser Stande seyn, den Bedürfnissen hier völlige Genüge zu leisten: es werden daher, so lang jener Grundsaz dauert, blos deswegen immer Ausländer am Hof seyn. Um so mehr hat aber das Land Ursache in Ansehung der übrigen Aemter für die Kinder des Hauses zu wachen, weil eben jene Fremde, welche das beynahe ausschließliche Recht besizen, die Personen des Durchlauchtigsten Regenten und Seiner hohen Familie zu umgeben, in der Gelegenheit, den ihrigen Vortheile zu verschaffen, vor Eingebohrnen so vieles voraus haben.

2.) In Ansehung der Besezung der Officiersstellen unter dem Herzoglichen Militair mit Landeskindern sind unter Serenissimi pie defuncti Regierung zwischen Höchst-Denselben und dem grösseren Ausschuß umständliche Verhandlungen geflogen, und diese auch Euer Herzoglichen Durchlaucht in der unterthänigsten Vorstellung des gedachten Ausschusses dd.

25ten Febr. 1796. mit den gesammten Militair-Punkten vorgelegt worden, worüber Gehorsamst Subsignirte noch die gnädigste Haupt-Resolution zu erwarten haben.

Die Landesversammlung kann nicht umhin, die damals von dem Grösseren Ausschuß aufgestellten Grundsäze, mit deren Wiederholung sie nicht beschwerlich fallen will, zu den ihrigen zu machen, und beglaubigt sich, daß das Vorzugsrecht der Landeskinder in Ansehung der Militair — so gut als der Civilstellen in der Landesverfassung gegründet sey, und daß alle rechtliche und politische Gründe, woraus Sie eben jenes Vorzugs-Recht zu deduciren suchten, auf das Militair vollkommen passen.

Gehorsamst Subsignirte beziehen sich in Unterthänigkeit als auf eine entschiedene Sache auf die von Serenissime pie defuncto unterm 19ten März 1794. ertheilte gnädigste Resolution, in welcher Höchstdieselbe gnädigst erkannten, "daß die Landschaft durch die vorhandene Landesconstitution bey diesem Punkt genugsam gesichert sey" (mithin daß alle den Vorzug der Innländer bei Bedienstungen betreffende Grundgeseze auch auf das Militair anwendbar seyen:) "und daß Höchst Dero Absicht dahin gehe, die Officiers-Stellen vorzüglich mit Landeseingebohrnen Wirtembergern, wenn sie angestellt zu werden wünschen, und die Fähigkeit haben, zu besezen;"

Gehorsamst Subsignirte zweifeln daher an zukünftiger pünktlicher Erfüllung dieser Zusage keinen Augenblik.

3.) Betreffend endlich die gesammte Civilstellen, sowohl in Herzoglicher Canzley bei gesammten Collegien und Balleyen, als auch auf dem Lande bey Beamtungen und Verwaltungen aller Art, so wird es wohl nicht dem mindesten Anstand unterworfen seyn, daß die klare Disposition der Landesgeseze wegen des Vorzugsrechts der Innländer auf sie insbesondere anwendbar sey. Gehorsamst Subsignirte würden auch in Ansehung der Oberforstämter, als um welche es dißmal vorzüglich zu thun ist, darthun, daß diese Justiz- und Cameralämter unter die Classe derjenigen Bedienungen gehören, auf welche das Vorzugsrecht der Innländer aufs vollkommenste gegründet ist, daß mithin die bisherige beynahe gänzliche Ausschliessung der Innländer von denselbigen eine empfindliche Kränkung ihrer Rechte, und eine wahre Landesbeschwehrde sey, dafür auch von Serenissimo pie defuncto anerkannt, und in der Herzoglichen Resolution vom 14ten Febr. 1795. versprochen worden sey,

"daß Sie, so wie bey Besezung aller Dienste, also auch der Forstbedienungen insbesondere, Sich ganz nach der Vorschrift der vorhandenen Landesgeseze richten wollten.

Wenn nicht diese Materie in der unterthänigsten Vorstellung die Forstbeschwerdten betreffend, besonders unterthänigst vorgetragen würde.

Gehorsamst Subsignirte haben daher, II nur noch kürzlich die Vorzüge des so wohl inn- als ausländischen Adels in Ansehung der öffentlichen Aemter zu beleuchten. Sie werden auch hier die Hof-Militair- und Civilstellen eine Gattung nach der andern durchgehen. So viel

1.) die hohen Hofämter betrift, so wissen Subsignirte sich wohl zu bescheiden, daß, so lange das hier eintrettende ausschließliche Vorrecht des Adels allgemein wie bisher durch die Opinion der Grossen Teutschlands unterstüzt wird, alle Theorien gegen diese Reliquie älterer Sitten ihre Wirkung verfehlen würden. Gehorsamst Subsignirte werden daher bei diesem Punkt Euer Herzogliche Durchlaucht mit keiner unterthänigsten Bitte behelligen.

2.) Daß hingegen beim Militair dem Adel weder in Ansehung der höheren Stellen noch des Avancements überhaupt irgend ein ausschließliches oder Vorzugsrecht gebühre, das ist von dem grösseren Ausschuß in den bereits oben bemerkten unterthänigsten Vorstellungen, auf welche Gehorsamst Subsignirte sich nochmals in Unterthänigkeit beziehen wollen, hinlänglich dargethan worden.

In der That sind auch diese adeliche Vorrechte beim Militair weder durch irgend ein wirtembergisches Gesez, noch durch ein gesezliches Herkommen sanctionirt. Noch unter der Regierung des Herrn Herzogs Carl gelangten bürgerliche Wirtemberger zu den höchsten Militairischenehrenstellen, die ein wirtembergischer Regent ertheilen kann: alle die in den älteren landschaftlichen Vorstellungen geschilderten Misbräuche rührten blos von einer Willkühr her, wozu die Anhäufung der adelichen Ausländer in der erloschenen Hohen Carlsschule die nächste Veranlassung gab. Euer Herzogliche Durchlaucht sind gewiß Höchstselbst ein zu erfahrner Krieger, um nicht erleuchtest zu ermessen, daß der Adel Tapferkeit und militairische Kenntnisse weder giebt, noch die Stelle derselben vertritt, und daher die Gewohnheit der grösten militairischen Dienste, wo der Adel nun keine Vorzüge mehr giebt auch in Höchstdero Diensten der Nachahmung würdig seyn werde.

3) So viel endlich die Civilämter betrift, so kommt es hier auf eine gedoppelte Betrachtung an, theils ob dem Adel auf gewiese Stellen ein ausschließliches Recht gebühre? Theils ob gewiese eingeführte Vorzüge des Adels in Herzoglicher Canzley in rechtlichem und politischen Sinn haltbar seyen? daß in herzoglichen Gehei-

men Rath, Herzoglicher Regierung und bei Herzoglichem Hofgericht adeliche Beisizer seyn sollen, ist in den Gesezen versehen. Nur käme noch darauf an, ob dann würklich in Herzoglicher Regierung einige Räthe von Adel seyn müssen, oder ob der Disposition der Canzlei-Ordnung nicht Genüge geschehe, wenn man annimmt, daß auch Adeliche Räthe blos admisibel seyen, ohne eine adeliche Banck für constitutionell zu halten? Von Adelichen Beisizern in Herzoglicher Rennt-Cammer weissen Geseze und älteres Herkommen nichts.

Daß irgend ein Collegium ausser dem Hofgericht, einen adelichen Präsidenten haben müsse, ist, so viel subsignirten bekannt ist, nirgends in Gesezen verordnet. Vom Canzler als Regierungs-Präsidenten oder Director ist bereits oben das Gegentheil gezeigt worden. Nicht einmahl vom Landhofmeister als Geheimen-Raths Präsidenten verlangt das Herzogliche Eberhardinische Testament die adeliche Geburt, ungeachtet es ausdücklich von zwei adelichen Geheimen Räthen spricht.

Die Disposition der Hofgerichts Ordnung, daß der Hofrichter zum wenigsten einer von Adel seyn müsse, mag entweder daher rühren, weil die Errichtung des Hofgerichts noch im XVten Jahrhundert, mithin in eine Zeit fällt, wo der Adel noch nicht vom Land getrennt war, und

selbst vor dem Hofgericht Recht geben und nehmen mochte, daher der alte teutsche Grundsaz per Parem judicat, der überhaupt die Einführung des Adels in die hohen teutschen Gerichtshöfe veranlaßte, hier gewürkt haben kan, oder ist es, in so fern erst die neuern Hofgerichts-Ordnungen die Stellen enthalten sollten, eine (wiewohl nicht ganz passende:) Nachahmung der Cammergerichts Ordnung, und dessen, was sie von dem Cammerrichter in Ansehung der Herkunft verordnet, da ja ohnediß bekanntlich in vielen teutschen Ländern die Hof- und Obergerichte nach dem Cammer-Gericht und dessen Ordnung gemodelt wurden. Besonders ist es immer, daß der Canzler, der doch einen bey weitem wichtigeren und ausgebreiteteren Wirkungs-Kraiß hatte, ein Bürgerlicher seyn, adeliche Oberräthe in der Subordination halten konnte, hingegen der Hofrichter wenigstens einer von Adel seyn mußte.

In der jezigen Lage der Dinge erscheint hiezu nicht die mindeste Nothwendigkeit, und es ist ganz kein Grund mehr vorhanden, in Ansehung des Hofrichters der Geburt gewisse Vorrechte zu lassen.

Der Vorsiz in den Canzlei Deputationen, der beynahe dem Adel ausschließlich zu Theil geworden ist, ist, wie Euer Herzogliche

Durchlaucht ohne Zweifel sogleich gnädigst anzuerkennen geruhen werden, für diesen Stand nichts weniger als Recht, und wohl ganz keine Ursache da, daß nicht adeliche Räthe, wie auch noch hie und da in einer Deputation geschiehet, die Direktion eines Bürgerlichen anerkennen sollten.

Daß der Alleinbesiz der Oberforstmeisters-Stellen durch Adeliche weder in den Gesezen noch in dem älteren Herkommen gegründet, noch selbst der Politik der Staatswirthschaft und dem herzoglichen Cammeral Interesse gemäs seye, würden gehorsamst Subsignirte hier gleichfalls ausführen, wenn es nicht in den unterthänigsten Vorstellungen, die Forstbeschwerden enthaltend, geschehen würde.

Ferner daß die Ausschliessung der Landes-Eingebohrnen von den Kraisgesandschafts-Stellen nicht Höchst-Dero gnädigsten Absicht gemäs sey, haben Euer Herzogliche Durchlaucht bereits wiederholt und leztmals in der gnädigsten Resolution vom 13ten Julii 1796. den treugehorsamsten Ständen auf ihre dißfalsige unterthänigste Bitten zu erkennen gegeben, welcher zufolge die Besezung einer Kraisgesandschaftsstelle mit einem Gelehrten oder bürgerlichen Landeseingebohrnen bey der nächsten schicklichen Gelegenheit realisirt werden soll.

Endlich sind die unbeschränkten Vorzüge, welche sich die adeliche Räthe in den innern Collegialverhältnissen nach und nach zugeeignet haben, durchaus, wie bereits oben unterthänigst angeführt worden, den Gesezen nicht gemäs. So wie in Herzoglicher Regierung das Präsidium ausschließlich blos adelichen zu Theil wurde, so gieng auch das vice Präsidium nach und nach allein auf die adeliche Bank über, was den alten Räthen der gelehrten Bank immer empfindlich fallen muß, sich durch Jünglinge, so wie sie ins Collegium eintretten in Abwesenheit des Präsidiums und der älteren Adelichen dirigiren lassen zu müssen.

Diß Gnädigster Herr sind einige Bemerkungen deren Vortrag gehorsamst subsignirte durch ihre Comittenten so wohl als durch die öfentliche laute Stimme aufgerufen sich nicht entziehen konnten, deren Beurtheilung Sie nun Höchstdero eigenen Gefühl der Gerechtigkeit und Billigkeit, das doch gewieß den Kindern des Hauses nicht verschlossen ist, devotest überlassen, und wobey Sie nochmals in Unterthänigkeit wiederholen, daß Sie dadurch den Glücksumständen irgend eines von Höchstdero Dienern nachtheilig zu werden, nicht die Absicht haben, wenn nicht bei Hof und Militair gebietrische Zeit Umstände eine Reduktion erfordern sollten.

Höchstdieselbe werden aus der bisherigen Darstellung gnädigst zu entnehmen geruhet haben, daß die Regierungs-Maxime älterer Zeiten in Besezung der Staatsämter und in Ertheilung der damit verbundenen Vorzüge, eine geringere Vorliebe gegen die adeliche Geburt, eine billigere Schäzung des Verdiensts als die neuere gezeigt haben.

Gehorsamst Subsignirte werden daher bey ihren dißfallsigen unterthänigsten Bitten eine wahre Anhänglichkeit an den Geist des älteren Systems beweisen, und ihr Hauptbestreben wird dahin gehen, Anmassungen entgegen zu arbeiten, die erst eine Geburt des lezten Jahrhunderts sind, deren Unbilligkeit achtungswerthe Adeliche selbst am besten erkennen.

Nach diesen Prämissen tragen nun Gehorsamst Subsignirte folgende unterthänigste Bitten und Wünsche in Unterthänigkeit vor:

I.

daß Euer Herzogliche Durchlaucht in Ansehung der Besezung der Hof-Aemter auf diejenige ob gleich wenige adeliche alte landsäßige Familien im Lande, welche sich nicht mit der Reichs-Ritterschaft verbunden haben, vorzügliche gnädigste Rüksicht zu nehmen,

II.

daß in Betreff des Militairs, und der dabey

erledigt werdenden Officiers-Stellen, Euer Herzogliche Durchlaucht die Herzog Ludwigische Resolution vom 19ten Mai 1794. zu vollziehen, und den Landeskindern den gesezmäsigen Vorzug vor Ausländer und Adelichen angedeihen zu lassen, besonders auch bei dem Avancement die schon angestellten Adelichen vor Bürgerlichen auf keinerley Art zu begünstigen geruhen wollen.

Um auf den Civilstand überzugehen, so bitten

III.

Gehorsamst Subsignirte unterthätigst, daß das grundgesezmäsige Vorzugsrecht der Innländer zu den Civilstellen in der Canzley und auf dem Lande in der Maase gnädigst in Ausübung gebracht werden möchte, daß, so lange zu einer erledigend werdenden Stelle Innländer und Landeseingebohrne von absoluter Tüchtigkeit zum Amt vorhanden sind, diese den Ausländern vorgezogen werden sollen, leztere mögen nun zuvor in Hof- oder anderweiten herzoglichen Diensten gewesen seyn oder nicht. In welcher Gemäßheit

IV.

die Oberforstmeisterstellen des Landes, für solche Civilämter anzusehen seyn werden, auf welche das grundgesezmäsige Vorzugsrecht der Innländer gleichmäsig anwendbar ist, und auf die der

Adel ganz keine ausschliessliche Rechte zu behaupten hat, als worüber Euer Herzogliche Durchlaucht eine besondere unterthänigste Bitte von Gehorsamst Subsignirten vorgetragen werden wird;

V.

daß da überhaupt alle Gesandschaftsposten nach den Gesezen mit Landeskindern zu besezen sind, Euer Herzogliche Durchlaucht Höchstdero gnädigste Zusage, eine Kraisgesandtenstelle in Bälde mit einem (Bürgerlichen) Landeseingebohrnen zu besezen, in Erfüllung zu bringen, geruhen möchten;

VI.

daß in herzoglicher Renntkammer nach dem Abgang der gegenwärtigen adelichen Mitglieder alles auf den alten Fuß zurükgesezt, ausser dem Präsidenten, in so fern er gerade ein adelicher Geheimer Rath ist, kein adelicher Beisizer (es wäre dann etwa von alten Landsäßigen, nicht reichsritterschaftlichen Familien) dort mehr gesehen, hingegen diese alsdann vor den bürgerlichen Räthen keinen Vorzug im Rang, Besoldung und Emolumenten geniesen, und von einer adelichen Bank keine Rede mehr seyn möge: wie dann eben daher auch die gegenwärtigen adelichen Beisizer nach der Ancienneté unter die übrige Räthe einzurüken, und überall, auch

in Dieten nicht vor Bürgerlichen einen Vorzug zu behaupten hätten;

VII.

daß die Fähigkeit der Gelehrten, bürgerlichen Stands zu allen Präsidenten- und Directors-Stellen bei herzoglichen Collegien in zukünftigen Erledigungsfällen mehr, als bisher durch die That, anerkannt werden möchte;

VIII.

daß die Präsidien-Stellen bei den Deputationen, ohne irgend einen dißfallsigen Vorzug der Adelichen vor den Gelehrten Räthen vergeben werden, und dieser Grundsaz als normatif, sowohl dem herzoglichen Geheimen Rath als den Präsidenten und Direktorn der herzoglichen Collegien, bekannt gemacht werden möchte;

IX.

daß das Interims oder Vice-Präsidium in den Collegien, wo adeliche Räthe sind, nicht mehr diesen ausschließlich, sondern nach klarer Disposition der Canzleyordnung den Aeltesten, in so fern mehr als einer erfordert würde, ausserdem aber dem Aeltesten in jedem Rath zugetheilt,

X.

daß die Zahl der adelichen Beisizer in jedem Rath, wo dergleichen admissibel sind, so wie sie in dem Canzleyplan vestgesezt worden, nie überschritten werden möchte.

Endlich:

XI.

wenn gebieterische Zeitumstände eine Reduction bei Hof und Militair erfordern sollten, die Landeskinder vor den Ausländern beibehalten, und leztere zuerst entlassen werden möchten.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen, und im tiefsten Respekt beharren, Stuttgardt den 13ten Jun. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und Landschaft.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigstes Anbringen die Forstbeschwerden betreffend, und zwar:

1) Anstellung adelicher Oberforstmeister.
2) Wildschaden.
3) Forstfrohnen.
4) Waldverbott.
5) Eicheln- und Bücheln-Lesung rc.

6) Willkühr in Ausübung der forsteiligen Gerichtsbarkeit.

7) Umzäunung der Waldungen.

8) Schädlichkeit der gegenwärtig eingerichteten Huthen.

9) Usurpationen der hohen und niedern Forstbedienten in Administration der Commun- und Privatwaldungen.

10) Accidenzien der hohen und niedern Forstbediente.

11) Entzogene Strafgebühr bei gerugten Excessen die in Communwaldungen begangen werden.

12) Laubrechen.

dd. 23sten Sept. 1797.

Serenissime!

Unter denjenigen Beschwerden, Bitten und Wünschen die Euer Herzoglichen Durchlaucht Gehorsamst Subsignirte im Namen des Landes unterthänigst vortragen werden, sind diejenige, die man gewöhnlich unter dem allgemeinen Namen Forstbeschwerden begreift, von so allgemeinem tief gefühltem Interesse, daß auch nicht eine einzige Instruction der Landesversammlung vorgelegt worden, die nicht eine Reihe derselben aufzählte.

Wenn gegenwärtig die Klagen über Wild-

schaden nicht mehr in dem Maaß vorhanden sind, als sie vor Errichtung des Communwildschüzen-Instituts waren; wenn die Klagen über Uebermaaß der Jagdfrohnen heut zu Tage nicht mehr so allgemein sind, als sie in den Regierungszeiten des Höchstseeligen Herrn Herzogs Carl waren: so werden gleichwohlen die gegenwärtig vorhandene Beschwerden von dem Wirtembergischen Volk tiefer gefühlt und vielleicht noch unerträglicher gefunden als vormals.

Der Wohlstand, den das Land vor der französischen Invasion genoß, und der noch nie in keiner Zeitperiode, grösser war, ist seit 1 $\frac{1}{2}$ Jahren durch alle mögliche Kriegsdrangsalen, Contributionen, Requisitionen und Quartierеslasten nicht nur gänzlich verschwunden, sondern die Landes- und Communlasten sind auch mit einer solchen unerschwenglichen Schuldenlast beladen worden, wie sie noch nie waren.

Dieses schmerzhafte Gefühl von dem traurigen Verlust des Wohlstandes erregt in jedem Wirtemberger an und vor sich schon den sehr natürlichen Wunsch alle Mittel aufzubiethen, um die Bürde seiner Last erträglicher zu machen, und Gehorsamst Subsignirte dörfen nicht verhehlen, daß die viele feierliche Versicherungen, die dem Lande seit 2 Jahrhunderten in allen Landtagsabschieden gegeben worden, die samtliche

Forstbeschwerden zu heben, über deren Daseyn es noch heute zu klagen Ursache hat, diesen Wunsch noch lebhafter machen.

In der physischen wie in der moralischen Welt handelt die Natur nach gleichen Gesezen. Warum sollte man also hier bei einem Uebel, das so tiefe Wurzeln geschlagen und dessen Hebung das Wirtembergische Volk mit der gespantesten Erwartung entgegen siehet, nicht die Grundursachen dieses Uebels aufsuchen und die Mittel in Vorschlag bringen dörfen, die nach der allgemeinen Stimme des Publicums die einzige mögliche zu seyn scheinen, die diesen Zwek erreichen lassen? Bei langwierigen Schäden und Krankheiten wird der vernünftige Arzt niemalen zu Palliativmitteln seine Zuflucht nehmen, er wird, um den Kranken zu retten, den Grundstof der Krankheit untersuchen und nur durch Zerstörung desselben die Gesundheit wiederum herbeiführen können.

Gehorsamst Subsignirte, eingedenk der Würde, die Sie als Stellvertretter des Wirtembergischen Volks bekleiden, und die sie berechtiget, die Wünsche ihrer Mitbürger in Euer Herzoglichen Durchlaucht Landesväterlichen Schooß niederzulegen; sind weit entfernt zu glauben, daß ihnen bei Darlegung dieser wichtigen Gegenstände der Vorwurf irgend eines Vorur-

theils, oder gar eines leidenschaftlichen Betragens werde gemacht werden können, eben so wenig befürchten sie, daß Sie misverstanden, oder ihren reinen Absichten andere verkehrte werden untergeschoben werden: denn ob sie gleich in der Folge genöthiget seyn werden, Grundsäze darzulegen und sich zu denselben zu bekennen, die dem bisherigen Forsteiligen System gerade entgegen stehen, so sind gehorsamst Subsignirte doch ohngeachtet dieser Grundsäze weit entfernt, Rechte anzugreifen, die Euer Herzoglichen Durchlaucht glorwürdige Vorfahrer an der Regierung auf eine rechtmässige Art sich erworben haben, Sie werden sie blos in der Absicht anführen, um die Uebel, die aus derselben Nichtbefolgung entstehen, recht fühlbar zu machen; Ja sie hoffen gerade durch eine ungeschminkte Darstellung der Wahrheit zu Wiederherstellung des Landesherrlichen Ansehens, seiner Rechte und Einkünfte, die durch eine übermächtige Klasse von Staatsbedienten bisher nur zu empfindlich gekränkt wurden, mitwürken zu können.

(Die Fortsezung im nächsten Stücke.)

Fortsezung der im vorigen Hefte abgebrochenen Forstbeschwerden.

Gehorsamst Subsignirte glauben als eine unumstößliche Wahrheit annehmen zu dörfen, daß die Quelle sammtlicher seit 2 Jahrhunderten fort existirenden Forstbeschwerden theils in der übermässigen Ausdehnung der Regalitätsbegriffe, die manchen drükenden Gesezen von Forst- und Jagdwesen ihr Daseyn gegeben haben, theils aber auch in der Art, wie die Oberforstmeister-Stellen besezet worden, einzig und allein zu suchen seyen.

Jene werden Gehorsamst Subsignirte an gehörigen Orten unterthänigst anführen, diese hingegen, als die vorzüglichste Quelle der gegenwärtigen Forstbeschwerden, finden sie nach ihrem einstimmigen Gutachten darinnen, daß

I.

die Oberforstmeister-Stellen seit Anfang dieses Jahrhunderts ausschlieslich mit Ausländern und Edelleuten besezt, und die gebohrne Wirtembergische Landeskinder, gegen den deutlichen Inn-

halt der Landes-Compactaten von diesen wichtigen, auf das Wohl und Wehe des Vaterlandes einen so grossen Einfluß habenden Bedienstungen ganz ausgeschlossen worden.

Die Jagd und das Weidwerk war ein Haupt-Vergnügen der Grossen, so wie sie im Mittelalter an manchen Orten ein ausschließliches Recht der Regenten wurden. Der Geist der damaligen Zeit und die Begriffe von den Verhältnissen der Fürsten und Unterthanen zu einander, führten gewisse Dienstverpflichtungen ein, die noch heut zu Tage unter dem Nahmen Forstfrohnen laufen, und deren Bestimmung auf gegenseitiger Treue und Glauben beruhten.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß sie groß und drükend gewesen, weil erst die Verfeinerung des Zeitalters grosse und kostbare Jagden herbeyführten, und man begnügte sich nachher, sie in den Lagerbüchern unter dem Titel Hagen, Jagen, Seilwägen Fahren, Hundaufstoken, wie es von Alters her Herkommens gewesen, aufzunehmen.

Die Forstwirthschaft kam damals in gar keine Betrachtung. Der Nuzen, den die Kammer aus ihren Waldungen zog, war eine höchst unbedeutende Rente, mit wenigen Kreuzern und selbsten mit Hellern konnte man sich sein Holz-Bedürfniß anschaffen.

Die nach und nach gestiegne Bevölkerung forderte einen grösseren Flächen Innhalt von Baufeldern, man rottete ganze Wälder aus, aber noch sorgte man nicht für eine bessere Forst-Wirthschaft.

Immer sahe man nur auf die Jagd, und derjenige Forstbediente, der die schönste Wildfuhr und die grösten Hirsche hatte, auch am besten einen Hund abrichten konnte, war auch der würdigste, dieß blieb auch zu der Zeit noch, als schon der Hof eine andere Gestalt bekam, der eingerissene Luxus die alte ehrwürdige Simplicität verdrang und eine Menge neuer Aemter schuf, die man nur durch Edelleute würdig besezen zu können glaubte. Diese verdrangen nach und nach die ehemaligen Waldvögte und Forstmeister, und zwar gerade zu einer solchen Zeit, wo die Ausgaben von Hofhaushaltung die Einnahmen weit überstiegen, wo die Kammer mit einem ungeheuren Schuldenlast beladen, und neue gewagte Finanzquellen eröfnet werden mußten, um nur den dringendsten Bedürfnissen der Hofhaushaltung abzuhelfen, wo also gerade der redliche wirtembergische Patriot an seinem rechten Plaz gestanden wäre. Die Herzog Eberhard Ludwigische Regierung, die dem Vaterland so manche tiefe und bis jezt noch nicht geheilte Wunden schlug, ist es, der man diese Neuerung zu danken hat.

Der adeliche Oberforstmeister sorgte in seinem neuen Amt für sein eigenes Vergnügen und die Vermehrung seiner Einkünfte. Der Junker lernte damals kaum die erste Anfangsgründe des menschlichen Wissens, wenn er gut reuten und richtig schiessen konnte, so waren seine Studien vollendet. Es war eine höchst seltene Ausnahme der Regel, wenn bey einer adelichen Erziehung für die Bildung des Geistes und Erlernung der Wissenschaften gesorgt wurde.

Wie konnte man also von einem solchen Mann ausser seiner Ehrlichkeit die Erfüllung seiner übrigen Amtspflichten erwarten? Lag es nicht vielmehr in der Natur dieses Personals selbsten, die Dienstpflichten der in dem Bezirk seines Amts gelegenen wirtembergischen Unterthanen nach seinen individuellen Begriffen, die er darüber hatte, oder nach dem Maasstab derjenigen Rechte, die er selbsten als Gutsherr über einige eigene Unterthanen ausüben durfte, abzumessen und zu fordern?

Seine höhere Geburt und selbsten die Vorurtheile seines Standes erforderten einen grösseren Aufwand, und so sehr auch seine Besoldung im Verhältniß des bürgerlichen Forstmeistrrs oder Waldvogts vermehret wurde, so war sie doch nicht immer zu Bestreittung seiner Bedürfnisse hinreichend, seine Einkünften mußten also auf Kosten der Unterthanen vergrößert werden.

Die Regierung des höchstseeligen Herrn Herzogs Carls vollendete das, was in der Eberhard Ludwigischen angefangen wurde.

Gehorsamst Subsignirte wollen nicht die Summe von Klagen anführen, die in dieser Regierungs-Zeit über diesen Gegenstand geführt wurden, Sie begnügen sich blos darüber den neuesten Verglichs Receß

ad Cl. 5. §§. 2. 3. 4. 7. 9. et 10.

unterthänigst zu allegiren, und sind überzeugt, daß sie keine treuere Schilderung von dem damaligen Elend machen können, als in den angezeigten Stellen eine gemacht worden.

Eben diese Stellen erweisen zur Genüge, wem man den gegenwärtigen Holzmangel zuzuschreiben hat, sie erweisen eben so evident, durch wen die Forstfrohnen gegen den Inhalt der Lagerbücher und der Observanz über alte Gebühr ausgedehnt worden, und durch wen die Communen und Privat-Personen in der Administration ihrer eigenen Waldungen beeinträchtiget wurden, aber wundern darf man sich nicht, daß eben diese Klagen nach vollen 27. Jahren, deren Hebung in gedachtem Verglich so bündig zugesagt wurde, gegenwärtig noch fortdauren.

Aus psychologischen Gründen läßt sich erweisen, daß selbsten bei dem öfentlich emanirten Vorsaz des Durchlauchtigsten Regenten,

die Zusage, den Erbverglich aufs genaueste zu erfüllen, ohne Veränderung des Personals nicht zu erhalten war.

Eine lange Reihe von Jahren erzeugte eine Art von Observanz, sie erschwerte die Bestimmung der Grenzen von Maaß und Uebermaaß; schon eine kleine Erleichterung hielt man gegen den Druck der damaligen Zeit für Gewinn, und wie konnte man von den höheren Forstbedienten erwarten, daß sie durch die Aenderung ihrer Grundsäze und durch treue Beobachtung der Verträge und der Geseze dem Wirtembergischen Volk augenscheinlich erweisen sollten, daß sie bis dahin gegen ihre Pflichten gehandelt haben.

Die Execution dieses Verglichs lag mit der übrigen Handlungweise im stärksten Contrast.

Der Wildschaden konnte nicht vermindert werden, wenn schon befohlen wurde, daß alles zu Schaden gehende Wild, ohne Rücksicht der Zeit, von den Forstbedienten hinweggeschossen werden sollte, weil es dem hohen und niedern Forstbedienten selbsten daran lag, ihre Wildfuhr zu schonen, da sie sich ein beträchtliches Weingeschenk versprechen durften, wenn in ihrem Forst oder Huth ein 18er angetroffen wurde und kein Gesez existirte, wie der Wildschaden angeschlagen und durch wen er ersezt werden solle.

Selbsten das nachher darüber erlassene Re-

script vom Jahr 1786. mußte die Hoffnung des Güterbesizers auf immer vereiteln, da es den hohen Forstbedienten überlassen wurde, den Augenschein über den eingeklagten Wildschaden selbsten einzunehmen, es also von ihrer Willkühr abhieng, wie und wann sie diesen führen wollten.

Den Erbvergleich mußte also in diesem wichtigen Gegenstand das nehmliche Schicksal treffen, das alle vorhergehende Landtags Abschiede seit 2 Jahrhunderten hatten.

Wenn ein Uebel nicht in seiner Quelle zerstört wird, muß es immer wiederum zurükkehren, im vorliegenden Fall aber war es selbsten eine nothwendige Folge, daß es sich noch weiter ausbreiten mußte. Die Art der Besezung der hohen Forstbedienten Stellen führte die Vergrösserung des Uebels unwillkührlich herbei. Gehor, samst Subsignirte können die höchstwahrscheinliche Vermuthung nicht unterdrücken, daß man gröstentheils seit der Eberhardt Ludwigischen Regierung bei Vergebung der Oberforstmeisters Stellen nicht sowohl auf die Besorgung des Amts, als vielmehr auf die Versorgung des Mannes, der das Amt suchte, bedacht war. Der Kandidat erhielt entweder in der Pagerie seine Erziehung und diente nachher als Jagdjuncker, oder er wurde durch irgend einen Verwandten aus einer andern teutschen Provinz, Mecklenburg

oder Sachsen oder einer andern, in das Land gezogen, oder auf verschiedenen andern Wegen auf diesen wichtigen Posten gesezt. Weder von einem Page noch von einem andern Edelmann forderte man Kenntniß der Landesgeseze und der vaterländischen Constitution, er brauchte selbsten nicht einmal Forstmann zu seyn, und er hatte auch vor Errichtung der hohen Carlsschule nicht einmal Gelegenheit sich der Forstwissenschaft theoretisch zu widmen.

Nie konnte er die Kenntnisse der wirtembergischen Schreiberei sich verschaffen, ob er gleich als Forstmeister, neben dem daß er ein guter Forstwirth seyn soll, ein guter Wirtembergischer Schreiber seyn muß, weil er seine sehr grosse und weitläuffe Verrechnung zu versehen hat.

So kam er entweder vom Hof oder von einer andern teutschen Provinz, die eine weniger freie Verfassung als Wirtemberg hat, auf seinen neuen Posten, und brachte gewöhnlich, denn gehorsamst Subsignirte dürfen es nicht verschweigen, neben der Unkenntniß der Geseze und der vaterländischen Verfassung, auch noch die Vorurtheile seines Standes und seiner höheren Geburt mit, der ihn über die bürgerliche Classe hinwegsezt.

Eben dieser Stand verhinderte auch das An-

nähern seiner Untergebenen, der Titel Gnädiger Herr, der ihnen gewöhnlich beigelegt wird, ist nicht geschickt, dieses zu befördern, vielmehr vergrößerte er die Scheidewand zwischen beiden auf mehr als eine Art.

Ueberschritt er das Maaß, das die Lagerbücher in Bestimmung der Forstfrohnen angeben, so war man anfangs schüchtern, sich gleich höhern Orts zu beschweren, staigerte er aber die Geduld der wirtembergischen Unterthanen zu sehr und nöthigte sie endlich zur Klage, so konnten Jahre vorbeiflieſſen, ehe sie nur eine Resolution erhielten, und inner dieser Zeit wurde ihre Last verdoppelt.

Klagte eine Commun über Wildschaden und ersuchte sie den Oberforstmeister nach den vorhandenen Gesezen um Hülfe, so wurde sie mit Hohn behandelt: Brachte sie selbsten die Klagen vor den Thron, so fand sie zwar Erhörung ihrer unterthänigsten Bitte, sie erhielt die bestimmteste Befehle zu Wegpürschung des Wilds, aber der Oberforstmeister fand es nicht für räthlich, sie streng zu exequiren.

Kein einziger Landschaftlicher Convent seit 1770. vergieng, wo nicht derselbe im Namen seiner Committenten Beschwerden darüber einraichte.

Obgleich die Besoldungen der Oberforstmei-

ster mit den in gleichem Rang mit ihnen stehenden Beamtungen noch einmal so hoch sind, als diese, so ist doch wahrscheinlich Euer Herzoglichen Durchlaucht aus den gnädigst anbefohlenen eigenen Berichten der Oberforstmeister, Forstschreiber und Förster, so wie aus den Gegenberichten der Communen bekannt, unter welchen tausend Titeln die hohe und niedere Forstbediente, die Forstschreiber, Waldknechte und Streifer, erlaubte und unerlaubte Accidenzien beziehen und auf welche ungeheure Summen diese anlaufen.

Klagen darüber waren immer fruchtlos, ja selbsten ausser Euer Herzoglichen Durchlaucht gerechtigkeitsliebenden Regierung ist die auf die eingelegte unterthänigste Bitte des Landschaftlichen Ausschusses erkannte und beendigte Comißionsuntersuchung gegen den Oberforstmeister ..... seit dem Mai 1796. noch nicht entschieden, so wie eine ähnliche Untersuchung über den Förster B.... zu R....., der über ungeheure Exactionen gleichmäßig belangt, und die der Sache nach auch in der Untersuchung als richtig erfunden worden, seit dem October 1795. noch nicht beendiget ist.

Noch nie wurde ein strenger Akt der Gerechtigkeit an dem hohen Forstpersonale ausgeübt: Man glaubte schon viel gethan zu haben,

wenn der malversirende oder bedrükende Oberforstmeister mit den Commißionskosten höchstens einer Geldstrafe belegt wurde, eben diese ungestörte Sicherheit auf seinem Posten, es mochte auch handeln, wie es immer wollte, und es mochten auch noch so viele Klagen gegen dasselbe entstehen, machte jenes Personal beharrlicher in seiner angenommenen Amtsführung, es wurde eben darum zu grösserer Strenge gegen die armen Unterthanen, die es durch die Erfindung neuer nie erhörter Forstfrohnen, durch tausenderlei Exactionen und durch Strafverbotte noch mehr belästigte, gereizt, und es wird diese endlich bis zur Verzweiflung bringen.

Die ungeheure Schuldenmasse, die gegenwärtig auf der Landes- so wie allen Communkassen ruht, und die eben deßwegen der allerärmsten Bürgerklasse eine gedoppelte Last von Abgaben auflegen machen wird, erfordert nicht nur die gröst möglichste Sparsamkeit bei allen Communkassen, sondern es ist auch nothwendig, alle Hindernisse wegzuräumen, durch die ihre Thätigkeit und Arbeit in Erwerbung eines Verdiensts auf eine ungerechte Art bisher gestört worden.

Gehorsamst Subsignirte müßen deßwegen, was das Erstere betrift, so unbedeutend es auch scheinen mag, unterthänigst anführen, daß das Land durch die Anstellung der adelichen Ober-

forstmeister auch dadurch einen Verlust erlitten, daß sie diesen weit grössere Diäten bezahlen mußten, als wenn bürgerliche Forstmeister vorhanden gewesen wären, und daß jezt die Communkassen diese Erhöhung doppelt empfinden müssen, da die Communwaldverrichtungen der Oberforstmeister in neueren Zeiten so unendlich vervielfältiget werden, und sie jedesmalen eine Belohnung dafür erfordern: Ueberdiß haben sich die adelichen Oberforstmeister, unter dem Titel rechtmäßiger Accidenzien, Forderungen an die Communen angemaaßt, die noch weit drükender sind, als ihre Diäten selbsten, was aber das Zweite betrift, so sind die Anmaassungen der hohen und niederen Forstbediente ganz und gar nicht geeignet, die Hindernisse hinweg zu räumen, die der Thätigkeit und Arbeitsamkeit der niedern Volksklasse in Erwerbung eines Verdiensts im Wege stehen.

Gehorsamst Subsignirte behalten sich unterthänigst bevor, unter der dritten Rubrik, Forstfrohnen die hierauf sich beziehenden Bitten und Wünsche des Landes, devotest vorzulegen, zugleich können Sie aber nicht umhin, auch hier noch besonders einer schädlichen und höchst sträflichen Neuerung unterthänigst zu gedenken, die erst durch die adeliche Oberforstmeister und die durch sie gebildete Unterförster ihre Existenz er-

halten hat. Es ist nehmlich bei den Oberforstämtern so sehr zur Gewohnheit geworden, alles durch eigene Botten in der Frohn verrichten zu lassen, daß die darüber erlassene Rescripten gar keine Anwendung mehr finden. Alle Briefschaften, die von den Unterförstern zu den Oberforstämtern, oder von diesen zu jenen laufen, werden jedesmalen durch eigene Botten in der Frohn abgeschikt, und sie glauben sich vollkommen dazu berechtiget, wenn sie nur ihren Briefschaften die Aufschrift einer höchst pressanten Herrschaftsache geben, ob schon diese oft in gar keiner Verbindung mit dem Innhalt des Briefs steht. Eben so werden oft in eigenen Angelegenheiten die Frohnbotten gefordert und mißbraucht.

Beispiele darüber wollen Gehorsamst Subsignirte f. n. 3. unterthänigst anführen, und nur noch einzig bemerken, daß gerade die ärmste Klasse von Wirtembergischen Unterthanen ausschließlich diese Frohn prästiren müssen, daß diese Frohn so übermäsig häufig gefordert wird, daß selten ein Tag vergeht, wo nicht von einem Oberforstamt einer oder mehrere Botten auf diese Art gefordert, und dadurch manche arme Wirtembergische Unterthanen gehindert werden, sich einen Verdienst zu erwerben, durch den sie sich und ihre Familien ernähren können. Eben so

wenig wird bezweifelt werden können, daß durch die Anstellung der adelichen Oberforstmeister, das höchste Landesherrliche Interesse nicht unendlich gelitten hat. Denn nicht zu gedenken, daß die Besoldungen um die Helfte, ja um das Dreifache vermehrt werden mußten, hat die Anschaffung und die kostbare Unterhaltung der ihrem Stand gemäß eingerichteten Amtswohnhäuser, wovon Gehorsamst Subsignirte nur das einzige Forsthaus zu . . . . ., das mehr einem Schloß als einem Privathaus gleicht, als einen Beweis unterthänigst anführen wollen, solche Kosten verursacht, die, wären diese Aemter nach dem Vorgang älterer Zeiten und dem Innhalt der Constitution mit bürgerlichen Landeskindern besezt worden, zum grösten Theil hätten erspart werden können.

Ueberhaupt auch möchte die Frage nicht schwer aufzulösen seyn, ob bei bürgerlichen Forstmeistern je solche Restausstände geduldet worden wären, als noch dato bei mehreren Oberforstämtern zum Schaden des Landesherrlichen Interesse in den Rechnungen laufen.

Euer Herzoglichen Durchlaucht haben Gehorsamst Subsignirte durch die gegenwärtige unterthänigste Darstellung der Folgen, die die Anstellung der adelichen Oberforstmeister für Herrn und Land hatten, nicht anders als den

einstimmigen Auftrag ihrer Committenden erfüllt und sie haben ebendeswegen geglaubt, diesen wichtigen auf das Wohl und Wehe des Vaterlands so mächtig influirenden Gegenstand, mit derjenigen Freymüthigkeit unterthänigst darlegen zu müssen, die man nur als Folge ihres schmerzhaften Gefühls lange erduldeter Leiden ansehen darf und kann. Sie glauben aber auch noch andere Gründe für sich zu haben, um die nachfolgende unterthänigste Bitte des gesammten Vaterlands in Euer Herzoglichen Durchlaucht Landesväterlichen Schoos legen zu dörfen.

Der Tübinger Vertrag, desselben Bestätigung von Herzog Christoph und Johann Friderich von den Jahren 1557 und 1608, die Landtagsabschiede von 1608 und 1739, desgleichen das Testamentum Eberhardinum vom Jahr 1664, der Erbvergleich nebst andern Landesgesezen fordern, daß die Aemter des Landes vor andern mit Landeskindern besezt werden sollen.

Durch die seit der Eberhard Ludwigischen Regierung ausschließlich bei den Oberforstämtern angestellte Edelleute hingegen ist den Landeskindern bei diesen Aemtern nicht einmal die Concurrenz zugestanden, folglich eines durch die Grund-Geseze des Staats geheiligtes Privilegium der Wirtembergischen Landeskinder verlezet worden: denn daß die im Lande geborne Edelleute nach

der strengen Bedeutung des Worts, Landeskind, nie als solche betrachtet werden können, glauben Gehorsamst Subsignirte als eine unumstößliche Wahrheit voraussezen zu dörfen.

Durch die Trennung des ehemaligen Wirtembergischen Landsässigen Adels hat derselbe alles, was ihn an das Land knüpfte, verloren, er kann es, im eigentlichen Sinn des Worts, nie sein Vaterland nennen, er theilt nicht seine Leiden und trägt nichts zu der Erleichterung seiner Lasten bei, dem Wirtemberger wird sein Landesherr angebohren, er ist sein Unterthan, die Edelleute im Land sind Unterthanen eines andern Herrn, sie wählen sich die durchlauchtigste Regenten Wirtembergs freiwillig blos als Diener, und als Unterthanen sehen sie sich nicht von denselben an, die im Land geborne Edelleute müssen also so gut als Ausländer betrachtet werden, wie die aus Meklenburg und Sachsen hereingezogene Edelleute.

Nur die Fähigkeit, das wirtembergische Bürgerrecht zu erlangen und das Einschreiben in die Bürgerstellen machen den Ausländer zum wirtembergischen Bürger und Landeskind.

Der Titel eines wirtembergischen Bürgers und Landeskinds wird entweder durch die Magistrate des Landes ertheilt, oder vom Bürger auf die Kinder vererbt.

Der Edelmann, ohne zugleich auf die Rech-

te seines höhern Standes Verzicht zu leisten, oder auf die Landsässigkeit seines Geburts-Landes zu renunziren, hat diese Fähigkeit nicht, und folglich kann er durch seine Geburt allein niemalen auf die Rechte eines wirtembergischen Landeskindes Anspruch machen.

Aus allem diesem beglaubigen sich gehorsamst Subsignirte unterthänigst erweisen zu können, daß das Recht der Concurrenz, die bei Besetzung der Landesstellen durch die Grund-Gesetze des Staats und so viele Landtags-Abschiede den wirtembergischen Landeskindern zusteht, bei dem so wichtigen Forstmeister-Stellen seit so vielen Jahren niemalen geachtet worden.

Sie glauben nicht der Einwendung begegnen zu dörfen, daß dieses Amt zu den Hofstellen gehöre, wenigstens würde das Beispiel der vorigen Jahrhunderte, wie das Daseyn eines bürgerlichen Forstmeisters noch im Jahr 1744. zu Blaubeuren, erweisen, daß die damit verbundene Hof-Chargen eines Kammerherrn oder Kammerjunker blos Ehrenfunctionen seyn können, weil die Forst-Aemter in Rüksicht des Umfangs ihrer Amts-Verrichtungen, ihrer Verhältnisse als verrechnende Beamten gegen Euer Herzoglichen Durchlaucht und ihrer forsteiliger Gerichtsbarkeit über die in ihrem Bezirk liegende Communen, welche zusammen genommen die Hauptverrichtungen eines Forstmeisters ausmachen, zu denen Beamtungen gehören,

die nach dem klaren Buchstaben der Landes-Compactaten vorzüglich mit Landeskinder besezt werden sollen.

Eben so wenig befürchten Sie den Einwurf der bisherigen Observanz, weil diese gegen solche Geseße, als hievornen allegiret worden, nicht statt hätte, und Wirtemberg das erste Land wäre, in dem es Bedienstungen giebt, zu denen die Landes-Innwohner unfähig erkläret werden.

In der That kann man nicht sagen, daß blos die Unkenntnisse der wirtembergischen Landeskinder sie von den Forstmeisterstellen ausgeschlossen, oder sie deswegen nicht zu der Concurrenz der ausländischen Edelleute zugelassen worden sind, da eigentlich gar keine Concurrenz statt fand, indem sie unter des höchstseligen Herrn Herzogs Carls Regierung, ohne vorgängigen Vorschlag der Collegien, durch blose Decrete ernannt wurden, ohne grade auf den Grad ihrer Kenntnisse Rüksicht zu nehmen, mit denen sich viele andere Wirtemberger, wenn sie schon zuvor auf keiner Forstschule gewesen, sehr leicht hätten messen lassen dürfen.

Die Forstwissenschaft wurde in vorigen Zeiten vor Errichtung der hohen Carls Schule, und jezt nach deren Aufhebung gar nicht offentlich cultivirt — es war selbsten eine Ausnahme der Regel, wenn der junge Edelmann sie im Land bei einem alten Forstmann praktisch lernen konnte. Selbsten der niedere Forstbediente hat nicht einmal

Gelegenheit, sich darinnen Kenntnisse zu sammeln, da er gleich nach erstandenen Lehrjahren bei irgend einem Förster im Land, wo die Abrichtung der Hunde und alles, was zum Jagdwesen gehört, seine Haupt=Beschäftigung ausmachten, entweder unter das Leibjäger=Corps aufgenommen wurde, oder er sich bei einem Forstmeister im Lande als Bedienter engagirte, und von diesen Plätzen beförderte man ihn zu dem vacanten Förster-Dienst.

Gewiß hat diese grosse Unkenntniß in der Forstwissenschaft und schrökliche Indolenz, die auch zu der Zeit noch fortdauerte, als schon das übrige Teutschland diese wichtige Wissenschaft cultivirte, sehr viel zu dem gegenwärtigen Holzmangel beigetragen, und es ist kaum zu begreifen, wie ein Land, das gegenwärtig noch auf das mässigste berechnet, 800,000 Morgen Waldungen besizt, über Holzmangel zu klagen, die gerechteste Ursache hat, wenn nicht diese Waldungen auf die unforstwirthschaftlichste Art behandelt worden wären.

Die hohe Carls Schule, die so viel zu ihrem bleibenden Ruhm für Wissenschaften und Künste gethan hat, hat mehrere Forstmänner erzogen, die dem Vaterland Ehre machen, aber seitdem diese aufgehoben ist, ist keine Lehr=Anstalt vorhanden, in der sich Forstmänner und Kammeralisten bilden können, und doch ist eine solche Anstalt ein

so allgemein gefühltes Bedürfniß, daß gehorsamst Subsignirte durch Euer Herzoglichen Durchlaucht höchstselbsten durch die bei Erdfnung des gegenwärtigen Landtags an Sie erlassene gnädigste Signatur hiezu aufgeruffen, es für Pflicht halten, Höchstdieselbe auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, und eine besondere Bitte dahin unterthänigst einzulegen.

Euer Herzoglichen Durchlaucht landesherrlichem Interesse liegt es daran, daß eine solche Lehr-Anstalt bald zu Stande kommt, da die Kameral-Waldungen einen so beträchtlichen Umfang haben, und die Revenüen aus denselben gegen die vorigen Zeiten so ausserordentlich gros angestiegen sind. Sie erdfnet dem Wirtemberger eine neue Laufbahn, in der er durch seinen Fleiß bald alle Ausländer überflügeln wird, weil er gegen diesen den Patriotismus voraus hat, der nur angebohren wird.

Sie ist dringend nothwendig, weil die gegenwärtige enorme Holztheurung, wie sie in keiner einzigen teutschen Provinz steht, und die zum Theil eine Folge der unforstwirthschaftlichen Behandlung der Waldungen ist, den physischen und moralischen Zustand des Vaterlandes zu zerstören droht, sie wird aber den künftigen Generationen einen neuen Seegen bereiten und ihren Wohlstand befördern, und zuverlässig die nüzlichste Anstalt des Vaterlandes werden.

Auch sie wird beitragen, den Keim der gegenwärtigen Forst-Beschwerden zu zerstören, wenn nur Talente, Kenntnisse und Rechtschaffenheit, die man auf dieser Schule sammelt, und durch öffentliche Prüfung erweißt, die Bedingnisse seyn werden, unter denen man das Amt eines Forstmeisters und Försters erhalten kann. Möchte dieser fromme Wunsch für das Vaterland in Erfüllung gehen, und er mit dem Seegen der Vorsehung gekrönet werden!

Gehorsamst Subsignirte werden am Ende dieses Anbringens die Resultate Wirtembergs darlegen, die sie in ihren Berathschlagungen als die einzig mögliche gefunden haben, um einen Theil der Quellen zu zerstören, aus denen sehr viele Forstbeschwerden entstanden sind. Sie sind sich bewußt, daß weder Leidenschaft noch Vorurtheil, sondern daß allein ihre reine Liebe zum Vaterland und dessen glüklicher Constitution, ihre hohe Pflicht, die ihnen vom Land aufgetragen ist, der Wahrheit unumwunden zu huldigen, und ihr sehnlichster Wunsch, das Vaterland von den es drükenden Uebeln zu befreien und glüklich zu machen, Sie dabei geleitet haben.

II.

Die Klage über Wildschaden, über den noch mehrere Communen zu klagen berechtiget zu seyn glauben, gehört unter diejenige nothwendige Ue-

bel, deren Daseyn man den zu ausgedehnten Begriffen von Jagdregalität einzig zu verdanken hat.

Zwar ist diese Klage nicht mehr in dem Grad vorhanden, wie sie ehedem war, aber doch leiden noch mehrere Communen und einzelne Höfe durch die Verwüstungen der wilden Schweine und des rothen Wildpretts, und allgemein ist der Schaden, den der Grundeigenthümer durch die Hasen und das Federnwildprett leiden muß.

Durch mehrere gnädigste Rescripte ist den Oberforstmeistern die Ausrottung des schwarzen Wildpretts aufs strengste anbefohlen worden, aber noch werden diese Befehle nicht überall exequirt, und es giebt Oberforstmeister, die selbsten Euer Herzoglichen Durchlaucht landesväterliche Absichten nicht zu erfüllen und durchaus unwirksam zu machen suchen, wenn von Höchstdero treuen Unterthanen über eingeklagten Wildschaden unmittelbare gnädigste Befehle zu dessen Hebung ausgewürkt werden.

Die Oberforstmeister auf dem . . . und . . . sind es vorzüglich, gegen die darüber von mehreren Communen Beschwerden geführt werden, besonders aber sind die der Bauren zu O. D. H. H. und R. B. Oberamts gegen den Oberforstmeister von . . . auf dem . . . von solcher Beschaffenheit und sie bezeichnen zugleich seine Amtsführungs-Methode so karakteristisch, daß gehorsamst Subsignirte sich Pflichten halber genöthiget sehen, die

über ihn geführte Beschwerden namentlich unterthänigst anzuführen.

Schon seit mehreren Jahren leiden die Innwohner der unterthänigst angezeigten Orten und Höfe durch Wildschaden, und noch im vorigen Herbst erkühnten sie sich, ihre dißfallsige Klage vor Euer herzoglichen Durchlaucht höchst selbsten zu bringen, und erhielten die gnädigste Versicherung, daß derselben aufs schleunigste abgeholfen werden solle.

Es war gedachten Unterthanen bekannt, daß der Oberforstmeister von . . . den ernstlichsten Befehl erhielt, die bedrängten Ortschaften durch das Wegpürschen des schwarzen Wildpretts klaglos zu stellen, aber ob man gleich mehrere Heerden wilder Schweine in Haufen zu 10. bis 15. Stük auf einmal antreffen konnte, so wurde der Sage nach doch nur ein einziges Schwein geschossen, wordurch aber besonders der Bauer Johann Georg W. auf dem . . . in den grösten Schaden gesezt wurde.

Gedachter W. mußte einen mit Rocken angesäten Acker zweimal im vorigen Herbst frisch bestellen, und zweimal sahe er seinen mit Mühe und Kosten bepflanzten Acker durch die wilde Schweine verheert. Er hoffte endlich im heurigen Frühjahr seinen vergeblich gepflanzten Acker durch eine 3te Anpflanzung mit einer minder ergiebigen Gersten-Erndte benuzen zu können, aber auch in dieser

Hoffnung sahe er sich getäuscht, weil die wilden Schweine zum 3ten mal seine Saat ruinirten.

Mit gerechtem Kummer wandte sich W. an den Oberforstmeister von . . ., klagte ihm das ihn betroffene Unglük, und bat ihn um Augenschein und Hülfe, aber er erhielt weder jenen noch diese, sondern mußte sich, was man kaum zu glauben wagt, mit der hartherzigen Antwort abfertigen lassen, daß er es nicht ändern könne, daß W. seine Aecker zwischen den Feldern habe.

Aber nicht allein gedachter Bauer W., sondern auch mehrere andere aus den unterthänigst angezeigten Orten des B. Oberamts sahen im vorigen Herbst und heurigen Frühjahr ihre Felder durch die wilde Schweine verheeret, weil sich der Oberforstmeister von . . . so wie seine untergeordnere Förster für berechtigt halten, die von Euer herzoglichen Durchlaucht landesväterlich zugesagte Hülfe zu verweigern. Dieses ist jedoch nicht das erstemal, daß sich der Oberforstmeister von . . . herausnimmt, die an ihn erlassene gnädigste Befehle nicht zu befolgen, und die herzogliche Unterthanen durch sein pflichtwidriges Benehmen zu drücken. Schon im Jahr 1784. sahen sich der seelige Herr Herzog Carl genöthiget, durch ein besonders Decret vom 18ten Dec. 1784. ihme dasselbe zu verweisen, und gehorsamst Subsignirte glauben kein besseres Zeugniß zur Carakteristik dieses Forstbedienten anführen zu können, als wenn sie

eben dieses Dekret als einen unverwerflichen Zeugen der Wahrheit hier nach seinem ganzen Innhalt unterthänigst eintragen.

„Seine herzogliche Durchlaucht, sagt gedachtes Decret, sind nicht nur anliegende Beschwerden der Communen und . . . rc. rc., sondern auch von andern Orten Klagen wider den Cammer-Junker und Oberforstmeister von . . . neuerlich zu höchsten Handen gekommen. Da nun dieses ein hinlänglicher Beweiß ist, wie wenig die demselben seit einiger Zeit ertheilte gnädigste Befehle, zu Seiner herzoglichen Durchlaucht grösten Mißfallen, von ihm befolgt werden, Höchstdieselbe aber diesem seinem pflichtwidrigen Benehmen in die Länge nachzusehen nicht gemeint sind; als ertheilen Seine herzogliche Durchlaucht dem Kammer-Junker und Oberforstmeister von . . . zum leztenmal den gemessenen ernstlichen Befehl, so wohl von Bedrückungen und Kränkung der herzoglichen Unterthanen in ihren erweißlichermaßen hergebrachten Gerechtsamen gänzlich abzustehen, als auch dieselbe wegen des gegründet angegebenen Wildschadens um so mehr klagloß zu stellen, als bekanntlich der . . . Forst von Seiner herzoglichen Durchlaucht des Jagens wegen niemalen besucht wird, folglich der etwa herausgezogen werden könnende Vorwand von selbst wegfällt, widrigenfalls Se. herzogliche Durchlaucht bei der ersten vorkommenden Klage sich bemüßiget finden werden,

auf seine des Oberforstmeisters Kosten herzogliche Deputatos zur Untersuchung der Klage von einer oder der andern Art abzuschicken, und ebendenselben zum Wiederersaz des erweißlichermaßen, es seye nun durch Nichtbefolgung der ihm ertheilten Befehle, oder aus andern Ursachen entstandenen Schadens und Nachtheils ohne die mindeste Nachsicht anzuhalten gedenken &c."

Eine ähnliche Klage über Wildschaden führt das Kloster ... so wie die meisten im ... Oberforst gelegene Ortschaften. Nirgends im ganzen Land hat die Anstellung der Commun-Wildschüzen mehr Hindernisse gefunden, als hier, und ebendeßwegen kann die ganze Herrschaft diese allgemeine Wohlthat nicht geniessen, die Innwöhner des in dem ... Oberforst gelegenen Bezirks müssen zu Rettung eines Theils des Feldseegens, eigene Hüther mit schwehren Kosten aufstellen, da der Staat doch diesen Schuz übernehmen sollte. Mit welchen lästigen Kosten und nachtheiligen Folgen für den Staat selbsten eine solche Feldhuth verbunden ist, beweiset ein einziges Beispiel, das der ... Staab giebt, und das gehorsamst Subsignirte unterthänigst anführen, nicht unterlassen können.

Der ... Staab bestehet aus einem Flecken und 4. Weilern oder Höfen, und hat gleichwohlen für das heurige Jahr nur zur nothdürftigsten Bewachung der Güter, um die darauf gestandene Früchten nicht eine ganze Beute des Wildpretts

werden zu lassen, 25. Feldhirthen aufstellen müssen.

Der Jahrslohn dieser 25. Feldhirthen beträgt nach der eingeschikten Berechnung

—:· 773 fl. =

Ausser diesem Lohn brauchen die Feldhirthen mit einander ohngefehr 30 Clafter Holz die à 4 fl. gerechnet, eine Summe von —:· 120 fl. = ausmachen.

Folglich beträgt der baare Kosten der Feldhuth nur für den einzigen . . . Staab beinahe

—:· 900 fl. =

und doch erreicht er bei diesem ungeheuren Kosten-Aufwand nicht den vollkommenen Zwek der Huth, sondern ein großer Theil des Feldseegens wird noch von dem schwarzen und rothen Wildprett aufgezehrt.

Dieser Geldverlust ist noch nicht alles, was der . . . Stab durch diese Feldhuth zu leiden hat. Sie hat noch eine andere, selbsten für die umliegende Gegend grosse Folge.

Der . . . Stab ist nehmlich ausser Stand, diese 25 Feldhirten aus seiner eigenen Mitte zu nehmen. Ein Feldhirt sezt sich von Seiten der hohen und niedern Forstbedienten so vieler Unannehmlichkeiten, und selbsten ohne sein Verschulden, so vieler Gefahr aus, daß sich keiner der dortigen Innwohner zu diesem Dienst brauchen lassen will. Der Stab nimmt deßwegen seine Zuflucht zu den

sogenannten Freyleuten, die in der dortigen Gegend als ein vagirendes Gesindel herumziehen, und nicht selten die öffentliche Sicherheit verletzen.

Diese Freyleute sind gewöhnlich verheurathet, und selten sind ihre Ehen unfruchtbar: Gehorsamst Subsignirte dörfen deßwegen, nach der eigenen Angabe der . . . Klosteramts-Deputirten unterthänigst versichern, daß diese 25 Feldhirten mit einander aufs mäßigste gerechnet, eine Menschenzahl von 100 Personen ausmachen.

Die ganze Familie fällt durch diesen Dienst dem . . . Stab und der ganzen Gegend zur Last, denn da sie einmal an ein vagabundes Leben, so wie an den Bettel von Jugend auf gewohnt sind, so verlassen sie auch diese Lebensart nicht, obschon die Familien-Väter auf eine redlichere Art ihr Brod verdienen, die Familie glaubt sogar durch diesen Dienst eine nähere Ansprache auf den künftigen Aufenthalt im Stab machen zu dörfen, wodurch sie also dem Stab doppelt lästig fallen.

Ausser diesen beiden Fällen sind es nur im allgemeinen die Städte und Aemter . . . . . . und . . ., so wie die 3 Communen . . ., . . . und . . ., . . . Oberamts, die sich über die Fortdauer des Wildschadens beklaget haben, besonders aber ist die Klage der lezteren 3 Communen der gnädigsten Aufmerksamkeit Euer Herzoglichen Durchlaucht würdig. Gehorsamst Subsignirte behalten sich je-

doch bevor, dieselbe am gehörigen Ort unterthänigst anzuführen.

Gehorsamst Subsignirte würden sich sehr glüklich schätzen, wenn die Verminderung des Wildschadens über den noch vor 4 Jahren der gröste Theil des Landes zu klagen Ursache hatte, von Seiten der hohen und niedern Forstbedienten der treuen und gewissenhaften Beobachtung der Landesverträge und der emanirten General-Rescripten zugeschrieben werden könnte, aber sie können sich nicht enthalten, hier unterthänigst anzuführen, daß diese Verminderung des Wildschadens blos allein den seit dieser Zeit gehabten Stand- und Winterquartieren zuzuschreiben ist.

Ohne diesen Zufall würde zuverläßig die Klage über Wildschaden von grosser Wichtigkeit seyn, weil die Wohlthat in Aufstellung der Commun-Wildschüzen durch die rastlose Bemühungen der hohen und niederen Forstbedienten, und selbsten durch die Beschränkung des schußfähigen Wildes in solche enge Grenzen beschränkt würde, daß der intendirte Zwek nicht überall vollkommen erreicht werden könnte.

Nur mit dem äussersten Widerwillen und selbsten durch wiederholte Zwangs-Rescripte konnten mehrere hohe Forstbediente dahin gebracht werden, die von gnädigster Landesherrschaft zugestandene Wohlthat in Aufstellung der Wildschüzen den Communen zuzugestehen;

Durch tausenderlei Mittel suchten sie den Nutzen, den die Communen aus diesem Institut ziehen sollten, zu zerstören, sie verbothen von nun an ihren untergeordneten Förstern und Beiknechten irgend ein Wild zu schiessen, und selbsten der Staat der Communwildschützen, die Bestimmung eines gezogenen Gewehrs, der Stand auf die Pürsch und die Beschränkung des schußfähigen Wildes nur auf gewisse Gattungen, war in gewisser Art geeignet, den Widerwillen des hohen und niederen Forstpersonals gegen dieses zu nähren, ihme neue Mittel zu reichen, es in der Folge unwirksam zu machen.

Auch war diese Wohlthat nicht allgemein, und nicht alle wirtembergische Communen durften Antheil daran nehmen.

Die 3 Communen, ..., ... und . . . . ., ... Oberamts sind von dieser Wohlthat ausgeschlossen und eben dadurch doppelt gekränkt worden.

Diese 3 Communen liegen in demjenigen Jagd-Bezirk, den die Herzogliche Renntkammer vor etlichen Jahren von der Herrschaft Wiesenstaig in Pacht genommen. Vor dem Pacht hatten dieselbe nie über Wildschaden zu klagen, der ganze Forst wurde der freien Pürsch ähnlich behandelt, und ebendeswegen hatten sie nicht einmal nöthig, Feld-Huthen zu bestellen.

Durch diesen Pacht wurde aber gegenseitig

stipulirt, daß zur Schonung der Wildfuhr keine Commun-Wildschützen aufgestellt werden dörfen, weil die Grund-Eigenthümer berechtiget seyen, zur Bewahrung ihrer Felder vor dem Fraß des Wildes eigene Feldhüther aufzustellen, und die Jäger im Wiesensteigischen verbunden seyen, die Communen vor Wildschaden sicher zu stellen.

Diese Sicherstellung ist aber ein leeres Wort, die Markungen dieser 3 Communen wimmeln von Wildprett, weil das in andere Gegenden unruhig gemachte Wild sich in diese ruhigere Gegend hinzieht, wo es keinem Schuß ausgesezt ist, und sie sind eben deswegen genöthiget worden, zur Bewahrung ihrer Felder, Feldhirthen aufzustellen, um nur einen Theil des Feldseegens zu retten, den sie zum Unterhalt ihrer Familie nöthig haben, und dessen Ueberrest sie anwandten, um die Abgaben an den Staat abzutragen.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden deswegen die Rechtmässigkeit der Klage dieser 3 Communen nicht mißkennen, daß sie nehmlich durch den Pacht auf eine gedoppelte Art gekränkt werden, indem sie gleich andern Höchstdero Unterthanen nicht an der nehmlichen Wohlthat des Commun-Wildschützen-Instituts theilnehmen dörfen, und jezt durch den Pacht genöthiget werden, zur Bewahrung ihrer Felder vor dem Fraß und dem Ruin des Wildpretts eigene Feldhirthen mit grossen Kosten aufzustellen.

Gehorsamst Subsignirte glauben daher, daß gedachten 3 Communen der gnädigsten Erhörung derjenigen unterthänigsten Bitte würdig seyen, die Sie am Ende für dieselben devotest einlegen werden.

Das Vaterland hat das ihme zugestandene Recht der Selbsthülfe, durch die Aufstellung der Commun-Wildschüzen, als eine Wohlthat anerkannt, und verehrt sie als solche noch mit eben dem lebhaften unterthänigsten Dank, wie zu der Zeit, als sie ihme zufloß.

Sie ist eine Anstalt, die schon in älteren Zeiten üblich war, ob sie gleich damals schwerlich so dringend gewesen seyn mochte.

Sie scheint die einzige mögliche Anstalt zu seyn, um einerseits die Wildfuhr nicht ganz zu zerstören, andererseits aber ihr diejenige Grenzen anzuweisen, die der Wohlstand der Grund-Eigenthümer fordert.

Dieser kann und darf zum Besten der Wildfuhr nie untergraben werden.

Gehorsamst Unterschriebene sind weit entfernt, das Recht der Wildfuhr auf irgend eine Art anzutasten. Einem Volk, das sich in seiner Verfassung glüklich fühlt, ist alles heilig, was diese zuläßt und gebietet, sollte das Recht selbsten aus den Gesetzen des Naturrechts nicht hergeleitet werden können; hingegen wird die Erwartung des Volks weder übertrieben, noch ungerecht genannt werden können, wenn es bei diesem Rechte die

wesentliche Bedingniß voraussezt, daß es nie, so weit es immer möglich ist, sein auf die Natur der Staats-Gesellschaft gegründetes Interesse stören noch seinen Wohlstand untergraben darf.

Nur unter solchen Bedingnissen konnte das Jagd-Regal entstehen. Nur unter solchen konnte etwas zum Regal werden, was es nach Gründen des allgemeinen Staatsrecht nicht ist. Aber leider hat man nicht in allen Zeiten im Vaterland darauf Rüksicht genommen. Es ist unläugbar, daß die Hegung des Wilds über alle Maasen ausgedehnt worden. Um dasselbe in seine natürliche Grenzen zu bannen, muste es das Land als eine Wohlthat anerkennen, die Waldungen mit einem ungeheuren Kosten-Aufwand umzäunen zu dörfen, und als auch diese Schuzwehr nicht mehr hinreichend war, und der Hunger und Mangel an Nahrung, das Wild nöthigte auf die naheliegende Fruchtfelder zu gehen, so gestattete man den bedrängten Communen Feldhirthen, um das Wildprett, das den Seegen ihres Fleisses sich zueignete und verheerte, von ihren Fruchtfeldern abzuhalten.

Auf die erstere Forderung an den Staat, den der Staatsbürger an denselben macht, ihme Schuz und Sicherheit für sich und sein Eigenthum zu gewähren, mußte der Grundeigenthümer Verzicht leisten, und diese neben den Abgaben an den Staat für solchen selbsten mit einem grossen Ko-

sten=Aufwand übernehmen, aber er wurde oft nicht einmal des vollen Zweks seiner Kosten erfreut, weil der erfinderische Geist der Forstbediente durch tausenderlei Mittel denselben oft zu zerstören suchte. Nothwehr gestattet die Pflicht der Selbst=Erhaltung gegen das erste und edelste Geschöpf der Natur; aber gegen das Wild, das die Fruchtfelder verheerte und sich den Seegen, den die gütige Natur durch Hülfe der Menschen für Menschen wachsen ließ, zueignete, war sie untersagt und hoch verpönnt — Wenn die gerechte Furcht vor Hunger und Mangel den armen Besitzer eines einzigen Grundstüks zur Bitte an den untergeordneten Förster, ihn vor Wildschaden zu sichern, veranlaßte, wenn diese Bitte vergeblich war und er bald die lezte Hofnung, sich und eine zahlreiche Familie für den kommenden Winter durch den Seegen seines Fleisses ernähren zu können, zerstört sahe, und ihn in dieser grausamen Lage Gram und Verzweiflung das Recht der Nothhülfe lehrte, so wurde er in Eisen gelegt, und er mußte die Triebe der Natur oft mit langem Vestungs=Arrest büssen.

Nur als endlich der Geist der gegenwärtigen Zeit mildere Grundsätze herbeiführte, erschien das wohlthätige Gesez zur Anstellung der Commun=Wildschützen.

Wenn diese Anstalt nicht den vollen Nutzen gewähret, den man sich bei ihrer Einsetzung vor=

nahm und die Wohlfarth des Staats erfordert, so wird es für gehorsamst Subsignirte Pflicht, die Hindernisse derselben unterthänigst anzuzeigen.

Neben den oben unterthänigst angegebenen Einschränkungen, die schon durch den Commun-Wildschützen-Staat gemacht worden sind, und vorzüglich darinnen bestehen, daß die Commun-Wildschützen nur gezogenes Gewehr führen, und nur eine gewisse Gattung von Wild schiessen dörfen, haben sich die hohe und niedere Forst-Bediente noch solche Modificationen erlaubt, die bei manchen Communen den Nutzen dieser Anstalt ganz zerstören.

Durch die Ausnahme der Haasen und des Federn-Wildpretts hat der Güter-Besitzer nur einen Theil seiner Feinde verloren, die ihme seinen Seegen raubten.

Die ausserordentliche Hegung der Haasen, die den Fruchtfeldern einen enormen Schaden zufügen, bringt auch den Weinbergen und jungen Bäumen oft einen solchen Nachtheil, daß sie dadurch die Hoffnungen mehrerer Jahre zerstören. Die Klage so vieler Communen über dieses schädliche Wildprett sind aus diesem Grund gewiß nicht übertrieben; so wie die Erfahrung aller Oekonomen die Wichtigkeit derselben bestätiget.

Es scheint, daß die Hegung dieses Wildpretts erst seit Errichtung des Commun-Wildschützen-Instituts von den hohen und niederen Forst-Be-

dienten vorzüglich begünstiget werde, und es ist dieses theils durch das Daseyn der Klage darüber, theils aber auch daraus zu schliessen, daß die meisten hohe Forstbediente ihren untergeordneten Förstern auch das Schiessen des andern Wildpretts meistentheils untersagten.

Der niedere Forstbediente verlor indessen durch diese Einschränkung nichts an seinem bisherigen Interesse und Einkommen, weil er selbsten von demjenigen Wild, das durch die Commun-Wildschützen erlegt wurde, das commun-ordnungsmässige Schuß-Geld, so wie von dem Wildprett das herkommliche sogenannte Jäger-Recht erhielt.

Dadurch wurden die Communen genöthiget, eine sehr nothwendige Anstalt recht theuer zu bezahlen.

Der Commun-Wildschüz konnte sich unmöglich an dem Schußgeld sättigen lassen, das die Communordnung den Förstern zuspricht. Man mußte zugleich auf die versäumte Zeit Rüksicht nehmen, die er auf die Erlegung eines Wildes anwenden mußte, und über diß war er nicht immer versichert, ob durch den Schuß das getroffene Wild getödtet werden würde. Ausserdem waren die Unannehmlichkeiten, die mit diesem Dienst verbunden waren, und denen sich die Commun-Wildschüzen als Profane bei dem Jagdpersonale aussezten, von solcher Beschaffenheit, daß sich manche scheueten, eine solche Stelle anzunehmen. Daher

wurden den Commun-Wildschüzen entweder Jahrgehalte oder solche beträchtliche Prämia ausgesezt, durch die sie sich belohnt sehen konnten, und also die Communcassen mit einer neuen lästigen Ausgabe beladen.

Die Eigenmacht der hohen Forstbediente in Erklärung der Geseze und Hinderung wohlthätiger Anstalten macht es auch begreiflich, warum viele Communen so lange Zeit zu kämpfen hatten, um es nur dahin zu bringen, daß ihnen von den Oberforst-Aemtern Commun-Wildschüzen gestattet wurden, und sie erleichtert den Beweiß, daß sie die Communen in der Wahl ihrer Wildschüzen beschränkten, und diese nur solche Personen annehmen durften, die ihnen beliebig waren — nur deßwegen konnte es geschehen, daß in manchen Orten die Förster selbsten die Dienste der Commun-Wildschüzen übernahmen.

Sie maaßten sich so gar das Recht an, zu bestimmen, daß zu gewiesen Feldern den Commun-Wildschüzen kein Zutritt gestattet werden solle.

Gehorsamst Subsignirte begnügen sich, zwei Fälle, die erst neuerlich sich zutrugen, unterthänigst anzuführen.

Die Commun . . . . . , . . . Oberamts beschwehrt sich, daß ihren Wildschüzen verbotten werde, auf denjenigen 150 Morgen so genannte Mäder, die im vorigen Jahr und heuer umgerissen und mit Früchten angesäet wurden, etwas zu

schiessen. Auch die Commun . . . . Oberamts klagt über die nehmliche Einschränkung des Oberforstmeisters von . . . ., der dem dortigen Commun-Wildschüzen bei Strafe untersagt hat, auf denen im vorigen Jahr umgebrochenen Wiesen kein Wild zu schiessen, und daß er selbsten so weit gegangen, die Vorsteher mit 2. kleinen Freveln Strafe zu belegen, weil sie dennoch gegen dieses Verboth Wildprett darauf schiessen liessen.

Diese zwei Facta, die erst in den neuesten Tagen sich zutrugen, beweisen recht hinreichend, welche Mühe die hohe Forstbediente nehmen, um das Wohlthätige des Commun-Wildschüzen Instituts zu zerstören, und wie sie sich ermächtiget halten, den vorhandenen Gesezen eine ihrer Convenienz gemäße Auslegung zu geben, sie beweisen aber auch mit dem vorgehenden, wie nothwendig es ist, dieses Institut auf solche Grundsäze zurükzuführen, die die Natur und der Zwek desselben fordern, und das unzertrennbare gemeinschaftliche Wohl für Herrn und Land sichern.

Gehorsamst Subsignirte behalten sich deßwegen bevor, am Ende dieser unterthänigsten Vorstellung, diejenige unterthänigste Bitte darüber Euer herzoglichen Durchlaucht devotest vorzulegen, die Sie nach ihrer vollen Ueberzeugung für die einzige halten, die zu diesem gemeinschaftlichen Zwek führt.

III.

Forstfrohnen haben seit einem Jahrhundert in beständig steigender Proportion, gegen den deutlichen Innhalt der Lagerbücher und gegen die bei ihrer Interpretation eintrettende rechtliche Grundsäze, eine solche allgemeine und große Ausdehnung erhalten, daß ihre übermäßige Forderungen unter diejenige Gegenstände gehören, die nach den eingekommenen Instructionen eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen.

Die Forst-Lagerbücher bezeichnen die Dienstpflicht der wirtembergischen Unterthanen fast allgemein auf die Art, daß sie schuldig seien, zu Jagen, zu Hagen, Seilwägen zu führen, Hunde aufzustocken, wie es von Alters her Herkommens gewesen, und gewiß würde sich auch keine Commun zu beschweren Ursache haben, wenn keine andere Gattung von Forstfrohnen an sie gefordert würden, als die Lagerbücher namentlich aufgezeichnet haben.

Alles was den Jagddienst an und für sich betrifft, und was zur Erhaltung des Wilds und Emporbringung der Wildfuhr dienet, fordern die hohe und niedere Forstbediente nicht nur von den Communen, sondern sie glaüben sich überhaupt berechtiget, alles von den Unterthanen in der Frohn fordern zu können, was zum Dienst des Forstamts gehört und in einer Beziehung mit demselben steht, sollte es selbsten zum bloßen Nuzen ihrer eigenen Personen gereichen.

Diejenige Städte und Aemter, auf deren Markung eine beträchtliche Wildfuhr ist, haben in neueren Zeiten Frohnen prästiren müssen, von denen die ältere Zeiten nichts wußten. Sie müssen z. E.

zur Winterszeit in den Waldungen Bahn schleiffen,
im Sommer das Waldgras mähen, dörren und in die Magazine führen,
den Haber für das Wild im Winter beiführen,
Sulzen anlegen und
Jagdschirme machen,
in den Waldungen für die Wege, so wie die Unterhaltung der Brücken und Dohlen sorgen,
das Wildprett füttern,
im Winter Holz für das Wildprett fällen,
Eicheln sammeln, und wildes Obst klauben,
Einsprünge machen.

Es ist auffallend merkwürdig, daß der gröste Theil der heutigen Forst-Frohnen die Vermehrung und Erhaltung des Wilds zum Zwek haben, da hingegen diejenige, deren die Forst-Lagerbücher gedenken und die gehorsamst Subsignirte oben unterthänigst anführten, mehr zur Ausrottung und Verminderung des Wilds dienen.

Man darf nicht annehmen, daß bei Einführung der Jagdgerechtigkeit je eine andere Frohnpflicht von den Unterthanen gefordert wurde, so wie man diese allgemein auf den Grundsaz reduci-

ren darf, daß man entweder sich solche gegenseitig gegen gleiche Aequivalente stipuliren ließ, oder wo doch der leistende einen unmittelbaren Nutzen aus der Frohn erwarten durfte.

Gehorsamst Subsignirte brauchen wohl nicht diejenige rechtliche Grundsätze hier unterthänigst anzuführen, die bei Interpretation der Lagerbücher über derlei Gegenstände statt finden, sie glauben sogar selbsten, daß diejenige Rechtfertigung, die man gewöhnlich für die Ausdehnung dieser Forstfrohnen anführt, eben so wenig von Bedeutung seye.

Man hat angenommen, daß in dem Ausdruk der Lagerbücher, daß die Unterthanen zu Jagen schuldig seyen, alle Dienste liegen, die der Forst= und Jagdherr bei Ausübung der Jagdgerechtigkeit nöthig hat.

Man stoßt schon an und vor sich gegen alle Regeln der Hermenevtik an, wenn man den Ausdrücken der Lagerbücher über solche Gegenstände eine extensive Auslegung giebt, man würde aber bei den dißseitigen Forstlagerbüchern doppelt gegen diese Regeln fehlen, weil die in den Forstlagerbüchern benennte Frohnpflichten nicht in der Allgemeinheit dastehen, sondern speciell diejenige anzeigen und benennen, die die wirtembergische Unterthanen zu leisten schuldig sind.

Unter dem Ausdruk Jagen, läßt sich nichts

anders verstehen, als das Aufgebott der Mannschaft zur Jagd.

Dies läßt sich selbsten aus der Geschichte erweisen. Die meisten Forstlagerbücher sind im 16ten und 17ten Jahrhundert errichtet worden. Zu der Zeit hatte das Jagdwesen eine andere Gestalt, als heut zu Tag. Man wußte von der heutigen Pflegung des Wilds noch nichts, man überließ es der Natur und seinem Instinkt. Künstliche Jagden kannte man nicht, weil sie eine Erfindung neuerer Zeiten sind — Der damalige Forst- und Waldknecht hielt es gar nicht unter seiner Würde auf einen Augenblik seine Flinte abzulegen, und diejenige Verrichtungen mit der Axt, Hakke, oder Schaufel in Person zu verrichten, die der Jagddienst nothwendig machte, deren sich aber der heutige Förster schämt. Der damalige Forstknecht genoß noch keine Prärogativen seines Standes, er stund mit den übrigen aus dem Volk auf einer gleichen Linie, und eben darum verrichtete er alles das selbsten, was der Jagddienst forderte. Offenbar kann man also dem lagerbüchlichen Ausdruk, Jagen, keine andere Auslegung geben.

Eben so wenig wird die bisherige Leistung dieser widerrechtlichen Frohnen den Frohnpflichtigen zum Präjudiz gereichen gereichen können, weil weder die Lagerbücher in diesem Fall ein Herkommen begründen, noch dieses in substrato zuläßig ist.

Der Ausdruk der Lagerbücher, wie es von Alters her Herkommens gewesen, besagt nichts mehr und nichts weniger, als daß die in denselben benennte Frohndienste, nehmlich Jagen, Hagen, Seilwägen führen, Hund aufstocken, in der nemlichen Qualität und Quantität gefordert werden können und geleistet werden müssen, wie es von Alters her Herkommens gewesen.

Einen andern Sinn kann man diesem Ausdruk nicht beilegen, noch vielweniger aber läßt sich daraus argumentiren, daß das Herkommen eine Art Sanction erhalten habe.

Die bisherige erzwungene Leistung begründet noch kein Recht zu fernerer rechtlicher Forderung, weil schon die gewöhnliche Rechts-Requisition bona fides und justus titulus hier fehlen, und also die Sache vitios machen, überhaupt aber, wenn von einem Herkommen die Rede ist, das der Landesherr von seinem Unterthan fordert, so können nicht diejenige rechtliche Grundsäze eintreten, die sonsten zu Begründung eines solchen bei gleichen Personen Statt finden.

Schon die natürliche Ehrfurcht gegen den Landesherrn gestattet den Unterthanen nicht, sich derjenigen Cautelen bei einer ungewöhnlichen Forderung zu bedienen, die gleiche Personen gegen sich in Anwendung bringen, um wie viel weniger aber werden sie, auch bei dem stärksten Gefühl ihres Rechts, es wagen, gegen eine solche Forderung

zu protestiren, da der geringste Widerspruch oder Widerstand eine nachdrükliche Geld= oder Leibes=straffe nach sich zog, und der fodernde Theil zugleich Richter in der nehmlichen Sache war.

Der hohe Forstbediente ist gewohnt, schon den geringsten Widerspruch, selbsten die Untersuchung der Frage, ob man auch zu Leistung seiner Foderung rechtlicher Weise verbunden seye, als eine Art Ungehorsam und selbsten bisweilen als Rebellion anzusehen, und er thut sich auf seinen Diensteifer recht viel zu gut, wenn er den frevelhaften Zauderer und Untersucher, zur nachdrüklichen Bestrafung zieht, ja es läßt sich selbsten annehmen, daß er bei allem nicht einmal dolose zu Werk geht, weil ihn seine juristische Unkenntniß von der Ahndung seines Gewissens dispensirt.

Ueberdiß dörfen gehorsamst Subsignirte nicht unbemerkt lassen, daß selbsten die Unwissenheit, was die Unterthanen an Forstfrohnen zu leisten schuldig sind, unendlich viel beigetragen hat, die Summe von Forstfrohnen zu vermehren, und die unbillige und widerrechtliche gutmüthig zu leisten.

Vergebens haben bis jezt viele Communen Auszüge aus den alten Forstlagerbüchern gefordert und ohne diese Auszüge sind die wenigsten Communen im Stand, aus eigenen Urkunden ihre Frohn= Pflicht und die Grenzen derselben zu bestimmen.

Sie haben sich vergebens auf den Innhalt des

neuesten Erbvergleichs, in welchem ihnen die Auszüge aus den Forstlagerbüchern zugesichert worden sind, berufen, und sie waren ohnediß dem harten Druk der hohen und niedern Forstbedienten zu sehr ausgesezt, um diese noch wegen dieser Verweigerung durch eine besondere Klage noch stärker zu reizen, und jenen dadurch noch mehr zu vermehren.

Ausser diesen Gründen glauben aber gehorsamst Subsignirte noch andere zu haben, um sowohl die Nichtschuldigkeit der über den klaren Buchstaben der Forstlagerbücher geforderten Frohnen, als auch das Unstatthafte des Herkommens erweisen zu können.

Aus dem Landtags-Abschied von 1583. und dessen ganzer Fassung ergiebt sich nehmlich zur Genüge, daß man weder ungemessene Frohnen, noch andere, die die Lagerbücher nicht bestimmen, von Seiten der Oberforstämtern fordern darf.

Der Herr Herzog Ludwig gestehet in demselben, daß sein Jagd-Plaisir niemalen zum Schaden des Landmanns gereichen dörfe, und er als Fürst verbunden seye, den Wohlstand seiner Unterthanen viel höher als seine eigene Recreation zu halten.

Aus dem Grund verspricht er zu Verminderung des Wildpretts durch öftere und grössere Jagden beizutragen, diese aber zugleich so einzurichten, daß seine Unterthanen nicht an dem nöthigen Geschäften gehindert werden. Er entschuldiget

sich selbsten, daß er aus eben diesem Grund mehrere Fuhren zu Beifuhrung seiner Rüst- und Seilwägen nöthig habe, hoft aber nicht, daß dieses zu grösserer Belästigung seiner Unterthanen gereichen werde; weil er ja dadurch allen ihren Klagen über den Wildschaden und zur Verminderung des Wilds beitragen könne. Ueberhaupt erhellet aus der ganzen Fassung dieses Artikels, daß das Recht Forstfrohnen zu fordern, einzig auf dem Grund ruhe, um die Unterthanen vor dem Schaden des Wilds zu verwahren, auch diese zum einzigen und alleinigen Zwek die Verminderung des Wildpretts haben sollen.

Auch der neueste Erbverglich
ad Class. 5. §. 7.

sichert dem Lande ausdruckentlich zu, daß die Forstfrohnen nicht wider den Innhalt der Lagerbücher gefordert, noch auch selbsten die lagerbuchmäßige Frohnen in zu großer Menge und weder allzuweit, noch allzulang, noch zu solchen Zeiten, wenn der Unterthanen Feldbau, Erndte, oder Herbst Schaden leiden konnten, den Unterthanen auferlegt werden sollen. Wenn gehorsamst Subsignirte auch nicht erwarten dürften, daß Euer herzogliche Durchlaucht aus eigener Impulsion ihres landesherrlichen Herzens die frohen Hoffnungen des Vaterlandes gnädigst erfüllen werden, so berechtigten Sie schon viele gehorsamste Erklärungen, daß Höchstdieselbe die Landesverträge aufs heiligste erfüllen werden, zu dieser Erwartung.

Diese Landesverträge haben gehorsamst Subsignirte namentlich unterthänigst anzuführen sich unterfangen, und sie würden auch nicht im Stande seyn, einen besseren und schönern Fürstenspiegel zu entwerfen, als einer ihr Durchlauchtigen Anherrn über die Pflichten eines Regenten im gedachten Landtagsabschied von 1583 seinen Nachfolgern an der Regierung zurükgelassen hat.

Diese Landesverträge kennen keine andere Forstfrohnen, als die Lagerbücher namentlich bestimmen, und sie geben eben so wenig zu, daß denselben eine extensive Auslegung gegeben werden darf.

Das Forstpersonale kennt aber darinnen keine Grenzen und keine Moderation, es hat solche exaltirte Begriffe von der Frohnpflicht der Unterthanen, daß es sich berechtiget glaubt, nicht nur gegenwärtig solche Frohnen fordern zu können, die zum Besten der Holz-Cultur gereichen, wie denn mehrere Oberforstämter sich berechtiget gehalten haben, Holzsaamen in der Frohn einsammlen und an sie einliefern zu lassen, sondern überhaupt alles auch von den Unterthanen fordern zu können, was theils das Amt eines Oberforstmeisters, theils seine eigene Person angehe.

Daher die übermäßige Menge von Botten, die von den hohen und niedern Forstbedienten in allen Sachen, die von und an das Oberforstamt lauffen, gefordert werden;

Alle Ausschreiben, die der Oberforstmeister an seine untergebene Förster erläßt, oder die Berichte, die diese an die Oberforstämter schicken müssen, sind sie auch noch so unbedeutend, und könnten sie eben so gut gelegenheitlich besorgt werden, werden jedesmalen durch eigene Botten, von Ort zu Ort, fortgeschikt, und beide glauben sich zu dieser Forderung berechtiget, wenn sie nur ihren Schreiben die Aufschrift einer höchstpressanten Herrschaft Sache geben, wenn auch schon der Innhalt diese gar nicht angeht.

Wenn ein Oberforstmeister auf ein zu seinem eigenen Vergnügen angestelltes Treibjagen geht, so geschiehet es häufig, daß ihme in der Frohn seine Gewöhre nachgetragen oder seine Hunde nachgeführt werden müssen.

Schießt ein Förster einen jungen Haasen oder seltenes Feder-Wildprett, und glaubt er seinem Oberforstmeister eine Freude damit machen zu können, so findet er gar keinen Anstand, derlei Sachen in der Frohn in die Küche seines Oberforstmeisters liefern zu lassen.

Eben so geschiehet es nicht selten, daß ein Förster von denen Orten, wo ein Hirsch ausgehauen wird, den Ziemer in der Frohn an seinen Oberforstmeister schikt.

Hat er unter seinen Förstern irgend einen vertrauten Mann, durch den er sich auch seine häusliche Bedürfnisse besorgen lässet, so werden an diesen Briefe erlassen, die aber immer die Form ei-

nes amtlichen Ausschreibens beibehalten, aber den Titel einer höchst pressanten Herrschaft Sache führen, und eben so und unter gleicher Firma erhält der Oberforstmeister die Antwort von seinem Förster.

Ueberhaupt alles, was den Forstdienst angeht, wird durch eigene Botten besorgt, und die unter des Höchstseeligen Herrn Herzogs Carl Regierung dißfalls erlassene Straf-Edicte wurden von Anfang an von dem Forst-Personal niemalen respectirt.

Zwar sollen die hohe und niedere Forstbediente die Civilstellen um die Stellung der Botten requiriren, aber an manchen Orten geschiehet dieses gar nicht, oder man hat dem Amtsknecht oder Dorfschüzen die Besorgung derley Geschäften überlassen, zwischen dem Forstbeiläufer, der gewöhnlich diese Briefschaften besorgt, und diesem geschieht also keine nähere Explication über die Nothwendigkeit, ob das Schreiben gelegenheitlich oder würklich durch eigene Botten besorgt werden muß, und überdiß hat dieses Geschäft durch die Zeitlänge einen solchen Maschienenmässigen Gang angenommen, daß man es ausser der Ordnung finden würde, wenn es anders besorgt werden sollte.

Selbsten das heilsame Rescript, das unter des Herrn Herzogs Carls Regierung erlassen

wurde, und vermöge dessen dem Oberforstmeister und Förster nicht erlaubt seyn solle, besondere Treibjagen anzustellen, ist niemalen gehalten worden, es hat vielmehr dazu gedient, daß diejenige Jagensmannschaft, die sich auf dasselbe berief, und aus diesem Grund das Aufgebot nicht achtete, noch vor die Oberforstämter gefordert, und mit Geld- oder Thurnstrafen belegt wurden.

Die Bestraften haben sich gröstentheils vergebens an die Herzogliche Regierung gewendet, und um Strafnachlaß gebeten, die Strafen wurden vielmehr durch Rescripte beharrt, weil entweder die Berichte der Oberforstämter mit der Angabe der Supplikanten im Widerspruch waren, oder man es vielleicht für bedenklich hielt, die lagerbuchmäßige Frohnpflicht auf irgend eine Art einschränken zu lassen.

Auch lag dieses Rescript mit dem übrigen Benehmen in einem ziemlichen Contrast, wegen der von Seiten der Landschaftlichen Ausschüsse über das Uebermaß der Jagdfrohnen, und um eine Untersuchung über die Wahrheit dieser Angabe anstellen zu können, wurde durch ein anderes Generalrescript befohlen, daß die Oberämter jährlich Berichte über die in ihrem Amtsbezirk gehaltene Jagden, so wie über die Anzahl der dazu aufgebottenen Mannschaft, erstatten sollen.

Ohngeachtet aber aus diesen Berichten sehr leicht der Mißbrauch hätte wahrgenommen werden können, den die hohe und niedere Forstbediente in Ansehung des Aufgebotts der Jagensmannschaft begehen, so wurde doch derselbe niemalen geahndet, und die hohe und niedere Forstbediente hielten sich nur desto mehr berechtiget, sich im Aufgebott der Jagensmannschaft keine Grenzen sezen zu lassen.

So blieben zwey der schönsten Rescripte, für die das Volk seinen durchlauchtigsten Regenten laut segnete — ohne alle Kraft und Würkung — eine übermächtige Classe von Staatsdienern zerstöhrte die Wohlthat, die Er seinen Unterthanen aus wahrem Landesväterlichen Wohlwollen bereiten wollte, ja sie dienten diesen nur, um ihren Untergebnen ihre Uebermacht mit gedoppelter Kraft fühlen zu lassen.

Mit stiller Wehmuth mußte bisher der Menschenfreund und Patriot diese Bedrükungen ansehen — dem Jäger hingegen ist das schöne Gefühl des Mitleidens fremd, er achtet das nicht, daß gerade diese Frohngattungen die ärmste aus der Volksklasse trift, die oft kummervoll nach einem Verdienst sich sehnten, um sich und eine zahlreiche Familie nähren zu können, den sie aber durch den geforderten Frohndienst für selbigen Tag entbehren, und das Mitleiden eines Nachbars an-

sprechen müssen, um nicht für diesen Tag die Familie brodlos zu lassen.

Durchlauchtigster Herzog!

Gehorsamst Subsignirte legen Höchstdenenselben hier kein übertriebenes Bild von dem Elend ihres Volks vor. Sie haben das traurige Schiksal gehabt, dieses oft in der Nähe zu sehen, und Sie sind eben darum von der Wahrheit innigst überzeugt, daß ein grosser Theil des Elends weniger seyn würde, wenn die hohe und niedere Forstbediente sich nach ihren Pflichten den Landesverträgen, Rescripten und Lagerbüchern unterworfen, und sich nicht ermächtiget gehalten hätten, diese nach ihrer Convenienz zu überschreiten.

Um diesen heilsamen Zwek, von dem das Wohl und Wehe des Vaterlandes abhängt, zu erreichen, werden sich Gehorsamst Subsignirte die Freiheit nehmen, Euer Herzogliche Durchlaucht die Mittel dazu, als Resultate ihrer Berathschlagungen unterthänigst vorzulegen.

IV.

Eine reiche Quelle von Schikanen, denen Communen und Privatpersonen von Seiten der Oberforstämtern ausgesezt sind, so wie eine eben so sichere Ertragsquelle für die hohe und niedere Forstbediente, sind die sogenannte Waldverbotte.

Waldverbotte sollen nach dem deutlichen Inn-

halt der Forstgeseze die Cultur des Holzes zum Zwek haben, damit die angehauene Waldungen nicht zu früh mit dem Vieh befahren, und durch eine schädliche Ausübung der Waidgerechtigkeit, der junge Anflug oder die Loden nicht ruinirt werden.

In neueren Zeiten hingegen legt man sie auch zu Hegung des Wilds an, damit dieses seine ungestörte Ruhe zur Sazzeit geniessen kann.

Es wird gar kein Unterschied gemacht, wem die Waldungen gehören, und die Commun- Privat- und Heiligen- Waldungen, sind dem Waldverbott so gut unterworfen, als es die Cammeralwaldungen sind.

Gehorsamst Subsignirte wollen gar nicht in Zweifel ziehen, daß dergleichen Waldverbotte in Cammeralwaldungen angelegt werden können, in so fern dritte Personen anderst nicht zu sehr darunter leiden, oder die auf diesen Waldungen ruhende Servituten nicht zu sehr beschränkt werden, aber wenn die Waldverbotte auch in Commun- und Privatwaldungen angelegt werden, wenn einige Oberforstmeister z. E. der zu . . ., diese so gar auf bürgerliche Güter, Wiesen, Mäden und Egerten ausdehnt, und der Oberforstmeister . . . . auf dem . . . . ., dessen Oberforst, wie Gehorsamst Subsignirte hievornen nach einem besondern oben unterthänigst allegirten

gnädigsten Decret nicht besonders zur Jagd- und Wildfuhr bestimmt ist, diese dennoch des Jahrs zweymal im Frühling und Herbst anlegt, so werden wohl Gehorsamst Subsignirte behaupten dörfen, daß Sie von der Eigenmacht der hohen Forstbedienten keinen unzweideutigen Beweis darlegen, und die leztere müssen in einem noch unvortheilhafteren Licht erscheinen, da Gehorsamst Subsignirten der weitere Beweis aus den erhaltenen Instruktionen nicht schwer werden kann, daß diese Waldverbotte grösteentheils keinen andern Zwek haben, als sich von Communen und Privatpersonen die jährliche Geldopfer darbringen zu lassen, nach welchen sie denn auch sogleich wiederum aufgehoben werden.

Indessen müssen Gehorsamst Subsignirte zur Steuer der Wahrheit unterthänigst anführen, daß nicht in allen Oberforstämtern diese Waldverbotte üblich sind.

Hat sich irgend eine Commun den Unwillen eines solchen hohen und niedern Forstbedienten, wo die Waldverbotte im Gang sind, zugezogen, oder glaubten sie, daß die Zeit wiederum herangerückt seye, in der es hergebracht ist, die gewöhnliche Accidenzien davon zu erheben, so wird das Waldverbott angelegt, und sie dörfen versichert seyn, daß sie ihren Zwek zuverläßig erreichen.

Ist blos das leztere der Hauptgrund des Waldverbotts, so ist die Taxe zum voraus regulirt, die Communen und Privatpersonen müssen dieselbe abtragen, und damit wird auch auf der Stelle das Waldverbott zurükgenommen.

Geschieht aber die Anlegung des Waldverbotts aus Unwillen gegen die Commun oder Privatpersonen, so hält es desto schwerer, doch siegt auch zulezt das Privatinteresse über die Leidenschaft.

Nicht aber immer siegt das erstere, sondern der Hang zur Jagd und das Bestreben des hohen Forstbedienten durch eine starke Wildfuhr die besondere Gnade und Attention sich zu verdienen, sind oft auch die Ursachen, daß Waldverbotte angelegt und diese selbsten auf eine unnatürliche Art ausgedehnt werden.

Das Oberamt .... liefert hierüber mehrere Beispiele, besonders aber ist die Commun .... in der traurigen Lage, über das Uebermaß dergleichen Waldverbotte schon lange Jahre her fruchtlose Klagen führen zu müssen.

Die aus 70 Köpfen bestehende Commun .... besizt nur 40 Morgen Wiesen und ist deswegen zu Erhaltung ihres Viehstands genöthiget, dasselbe auf die Waide zu treiben. Hierzu dient ihr ein eigenthümlicher zur Kellerei ...... lehenbarer Plaz von ohngefehr 500 Mor-

gen, sogenannten Mäden. Schon vor vielen Jahren suchten die Oberforstmeister diesen Plaz zu Frühlings- und Herbstzeiten mit einem Waldverbott zu belegen, allein sie behauptete immer die Freyheit des Plazes, bis es dem verstorbenen Oberförster .... gelang, die Commun freiwillig dahin zu bringen, daß sie etliche Morgen von diesem Mädern zur Brunstzeit bannen ließ. Diese aus Gefälligkeit zugestandene Bannung von wenigen Morgen, zog kurze Zeit darauf das Waldverbott auf samtliche 500. Mäder nach, und die Commun muß nun zu Frühlings und Herbstzeiten ganze Monathe lang den Plaz entbehren und dem Wild preis geben. Vergebens hat die Commun bis jezt darüber geklagt, sie hat nie mehr die Freyheit ihres Eigenthums erlangen können, vielmehr sucht jezt das Oberforstamt aus der bisherigen Observanz das Recht zu Anlegung des Waldverbotts auf diese 500. Morgen Mäder zu justifiziren.

Es ist unglaublich, wie unter diesem Titel die Eigenthümer gekränkt, und um sich den Genuß ihres Eigenthums zu verschaffen, genöthiget werden, denselben durch Geldgeschenke zu erkauffen.

Kein einziges Forstgesez legitimirt die Oberforstämter zu Anlegung der Waldverbotte in anderer Absicht, als um die Holzcultur zu beför-

dern — auch da, wo das Jagdwesen noch höher getrieben wird, dürfte die Jagdgerechtigkeit nicht zum Nachtheil des Waldeigenthümers ausgeübt werden.

Seine Rechte sind älter und heiliger als die des Jagdherrn.

Die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte haben diesen Grundsaz in mehr als einem Falle anerkannt und darnach gesprochen.

Auch wußte man in älteren Zeiten nichts von einem Waldverbott in dem Sinne, wie er heut zu Tag genommen werden muß, man würde wenigstens auch eine Spuhr in den Gesezen davon entdecken.

Sie sind blos eine Erfindung neuerer Zeiten, und ihre Quelle ist blos da zu suchen, die Gehorsamst Subsignirte überhaupt als diejenige ansehen müssen, aus der so viele Forstbeschwerden ihr Daseyn erhalten haben, und der man einzig die Nichterledigung so vieler andern zuschreiben muß.

Die künftige Generationen werden Euer Herzogliche Durchlaucht verehrten Namen noch dafür segnen, wenn Höchstdieselbe durch gnädigste Gewährung der nachstehenden unterthänigsten Bitte, durch Aufhebung der Waldverbotte in Commun- Privat- und Heiligen-Waldungen, zur Beförderung und Vermehrung der

Wildfuhr, Höchstdero getreue Unterthanen von einer Beschwerde befreien, die man zu den schreiendsten rechnen kann.

V.

Der Ertrag der Eichen, Buchen und der wilden Obstbäume, selbsten die Früchten der zahmen Obstbäumen in Kirchenräthlichen Commun- und Privatwaldungen gehören, nach den dißseitigen Forstgesezen innerhalb des Forstbezirks nicht dem Grundeigenthümer, und er hat nur denn ein Recht, sich des Genusses seines Eigenthums zu erfreuen, wenn ihme dieser durch besondere Verträge oder die Lagerbücher zugesichert worden ist. In Fällen hingegen, wo die Lagerbücher darüber schweigen, gehört dieser Ertrag dem Jagdherrn.

Steht ein wilder Obstbaum auf bürgerlichen Güthern oder einer Allmand, und gränzen diese gar nicht an die Waldungen, so spricht ihn doch oft der Forstbediente an, und der Eigenthümer des Guths oder die Commun, sezt sich einer Strafe aus, wenn sie denselben umhauen wollten.

Als das regalistische System über das Jagdwesen seinen Anfang nahm, so glaubte man recht consequent zu handeln, wenn man dem Jagdherrn zugleich als eine Art von Accessorium diesen Ertrag einräumte, und man glaubte, daß,

wer die Jagd habe, auch die nöthige Aezung für das Wild haben müsse.

Nur diesem und den Begriffen der damaligen Zeit hat man es zu verdanken, daß diese Geseze existiren, heut zu Tag würden schwerlich die Attribute der Jagdgerechtigkeit auf diese Art zugemessen worden sein, wenigstens erkennen dies die heutige Lehrer des teutschen Privatrechts an.

Der Begrif des Eigenthums spricht dem Grundeigenthümer das zu, was auf seinem Boden wächßt, was seine zahme und wilden Obstbäume ertragen, er giebt ihm selbsten das nächste Recht auf das auf seinem Eigenthum herumlaufende Wild, weil er vermöge des Eigenthums jeden Fremden von seinem Boden abhalten, mithin auch hindern kann, sich des da herumlaufenden Wilds zu bemächtigen. Es mochte auch noch in gewissem Betracht gut seyn, daß man das Recht an die wilden Thiere dem Grundeigenthümer entzog und es ausschließlich dem Landesherrn einräumte, aber die übrige Attribute der Jagdgerechtigkeit, nehmlich das Recht an die Produkte der Waldbäume vermißt der Eigenthümer gar zu ungern.

Auch scheint es, als ob man bei Einführung dieses Systems das menschliche Gefühl zu Hülfe genommen habe, um dem Wildprett eine Azung zu lassen, zu der der Eigenthümer durch keine Arbeit etwas beitragen durfte, in solchen

Fällen und nach dem damaligen Geist der Zeit, mochte man es selbsten für Pflicht halten, dem Wild diese Azung nicht zu entziehen, die ohnehin dem Eigenthümer von gar keinem Werth war.

Die damalige geringe Bevölkerung, und die wenige Lebensbedürfnisse, die die Menschen brauchten, um sich ehrlich durchzubringen, machten, daß man diese Früchten nicht achtete, da man schon auf die Bäume einen so geringen Werth sezte.

Die alten Deutschen konnten nie vermuthen, daß eben diese Früchte, die ihr menschliches Gefühl dem wilden Thier zur Nahrung anwieß, mit der Zeit als eine Geld-Revenüe von den Landesherrlichen Cammern angesprochen werden, und daß ihre Nachkommen die Früchten von ihrem Erbguth einst selbsten bedürftig seyn würden, sie aber nur dann sich in den Besiz ihres Eigenthums sezen könnten, wenn sie solche bezalen. Gehorsamst Subsignirte können nicht glauben, daß der Ertrag der Eichen, Buchen, des zahmen und wilden Obstes ausser Cammeral-Waldungen für die herzogliche Renntkammer von einem bedeutenden Werth seyn kann, da nicht nur viele Communen durch die Lagerbücher im Besiz dieses Ertrags sind, sondern auch an denen Orten, wo die Lagerbücher nichts darüber bestimmen, der gröste Nuzen den hohen und niederen

Forstbedienten zukommt, ja in manchen Oberforsten, z. E. . . . . . . stehet der Ertrag der zahmen Obstbäume den Förstern durch besondere Spezial-Rescripte zu.

Es ist ausserordentlich, wie erfinderisch die hohe und niedere Forstbediente sind, sich den grösten Nuzen eines Aekerichs zuzueignen.

Zeigt sich ein Aekerich, so werden die Waldungen beritten, ein Theil davon vorgeblich für das Wild, damit die Forstbediente, die nicht vergessen, den besten Theil der Waldungen dazu zu nehmen; den besten Theil erhalten, verhängt, und der Rest unter Anbedingung einer beträchtlichen Naturallieferung an die hohe und niedere Forstbediente verliehen. Oft bannt der Förster eigenmächtig die Waldungen mehrere Wochen lang, und diesen Bann benuzt er, um durch Taglöhner den grösten Theil des Aekerichs für sich sammeln zu lassen.

Auch geschiehet es mehrmalen, daß sich die hohen und niedern Forstbediente anmassen, das Aekerich nicht an die Innwohner der Commun, oder die privat Besizer der Waldungen, wenn diese schon sich darum gemeldet haben zu verleihen, sondern sie überlassen dieses Aekerich Ausländern und ritterschaftlichen Unterthanen, von denen sie eine weit grössere Naturallieferung für sich beziehen können, und erst dann, wenn diese fertig,

und nur noch wenige Tage an der gesezlich bestimmten Lesszeit übrig sind, wird der Rest den Eigenthümern gegen eine Abgabe eingeräumt.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem wilden Obst, bei dem die Forstbediente ohnehin kein Ziel und Maaß kennen, giebt es doch Oberforstmeister, die solches in der Frohn für sich sammeln lassen.

Es ist eine unumstößliche Wahrheit, daß nur der allergeringste Theil eines Ackerichs der Herzoglichen Renntkammer zu Gutem kommt, der bei weitem grössere Nuzen aber an die hohe und niedere Forstbediente fällt, den sie theils in ihre Oekonomie verwenden, theils dazu gebrauchen, um einen Handel damit zu treiben.

Nur die ärmste Classe des Volks unterzieht sich der Sammlung der Eicheln und Bücheln, und diese Früchten dienen ihr in Nahrungslosen und theuren Zeiten zu einem kleinen Erwerb, um sich und eine zahlreiche Familie auf einige Wochen ernähren zu können.

Nur diese ist es, für deren Erleichterung man bei der gegenwärtigen calamitosen Zeit sorgen muß.

Gehorsamst Subsignirte sind weit entfernt, ein forsteiliges Recht angreifen zu wollen, das Euer Herzoglichen Durchlaucht glorwürdige Vorfahrer an der Regierung erworben

haben, Sie haben sich im Eingang erkläret, daß ihnen auch solche Rechte heilig seyen, die nur durch die ältere Zeit-Begriffe haben erworben werden können, zu diesem glauben Sie das Recht des Ackerichs classifiziren zu dörfen.

Sie wollen nicht die in einem solchen Fall eintrettende Rechtsgründe anführen, weil Gehorsamst Subsignirte es für besser halten, das ganze Euer Herzoglichen Durchlaucht Landesväterlichen Herzen zu überlassen, ob Höchstdieselbe nicht aus eigener Impulsion auf ein forsteiliges Recht Verzicht zu leisten geruhen möchten, das ihre durchlauchtige Anherrn nur unter Begünstigung der Zeiten erwerben konnten, das der Herzoglichen Rentkammer gegenwärtig von einem nicht grossen Nuzen seyn kann, und jezo fast einzig darzu dient, die Einkünfte der hohen und niedern Forstbedienten zu vermehren, und durch desselben Ausübung ihren harten Druk dem Volk fühlen zu lassen, das aber vorzüglich geeignet ist, der ärmsten Classe Höchstdero getreuen Unterthanen eine wahre Erleichterung zu verschaffen, damit sie fähig gemacht wird, die grosse und gedoppelte Abgaben an den Staat abtragen zu können, und ein Vaterland zu lieben, dessen durchlauchtigster Regent auch mit einigem Verlust die verkannte Rechte des Eigenthums in ihrer Unverlezbarkeit herstellt.

VI.

Die Amtstäge der Oberforstmeister gehören zu denjenigen Gebrechen, die eine grosse Reform nöthig haben.

Die ganze vaterländische Gesezgebung, so wie die Landes-Grundverfassung, verfolget bei der richterlichen Macht den Hauptzwek, daß kein Wirtemberger willkührlich behandelt, sondern nach den vorhandenen Gesezen, durch seinen ordentlichen Richter, gerichtet werden solle.

Nur die forsteilige Gerichtsbarkeit hat sich selbsten davon eximirt. Die Bescheide der Oberforstmeister, die Form des Verhörs, die Beweisführung und die Exekution der Bescheide, haben keine gesezliche Form, sie sind nur zu oft das Werk der Willkühr.

Bei den Amtstägen der Oberforstmeister, bei denen ein ganzer ungeheurer Cumulus von Excessen auf einmal abgemacht wird, deßwegen man sich einen recht grossen Begrif von der Fähigkeit des Richters machen müßte, wenn man glauben könnte, daß sie mit dem gehörigen Fleiß und Treue untersucht würden, erscheint der Förster mit seinem sogenannten Rug-Zettel, in dem er bemerkt, daß dieser oder jener Bauer das gethan. Es bedarf nun keiner gewissenhaften Untersuchung über die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Anklage, man fragt

ihn oft nicht, ob er den Exceß selbsten gesehen und er denselben durch Beweise unterstützen kann, man achtet die Verantwortung des Beklagten selten, weil die Angabe eines Försters über allen Zweifel erhaben ist. Der Forstschreiber protokollirt die Klage so summarisch, als es nur immer möglich ist, und der Beklagte erscheint blos, um zu erfahren, welche Strafe man ihme angesezt hat.

Oft geschiehet es, daß der Forstbediente den Exceß selbsten nicht einmal gesehen, und er solchen nur von einem Feind des Excedenten erfahren hat, aber diß hat keinen Einfluß auf den Werth oder Unwerth der Klage, wenn nur der Exceß auf dem Rugzettel des Försters steht, so bedarf er schon keiner besseren Unterstützung der Wahrheit.

Läugnet der Beklagte das Factum mit Recht oder Unrecht, so ändert dies die Entscheidung der Sache nicht, weil, so bald der Förster es auf sein Amts-Gewissen nimmt, die That auch richtig ist, und gegen einen solchen mächtigen, über alle Einwendungen erhabenen Zeugen sich nach den Begriffen so vieler Forstbeamten gar nichts einwenden lässet.

Wie die Bescheide beschaffen seyn können, läßt sich aus vorstehendem sehr leicht argumentiren. Je nachdem der Richter in einer Laune ist, sezt er einen oder mehrere Gulden, eine oder mehrere kleine Freveln an. Man darf selbsten an-

nehmen, daß diese Strafen oft den Grad der Excesse übersteigen, da bei einigen Oberforstämtern bei den Strafen ein grösserer Münzfuß eingeführt ist, und der Oberforstmeister sich den Ueberschuß als Sportel-Geld zueignet. Diß ist der Fall besonders bei dem Oberforstmeister von . . ., bei dem der Gulden einer Strafe, nicht wie im übrigen Land 15 Bazen, sondern 16 Bazen gilt.

Diese Sporteln laufen auf gar keine unbedeutende Summe an, und sie machen eine ordentliche Renute für die Oberforstmeister aus, da die Strafen bei solchen Umständen unendlich vervielfältiget werden, und selten einer bei einem Oberforstamt straffrei ausgeht.

Dieses willkührliche Verfahren hat bereits die nachtheilige Folge bei den Excedenten, daß sie selten mehr bei den Rugtägen erscheinen, sondern so bald sie vor das Oberforstamt citirt werden, so gehen sie zum Förster, erkundigen sich über die Anklage und zahlen diesem diejenige Strafe, die er glaubt, daß ihm werde angesezt werden.

Die Beklagten ersparen dadurch wenigstens Zeit und Wegzehrung, und sie halten dieses schon für Gewinn, weil sie auch, bei dem höchsten Gefühl ihres Rechts und ihrer Unschuld, vor diesen Richtern nur selten unschuldig erklärt werden.

Aber auch von einer entgegengesezten Seite würkt das Nichterscheinen der Unterthanen, überhaupt der Mangel an Legalität und Ordnung auf

den forstamtlichen Rugtägen auf eine höchst nachtheilige Art. Es giebt viele Orte, wo die Waldeigenthümer mit dem Förster in einer Art von Abonnement stehen, vermöge dessen jene in ihren Wäldern das Jahr hindurch alle Arten von Excessen begehen, und dann mit dem Förster sich dahin abfinden, daß dieser um die Gebühr sie statt den vielen Excessen nur ein paarmal auf seinen Rugzettel notirt, der Bauer diese conventionelle höchst gelinde Rügung dem Förster ins Haus bringt, sich gar nicht die Mühe nimmt, vor dem Oberforstamt zu erscheinen, und dann wieder auf ein halbes oder ganzes Jahr absolvirt ist, um mit neuem Muth in dem hergebrachten Tarif in seinem Wald freveln zu können.

Es ist sehr natürlich, daß bei so gestalten Sachen der Zwek der Strafe ganz verlohren geht.

Auch haben die Amtstäge der Oberforstmeister die Inconvenienz, daß sie gewöhnlich in ihren Amtswohnungen gehalten, und also die Excedenten genöthiget werden, oft einen 8stündigen Weg zu machen, und dadurch mehrere Tage zu versäumen.

Wenn die Amtstäge öfters gehalten und zu denselben, wie bei den Staabsbeamtungen nach der landrechtlichen Vorschrift 4. Richter, die die Magistrate dazu delegiren, nicht blos als Urkunds-Personen, sondern als votirende Richter gezogen würden, wenn sodann auf das persöhnliche Er-

scheinen der Frevler mehr gedrungen, und endlich dem Amtsgewissen der niedern Forstbediente kein so höher Werth beigelegt, viel mehr dem Beklagten gestattet würde, seine Unschuld und die Unrechtmässigkeit der Klage, auf jede andere rechtliche Art darzulegen, so glauben gehorsamst Subsignirte, daß wenigstens der Willkühr Schranken gesezt, und die Amtstäge der Oberforstmeister nach dem Geist der Constitution eingerichtet werden könnten. Nur müßte, um die Kosten der Ercidenten nicht zu sehr zu vermehren, zugleich festgesezt werden, daß die Amtstäge in den Sizen der Amtsstädte abgehalten werden sollen; weil die Oberforstämter einen zu großen Umfang haben, und die Beklagten genöthiget sind, oft einen 7. bis 8stündigen Weg zu machen, um von ihrem Wohnort aus zum Siz des Oberforstmeisters zu kommen.

Gehorsamst Subsignirte haben es für eine Pflicht gehalten, Euer herzoglichen Durchlaucht gnädigste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu leiten, und Sie können nicht umhin, als Höchstdenenselben am Ende dieser Vorstellung eine ihrem Vorschlag angemessene unterthänigste Bitte devotest einzureichen.

VII.

Die Umzäunung der Waldungen ist nach und nach so drückend, und mit einem so kostbaren Geld-

Aufwand verbunden worden, daß nunmehr diejenige Communen, bei denen eine Umzäunung hergebracht ist, die bitterste Klagen erheben.

Es ist kaum begreiflich, wie nach und nach die Umzäunung der Waldungen, die eigentlich Anfangs den Communen als eine Wohlthat gestattet wurde, um ihre nahegelegene Fruchtfelder vor dem Fraß des Wildes zu bewahren, von Seiten der Oberforstämter als eine Schuldigkeit der Communen betrachtet, und diese selbsten zur Reparation mit Geldstrafen angehalten werden konnten.

Zu einer Zeit wo der Holzmangel im ganzen Land so schröklich einreißt, wo folglich die Materialien, die man zu einem Zaun nöthig hat, zu einem so enormen Preis gestiegen sind, wo die Taglöhner der Handwerksleute beinahe auf dem doppelten gegen vorige Zeiten stehen, und das Volk unter den Kriegslasten und manchen anderen Abgaben beinahe unterliegt, müssen alle Mittel, die zu seiner Erleichterung dienen können, hervorgesucht und angewendet werden.

Zu diesem gehört auch unstreitig die Befreiung von der Umzäunung der Waldungen, die man nicht mehr für eine Wohlthat, sondern eine drükkende Servitut halten muß, die man aber rechtlicher Weise niemalen in diese umwandeln darf. Die Umzäunung der Waldungen gehört nicht zu den Forst-Frohn-Pflichten, die der wirtembergische Unterthan zu leisten schuldig ist.

Der alte lagerbüchliche Ausdruk Hagen, bedeutet die Anlegung natürlicher Häger, die Puzung und Räumung der Waldwege und in so fern es in Verbindung mit dem Wort, Jagen, steht, auch das Fürstehen bei angestellten Jagden.

Eine künstliche oder eigentliche todte Umzäumung läßt sich unter dem Ausdruk Hagen nicht verstehen.

Die Umzäumung der Waldungen geschah erst im vorigen Jahrhundert, also Jahrhunderte lang nachher, als die Forst-Frohn-Pflicht der wirtembergischen Unterthanen schon in ihrer vollen Ausübung war, und überdies lehret die Erfahrung, daß der Ausdruk der Lagerbücher, Hagen, nicht die Umzäumung der Waldungen bedeuten kann, weil bei weitem der gröste Theil der Waldungen keine Zäune hat, ohngeachtet die Communen, auf deren Markungen sie liegen, ebenmässig nach den Forstlagerbüchern zu Hagen schuldig sind.

Damals als die Waldzäune errichtet wurden, waren sie eine wahre Wohlthat für die Communen, sie gewährten denselben den Vortheil, daß ihre Felder eine Zeitlang von dem Wild nicht besucht wurden, sie waren in ökonomischer Rüksicht, bei dem Ueberfluß an Holz und der geringen Taxe der Handwerksleute ein sehr geringes Objekt. Die gegenwärtige Zeiten lassen sich aber mit jenen in keine Vergleichung setzen.

Zu gegenwärtiger Zeit ist die Umzäunung ei-

ne ausserordentliche kostbare Last für alle Commun-Kassen. Ihre Reparation removirt weit öfters, als in den ältern Zeiten, da der Holzmangel dazu beiträgt, daß sie oft gestohlen werden, und viele gegenwärtig neu gemacht werden müssen, weil durch die Lager der Armeen im vorigen Jahre die Waldzäune zur Feurung dienten. Der eingerissene Holzmangel macht es zur dringenden Nothwendigkeit, jede unnüze Holzverschwendung zu vermindern, zu dieser gehört unstreitig die Umzäunung der Waldungen, da sie weder der Jagdherrschaft, noch vielweniger den Communen einen Nutzen mehr gewähren, und gegenwärtig weit zwekmässigere Anstalten vorhanden sind, um das zu bewirken, was man durch diese Umzäunung intendirte.

Und da gehorsamst Subsignirte des unterthänigsten Dafürhaltens sind, daß die Umzäunung der Waldungen niemalen als eine schuldige Obliegenheit der Communen betrachtet werden kann, so glauben Sie auch zu der unterthänigsten Bitte berechtiget zu seyn, die Euer Herzogliche Durchlaucht Sie am Ende in Unterthänigkeit vorlegen werden.

VIII.

Mehrere städtische Magistrate haben den Wunsch geäussert, daß den Huthen der Förster eine andere Einrichtung gegeben werden möchte, allein gehorsamst Subsignirte glauben, daß, wenn dersel-

be auch erfüllt werden könnte, er wenigstens für den Anfang manche nachtheilige Folgen nach sich ziehen könnte.

Die Einrichtung der Huthen ist alt, und gewöhnlich ruht sie auf solchen natürlichen Grenzscheidungen, daß es Schade wäre, diese alte Ordnung zu stören, indessen legt die Ursache dieses Wunsches einen abermaligen Beweiß dar, mit welchen Unannehmlichkeiten diejenige Communen zu kämpfen haben, deren Waldungen, durch die Einrichtung der Huthen unter der Aufsicht von 2 oder 3 Förstern stehen.

Die Exactionen der Förster werden dadurch wirklich begünstiget, weil sich dieselbe heut zu Tage berechtiget halten, alle die Taglöhne, zu deren Einziehung sie die Commun-Ordnung legitimirt, von den Burgermeister-Aemtern zu beziehen, sie mögen sie verdient haben oder nicht, indem die Commun-Vorsteher gar keine Schwierigkeiten machen, die verdiente und nicht verdiente Taglöhne aus den Kassen bezahlen zu lassen, da die Weigerung einer Auszahlung von ungleich nachtheiligeren Folgen für die Communen ist, und die Förster die renitirende Communen denn auf eine Art zu drücken suchen.

Ueberdiß glauben sich die mehrere Förster, denen die Aufsicht der Waldungen einer einzigen Commun anvertraut ist, gewöhnlich berechtiget, alle die Emolumenten, Accidenzien von dieser ein=

zigen Commun fordern und beziehen zu dörfen, die andere Communen, so nur mit einem einzigen Förster zu schaffen haben, obliegen. Und in dieser Rüksicht rechtfertiget sich derjenige Wunsch, der von einigen Magistraten darüber geäussert worden.

Gehorsamst Subsignirte glauben jedoch, daß dieser Wunsch, ohne gerade die alte Ordnung der Huthen zu stören, dadurch einigermassen erfüllt werden könnte, wenn die Einrichtung auf diese Art getroffen würde, daß an denen Orten, wo die Aufsicht der Commun-Waldungen unter mehrere Förster wegen der gegenwärtigen Einrichtung der Huthen getheilt ist, die Förster ein Jahr um das andere die Waldverrichtungen in den Commun-Waldungen theilten, dadurch würde nur derjenige, der selbigen Jahrs die Aufsicht über die Commun-Waldungen hat, zu den Taglöhnern legitimirt, die die Communordnung den Förstern zuscheidet, und die andere unmittelbar von der Beziehung unrechtmäßiger Taglöhne ausgeschlossen, wenigstens würden die Commun-Rechnungs-Probators mehr in den Stand gesezt werden, die Misbräuche zu rügen, denen die Communen von Seiten der Förster, ohne sie von selbsten heben zu können, ausgesezt sind. Euer Herzoglichen Durchlaucht werden deßwegen gehorsamst Subsignirte eine besondere unterthänigste Bitte devotest darlegen.

IX.

Die Usurpationen der hohen und niederen Forstbedienten in Rüksicht ihrer anmassenden Administration über die Commun- Heiligen und Privat-Waldungen gehören zu denen drückenden Beschwerden, die nothwendig eine Reform erfordern.

Gehorsamst Subsignirte dörfen wohl hier unterthänigst voraussetzen, daß bei Beurtheilung dieses Gegenstands nicht die Grundsätze des teutschen Privatrechts angewendet werden können, weil Wirtemberg eine besondere Verfassung hat, und die Grenzen der forsteiligen Gerichtsbarkeit durch besondere Verträge und Gesetze festgesezt sind.

Die Forstordnung und die nachgefolgte Geseze in Forstsachen mildern, zu Gunsten der Waldeigenthümern, die hier eintretende allgemeine Grundsätze sehr auffallend, und sie tragen den hohen und niedern Forstbedienten, unter Zuziehung der Civil-Beamten, blos allein eine genaue Aufsicht über die Commun- und Privat-Waldungen auf, damit diese nach der Vorschrift der Forstordnung behandelt werden.

In dieser Forstordnung ist den Forstbedienten blos aufgetragen worden, eine genaue Aufsicht auf die Waldungen zu tragen, hingegen spricht sie ihnen gar keine Erkenntniß darüber zu, sondern weißt sie blos an, die Sache unterthänigst zu berichten, im Fall sie wahrnehmen würden, daß die

Commun- und Privat-Waldungen gegen die Vorschrift der Forstordnung behandelt werden.

Das Recht über einen Holzschlag zum Verkauf in Commun-Waldungen zu erkennen, gebührt nach der Forst- und Commun-Ordnung den Magistraten, und der hohe und niedere Forstbediente hat gar keine andere Erkenntniß darüber, als daß der Verkauf mit ihrem Vorwissen geschehen solle.

Eben diese Forstordnung weißt die Communen an, über ihr jährliches Holz-Bedürfniß den Forstämtern zu Frühling- und Herbstzeiten eine Consignation zu übergeben, diß soll aber keineswegs in der Absicht geschehen, um die Erlaubnis darüber bei den Forstämtern nachzusuchen, vielmehr haben sie blos ein Recht zu fordern, daß sie beim Auszeichnen des Holzes gegenwärtig sind. In kleineren Fällen, wo es blos um des Brennholz-Bedürfniß des Privati zu thun ist, hat dieser gar nicht einmal nöthig, die Forstämter, nach dem Ausdruk der Forstordnung, darum zu begrüssen, sondern es ist hinlänglich, wenn er dem Förster eine blosse Anzeige davon macht.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch in andern Nothfällen.

Alle diese Data beweisen zur Genüge, daß die forsteilige Gerichtsbarkeit im Land weit engere Grenzen hat, und daß hier nicht die gewöhnliche rechtliche Grundsätze angewendet werden können.

Indessen haben sich die hohe und niedere Forst-

bediente weder an diese gehalten, noch haben sie dißfalls vorhandene Verträge und Gesetze respectirt, vielmehr durch ihr rastlose Willkühr beinahe alle Commun= und Privat=Waldungen in ihre wirkliche Administration genommen.

Nur wenige Communen im Land sind es, die ihre Rechte behauptet und sich gegen diese Usurpation verwahrt haben. Nicht zu gedenken, daß ein Theil dieser Communen, das Recht zu rugen und zu strafen verloren hat, sind sie nunmehr in der Selbstadministration ihrer Waldungen so sehr eingeschränkt, daß sie nicht den geringsten Baustamm, wäre auch die dringendste Noth vorhanden, in denselben, ohne vorgängige oberforstamtliche Erlaubniß, erhauen dörfen, worauf dieses erst eine Anweisung an die untergeordnete Förster erläßt.

Derlei Erlaubniß=Ertheilungen erfolgen nicht unentgeldlich, und eine Commun ist daher doppelt zu bedauren, da derjenige, der diese Erlaubniß der Commun wegen nachsucht, ebenmäßig aus der Communkasse bezahlt werden muß. Hierzu kommt nun die Auszeichnung des Holzes, die Gebühren an den Förster und die übrige Wald= und Commun=Vorsteher, und so kostet oft ein einziger Stamm an Unkosten das 2 und 3fache mehr, als sein innerer Werth beträgt.

Die Einschränkungen der Communen in Administration ihrer Waldungen hatten offenbar nicht

den Zwek, diese Waldungen in einem forstwirthschaftlichen Stand zu erhalten und dadurch der gegenwärtigen und künftigen Generation einen gleichen Holz-Nachwuchs zu verschaffen, damit sie jährlich einen gleichen Ertrag aus denselben ziehen können, man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, daß die Usurpationen der hohen und niederen Forstbediente einen so guten Zwek, als die Holzcultur ist, gehabt hätten. Diß widerlegt schon die Ansicht und der Zustand der Waldungen, von denen der gröste Theil so beschaffen ist, daß sie bei weitem das nicht mehr ertragen können, was sie eigentlich nach ihrem Flächen Innhalt ertragen sollten.

Um diesen hohen Zwek war es offenbar dem grösten Theil der hohen und niedern Forstbedienten nicht zu thun, sie sorgten nur für sich und den gegenwärtigen Augenblik, und es war ihnen gleichgültig, ob die Nachkommenschaft noch Holz haben, oder Mangel daran leiden wird.

Der Eigennuz der hohen und niedern Forstbediente war es, der diese unerträgliche Usurpationen herbeiführte, sie waren nur darauf bedacht, dafür zu sorgen, damit ja kein Stamm aus einer Commun- oder Privatwaldung kommt, für den sie nicht eine Gebühr beziehen.

Euer herzogliche Durchlaucht werden Höchstselbsten gnädigst ermessen, wie wichtig diese Beschwerde so vielen Communen und Privatpersonen

wegen Beeinträchtigung in der Administration ihrer Waldungen ist, und wie groß das Interesse derjenigen Communen ist, die in vorigen Zeiten von der forsteiligen Gerichtsbarkeit der Oberforstämter befreit waren, in neuern Zeiten aber denselben sollen unterworfen werden.

Zu diesen gehören die dem Staabsamt Derdingen einverleibte Orte, Bahnbrücken und Oberacker, die durch neuere herrschaftliche Befehle in Rüksicht ihrer Commun-Waldungen die Oberinspection des Oberforstamts Stromberg anerkennen sollen.

Schon seit dem 22ten Nov. 1788. führen gedachte Communen darüber Beschwerden, der landschaftliche Ausschuß hat auch dieselben in Ansehung ihrer Folgen so wichtig gehalten, zu Anfang dieses Jahrs Euer herzoglichen Durchlaucht eine eigene unterthänigste Vorstellung darüber einzureichen, auf die aber bis jezt noch keine gnädigste Resolution erfolgt ist.

Betreffend aber nun die unter dieser Nummer unterthänigst angezeigte Mängel und Beschwerden, so glauben gehorsamst Subsignirte, daß denselben nur dadurch eine abhelfliche Maas gegeben werden könne, wenn die Verrichtungen der hohen und niedern Forstbedienten in den Commun- und Privatwaldungen nach dem Innhalt der Forstordnung genau bestimmt werden, und Sie werden zu dem Ende Euer Herzoglichen Durchlaucht ihre devoteste Bitten dißfalls in Unterthänigkeit darbringen.

X.

Die sogenannte Accidenzien der hohen und niedern Forstbedienten stehen in unmittelbarer Verbindung mit vorgehendem.

Es ist unbegreiflich, auf welche ausserordentliche Art sich diese vervielfältiget haben.

Gehorsamst Subsignirte haben schon in vorstehendem Abschnitt unterthänigst gezeigt, wie in einigen Oberforsten, wo die Commun- und Privatpersonen durch die usurpirte Administration der hohen und niedern Forstbediente sich des unbedeutendsten Genußes ihres Eigenthums nicht mehr erfreuen können, die Caßen und Beuttel der Communen und Waldeigenthümer recht methodisch in Contribution gesezt werden, aber auch da, wo die Communen- und Waldbesizer eine größere Freiheit in Administration ihrer Waldungen behaupteten, sind die Accidenzien unmäßig vermehrt worden.

Zwar bestimmt die Communordnung, in welchen Fällen Diaeten und Taglöhn an die hohe und niedere Forstbediente bezahlt werden sollen; aber eine einzige Commun- oder Burgermeister- Rechnung würde beweisen, daß man heut zu Tag neue Waldverrichtungen erfunden hat, von denen jene nichts weiß. Die Taglöhne der Förster sind sehr gering und sie stehen mit dem gegenwärtigen Werth der Lebensbedürfniße in keinem Verhältniß, vermuthlich hat aber auch dieses beigetragen, die

Titel zu vermehren, unter denen man einen Taglohn fordern kann, um nur dadurch auf einen ordentlichen Lohn zu kommen.

Diese Titel sind bloße Erfindungen der Förster, und ziehen keine größere Zeitversäumniß nach sich.

Wenn z. E. heut zu Tag die Förster den Communen darüber einen Taglohn anrechnen, daß sie zuvor einen Tag versäumt hätten, um nachzusehen, wo die Bürgergaben am nüzlichsten ausgegeben werden können, wenn sie eben so darüber einen Taglohn anrechnen, auf welchem Plaz man die Erndtweiden schneiden solle, und dergleichen, so fällt es sehr in die Augen, daß man bei Anrechnung dieser Taglöhne keine andere Absicht hatte, als sich für die Geringfügigkeit des Lohns, den die Communordnung für die wirkliche Auszeichnung der Bürgergaben und die Anweisung des Plazes zum Erndtweidenschneiden ansezt, schadlos zu halten, weil das nicht nur ein Förster zum voraus wissen muß, sondern auch allen Inwohnern bekannt ist, daß mit dieser Aufsuchung nicht die geringste Zeit versäumt worden. Werden die Forstbediente in diejenige Grenzen zurückgewiesen, die ihnen in Ansehung der Inspection über die Communwaldungen angewiesen sind, so werden nothwendig viele Abgaben fallen, die die Communen an die hohe und niedere Forstbediente gegenwärtig abtragen müssen.

Indessen würde dadurch nur einem Theil dieser Beschwerden abgeholfen werden, da einerseits die Erpressungen, denen die Besizer der Privatwaldungen ausgesezt sind, anderseits aber, die bei Holzverkäufen in herrschaftlichen Waldungen eingeführte Accidenzien, so wie die rechtmäßige und unrechtmäßige Gebühren, denen sich diejenige unterziehen müssen, die aus herrschaftlichen Waldungen Holz beziehen, eben so lästig und drükend sind.

Zum Belege des ersten Sazes liefert das Closteramt .... ein merkwürdiges Beispiel, und Gehorsamst Subsignirte können sich nicht entziehen, solches mit den eigenen Worten des Closteramts-Deputirten hier unterthänigst anzuführen.

„So gut immer die Verordnung seyn mag, „sagen gedachte Deputirten, daß zu Erhaltung „der Commün- und Privatwaldungen es den Ei„genthümern nicht vergönnt ist, ohne Vorwissen „des Försters Holz in seinen Waldungen zu „fällen, so sehr wird sie zum offenbaren Schaden „der Waldbesizer von den Forstofficialen miß„braucht. Diß wird bei einem Augenschein ei„nes unpartheiischen Forstverständigen auf den „ersten Anblik auffallen, indem es Privatwal„dungen gibt, die die Eigenthümer auf den „Grund ruinirt haben, während daß der Wald

„eines Nachbars, dem es selbsten um das Aufkommen des Seinigen zu thun ist, im besten „Stand sich befindet, ohngeachtet der Forstknecht „auf den einen, wie auf den andern, die Aufsicht hat. Der Grund von diesem Unterscheid „ist aber nur darinn zu suchen, daß es den Forstofficianten selbsten damit gedient ist, Leute bei „der Hand zu haben, die um die Erlaubniß zu „erhalten, ihre Waldungen zu devastiren, einen „Theil des Erlöses an sie aufopfern. So steht „es selbsten bei ordentlichen und regelmäßigen „Auszeichnungen zu erweisen, daß sie den Unterthanen bei Bezahlung der dafür zu bezahlenden „Gebühren, weit über den geordneten Tax, steigern, indem z. E. der Forstknecht zu . . . . , „wenn er in einem halben Tag den eilf Bauren „zu . . . . . . das benöthigte Holz in ihren Privatwaldungen zeichnet, sich von jedem 30 kr. „mithin auf einen halben Tag 5 fl. 30 kr. Taglohn bezahlen lässet, statt daß er nach dem klaren Innhalt der Geseze auf einen versäumten „ganzen Tag 30 kr. zu fordern hat.

„Auch muß vor das Oberforstamt jedesmalen 2 fl. 24 kr. Belohnung bezahlet werden. Eine Abgabe, die vorher nie war, und erst von „dem gewesenen Oberforstmeister . . . . . . auf „dem . . . . . vor ohngefähr fünfzehen Jahren „zuerst gefordert wurde.

„Diß ist aber jedoch noch nicht genug, son„dern auch der Beiknecht, der doch gewiß nicht „für die Privatwaldungen, sondern blos als „Controlleur gegen den Förster für die herr„schaftliche Waldungen aufgestellt ist, drängt sich „bei diesem bürgerlichen Holzauszeichnen ein, und „auch ihm mußten die eilf ..... Bauren auf „eine halbtägige Versäumniß nicht wie es ihme, „wann er dazu gehören sollte, gebührt, 10 kr. „sondern 20 kr. also zusammen —:· 3 fl. 40 kr. „bezahlen, und dann ist es schon zur Observanz „geworden, daß die Waldbesizer nach beendigtem „Auszeichnen noch dem Forst- und Beiknecht, „und ihren bei sich habenden Purschen ein Essen „geben müssen, dessen Kosten sich das leztemal „auf etliche und zwanzig Gulden beloffen, so daß „diese in einem einzigen Vormittag vorübergegan„gene Verrichtung den eilf Bauren den ungeheu„ren Kosten von etlich und dreißig Gulden verur„sacht hat, statt daß er nach dem Gesez mit 15 kr. „hätte bestritten werden können und sollen.

„Die Amtsuntergebene würden sich aber kei„neswegs zu einem so beträchtlichen — dem Ge„schäft nicht angemessene Kosten verstehen, wenn „sie nicht befürchten müßten, daß der Förster ih„nen die Auszeichnung des höchst nöthigen Holzes „alsdenn verweigern würde.

„Wenigstens ist der Fall beinahe alltäglich,

„daß diejenigen Personen, die die Erlaubniß zu „Erbauung ihres Bedürfnisses nicht mit übermäs„sigen Kosten erzwingen, auf die enormste Art „schikanirt, und die Sache wenigstens, so schwer „als möglich, gemacht wird, während daß an„dere, die sich mit den Forstofficianten verstehen, „zu ihrem und ihrer Nachkommenschaft Schaden, „die Waldungen aus dem Grund verwüsten.„

Ausser diesen bei Holzauszeichnungen hergebrachten Erpressungen, gibt es noch eine Menge anderer Accidenzien und Emolumenten, die sich die Förster von den Besizern der Privatwaldungen, oder denen, die auf herrschaftlichen Waldungen gegründete Rechte haben, um sich daraus zu beholzen, nach und nach zuzueignen gewußt haben, und der Waldbesizer mußte sich denselben unterwerfen, weil er nur dadurch sich des Genusses seines Eigenthums, oder seiner Rechte erfreuen konnte.

Neben dem, daß es Förster gibt, die von den Besizern der Privatwaldungen jährlich ein Stük Geld für die Aufsicht über ihre Waldungen einfordern; neben dem, daß kein Bauer oder Handwerksmann, der mit dem Forstamt in Holzsachen zu schaffen hat, ein Rind oder Schwein in seine Haushaltung schlachten darf, ohne etwas davon in die Küche des Försters zu liefern, so daß ein Förster auf diese Art in einem einzi-

gen Winter mehrere Centner Fleisch als Geschenk bekommt: benuzt der Förster zugleich alle diejenige Vortheile und Gerechtigkeiten derjenigen Communen, die in seiner Huth liegen, und von denen es oft drei, vier bis fünf seyn können. Die Communvorsteher wagen es nicht, ihn davon auszuschliessen. Er schlägt, wenn er Oekonomie treibt und sich mit der Schaafzucht abgibt, unentgeldlich eine grössere Anzahl Schaafe auf die Waide, als der Vermöglichste zu thun berechtiget ist. Er stellt die nehmliche Schaafe den Innwohnern gröstentheils unentgeldlich auf die Winterung. Wenn er ein neues Haus baut, so müssen ihm Communen und Privatpersonen eine Anzahl Baustämme verehren, die Besizer der Sägmühlen liefern umsonst eine Anzahl Schnittwaare, der gröste Theil der Baumaterialien an Holz und Steinen wird ordentlich in der Frohn auf den Bauplaz geführt, so wie der Förster, wenn er den Güterbau treibt, und nicht eigene Pferde hält, gewiß seyn kann, daß zur Zeit der grösten Feldgeschäfte, kein Bauer im Dorf ist, der ihme nicht mit Hintansezung seiner eigenen Feldgeschäfte einige Fuhren prästirt.

Dergleichen Prästationen und Geschenke gewähren dem Förster einen sehr grossen Vortheil, und man kann sich nur daraus erklären, wie der gröste Theil unter denselben bei ihren geringen

Besoldungen einen so grossen Aufwand machen, und doch noch Reichthümer sammeln kann.

Es ist nicht der Nachtheil allein, der durch derley Exactionen und Geschenke dem Geber zuwächst, man ist berechtiget zu glauben, daß das herrschaftliche Interesse selbsten am meisten dabei Gefahr lauft: denn es ist psychologisch richtig, daß, so sehr sich auch der Geber gegenwärtig über diese unmoralische Abgaben beschwehrt, er doch niemalen seinen eigenen Vortheil so ganz hintansezen, sondern trachten wird, für die Geschenke sich auf eine andere unerlaubte Art schadloß zu halten, wobei er gewißlich für Empfang des unerlaubten Guths einen weit höheren Werth als sein Geschenk haben muß. Dazu können aber nur die Cammeral-Waldungen die Mittel darbieten, und sie sind es, die am Ende den Geschenkegeber schadlos halten müssen.

Schon die gewöhnliche Accidenzien, die die hohe und niedere Forstbediente wegen Holzabgaben aus den herrschaftlichen Waldungen beziehen, sind sehr drükend. Durch ein neueres Cammeral Regulativ wurde festgesezt, daß von jedem Gulden Erlöß 4 kr. an dieselbe bezalt werden solle. Diß macht bei den ungeheuren Holzpreisen eine sehr bedeutende Summe, da oft an einem einzigen Tag für mehrere tausend fl. Holz auf einmal verkauft wird.

Im Leonberger Oberforst ist dieses Acciden- zien-Regulativ noch stärker, da an jedem Gulden Erlöß 6 kr. eingezogen werden dörfen.

Ohne Zweifel gehet die gut gemeinte Absicht dieses neuen Regulativs auf Abschneidung aller übrigen gesezwidrigen Accidenzien. Allein Gehorsamst Subsignirte zweiflen, ob ohne eine Totalreform dieser Classe von Staatsdienern, gedachter Zwek je erreicht werden wird, weil sie an knechtische Behandlung des Volks, und willkührliche Befolgung der Geseze nur zu sehr gewohnt sind.

Es kommen also noch immer die besondere Anmasungen in Betrachtung, die die Oberforstmeister den Holzbedürftigen, oder denjenigen, die Gerechtigkeitsholz in den herrschaftlichen Waldungen anzusprechen haben, ertheilen, und die ebenmässig nach einer gewissen Taxe bezahlt werden müssen.

Die geringste Taxe bestehet in 36 kr. an das Oberforstamt, und dem Taglohn an den Förster mit 30 kr. oder 40 kr. Sie wird aber nach der Summe der Holzabgabe bis auf mehrere Grosse Thaler erhöht.

Derlei Anweisungen werden gewöhnlich vervielfältiget: denn ob man gleich oft diejenigen, die Holz aus den Cammeral-Waldungen zu empfangen haben, mit einer einzigen Anweisung abfertigen könnte, so geschiehet es doch öfters,

daß man 5. 6. und mehrere Anweisungen daraus macht, die jedesmal mit der gewöhnlichen Taxe gelößt werden müssen. Es ist auch sehr natürlich, daß diejenigen am meisten in den Anweisungen begünstiget werden, die man aus langer Erfahrung als die freigebigsten Belohner eines Dienstes kennt, der ohnentgeldlich geleistet werden sollte.

Die Oberforstmeister und Förster sind es nicht allein, die aus diesen Holzanweisungen einen Nuzen ziehen — sondern alle, die mit dem Forstwesen in Verbindung stehen, die Forstschreiber, Wald- und Beiknechte, die Bediente des Oberforstmeisters und so gar die Jägerpursche der Förster machen nach der Progression ihres höheren oder niederen Rangs einen Anspruch auf gleiche Geschenke.

Nach einem so lange gedauerten Misbrauche und Unordnung, die eben deßwegen in den Augen der Empfänger und Geber eine Art von Legitimation erhalten, die dem Amtsgewissen zur Beruhigung diente, wird es unendlich schwer werden, das Forstpersonale aus dem Besiz seiner unerlaubten Accidenzien zu reissen, so lang nicht mit diesem Personal eine Totaländerung vorgenommen wird; indessen glauben Gehorsamst Subsignirte, daß dasjenige Mittel, das Euer Herzoglichen Durchlaucht Sie am Ende

unterthänigst vorzuschlagen sich die Freiheit nehmen werden, in jedem Fall nothwendig sein möchte, um den heilsamen Zwek zu erreichen, nicht nur für die künftige Zeiten alle mögliche Erpressungen von der Art zu unterdrüken, sondern auch eben dadurch beizutragen, daß das höchste landesherrliche Interesse in treuer Verwaltung der Cammeral-Waldungen bewahret wird.

XI.

Nach der Forst- und Commun-Ordnung soll von denjenigen Excessen, die in Commun-Waldungen begangen und von Seiten der Oberforstämter gerugt werden, $\frac{1}{3}$ an den Delator bezalt, die übrige $\frac{2}{3}$tel aber der Commun, der die Waldung gehört, zugestellt werden.

Diese gesezliche Vorschrift wird aber von den Oberforstämtern gar nicht beobachtet, vielmehr haben einige die Einrichtung getroffen, daß sie entweder die von den Ruggebühren übrig bleibende $\frac{2}{3}$tel ihren Amtscassen ganz einräumen, oder aber höchstens $\frac{1}{3}$tel davon an die Communen abgeben. Gehorsamst Subsignirte stehen in der Ueberzeugung, daß es hinlänglich seyn werde, Euer Herzoglichen Durchlaucht diesen gegen die Geseze lauffenden Misbrauch blos unterthänigst anzuzeigen, und daß dann Höchstdieselbe schon gnädigst geneigt

seyn werden, demselben für die Zukunft eine abhelfliche Maaß zu geben.

XII.

Ausser diesen allgemeinen Beschwerden, Bitten und Wünschen führt auch noch Stadt und Amt . . . . . eine besondere, und da sie gegen deutliche Geseze anstößt, so haben Gehorsamst Subsignirte geglaubt, solche mit den allgemeinen cumuliren zu müssen.

Das Laubrechen ist für einen grossen Theil des . . . . . Oberamts wegen Mangel an dem nöthigen Stroh von unendlicher Wichtigkeit, und es ist auch dasselbe durch die Lagerbücher zum Laubrechen in den Cammeral-Waldungen berechtiget. Wenn aber das Laubrechen nur auf gewisse Tage eingeschränkt wird, und diejenige, die an diesen Tagen, entweder um anderer dringenden häuslichen Geschäfte willen, oder wegen dem an denselben einfallenden Regenwetter, sich des Laubrechens nicht unterziehen können, und sich dieses nothwendige Bedürfniß an andern Tagen verschaffen wollen, mit einer Strafe belegt werden, wie dieses schon oft den . . . . . Stadt- und Amtsangehörigen von Seiten des Oberforstamts wiederfahren ist, so ist dieses eine um so strafbarere Anmassung des Oberforstamts, weil die General-Rescripte d d. 18ten Apr. 1739. und 15ten Oct. 1744. ausdrükentlich bestimmen,

daß das Laubrechen ohne irgend eine bestimmende Tagsezung von Seiten der Oberforstämter geschehen solle.

Diß sind, **Gnädigster Herr**, diejenige allgemeine Punkte, die Gehorsamst Subsignirte nach ihren Instructionen unterthänigst vorzutragen sich für verbunden erachteten. Sie wiederholen es noch einmalen in Unterthänigkeit, daß weder Leidenschaft, noch Vorurtheile ihre Berathschlagungen geleitet, und daß sie eben darum nicht in der Besorgniß stehen, daß ihr aufrichtiges Bestreben durch sorgfältige Untersuchung die Quelle der Uebel, die ihr Vaterland niederdrüken, aufzudeken und nach **Euer Herzoglichen Durchlaucht** gnädigster und wahrhaft Landesväterlicher Aufforderung, die Heilmittel dagegen vorzuschlagen, werde mißkannt werden können; Sie sind übrigens der Wahrheit noch das heilige Opfer zu bringen schuldig, daß wenn sie gleich im Allgemeinen, von Bedrükungen und Erpressungen, deren die hohe und niedere Forstbediente sich schuldig machen, sprechen mußten, Sie doch nicht der Ehre und dem guten Namen der Wenigen zu nahe tretten wollten, die durch ihre Rechtschaffenheit, ihre gewissenhafte Amtsführung und ihre Kenntnisse sich zu ihrem bleibenden Ruhm auszeichnen, und die eben deßwegen so allgemein bekannt sind, daß Gehorsamst Subsignirte sie nicht besonders nennen dörfen.

Euer Herzoglichen Durchlaucht wahrhafte Landesväterliche Güte für Höchstdero treue Unterthanen ist zu offenkundig, als daß Gehorsamst Subsignirte an gnädigster Erhörung nachfolgender unterthänigster Bitten zweifeln sollten, die Höchstdenenselben Sie hiemit in der tiefsten Devotion vorlegen.

Ad Pct. 1.

Daß 1. Euer Herzoglichen Durchlaucht nach dem deutlichen Innhalt der Landesverträge und der jüngsten gnädigsten Versicherung des Höchstseeligen Herrn Herzogs Ludwig Eugen vom 14ten Febr. 1795 dem Lande die gnädigste Versicherung zu ertheilen geruhen möchten, daß in Zukunft die Forstmeisterstellen nur allein mit fähigen bürgerlichen Landeskindern besezt,

2.) daß die Titel Oberforstmeister abgeschaft und an deren Stelle die alte Titulaturen, Forstmeister, Forstverwalter und Waldvögte wiederum eingeführt.

3.) Zur Bildung tüchtiger Forst-Männer eine Lehranstalt errichtet und zum Gesez gemacht werden möchte, daß nur diejenige, welche in diesem Institut gebildet, und nach erstandenem öffentlichen Examen tüchtig erfunden werden, zu einer höheren oder niederen Forstbedienung gelangen sollen,

4.) daß die gnädigste Resolution auf die im vorigen Jahr gegen den Oberforstmeister . . . . . . auf angestellte Untersuchung beschleuniget, und bei seinen nach dem Erfund dieser Untersuchung zu erkennenden Bestrafung, nicht nur auf seine ehemalige ungeahndet gebliebene Vergehungen, über die der Höchstseelige Herr Herzog Carl vermög des an denselben erlassenen Decrets d d. 18ten Dec. 1784. „wegen seinem pflichtwidrigen „Benehmen in Bedrükung und Kränkung der „Herzoglichen Unterthanen,“ denselben ernstlich warnten, sondern auch auf den Umstand, daß er wegen seiner Verfassungswidrigen Anstellung auf Unentlaßbarkeit, gar keine Ansprache zu machen habe, gnädigste Rüksicht genommen werden möchte, und ohngeachtet

5.) Gehorsamst Subsignirte überzeugt sind, daß ausländische Adeliche, die in herzoglichen Civilstellen stehen, auf das Princip der Inamovibilität in so ferne gleichmäßige Ansprache haben, als ihre Annahme constitutionsmäßig geschehen, und sie keinen Plaz besezen, der verfassungsmäßig einem bürgerlichen Innländer gebührt, so wird jenes Princip den ausländischen adelichen Oberforstmeistern deswegen nicht zu Statten kommen können, weil sie theils Stellen bekleiden, die von Rechtswegen den Landeskindern gehörten, theils ihre Aemter nicht im ver-

fassungsmäßigen Weg, nemlich nach vorhergegangenem Collegial-Gutachten, wie doch bey solchen subalternen Pläzen geschehen sollte, erhalten haben.

In welcher Hinsicht Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu befehlen geruhen wollen, daß diejenige Oberforstmeister, über die theils wegen ihren Bedrükungen und ordnungswidrigem Verfahren, theils aber wegen ihrer notorischen Untüchtigkeit Klagen geführt, und eine Untersuchung angestellt werden wird, nicht der nehmliche strenge Beweiß und Grad der Vergehungen, die bei andern erforderlich sind, gefordert, sondern dieselbe allenfalls im gelindesten Weg durch Versezung zu Hof, oder Genuß einer Pension ihrer Aemter entlassen werden möchten.

Ad Pct. 2.

6.) da die Erstattung des Wildschadens, wie man Landschaftlicher Seits immer ohne Widerspruch behauptet hat, auch solches aus den Recessen von 1753. und 1770. unmittelbar herfließt, und solches auch bei Aufstellung der Commun-Wildschüzen ausdrukentlich vorbehalten worden ist, gnädigster Landesherrschaft obliegt, und die Beschädigte sich an die herzogliche Rent-Kammer zu halten haben; so möchten Euer Herzogliche Durchlaucht, in so fern durch

das Commun=Wildschüzen=Institut allem künftigen Wildschaden nicht vorgebogen werden könnte, gnädigst zu befehlen geruhen, daß, um sowohl den Schaden zu eruiren, als die Taxation des Schadens zu bestimmen, derjenige nächste Feld=Untergang, der außerhalb des Orts, auf dessen Markung der Wildschaden geschehen, liegt, den Augenschein einnehmen, und den Schaden ästimiren soll, bei Entstehung eines Streits aber die Erkenntniß darüber den Stadtgerichten in Zukunft überlassen werde, und der beklagte Theil schuldig seyn soll, sich bei diesen einzulassen, und ihrem Spruch sich zu unterwerfen, wo sodenn die Entschädigung nach gerichtlichem Bescheid von herzoglicher Rent=Cammer salvo regressu an die hohen und niedern Forstbedienten erfolgen würde.

7.) Daß Euer Herzogliche Durchlaucht, um eine für das Vaterland so wohlthätige Anstalt, als das Commun=Wildschüzen=Institut ist, nicht nur dauerhaft, sondern auch recht zwekmäßig zu machen, gnädigst geruhen, diese wohlthätige Anstalt im nächsten Receß für ewige Zeiten zu begründen, und zu besserer Einrichtung desselben den Staat der Commun=Wildschüzen revidiren lassen, und gnädigst erlauben möchten, alles zu Schaden gehende Wild, folglich auch die Hasen und das Federn=Wildprett,

ohne irgend eine Rüksicht auf den Stand des Wilds, wenn sich dasselbe nehmlich außer den Waldungen betretten läßt, und ohne Unterschied der Gewöhre, sie seyen gezogen oder platt, wegzuschießen, und daß ferner

8.) diese wohlthätige Anstalt auf alle wirtembergische Orte gleich ausgedehnt, folglich auch den 3 Communen Feldstätten, Laichingen und Dornstetten, und

9.) den Förstern von dem durch die Wildschüzen erlegten Wild kein Schußgeld mehr aus den Communcassen bezahlt, noch

10.) den Förstern erlaubt seyn solle, das geschossene Wildprett außer Lands zu bringen und zu verkaufen, wie es häufig in .... geschieht, wo der Förster es nach Reuttlingen, und in ...., wo er es nach Noigheim, Neccarsulm und Heilbronn bringen läßt, sondern es in dem wirtembergischen Ort auszuhauen.

Ad Pct. 3.

möchten

11.) Euer Herzogliche Durchlaucht durch ein wiederholtes Generalrescript den Forstämtern gnädigst zu befehlen geruhen, daß den Communen Abschriften aus den Lagerbüchern mitgetheilt, und auch die Einsicht in das Original nicht erschwert, sodann, damit sich keine Commun

über die Auflegung neuer Forstfrohnen mit Recht beschweren könne, daß eben diese Auszüge über die Frohnpflichten den Gemeinden von ihren Vorstehern jährlich öffentlich verlesen werden sollen; und damit

12.) überhaupt die Uebermaß an Forstfrohnen nicht mehr recurriren, so möchten Euer Herzogliche Durchlaucht die gnädigste Versicherung zu ertheilen geruhen, daß die Forstämter durchaus keine andere Forstfrohn an die Communen fordern dürfen, als die Lagerbücher namentlich gedenken, und folglich die im Eingang dieses 3ten Abschnitts unterthänigst angeführte Frohnen, in so ferne sie nicht durch die Lagerbücher begründet sind, abgeschaft, und

13.) die Communvorsteher berechtiget seyn sollen, die gegen die Lagerbücher geforderte Frohnen zu verweigern, wo im übrigen es den Forstämtern vorbehalten bleibt, die Sache unterthänigst zu berichten, und gnädigsten Bescheids zu erwarten, nicht mehr aber wie bisher eine eigene Cognition darüber zu nehmen.

14.) Daß das unter des Höchstseeligen Herrn Herzogs Carl Regierung erlassene Rescript vermög dessen, die Forstmeister und Förster keine Treibjagen anzustellen, berechtiget sind, wiederum erneuert und zur Exekution gebracht, auch da

15.) die Uebermaß der Frohnbotten, die,

wie notorisch ist, die hohe und niedere Forstbediente in allen ihren, auch Privatangelegenheiten brauchen, und durch die bisherige Strafedicte nicht gehoben werden konnte, so möchten Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu befehlen geruhen, daß, woferne sich einer betretten lassen würde, der sich eines Frohnbotten zu einem andern, als dringenden Herrschaftdienst bediente, er im Betrettungsfall unnachläßig kaßirt werden solle: und da es noch in mehreren Gegenden des Landes geschieht, daß die Oberforstämter die Communen zu Einsammlung des Holzsaamens in der Frohn anhalten, so möchten Höchstdieselbe gleichmäßig durch ein Generalrescript gnädigst zu befehlen geruhen, daß dieser Frohndienst nicht mehr gefordert und geleistet werden solle.

Ad Pct. 4.

16.) möchten Euer Herzogliche Durchlaucht dem Lande die gnädigste Versicherung zu ertheilen geruhen, daß kein Oberforstmeister mehr berechtiget seyn darf, in Kirchenräthlichen- Commun-Heiligen und Privatwaldungen ein sogenanntes Waldverbot zur Schonung der Wildfuhr anzulegen, noch vielweniger aber dasselbe auf bürgerliche Güter und Egerden bei schwerer Ahndung auszudehnen.

Ad Pct. 5.

überlassen es Gehorsamst Subsignirte

17.) Euer Herzoglichen Durchlaucht landesväterlichem Herzen, ob Höchstdieselbe dem Lande nicht dadurch eine wahrhafte Wohlthat zu erzeigen geruhen möchten, daß nemlich Höchst Sie auf das Recht in Kirchenräthlichen, Commun- und Privatwaldungen zum Besten der Cammer-Revenüen ausschließlich, Eicheln und Bücheln lesen, und zahmes und wildes Obst klauben zu lassen, Verzicht leisten, und dieses dem Eigenthümer lange genug entzogene Recht wiederum huldreichest einräumen wollen.

Ad Pct. 6.

um der Willkühr der Oberforstmeister bei ihren Amtstägen zu steuren, möchten

18.) Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu befehlen geruhen, daß diese nur in den Amtsstädten gehalten, und hiezu nur solche Beklagte gezogen werden sollen, die in dem Bezirk desselben Oberamts liegen, daß denselben jedesmalen vier Richter derselben Amtsstadt nach der Wahl des Magistrats beiwohnen, und die Oberforstmeister nicht mehr willkührlich die Strafen ansezen, sondern nur das bescheiden sollen, was diese vier Richter nach dem Erfund der Sache, und bei ihren Pflichten beschliessen werden.

Ad Pct. 7.

erlassen an Euer Herzoglichen Durchlaucht —

19.) Gehorsamst Subsignirte die unterthänigste Bitte, daß weil die Umzäunung der Waldungen nach den Landesgrundgesezen keine Obliegenheit der Communen ist, Höchstdieselbe gnädigst zu gestatten geruhen möchten, daß diejenige Communen, die ihre Waldzäune in Zukunft abgehen lassen wollen, weder zu derselben Reparation noch neuer Herstellung angehalten werden können.

Ad Pct. 8.

werden

20.) Euer Herzogliche Durchlaucht unterthänigst gebeten, zu Abwendung so mancher Erpressungen von Seiten der niederen Forstbedienten die gnädigste Einrichtung treffen zu lassen, daß bei denjenigen Communen, deren Waldungen unter mehrere Förster abgetheilt sind, nur ein Förster ein Jahr um das andere die Aufsicht über die Communwaldungen, wenn diese schon nicht in seiner Huth liegen, haben sollen.

Ad Pct. 9.

da Gehorsamst Subsignirte, auf der einen Seite die wohlthätige Wirkungen des Landesherrlichen Inspectionsrechts über die Waldungen, wenn es nach seinem Zwek ausgeübt wird, gerne anerkennen, auf der andern Seite hingegen

21.) überzeugt seyn dörffen, daß die Usurpationen der hohen und niederen Forstbediente

in Administration der Communen und Privat-Waldungen über alle Grenzen gehen, und sie keinen andern Zwek dabei haben, als sich grössere Accidenzien und mehr Einkommen zu verschaffen, so möchten Euer Herzogliche Durchlaucht die dißfalls in der Forstordnung enthaltene Vorschrift in Absicht der Oberinspection des Forstpersonalis über die Commun- und Privat-Waldungen gnädigst zu erneuren und die Commun und Privatpersonen in die Selbstadministration ihrer Waldungen huldreichest einzusezen geruhen, wobei die Grenzen der Oberinspektion genau bestimmt, und die Communvorsteher und Privatpersonen in solchen Fällen, wo es entweder die Noth erfordert oder es blos um die Fällung des eigenen Holzbedürfnisses oder eines abgängigen Baumstamms zu thun ist, selbsten von der Anzeige an die Forstämter oder Förster dispensirt werden möchten.

Ad P&. 10.

möchten

23.) Euer Herzogliche Durchlaucht ein genaues Accidenzien-Regulativ für die hohe und niedere Forstbediente zu entwerfen, öffentlich bekannt zu machen, und zu befehlen geruhen, daß diejenige die sich der geringsten Ueberschreittung desselben schuldig machen würden, mit unnachlässiger Cassation belegt werden sollen, indem Ge-

horsamst Subsignirte des unterthänigsten Dafürhaltens sind, daß nur hierdurch dem ausserordentlichen Unfug gesteuret werden kann. — Wobei Sie um den heilsamen Zweck zu erreichen und in der Ueberzeugung, daß das Beispiel hier mächtig würken kann, bereit sind, demjenigen, der die Ueberschreittung dieses Regulativs anzeigen, und den Uebertretter überweisen würde, eine Belohnung aus der Landescasse von 50 Rthlr ausbezahlen zu lassen.

Ad Pct. 11.

werden

24.) Euer Herzogliche Durchlaucht unterhänigst gebetten, durch ein General-Rescript den Oberforstmeistern aufgeben zu lassen, daß alle Strafen, die wegen Excessen in Commun-Waldungen angesezt werden, nach Abzug der Delationsgebühr, den Communen ganz eingeräumt und an dieselbe ausbezalt, so wie

ad Pct. 12.

25.) Durch ein gleiches General Rescript die Verordnungen vom 18ten Apr. 1739 und 15ten Okt. 1744. erneuert, und den Oberforstämtern bei ernstlicher Ahndung aufgegeben werden solle, die Communen in ihren Lagerbuchmäßigen Gerechtigkeiten beim Laubrechen nicht zu hindern, sondern solches ohne Tagsezung frei zu geben.

Womit Euer Herzoglichen Durch-

laucht Gehorsamst Subsignirte zu höchster Huld und Gnade sich submissest empfehlen und in tiefsten Respect beharren, Stuttgardt den 23ten Sept. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

In der Sizung von

Montag, den 25ten Sept. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protokolls von der vorhergehenden Sitzung auf einen von der herzoglichen Regierung an die Landesversammlung erlassenen Protokoll-Extract vom 22ten Sept. 1797. beschlossen, der herzoglichen Regierung zum Behuf des, wegen der Contributions-Umlage, an Serenissimum zu erstattenden Gutachtens, den zwischen der Landschaft und der Universität Tübingen wegen der Besteurung ehemals errichteten Vertrag, mittelst eines Protokoll-Extracts, in Abschrift mitzutheilen.

2) Folgende unterthänigste Vorstellung an Serenissimum, das Salpeterwesen betreffend, wurde im Concept vorgelesen und genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Vorstellung und Bitte, das Salpeterwesen betreffend.

dd. 18ten Sept. 1797.

Serenissime!

So lange in Euer Herzoglichen Durchlaucht Landen in Absicht auf das Salpeterwesen öffentliche Zwangsanstalten existiren, eben so lange waren dieselbe auch Gegenstand einer der hauptsächlichsten Beschwerden.

Es ergiebt sich aus den landschaftlichen Acten, daß schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, und besonders im Jahr 1755. von Seiten der Landschaft Klagen dagegen erhoben wurden.

Seitdem erneuerte sie dieselbe von Zeit zu Zeit.

Zwar wurden die feierlichsten Zusagen, daß ihren gegründeten Beschwerden abhelfliche Maße gegeben werden solle, selbst in Landtags-Abschiede aufgenommen;

Aber nie entsprach der Erfolg den so gerechten Erwartungen des Landes.

Die manchfaltigen Beschränkungen, welchen sich die Unterthanen in Absicht auf ihre natürliche Freiheit und einen ungestörten Gebrauch ihres Grundeigenthums ausgesezt sahen, blieben nicht nur eben dieselbe, sondern sie bekamen auch mit jeder neuen Salpeterordnung, wie sich aus einer Vergleichung derselben nur allzudeutlich zu Tage legt, neue willkührliche Ausdehnungen.

Im Jahr 1793. machte der landschaftliche Grössere Ausschuß abermals die dringendsten Vorstellungen.

Die Folge davon war eine von dem höchstseligen Herrn Herzog Carl unterm 6ten April 1793. erlassene Resolution, die das Land neuerdings mit der Hoffnung belebte, daß diese seine Beschwerden endlich ihre vollkommene Erledigung erhalten werden.

Es gaben nehmlich Serenissimus pie Defunctus dem landschaftlichen Ausschuß zu erkennen, „wie Sie Sich zum angenehmen Geschäft machen, alles Mögliche zu Erleichterung Ihrer lieben und getreuen Unterthanen beizutragen, wie Sie aber von der Nothwendigkeit einer anderwärtigen Einrichtung im Ganzen überzeugt seyen, und daher Sich ganz nicht entgegen seyn lassen wollten, hiezu durch Aufhebung der bisherigen herrschaftlichen Selbst-Administration die Hände zu bieten, übrigens von Seiten der Landschaft der weiteren Vorschläge gewärtig wären, wie hierunter auf eine jenem Endzwecke entsprechende, und daneben dem herzoglichen Cameral-Interesse unnachtheilige Art eine billigmäßige Uebereinkunft zu treffen seyn möchte.“

Schon längst hat zwar der landschaftliche grössere Ausschuß mittelst zweier abgegebenen Erklärungen dd. 14ten Jun. und 4ten Dec. 1794. seine Vorschläge dahin erstattet, daß, da eine Abänderung im Ganzen durch den noch fortdaurenden Krieg erschwert werden dörfte, den in Absicht auf das Salpeterwesen obwaltenden Landesbeschwerden

einsweilen provisorisch abgeholfen, übrigens die in Vorwurf gekommene neue Einrichtung von welcher jene provisorische Abhülfe unabhängig sey, in einer deßhalb eigends niederzusezenden gemeinschaftlichen Deputation zu einer gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung vorbereitet werden möchte.

Noch, gnädigster Herzog und Herr! sind aber die frohen Hofnungen des Landes nicht in Erfüllung übergegangen. Noch hat die zuvor bestandene Commercial-Deputation, welche mit Bearbeitung dieses Gegenstands beauftragt wurde, ihre Berathschlagungen hierüber bis auf diese Stunde nicht eröfnet.

Aufgerufen durch ihre Pflichten sowohl, als den Inhalt der ertheilten Instructionen sehen sich daher Gehorsamst Subsignirte gesammte Prälaten und Landschaft bewogen, Euer Herzoglichen Durchlaucht bei gegenwärtigem Landtag auch diese höchstwichtige Angelegenheit submissest vorzutragen.

Es bedarf wohl nur eines flüchtigen Ueberblicks der neuesten das Salpeterwesen betreffenden Verordnungen, um sich aufs lebhafteste zu überzeugen, wie sehr durch dieselbe der Unterthan in dem Genuß seines Eigenthums so wie seines Gewerbs gestört werde.

Mit Recht muß es eine nicht geringe Unzufriedenheit bey ihm erregen, wenn sich der Salpetersieder von 6. zu 6. Jahren den Zutritt in seine

Bewohnung erlaubt, wenn er an den Wandungen Salpeter scharret, wenn er seinen Oehrn, seinen Keller, seine Scheuer, seinen Hof und seine Stallungen ꝛc. dergestalten durchwühlt, daß dadurch oft das Gebäude selbst an seinem Fundament, an dem Kellergewölbe, an Stock- und Streb-Mauren ꝛc. den wesentlichsten Schaden leidet. Doch diese Beeinträchtigungen, so empfindlich sie auch an sich schon fallen müssen, sind zu Folge der emanirten Verordnungen noch mit ungleich weitern begleitet.

Damit der Salpeter in seinem Wachsthum besser gedeihen, und einst die Ausbeute desto reichlicher seyn möge, ist dem Unterthanen bey einer Strafe von 10. fl. untersagt, seine Stallungen, seinen Oehren, Keller, und seine Scheuer ꝛc. zu pflästern, oder mit Brettern oder Steinplatten zu belegen, und auch der Handwerksmann, der eine solche Arbeit unternimmt, macht sich einer Geldstrafe schuldig.

Handelt ein Hauseigenthümer ohne besondere Erlaubniß dagegen, so ist der Salpetersieder befugt, ihm das Pflaster oder den belegten Boden ohne weiters aufzubrechen, und er hat, wer sollte es wohl glauben? nach vollendeter Arbeit ganz keine Verbindlichkeit auf sich, den Plaz wieder in vorigen Stand zu stellen.

Zu verdenken ist es dem Unterthanen wohl nicht, wenn er sich durch Aufopferung eines Stük

Gelds von derlei Zudringlichkeiten der Salpetersiederey loszukaufen sucht; schreitet er aber zu einem solchen Mittel, so macht er sich ebenfalls straffällig.

Den Salpetersiedern soll, wenn sie sich einen Ort zu ihrer Arbeit auserſehen haben, sowohl für sie als ihre Familie die nöthige Wohnung und taugliche Gelegenheit zur Arbeit, etwa eine alte Behausung, oder eine auf Kosten der Commun aufzurichtende Hütte um einen moderirten Zinnß angewiesen, und im Fall sie von der Herrschaft mit dem erforderlichen Holze nicht versehen würden, solches ihnen aus den Commun-Waldungen ebenfalls in gemässigten Preisen verabfolgt, in einem wie dem andern Falle aber das Holz selbst nach einem mit den gegenwärtigen Preisen der Dinge in ganz keinem Verhältniß stehenden äusserst geringen Fuhrtax à 16. 24. und 36 kr. dem Klafter nach, und je nachdem der Fuhrmann täglich 1. 2. oder 3. Holzfuhren leisten kann, herbeygeführt werden.

Die Unterthanen sollen ferner ihre Asche blos an den Salpetersieder verkaufen, und damit nicht ihre Güter düngen. Verkaufen sie solche anderwärts, so solle er zur Hinwegnahme und Auslosung befugt seyn.

Handelsleute und Krämer sollen sich des Salpeterkaufs und Verkaufs gänzlich enthalten, und den Apothekern, Chirurgen, Goldschmieden und

andern, die des Salpeters zu ihrem Gewerbe benöthiget sind, ist bey einer Geldstrafe von 10. Reichsthalern verbotten, ihren Bedarf irgendwo anders als bey den herrschaftlichen Salpeterverwaltungen zu suchen.

Hat der Salpetersieder in einem Orte seine Arbeit vollendet, so solle er mit seinem Geschirr und Geräth in einem gemässigten Fuhrlohn weiter geführt werden.

So sehr übrigens der Unterthan durch die in Absicht auf das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen in seinen Rechten gekränkt ist; so sehr werden dieselbe durch mancherlei eingeschlichene Mißbräuche auf eine ihm gleichlästige Weise überschritten.

Nach der Salpeterordnung von 1652. sollen nur zwey Salpetersieder sich im Lande befinden: Ihre Zahl ist jezt ganz unverhältnißmäßig größer. In eben dem Maaße aber, in welchem sich diese vermehrt, erweitern sich, da alle Beschäftigung suchen, die drückenden Beschwerden der Unterthanen.

Von manchen Ortschaften, von manchen einzelnen Bürgern lassen sie sich bey ihrem Erscheinen statt aller Vexationen mit Geld abfertigen; aber freilich leidet darunter immer nur der Nachbar desto mehr.

Verschiedentliche Orte sind mehreren Salpetersiedern zugleich als Grabstätte, ja einige Grabstätte sogar als erblich angewiesen.

Ungeachtet die Salpetersieder jeden erweislichermaaßen verursachten Schaden zu erstatten nach allen Rechten und selbst nach dem Inhalte der Salpeterordnung von 1652. verbunden sind; so können jedoch die Unterthanen theils wegen allzugroßen Weitläufigkeiten überhaupt, theils wegen des allzuschwierigen Beweises, theils aber wegen Unvermögenheit der Salpetersieder zu einigem Ersaze niemalen gelangen.

Das Holz, das ihnen herbeigeführt werden muß, wird oft in sehr entfernten Waldungen und unwegsamen Klingen angewiesen, so daß nicht selten das Fuhrlohn den Werth des Holzes übersteigt, und die Commun während dem Aufenthalt eines Salpetersieders, mit Einschluß der Kosten, welche die Erbauung einer Hütte verursacht, den beträchtlichen Aufwand von 3. bis 400. fl. zu machen hat.

Obgleich der producirte Salpeter seine Bestimmung blos für das Land hat, so wird jedoch ein sehr nahmhafter Theil desselben, und vielleicht die Hälfte ausser Lands verkauft. Sowohl die höchstlästigen Vorschriften, welche die Salpeterordnung in den angeführten Punkten enthält, als auch die in dem Salpeterwesen sich eingeschlichenen großen Mißbräuche müssen gewiß die seit so vielen Jahren geführten Klagen der Unterthanen im höchsten Grade rechtfertigen. Gehorsamst Subsignirte glauben sich auch aufs vollkommenste

überzeugt halten zu dürfen, daß diese Zwangsanstalten auf ganz keinem rechtlichen Fundamente beruhen.

Sie sind weit entfernt zu mißkennen, daß der Staat, so fern die Erhaltung seines Wohls es erfordert, die natürliche Freiheit der Unterthanen nach Verhältniß des dem Ganzen dadurch zu verschaffenden Vortheils einzuschränken berechtiget sey.

Wenn man auf den Ursprung der befragten Anstalten zurückgeht, so ist es auch dieser Grundsaz des allgemeinen natürlichen Staatsrechts allein, auf welchen dieselbe, so wie in verschiedenen andern deutschen Ländern, also auch in Würtemberg gebauet wurden.

Die Veranlassung dazu gab bekanntlich die Erfindung des Pulvers.

Die dadurch veränderte Kriegsart machte die Erzeugung eines hinlänglichen Quantums Salpeters zu einem so unumgänglichen Staatsbedürfniße, daß darauf die Vertheidigung des Vaterlandes hauptsächlich zu beruhen schien.

Da man es für bedenklich hielte, die Fabrikation dieses Materials, das anfänglich sehr selten war, von dem Gewerbfleiß und der Handlungs-Speculation einzelner abhängig zu machen; so schien nichts natürlicher, als die Argumentation, jeder Unterthan müsse sich gefallen lassen, daß auf seinem Grundeigenthum dem Staat durch

öffentlich aufgestellte Salpetersieder Salpeter verschafft werde.

So richtig diese Argumentation an sich seyn möchte, so ungezweifelt ist jedoch auf der andern Seite, daß die Freiheit des Eigenthümers nach eben demselben Grundsaze des natürlichen Staatsrechts, aus welchem sich übrigens weder gerade ein ausschließliches Recht zur Salpeter-Fabrikation, noch weniger ein Monopol folgern läßt, nur alsdann beschränkt werden könne, wenn der Fall einer wahren Nothwendigkeit eintritt, d. i., wenn die natürlichen Privatbefugniße mit der Erhaltung der Wohlfarth des Staats in Collision kommen.

Die ganze Sache reducirt sich also einzig darauf, ob heut zu Tag ein solcher fortdaurender Fall der Noth vorhanden sey, um darauf so auffallende Beschränkungen in Absicht auf das Salpeterwesen mit Recht gründen zu können.

Diese Frage kann aber nach fester Ueberzeugung der Gehorsamst Subsignirten keineswegs bejaht werden.

Dessen nicht zu gedenken, daß Wirtemberg sich in keiner eigentlichen beständigen Kriegsverfassung befindet, nach welcher von Bedürfnißen der Festungen und Zeughäuser die Rede wäre, so wird heut zu Tage nicht nur eine Menge Salpeter aus andern Ländern und fremden Welttheilen, besonders Ostindien, in solchen Preisen eingeführt, daß zumalen bei den so ausserordentlich angestiegenen

Holzpreisen der Ankauf des Bedürfnißes wo nicht wohlfeiler, doch gewiß nicht höher zu stehen kommt, als die eigene Erzeugung desselben, sondern man weiß auch bekanntlich seit neueren Zeiten Mittel genug mit geringer Mühe und ohne besondere Kosten den Salpeter durch Kunst zu produciren, so, daß also der Grund der Nothwendigkeit, die Unterthanen deßhalb zu beschweren, in jeder Rücksicht hinwegfällt.

Es sind auch wirklich nur in wenigen Ländern mehr dergleichen beschwerliche Salpeter-Anstalten eingeführt, mehrere hingegen, wie z. B. die Durlach'schen, Hannöver'schen und Bairischen rc. in welchen zum Theil eine beständige Kriegsverfassung besteht, geben hinreichende Beispiele an die Hand, wie man sich den erforderlichen Salpeter auf eine für die Unterthanen ganz unnachtheilige Weise anschaffen könne.

Nach den bisher angegebenen Gesichtspunkten sind unstrittig auch diejenige Rechte zu beurtheilen, welche der Landesherrschaft nach der partikulairen Verfassung Wirtembergs in Beziehung auf das Salpeterwesen zustehen.

So wie überhaupt alle Regalien, zu welchen sich übrigens das Salpeterwesen im eigentlichen Verstande niemalen qualificirt, nur in so ferne ausgeübt werden können, in so fern sie nothwendige Bedingung des Zweks der allgemeinen Staatswohlfarth sind, also finden auch all die Befug-

nisse, welche die Herrschaft in Hinsicht auf das Salpeterwesen hat, selbst nach dem ausdrüklichen Innhalte der neuesten Salpeterordnung, so wie der älteren nur in der Maase statt: „als die Nothdurft des Landes und der Unterthanen unumgängliche Defension sie erfordern."

Gehorsamst Subsignirte können aber dabei nicht umhin, Euer Herzoglichen Durchlaucht hiebei noch insbesondere bemerklich zu machen, wie die Salpeterordnungen, welche ganz einseitig in das Land erlassen worden sind, und über deren Innhalt mit der Landschaft nicht die mindeste Communication gepflogen wurde, so gar nicht als verbindliche Norm betrachtet werden können, daß man sich vielmehr von Seiten der Landschaft gegen alle nachtheilige Neuerungen, welche die emanirten verschiedentlichen Verordnungen enthalten, von Zeit zu Zeit aufs feierlichste verwahrte.

Eine Erfahrung, die nun schon anderthalbhundert Jahre dauert, hat indessen das Land belehrt, daß, wie auch schon der höchstselige Herr Herzog Carl anerkannt hat, in so lange keine gründliche Hülfe zu hoffen sey, in so lange mit der bisherigen Einrichtung des Salpeterwesens, bei welcher, wie sich aus einer zuziehenden Bilance ergeben wird, Euer Herzoglichen Durchlaucht Rentkammer um so weniger einigen bedeutenden Vortheil haben konnte, als solcher schon durch den

enormen Holzaufwand, (da zu einem Centner Salpeter drei Klafter angewiesen werden) wiederum grossentheils absorbirt wurde, nicht im Ganzen eine Aenderung getroffen wird.

Sollte hingegen Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigst gefällig seyn, die Hoffnung, welche von dem höchstseligen Herrn Herzog Carl dem Lande ertheilt wurde, zu realisiren, somit die bisher bestandene herrschaftliche Selbst-Administration samt dem Alleinhandel aufzuheben, und die Salpeter-Fabrikation ohne Beschränkung als ein Privatgewerb zu gestatten; so würden Euer Herzogliche Durchlaucht dem Lande die längst so sehnlich gewünschte Erleichterung verschaffen, Höchstdenenselben Selbst aber ein bleibendes Denkmal der Dankbarkeit in den Herzen Höchstdero getreuen Unterthanen errichten.

Gnädigster Herzog und Herr! All diese höchstwichtigen Betrachtungen sind es, die gehorsamst Subsignirte zu der angelegentlichsten Bitte verpflichten, daß Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhen möchten, die in Absicht auf das Salpeterwesen in medio liegenden herzoglichen Verordnungen, namentlich die Salpeterordnung nach den hier aufgestellten Grundsätzen durch eine gemeinschaftliche abzuordnende Deputation revidiren und abändern zu lassen.

Die milden Gesinnungen Euer Herzoglichen Durchlaucht lassen gehorsamst Subsignirte keinen

Augenblik zweifeln, daß sie in dieser wichtigen Angelegenheit des Landes, das ohnedis noch lange unter den Lasten, die der leidige Krieg ihm auflegte, seufzen wird, so gnädigstes als gerechtes Gehör finden werden.

In dieser vollen Zuversicht empfehlen Sie sich und dasselbe zu höchster Huld und Gnade ꝛc. ꝛc.

Stuttgardt den 18ten Sept. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und Landschaft.

3) Die Organisations-Deputation fuhr fort, die bei Untersuchung der landschaftlichen Rechnungen gemachte Ausstellungen vorzutragen.

In der Sizung von

Dienstag den 26ten Sept. 1797.

wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sitzung die Berathschlagungen über die künftige Organisation der landschaftlichen Ausschüsse eröfnet, und dabei ein Gutachten der Organisations-Deputation zu Grund gelegt.

In der Sizung von

Mittwoch, den 27ten Sept. 1797.

wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die Berathschlagungen über die künftige Organisation der landschaftlichen Ausschüsse fortgesezt.

In der Sitzung von

Donnerstag, den 28ten Sept. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sitzung der Landesversammlung vorgetragen:

In Absicht auf die Art und Weise, wie die Umlage wegen des französischen und kaiserlichen Kriegsschadens gemacht werden solle, seie es bis jezt noch zu keiner Verabschiedung zwischen Herrn und Land gekommen. Auch seye keine Hoffnung vorhanden, daß dieselbe noch vor eintretendem Herbst erfolgen werde.

Die landschaftliche Kasse, welche durch das Stocken aller Steuerzahlungen von baarem Geld beinahe gänzlich entblößt seye, befinde sich gegenwärtig in der grössesten Verlegenheit. Es entstehe also die Frage, ob nicht unter diesen Umständen eine einstweilige Verfügung, durch welche der landschaftlichen Kasse wiederum Geldzuflüsse verschaft würden, getroffen werden solle?

Die Landesversammlung beschloß hierauf, bei Serenissimo auf Erlassung eines General-Rescripts, durch welches die Einlieferung aller Steuer-Ausstände auf Martini dieses Jahrs, ohne daß bei denselben eine Compensation der an die Kriegsprästations-Kasse zu machen habenden Forderungen statt fände, nachdrüklich befohlen würde, unterthänigst anzutragen, und damit die Bitte zu verbinden, daß einstweilen die Capitalisten und Besoldungs-Participanten mittelst eines Ansatzes von 30 kr. vom Hundert zur Concurrenz gezogen, in dieser Absicht von den bei öffentlichen Kassen stehenden Capitalien der Belauf von den Cassiers sogleich innbehalten, von den übrigen Capitalien aber der Einzug des Ansatzes den Magistraten überlassen werden möchte.

2) Die Berathschlagungen über die künftige Organisation der landschaftlichen Ausschüsse wurden fortgesezt.

In der Sizung von

Freytag, den 29ten Sept. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sitzung folgendes unterthänigstes Anbringen, den Einzug der Steuer-Ausstände und die Umlage einer provisorischen Capital- und Besoldungs-Steuer betreffend, im Concept vorgelesen und genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigstes Anbringen den Einzug der Steuer-Rükstände und die Umlage einer provisorischen Capital- und Besoldungs-Steuer betreffend.

dd. 28ten Sept. 1797.

Serenissime!

Durch die Annäherung des Herbstes werden gehorsamst Unterzeichnete an denjengen Zeitpunkt erinnert, der bey einem grossen Theil der Steuer-Contribuenten des Landes, und namentlich bei den Weinbergbesizern als derjenige anzusehen ist, wo die öffentliche Abgaben am leichtesten eingetrieben werden: Ja in manchen Orten, deren Hauptnahrung im Weinbau besteht, läßt sich darauf zählen, daß, was im Herbst nicht eingehet, das Jahr hindurch gar nicht oder nur mit äusserster Mühe zu bekommen seyn werde.

Gehorsamst Subsignirte hätten daher gewünscht, den heurigen Herbst, der sich zwar nicht durch den reichlichen Ertrag, gewiß aber durch die hohe Mostpreise auszeichnen wird, zum Vortheil der öffentlichen Abgaben benuzen zu können: einmal zu Eintreibung der ordinairen Steuer, und dann der ausserordentlichen Kriegssteuer, von deren Umlegung gegenwärtig die Frage ist.

Sehr angenehm würde es in dieser Hinsicht für gehorsamst Subsignirte gewesen seyn, wenn die Umstände es erlaubt hätten, noch vor dem Herbst mit Euer ꝛc. über die Art der Umlage der ausserordentlichen Steuer eine gnädigste und unterthänigste Verabschiedung zu treffen. Denn wenn auch das neue Steuercataster nicht mehr vor dem Herbst hätte errichtet werden können, so würden wenigstens, wenn nur einmal der modus repartitionis verglichen gewesen wäre, Abschlagszahlungen in diesem Herbst von jedem Contribuenten einzutreiben gewesen seyn. Allein, da Euer ꝛc. noch nicht gnädigst gefällig war, auf den unterthänigsten Antrag der Subsignirten eine höchste Resolution zu ertheilen, da vorauszusehen ist, daß vor dem Herbst keine Verabschiedung mehr getroffen werden kann, da man also weder die Subjecte noch die Objecte kennt, von welchen eine Abschlagszahlung der Kriegssteuer gefordert werden könnte, so müßten gehorsamst Subsignirte der Hoffnung entsagen, von der ausserordentlichen Steuer schon in diesem Herbst etwas eintreiben zu können.

Denn wollte man die Abschlagszahlungen von den gewöhnlichen Steuercontribuenten und steuerbaren Objecten einfordern, so müßten gehorsamst Subsignirte ein groses Misvergnügen des Landes über diese Handlungsweise deßwegen befürchten, weil die Gütherbesizer dadurch auf den Gedanken gerathen würden, daß man auch bei dieser ausser=

ordentlichen Steuer das alte System gerade hin beibehalten wolle, mithin die Güthberbesizer, die bisher alle doch den grösten Theil der Kriegslasten allein getragen, in nichts erleichtert würden.

Gehorsamst Subsignirten bleibt daher nichts übrig, als wenigstens dieß zu bewirken, daß von den gewöhnlichen Abgaben, d. i. der ordinari Steuer, der Sommer- und Winter-Anlag die Rukstände möglichst beigetrieben werden mögen. Auch von dieser Seite leidet die Landescasse sehr, indem seit langer Zeit die Steuer-Ausstände nicht so beträchtlich als gegenwärtig waren, und hiedurch die Casse in einen empfindlichen Geldmangel gerieth. Dieser Stillstand mag wohl in vielen Oberämtern daher rühren, daß sie entweder die Unterthanen ihre mancherlei Kriegsforderungen an der Steuer abrechnen liessen, oder sogar die eingegangenen Steuergelder zu baarer Befriedigung der Prätendenten verwendeten. In denjenigen Oberämtern, wo Ordnung herrscht, hat man sich dißfalls auf bessere Art zu helfen gewußt, man hat die Kriegspräst ationen zu einem Gegenstand besonderer Amtsvergleichungen gemacht, und inzwischen zu Befriedigung der dringendsten Prätendenten eigene Umlagen angeordnet. In andern Oberämtern hingegen läßt man alles hinhängen, der Bauer, unter dem Vorwand, daß er vieles zu fordern habe, zahlt nichrs mehr, und gewöhnt sich dadurch seine öffentliche Schuldigkeiten unbe-

richtiget zu lassen, was wohl unter allen Krankheiten des Staatskörpers eine der gefährlichsten ist. In der That ist diese Art der Compensation etwas sonderbares, die schon verabschiedete Steuer ist eine liquide Forderung des Staats, die Prätension derjenigen, die Kriegslasten trugen, ist in Beziehung auf den Staat illiquid, so lange zwischen Herrn und Land nicht ausgemacht ist, was und wie peräquirt werden soll? Man gibt also in diesen Oberämtern einer Compensation des liquiden mit dem illiquiden statt.

In dieser Rukſicht sehen sich gehorsamst Subsignirte Pflichten halber genöthiget, sich an Euer ꝛc. mit der angelegenen unterthänigsten Bitte zu wenden:

daß Höchstdieselbe gnädigst geruhen möchten, noch vor Anfang des Herbsts an samtliche Oberämter und Magistrate des Landes den ernstlichsten und gemessensten Befehl zu erlassen, und dieses den Beamten, in deren Händen vorzüglich die Gewalt zu exequiren ist, mit Nachdruk aufzugeben, daß sie mit dem grösten Ernst die gesamte Rukstände an den bereits verabschiedeten gewöhnlichen Steuren eintreiben, auch in Weingegenden den nächsten Herbst hiezu benuzen sollen, indem Höchstdieselbe nicht gemeint seyen, einer Compensation zwischen den gewöhnlichen Steuren und den ausserordentlichen in Beziehung auf den

Staat noch illiquiden Kriegsforderungen den Steuercontribuenten statt zu geben. Da vielmehr leztere, in so ferne sie sich zu einer Vergutung qualificiren, wie in wohlgeordneten Oberåmtern bereits geschehen sey, zu einem Gegenstand besonderer Amtsvergleichungen und Umlagen, wenigstens so lange, bis die Landesvergůtung durch Verglich zwischen Herrn und Land vestgesezt seyn wird, zu machen seyen.

Noch sehen sich aber gehorsamst Subsignirte durch die Umstånde veranlaßt, dieser unterthånigsten Bitte eine weitere beyzufůgen.

Gehorsamst Subsignirte machten, wie Euer rc. gnådigst erinnerlich seyn wird, nicht lange nach Erôfnung des Landtags ihren unterthånigsten Antrag auf eine provisorische Capital- und Besoldungssteuer. Sie sahen voraus, daß der weite Umfang der Peråquations-Materie, und die Vielseitigkeit des Objects eine schleunige Erôrterung aller dabey vorkommenden Fragen, mithin auch die gleichbaldige Vestsezung des disfalls zu adoptirenden Steuersystems nicht erlauben wůrde: ihre damalige Vermuthungen sind durch den nunmehrigen Erfolg nur zu sehr gerechtfertiget worden. Sie hoffen daher, durch eine provisorische Capital- und Besoldungssteuer einen gedoppelten guten Zwek zu erreichen: einmal wenigstens etwas baares Geld in die Kriegscasse zu erhalten,

und dann durch diesen Debut den Güterbesizern, die, es sey nun Vorurtheil oder richtige Meinung, diesen Punct empfindlich nehmen, auffallend zu beweisen, daß man nicht die Absicht habe, die Last auf ihnen allein liegen zu lassen. Allein Euer ꝛc. geruheten damals nicht, diesen unterthänigsten Antrag zu genehmigen, und so hat der Landtag noch nicht einen Kreuzer an derjenigen Steuer, um welcher willen er zusammenberufen wurde, einbringen können.

Gehorsamst Subsignirte vermögen nun nicht voraus zusehen, zumalen wann Euer ꝛc. Anstand finden sollten, ihre dißfallsige unterthänigste Anträge ganz oder zum Theil gnädigst zu genehmigen, wie bald der Modus repartitionis verglichen seyn wird? so sehr Sie auch ihrer Seits sich zum Geschäfft machen werden, zu Beschleunigung des Werks alles beyzutragen.

Sollte es daher Euer ꝛc. nicht gnädigst gefällig seyn, noch jezt und gleichbalden aus allen in Bezug auf die Kriegssteuer gemachten unterthänigsten Anträgen gesamte Capitalien und Besoldungen ausheben, und noch vor Berichtigung des ganzen Steuersystems diese nach dem in dem landschaftlichen Hauptanbringen vorgeschlagenen Typus provisorie besteuren zu lassen? Selbst in Hinsicht auf Eintreibung der Rukstände an der gewöhnlichen Steuer würde diese gleichbaldige Belegung zweier ausserordentlicher Objecte eine größere

Willigkeit von Seiten der Contribuenten erzeugen, und dem Vorurtheil, als wollte man die höhere Classen frei ausgehen lassen, auf wirksame Art begegnen: dem Steuersystem selbst aber, welches auch angenommen wird, würde dadurch kein Eintrag geschehen; wobey gehorsamst Subsignirte in Ansehung der Capitalien besonders in Unterthänigkeit bemerken, daß sie

a) Darunter alle, sowohl bei öffentlichen Kassen als privatis stehende, Capitalien verstehen, von denen, nach dem unterthänigsten Antrag, dem Hundert nach 30 kr. einzuziehen wären. —

b) von allen Kassen-Capitalien, vorzüglich zu Vermeidung der Vermögens-Veroffenbahrung, die Cassiers die Steuer abzuziehen, und den ganzen Belauf auf einmal zur Kriegspräststations-Kasse zu liefern hätten: wo hingegen die Steuer von Privatcapitalien von jeder Ortsobrigkeit nach den Angaben der Besitzer einzuziehen, dabei aber dann so wie erstmals unterthänigst angetragen worden

c) keinen Abzug von Passivis, weil hier nur von einem einzelnen Vermögenstheil nicht vom gesamten Vermögen die Frage ist, Statt zu geben wäre.

Gehorsamst Subsignirte gewärtigen sich nun in Unterthänigkeit, ob Euer Herzoglichen Durch-

laucht gnädigst gefällig seyn wird, auch diesen Antrag zu genehmigen, und empfehlen sich zu höchster Huld und Gnade ꝛc. ꝛc.

Stuttgardt den 28ten Sept. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten
und Landschaft.

2) Die Berathschlagungen über die künftige Organisation der landschaftlichen Ausschüsse wurden fortgesezt.

Die Sitzungen von

Montag, den 2ten October,
Dienstag, den 3ten October,
Mittwoch, den 4ten October,
Donnerstag, den 5ten Oct.
Freytag, den 6ten Oct.

wurden mit den Berathschlagungen über die künftige Organisation der landschaftlichen Ausschüsse zugebracht.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steeb, Elias Gottfried

Der Landtag in dem Herzogthum Würtemberg im J. 1797

Bd.: 4.

Tübingen 1797 - 1799

J.publ.g. 787-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561463-5
VD18 14743973-004